Bayerischer Landtag 16. Wahlperiode

23.04.2009
Wortprotokoll
Vom Redner nicht autorisiert

Anhörung
zum Thema:

„Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

Gemeinsame Sitzung
gem. § 137 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit
10. Sitzung

Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz
12. Sitzung

Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
12. Sitzung

Ausschuss für Umwelt und Gesundheit
9. Sitzung

Donnerstag, 23. April 2009, 10.07 bis 14.25 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Brigitte Meyer** (FDP)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Expertenverzeichnis 3

Fragenkatalog 4

Anlagenverzeichnis 8

Anhörung zum Thema
„Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes
in Bayern“ 9

Anhörung
des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit,
des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz,
des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden
und
des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit
zum Thema
„Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

am Donnerstag, den 23.04.2009

Expertenverzeichnis

Nissrin Ali
Delegierte des Netzwerks „Deutschland-Lagerland“
Gemeinschaftsunterkunft
Bayreuth

Uschi Andörfer
Stadt Nürnberg
- Jugendamt -/Allgemeiner Sozialdienst

Dr. Emma Auch-Dorsch
Kommission für Menschenrechtsbelange des ÄKBV
(Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband) München

Felleke Bahiru Kum
Delegierter des Netzwerks „Deutschland-Lagerland“
Gemeinschaftsunterkunft
Nördlingen

Reiner Erben
Martina Früchtl
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Augsburg

Julius Forster
Robert Scheller
Bayerischer Städtetag
München

Hubert Heinhold
Rechtsanwalt
Kanzlei Wächtler und Kollegen
München

Anni Kammerlander
Refugio München

Michael Kleinhans
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nürnberg

Prälat Hans Lindenberger
Ute Bernauer
Wilhelm Dräxler
Caritasverband der Erzdiözese
München und Freising e. V.

Martin Neumeyer, MdL
Integrationsbeauftragter
der Bayerischen Staatsregierung

Dr. Klaus Schulenburg
Bayerischer Landkreistag
München

Frank Stein
Stadt Leverkusen
Dezernat III – Bürger, Umwelt und Soziales

Monika Steinhauser
Münchner Flüchtlingsrat

Michael Stenger
SchlaU
München

Priv.-Doz. Dr. August Stich
Missionsärztliche Klinik
Tropenmedizin
Würzburg

Helmut Stoll
Landesarbeitsgemeinschaft der
freien Wohlfahrtspflege in Bayern
München

Rudolf Stummvoll
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Alexander Thal
Bayerischer Flüchtlingsrat
München

Vertreter der Staatsregierung

Dr. Oliver Bloeck
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Referat V 5

Begleitend:

Robert Busse
Regierung von Mittelfranken

Stefanie Weber
Regierung von Oberbayern

Johann Steiner
Bayerisches Staatsministerium
des Innern
Sachgebiet I A 2

Fragenkatalog

**Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit,
des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz,
des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit
am Donnerstag, den 23.04.2009
zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“**

1. Unterbringungs- und Versorgungssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

1.1. Faktische Bestandsaufnahme

1.1.1. Wie viele Asylberber/-innen leben im Freistaat Bayern?

1.1.2. Wie viele davon leben in Gemeinschaftsunterkünften?

1.1.3. Wie hoch ist die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern?

1.1.4. Wo sind diese (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)? Welche Aufnahmekapazität gibt es pro Einrichtung und wie ist die derzeitige Belegungssituation?

1.1.5. Wie ist die Altersstruktur der in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten?

1.1.6. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder im Alter bis 16 Jahren und von 16 – 18 Jahren lebten in den letzten 12 Monaten in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates?

1.2. Ausstattung und baulicher Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte

1.2.1. Welche der Gemeinschaftsunterkünfte sind Container und welche sind Gebäude, die für eine dauerhafte Nutzung konzipiert sind?

1.2.2. Wie ist der bauliche Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte bzw. welcher Renovierungsbedarf ist sowohl an den Gebäuden als auch in der Innenausstattung erforderlich?

1.2.3. Gibt es Hausaufgabenräume/Spielzimmer bzw. Spielplätze im Außenbereich?

1.2.4. Gibt es ausreichend zusammenhängende Zimmer für Familien? Wie sind die Wohnbereiche für Familien von den Bereichen allein eingereister Menschen getrennt?

1.2.5. Welche Gemeinschaftsunterkünfte weisen eigene Wohneinheiten für Familien mit eigener Küche und Bad auf, und welche Gemeinschaftsunterkünfte sind ausschließlich mit Gemeinschaftsküchen und –bädern ausgestattet?

1.2.6. Sind alle Gemeinschaftsunterkünfte mit Hausmeistern versorgt?

1.3. Verweildauer und private Wohnsitznahme

1.3.1. Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft? Wie hoch ist die höchste Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft und welche Gründe führen dazu?

1.3.2. Wie hoch ist die Zahl der privaten Wohnsitznahmen?

1.3.3. Nach welchen Kriterien wird der Umzug in eine Privatwohnung gestattet?

1.3.4. Nach welchen Kriterien wird die Rückkehr in eine Gemeinschaftsunterkunft verlangt?

1.4. Residenzpflicht

1.4.1. Wie ist die Residenzpflicht auf Bundesebene und in Bayern gesetzlich geregelt ? Was ist der Sinn der Residenzpflicht?

1.4.2. Inwiefern lässt sich die Residenzpflicht in Bayern lockern und welche Auswirkungen hätte eine Lockerung der Residenzpflicht in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit der Flüchtlinge und Lebensqualität der Flüchtlinge?

1.5. Sachleistungen

1.5.1. Welche Erfahrungen machen Betroffene durch die Versorgung mit Sachleistungen in Bezug auf die Rücksichtnahme der Produktqualität, Produktvielfalt, Lieferzeiten, Rücksichtnahme auf kulturelle Hintergründe bei Produktauswahl und Auswirkungen auf den Alltag ?

1.5.2. Gibt es die Möglichkeit, auch Kranken- bzw. Diätkost (z.B. bei Diabetes-Erkrankung) im Essenspaket zu bestellen? Wenn ja, ist dies bei allen bayerischen Gemeinschaftsunterkünften möglich?

1.5.3. Werden die Essenspakete zentral von einer Firma für ganz Bayern an die Gemeinschaftsunterkünfte geliefert? Wenn ja, wie wurde diese Firma ausgewählt?

1.5.4. Welche Nährwertberechnung liegt den Essenspaketen zugrunde? Wird der Bedarf von Kindern und Erwachsenen unterschieden?

1.5.5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz ist die Rede von Umständen die es erforderlich machen können, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen wird. Welche Umstände könnten dies rechtfertigen? Könnten Kosten und Qualität der Versorgung solche Umstände darstellen?

1.6. Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern angewendet unter Berücksichtigung der Punkte Taschengeld und Miete?

1.7. Kosten

1.7.1. Welche Kosten fallen für die Versorgung pro Leistungsberechtigtem an, aufgeschlüsselt nach den Kostenarten (Sachleistungsversorgung, Verwaltungskosten zur Unterbringung, Betreuungskosten, Unterkunftskosten und Wartung der Gemeinschaftsunterkünfte)?

1.7.2. Könnten Verwaltungskosten eingespart werden, wenn man den Sachleistungen entsprechende Geldbeträge, wie in § 3 Abs. 2 AsylBLG vorgesehen, grundsätzlich in bar auszahlen würde?

1.8. Erfahrungen

1.8.1. Wie stellt sich der praktische Vollzug des AsylbLG und des AufnG mit besonderem Fokus auf die Frage der Unterbringung der Betroffenen dar?
In § 53 AsylVfG ist die Rede davon, dass die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften ”sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers berücksichtigen” soll. Inwiefern entspricht die tatsächliche Situation der Unterbringung der Ausländer momentan diesem Grundsatz?

1.8.2. Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Unterbringungen in Bayern sowie mit den unterschiedlichen bayerischen Betreuungskonzepten gemacht?

1.8.3. Welche Erfahrungen machen die Sozialverbände mit der bayerischen Praxis, worin besteht aus deren Sicht größter Handlungsbedarf?

1.8.4. Wie empfinden die Flüchtlinge die Standards in den Gemeinschaftsunterkünften bezogen auf qm Zahl pro Einwohner, hygienische Standards, Standards der Kocheinrichtungen, Örtlichkeit der Gemeinschaftsunterkünfte und Auswirkungen auf integrative Aspekte durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften?

1.8.5. Wie wirkt sich die Residenzpflicht nach Meinung der Betroffenen auf die Gestaltung des Alltages aus und wie beurteilen die Betroffenen die Residenzpflicht im Zusammenhang mit Umzugsaufforderungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte ?

1.8.6. Welche Auswirkungen hat die restriktive Anwendung konkret auf das Leben von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen? – Berichte aus der Perspektive von Betroffenen

1.8.7. Welche Veränderungen kann man in Bayern vornehmen damit die Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigt ?

2. Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit

2.1. Ist eine regelmäßige Sozialbetreuung gesichert bzw. wie viele wöchentliche Sprechstunden von Sozialarbeitern sind in den Gemeinschaftsunterkunft vorhanden?

2.2. Wird bei den Kindern ein Clearingverfahren durchgeführt, welches den Bildungsstand der Kinder testet?

2.3. Wie schnell werden Kinder eingeschult? In welchen Schulen werden sie aufgenommen?

2.4. Gibt es Nachhilfeunterricht bzw. Sprachkurse für Kinder und Jugendliche?

2.5. Gibt es Kindertagesstätten an den Gemeinschaftsunterkünften?

2.6. Wird Lehr- und Lernmaterial von den Gemeinschaftsunterkünften gestellt?

2.7. Welchen Personen, die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung ? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten ?

2.8. Wie sieht die arbeitsrechtliche Situation der Flüchtlinge aus ? Wie hoch ist die Zahl der Arbeitsaufnahmen? Werden von den Flüchtlingen Anträge auf eine Arbeitserlaubnis im Normalfall gestellt ? Inwiefern werden diese Anfragen von den Behörden normalerweise positiv bzw. negativ beantwortet ?

2.9. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme einer Arbeit auf die Übernahme der Kosten durch die Landesregierung für die Beherbergung in einer Gemeinschaftsunterkunft? Gibt es eine einheitliche Regelung ab welchem Einkommen die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften die Kosten der Unterbringung selber zahlen müssen? Welche Miethöhen werden von den Bewohnern bei Aufnahme einer Arbeit für die Zimmer in den Gemeinschaftsunterkünften verlangt?

3. Gesundheit und medizinische Versorgung

3.1. Welche Erkenntnisse gibt es über den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Flüchtlingen (unter besonderer Berücksichtigung der Fluchterfahrung)?

3.2. Welche Folgen hat die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen? (Erkenntnisse aus dem Gesundheitsprojekt in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft)?

3.3. Welche Erfahrungen bestehen mit der Gutachterpraxis durch die Gesundheitsämter?

3.4. Wie verläuft die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten und ist diese bundesweit geregelt oder unterliegt die Auslegung der Gesundheitsversorgung den Bundesländern ? Inwiefern lässt sich in Bayern die medizinische Versorgung der Flüchtlinge anders ausgestalten ? Wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf, welche Mindeststandards für die medizinische Versorgung sind notwendig und wie kann diese besser organisiert werden?

4. Besonders schutzwürdige Gruppen

4.1. Traumatisierte Flüchtlinge

4.1.1. Was heißt „Traumatisierung“, welcher Behandlungsbedarf besteht und was sind die Folgen einer Nicht-Erkennung bzw. Nicht-Behandlung?

4.1.2. Wie ist hier in Bayern die Begutachtung psychisch traumatisierter Flüchtlinge geregelt?

4.1.3. Wie ist es im Moment geregelt, dass schwer traumatisierte Flüchtlinge als solche erkannt werden und nicht gerade wegen der schweren Traumatisierung (Verworrenheit, Dissoziation..), die im Erstanhörungsbericht als Widersprüchlichkeit und Verschleierungstendenz gewertet wird, letztendlich abgelehnt werden?

4.1.4. Inwiefern erfüllt die bayerische Praxis die Vorgaben der EU-Richtlinien (u. a. unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtung)?

4.1.5. Wie kann eine umfassende und flächendeckende Früherkennung und Behandlung von Traumatisierungen gewährleistet werden?

4.1.6. In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden traumatisierte Flüchtlinge besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

4.2. Frauen

4.2.1. Welche Folgen hat die restriktive Praxis auf die Situation von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Unterschieden, Schwangerschaft, Alleinstehenden, Gewalterfahrungen etc.?

4.2.2. Inwiefern fördert die Unterbringungs- und Versorgungspraxis Gewalt gegen Frauen?

4.2.3. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Frauen ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen (unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtungen)?

4.3. Minderjährige

4.3.1. Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

4.3.2. Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

4.3.3. Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

4.4. Menschen mit Behinderung

4.4.1. Wie sieht die Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderung in Bayern aus, wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf?

4.4.2. Welche Lösungsvorschläge für die Unterbringung und Versorgung von Behinderten mit dem Ziel einer weitestgehenden Integration gibt es?

4.4.3. In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge mit Handicaps besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

5. Erfahrungen (mit Alternativmodellen) in anderen Bundesländern

5.1. Beispiel Leverkusen

5.1.1. Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Leverkusen umgesetzt (unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung)?

5.1.2. Welche Auswirkungen hat dies auf die Organisation der Sozialbetreuung, die medizinische Versorgung, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen?

5.1.3. Welche Erfahrungen wurden durch die Auszahlung von Sachleistungen in Leverkusen gemacht? Wurden durch die Auszahlung mit Bargeld in Leverkusen die Kosten gesenkt ? Wenn ja, in welchem Umfang ?

5.1.4. Welche positiven, welche negativen Erfahrungen wurden bislang mit dem Leverkusener Modell gemacht (u. a. Integration der Flüchtlinge, Kosten)?

5.1.5. In welchen Punkten besteht Verbesserungsbedarf?

5.2. Welche Modelle der Unterbringung aus anderen Bundesländern sind bekannt?

5.3. Wie wird die Residenzpflicht in anderen Bundesländer ausgelegt?

5.4. Gibt es ausser in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht ?

5.5. Welche Bundesländer gestatten es welchen Flüchtlingen ausserhalb von Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnungen zu wohnen und

wie ist die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz in Bayern verglichen mit anderen Bundesländern in Deutschland zu bewerten?

5.6. In welchen anderen Bundesländern werden die Sachleistungen auch ausgezahlt ?

5.7. Welche Erfahrungen aus den anderen Bundesländern gibt es zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderung?

6. Rechtliche Grundlagen und Perspektiven

6.1. Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa- und Bundesebene aus? Wie stellen sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das bayerische Aufnahmegesetz dar?

6.2. Inwiefern kollidiert die bayerische Praxis mit internationalen, europa- und bundesrechtlichen Vorgaben?

6.3. Wo besteht besonders dringender Handlungsbedarf?

6.4. Welche Handlungsspielräume bestehen für den Landesgesetzgeber?

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

7.1. Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (u. a. auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

7.2. Wie können Flüchtlinge frühzeitig gefördert werden?

7.3. Wie muss eine konstruktive, effiziente Flüchtlingspolitik aussehen, welcher Rahmenbedingungen bedarf es hierzu?

Anlagenverzeichnis

Anlage 1
Stellungnahme
Alexander Thal
Bayerischer Flüchtlingsrat 47

Anlage 2a
Stellungnahme
Robert Scheller
Bayerischer Städtetag 53

Anlage 2b
Antrag der Stadt Würzburg 61

Anlage 2c
Beschlussvorlage der Stadt Würzburg 65

Anlage 3
Stellungnahme
Michael Kleinhans
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 67

Anlage 4a
Stellungnahme
Prälat Hans Lindenberger
Ute Bernauer
Wilhelm Dräxler
Caritasverband der Erzdiözese München
und Freising e. V. 75

Anlage 4b
Stellungnahme
Prälat Hans Lindenberger
Ute Bernauer
Wilhelm Dräxler
Caritasverband der Erzdiözese München
und Freising e. V. 77

Anlage 5
Stellungnahme
Hubert Heinhold
Kanzlei Wächtler und Kollegen. 83

Anlage 6
Antrag und Begründung
Dr. Emma Auch-Dorsch
Kommission für Menschenrechtsbelande
des ÄKBV 97

Anlage 7a
Wilfried Mück
Landesarbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtspflege in Bayern. 99

Anlage 7b
Stellungnahme
Helmut Stoll
Landesarbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtspflege in Bayern 103

Anlage 8a
Stellungnahme
Rudolf Stummvoll
Landeshauptstadt München 107

Anlage 8b
Stellungnahme
Rudolf Stummvoll
Landeshauptstadt München 109

Anlage 9
Stellungnahme
Priv.-Doz. Dr. August Stich
Missionsärztliche Klinik 129

Anlage 10
Stellungnahme
Monika Steinhauser
Münchner Flüchtlingsrat. 145

Anlage 11a
Stellungnahme
Felleke Bahiru Kum
Netzwerk „Deutschland-Lagerland“. 153

Anlage 11b
Stellungnahme
Nissrin Ali
Netzwerk „Deutschland-Lagerland“. 157

Anlage 12
Stellungnahme
Anni Kammerlander
Refugio München 159

Anlage 13
Stellungnahme
Frank Stein
Stadt Leverkusen 161

Anlage 14a
Stellungnahme
Uschi Andörfer
Stadt Nürnberg 167

Anlage 14b
Anhang zur Stellungnahme
der Stadt Nürnberg. 171

Anlage 15
Stellungnahme
Reiner Erben
Martina Früchtl
Tür an Tür – Integrationsprojekte GmbH 176

Anlage 16a
Stellungnahme der Staatsregierung. 179

Anlage 16b
Präsentation Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie
und Frauen 207

Anlage 17
Statistische Daten
Johann Steiner
Bayerisches Staatsministerium des Innern 215

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich sage Ihnen allen ein ganz, ganz herzliches Grüß Gott und freue mich, dass Sie der Einladung zu unserer Anhörung zu dem Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“ so zahlreich gefolgt sind. Es ist eine gemeinschaftliche Anhörung mehrerer Ausschüsse des Bayerischen Landtags.

Als Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit darf ich Sie auch im Namen des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Joachim Unterländer, sowie der Mitglieder des Ausschusses sehr herzlich willkommen heißen. Willkommen heißen darf ich Sie aber auch im Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse, die sich an dieser Anhörung beteiligen. Mit dabei ist der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz. Neben mir begrüße ich sehr herzlich Herrn Franz Schindler und seine Stellvertreterin, Frau Petra Guttenberger, die ich noch nicht gesehen habe. Aber ich glaube, Sie ist auch da. Dann der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden mit Herrn Hans Joachim Werner rechts neben mir und seiner Stellvertreterin, Frau Sylvia Stierstorfer, die ich auch herzlich begrüße. Schließlich der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Christian Magerl, und dessen Stellvertreter, Herrn Dr. Otto Hünnerkopf.

Ich danke Ihnen allen ganz, ganz herzlich für die Zusendung der Stellungnahmen im Vorfeld. Diese Stellungnahmen liegen draußen auf. Meine Mitarbeiterinnen haben sich bemüht, einen ganzen Berg von Kopien zu machen. Falls diese Stellungnahmen jedoch nicht ausreichen sollten, schicken wir sie Ihnen auch gerne zu. Damit wir aber wissen, wohin wir diese Unterlagen und auch die Protokolle der heutigen Veranstaltung schicken sollen, ist es notwendig, dass Sie sich in eine Liste eintragen. Diese Listen liegen aus. Ich habe gesehen, dass einige schon eifrig geschrieben haben. Es wäre wichtig, dass Sie sich dort mit der kompletten Anschrift eintragen, damit wir wissen, an wen wir die Unterlagen schicken sollen. Bis vor einiger Zeit habe ich noch die Aufgaben einer Standesbeamtin wahrgenommen. Damals habe ich immer gesagt: „Bitte mindestens drei Buchstaben leserlich.“ Also, den Namen und die Institution bitte deutlich eintragen.

Wenn Sie sich zu Wort melden, läuft das folgendermaßen ab: Jeder sollte ein Mikrophon in greifbarer Nähe haben. Dieses sollte so platziert werden, dass sich zwei Leute – so ist es eigentlich gedacht – ein Mikrophon teilen. Das ist für das Protokoll wichtig. Wir erstellen ein Wortprotokoll. Wenn Sie möchten, dass Sie namentlich erwähnt werden, dann wäre es wichtig, dass Sie bei einer Wortmeldung Ihren Namen und auch die Institution, für die Sie anwesend sind, nennen. Wenn Sie diese Taste drücken, dann leuchtet bei uns ein Lämpchen auf. Wir bemühen uns hier zu dritt, die richtige Reihenfolge sofort zu erkennen.

Zur Technik: Das Mikrophon habe ich schon erwähnt. Die Sitzordnung ist so, dass möglichst jeder ein Mikrophon haben sollte.

Zum Ablauf: Es war Konsens des Ausschusses, dass möglichst alle Vorschläge hinsichtlich der Experten und hinsichtlich des Fragenkatalogs ohne Wertung zugelassen werden. Das hatte zur Folge, dass wir heute einen unheimlich vollen Saal haben mit sehr vielen Experten und einen ganz, ganz langen Fragenkatalog. Dieser Fragenkatalog ist Ihnen im Vorfeld zugegangen. Ich darf mich bei Ihnen herzlich bedanken, dass Sie sich bemüht haben, in den Stellungnahmen darauf einzugehen und uns diese auch rechtzeitig zugeschickt haben.

Die Vielzahl an Experten macht den Ablauf dieser Anhörung allerdings auch nicht gerade einfach. Um an möglichst viele Informationen zu kommen – das ist ja der Sinn und der Zweck der heutigen Anhörung für uns in den Ausschüssen – , haben wir versucht, die Fragen fünf verschiedenen Blöcken zuzuordnen. Auch diese Vorstellungen von uns sind Ihnen in den letzten Tagen zugegangen. Für uns haben sich aus dem Fragenkatalog folgende Themenblöcke herauskristallisiert:

Erstens. Bestandsaufnahme, das heißt: Wie ist die bestehende Praxis, und wie sind die rechtlichen Grundlagen, die wir im Moment haben? Darauf konzentrieren sich im Fragenkatalog die Nummern 1 und 6.

Zweitens. Wie ist die soziale Betreuung, und wie steht es mit der gesundheitlichen Betreuung? Das findet sich nach unserer Vorstellung im Fragenkatalog unter den Nummern 2 und 3 wieder.

Drittens. Auf besonders schützenswerte Personengruppen konzentrieren sich im Fragenkatalog die Fragen unter der Nummer 4.

Viertens. Vergleiche der Praxis und andere Modelle mit den Fragen unter Nummer 5.

Fünftens. Perspektiven und Erwartungen aus der heutigen Anhörung. Das findet sich vor allem in Teilen der Nummern 6 und 7 des Fragenkatalogs wieder.

Wir haben uns im Vorfeld auch einstimmig darauf verständigt, diese heutige Anhörung zeitlich zu befristen und zwar bis 14 Uhr. Ich denke, dass dies im Interesse aller ist. Denn nach einer bestimmten Zeit lässt erfahrungsgemäß die Konzentration etwas nach und die Aufnahmefähigkeit ebenso. Ich hätte an dieser Stelle daher die ganz, ganz herzliche Bitte an Sie alle, dass Sie – wenn es möglich ist – Ihre mündlichen Statements zeitlich so abfassen, dass auch diejenigen, die nach Ihnen reden wollen, noch die Möglichkeit haben, sich ebenso ausführlich zu äußern wie Sie selbst.

Der Fragenkatalog, den der Ausschuss verabschiedet hat, umfasst – wie gesagt – ein breites Themenspektrum. Nicht jeder hat zwangsläufig auf alle Fragen eine Antwort. Aber es wird sicherlich nicht so sein, dass sich die Statements immer ganz exakt abgrenzen lassen. Ich habe schon anhand der uns zugegangenen Statements gesehen, dass man nicht explizit sagen kann: „Alles, was ich zu sagen habe, passt zu Nummer 1 des

Fragenkatalogs.“ Vielleicht ist es trotzdem möglich, dass man versucht, sich schwerpunktmäßig in einem Fragenkatalog wieder zu finden und sich dort für sein Statement zu melden.

Ich habe mir vorgestellt, dass wir versuchen, zunächst einen Themenblock mit Expertenstatements abzuhandeln und anschließend die dazu aufgeworfenen Fragen zu diskutieren. Ich weiß, das ist angesichts der Bedeutung und der Thematik wahrlich kein leichtes Unterfangen, das wir uns heute vorgenommen haben, bin aber trotzdem voll Hoffnung und voll Zuversicht, dass die Anhörung so ablaufen kann, dass am Ende jeder ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Ich denke, es sollten heute auch ausschließlich die notwendigen Antworten der Experten auf unsere Fragen im Mittelpunkt stehen und nicht eine inhaltliche politische Diskussion. Es wird dann die Aufgabe im weiteren Verfahren sein, aus den gewonnenen Erkenntnissen entsprechende politische Konsequenzen zu ziehen.

Noch kurz zur Sache: Es freut mich persönlich sehr, dass ziemlich am Anfang dieser Legislaturperiode in parteiübergreifender Einmütigkeit im Ausschuss der Beschluss gefasst wurde, eine Expertinnen- und Expertenanhörung zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern durchzuführen. Zeigt dieser Beschluss doch, dass es allen Parteien ein Anliegen ist, die bestehende Situation neu zu überdenken. Natürlich dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass wir uns mit dem Asylbewerberleistungsgesetz im Spannungsfeld unterschiedlicher Zuständigkeitsebenen bewegen. Da gibt es zum einen die europäischen Richtlinien, die es zu beachten gilt. Es gibt bundesgesetzliche Regelungen, die durch Landesrecht nicht einfach außer Kraft gesetzt werden können. Zum anderen gibt es die Möglichkeit der Länder, doch eigene Akzente zu setzen. Und es gibt mit den Regierungen und mit den Kommunen – sprich mit den Landkreisen und den kreisfreien Städten –, die heute auch vertreten sind, die Ausführungsebenen, welche die politischen Vorgaben dann umsetzen müssen.

Diese Rahmenbedingungen, denke ich, gilt es heute Vormittag im Hinterkopf zu behalten ebenso wie die Tatsache, dass im Mittelpunkt dieser Diskussion Menschen stehen, Männer, Frauen und Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – ihre Heimat verlassen haben und Hilfe suchend in unser Land gekommen sind.

Nun darf ich Sie um Ihre Wortmeldungen zum ersten Komplex „Bestandsaufnahme, bestehende Praxis und rechtliche Grundlagen“ bitten. Da leuchtet schon das erste Lämpchen auf. Ich habe jetzt als erstes die Nummer 10, dann die Nummern 18, 16 und 12. Nummer 10, darf ich bitten, dass Sie das Mikrophon bedienen und sich dann kurz vorstellen.

SV Scheller: Mein Name ist Robert Scheller. Ich bin der Sozialreferent der Stadt Würzburg und der stellvertretende Vorsitzende des Sozialausschusses des Bayerischen Städtetages. Ich vertrete den Bayerischen Städtetag und habe eine Stellungnahme für die Stadt Würzburg abgegeben, die ich für die kreisfreien Städte für repräsentativ halte.

Ich möchte Stellung nehmen zum Fragenkomplex 1, vor allem aber auch die Fragenkomplexe 2, 4 und 7 tangieren. Meine Themen sind die Sonderbelastungen für die Städte, der Kinder- und Jugendschutz, der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes und das Thema „Potentiale verschenken“.

Zu den Sonderbelastungen: Die kreisfreien Städte, in denen sich Gemeinschaftsunterkünfte befinden, haben erhebliche Sonderbelastungen zu tragen, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, für die kein Ausgleich durch den Freistaat Bayern erfolgt. Das sind vor allem Maßnahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe, aber auch Heimunterbringungen und Kostenübernahmen von Elternbeiträgen in Kindergärten und Horten und die dazugehörigen Fahrtkosten. Diese sind bedingt durch die schwierige Familiensituation in Gemeinschaftsunterkünften, die wiederum sicherlich auch aus der Unterbringungssituation resultiert.

Um es für die Stadt Würzburg zu sagen: Wir haben Sonderbelastungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von 300.000 Euro jährlich. Das sind 2,5 % unseres Jugendhilfeetats, der in etwa bei 12 Millionen Euro liegt. Das ist eine hohe Kostendichte für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinschaftsunterkunft, wenn wir davon ausgehen, dass wir von 450 Personen in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft reden und davon 60 bis 70 Kinder und Jugendliche im Alter von null bis 18 Jahren sind. Wir sind als örtlicher Jugendhilfeträger zuständig. Wir erhalten keinen Ersatz durch den Freistaat Bayern. Dieser wird nur bei unbegleiteten Minderjährigen gewährt. Die meisten Fälle betreffen aber Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien leben. Es ist auch keine Kostenerstattung aufgrund des Jugendhilferechts möglich.

Ich möchte daher festhalten, dass wir aus unserer Sicht weit entfernt von einer landesweit gerechten Verteilung von abgelehnten Asylbewerbern oder Ausreisepflichtigen sind, dass die Kommunen, in denen sich Gemeinschaftsunterkünfte befinden, erhebliche Sonderbelastungen zu tragen haben und dass wir diese Sonderbelastungen haben, obwohl die Städte keinen Einfluss auf die bayerische Asyl- und Verteilungspolitik haben. Deswegen möchte ich in Vertretung unserer Interessen eine gerechte, dezentrale Verteilung von abgelehnten Asylbewerbern und eine Kostenerstattung des Freistaates für Sonderbelastungen der Kommunen, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, fordern.

Zum zweiten Komplex, dem Kinder- und Jugendschutz und der Wirksamkeit der Jugendhilfeleistungen: Die finanziellen Sonderbelastungen sind das eine. Der andere Punkt ist aber die Wirksamkeit dieser Maßnahme. Da haben wir den Eindruck, dass Kinder- und Jugendhilfeleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften nur eingeschränkt wirksam sind und ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz in den Gemeinschaftsunterkünften nicht zu gewährleisten ist.

Ich möchte dies kurz begründen: In der schriftlichen Stellungnahme finden sich auch Originaltöne der Sozialpädagogen unseres Allgemeinen Sozialdienstes, die täglich in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft arbeiten. Die Familien sind der stets drohenden Gefahr der Rückführung ausgesetzt. Es konzentrieren sich in Gemeinschaftsunterkünften unterschiedliche Ethnien, Kulturen und Religionen. Das belastet Familien. Die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern sind begrenzt. Es ist eine ungünstige Erziehungssituation. Die Kinder erleben ihre Eltern oft als schwach, ja ohnmächtig, weil diese nicht handlungsfähig sind. Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft ist eine Sondersituation. Wer wohnt mit seiner Familie schon in einer Kaserne? Ich möchte allerdings auch sagen: Manche kommen damit besser zurecht, manche kommen damit schlechter zurecht. Aber die Kinder- und Jugendhilfe kann die Situation dort nicht verändern. Wir können die Lebensverhältnisse nicht stabilisieren. Wir können nicht mehr Sicherheit geben. Wir können nur an den Symptomen operieren.

Zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes: Die Kommunen vollziehen das Asylbewerberleistungsgesetz im übertragenen Wirkungskreis. Das bedeutet: Obwohl der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken, Träger der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft ist, betreibt die Stadt Würzburg dort eine Außenstelle des Sozialamtes. Der Freistaat ist für Unterkunft, Essen und Haushaltsgegenstände im Sachleistungsprinzip zuständig, die Stadt im Wesentlichen für Taschengeld, Kleidung, Krankenhilfe, Medikamente. Beim Vollzug sind wir strikt an die Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. an die Vollzugsrichtlinien und die ministeriellen Rundschreiben gebunden. Ansonsten erhalten die Kommunen keinen Kostenersatz. Dieser ist nach dem Aufnahmegesetz nur für die notwendigen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich.

Das heißt, die Kommunen haben hier keinerlei Spielraum. Wir werden an einer sehr kurzen Leine geführt. Aber die Forderungen, vor allem aus den kommunalen Vertretungen, werden bei uns abgeladen und landen bei uns, zum Beispiel aktuell die Umwandlung des Sachleistungsprinzips bei Kleidung in ein Gutscheinsystem. Wir können hierauf nicht reagieren. Deswegen würde ich vorschlagen, dass der Freistaat Bayern für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes in Zukunft die alleinige Verantwortung trägt. Besonders kurios ist die Situation im Übrigen bei den Analogleistungen im Sinne von § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, demzufolge die Kommunen dann auch für die private Wohnsitznahme zuständig sind. Das führt zu Verwirrung, Zuständigkeitsverschiebungen, die – und da will ich uns nicht ausnehmen – auch auf dem Rücken der Betroffenen abgeladen und ausgetragen werden.

Zum letzten Punkt „Potentiale erkennen, Potentiale fördern“: Ich möchte nicht, dass wir uns falsch verstehen. Das Recht auf Asyl ist ein hohes Gut. Ich war Richter am Verwaltungsgericht Würzburg. Auch ich habe Asylanträge abgelehnt und Abschiebungshindernisse verneint. Aber ich bekomme, wenn ich die Situation in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft sehe und beobachte, erhebliche Zweifel, ob die Haltung, insbesondere des Freistaates Bayern, uns weiterbringt, wenn geäußert wird, dass die Integration von solchen Menschen in unsere Gesellschaft nicht gewollt ist, weil sie rückkehr- und ausreisepflichtig sind.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Wir haben derzeit 20 Kinder der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft in Kindergärten und Horten untergebracht. Im Übrigen ist der Gewichtungsfaktor 1,3 nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für diese Sondersituation nicht ausreichend. Die Unterbringung in Kindergärten und Horten bedeutet erhebliche Transportkosten und auch Jugendhilfekosten durch die Beitragsübernahme. Die Erzieherinnen bescheinigen uns, dass die Arbeit mit diesen Kindern schwierig ist. Diese sind sehr lebhaft und auch anstrengend. Aber die Kinder haben ein großes Potential.

Wir tragen die Kosten, weil wir eine altersadäquate Spielmöglichkeit und Betreuung dieser Kinder wollen, weil wir die familiäre Situation entlasten wollen und weil wir uns keine Versäumnisse zuschulden kommen lassen wollen, wenn doch eine Altfallregelung kommen sollte und die Kinder mit ihren Familien hier bleiben sollten. Auch wenn die Rückführung gelingt, sind wir davon überzeugt, dass es eine sinnvolle Investition im Sinne einer Entwicklungshilfe war. Die Kinder profitieren auch in ihrem Heimatland davon.

Wir tragen also die Kosten und kümmern uns, weil die Unterlassungsalternative, – also das Argument, die Eltern könnten ihre Kinder betreuen, sie hätten ja Zeit – für uns keine ernsthafte Alternative darstellt. Das funktioniert nicht.

Manchmal denke ich mir, dass wir uns vielleicht auf einem Weg in eine offenere oder offene Gesellschaft leichter tun könnten, wenn wir diese Potentiale entdecken können, wenn wir diese Menschen als Menschen begreifen, die unsere demografischen Probleme entschärfen können. Damit sollten wir uns vielleicht an der einen oder anderen Stelle nicht so schwer tun.

Ich möchte als Fazit ziehen, dass wir aus all diesen Gründen im Stadtrat von Würzburg einstimmig beschlossen haben, dass die private Wohnsitznahme erleichtert werden soll, dass die Würzburger Gemeinschaftsunterkunft im Hinblick auf eine Schließung verkleinert werden soll. Ich hoffe, ich konnte die Gründe hier für die Stadt Würzburg, aber auch für den Bayerischen Städtetag gut deutlich machen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Ihre ausführliche Stellungnahme liegt uns ja vor.

Jetzt leuchtet bei mir die Nummer 12 auf. Das ist Herr Prälat Lindenberger. Es ist also wirklich so, dass der nächste Redner automatisch aufleuchtet. Ich kann also wirklich nicht steuern, wer als Nächster an die Reihe kommt, sondern das speichert der Computer automa-

tisch. Nach Herrn Prälat Lindenberger ist Herr Heinhold an der Reihe. – Herr Prälat Lindenberger, bitte.

SV Prälat Lindenberger: Ich komme vom Caritasverband der Erzdiözese München und Freising. Ich möchte eingangs sagen, dass sich die Caritas in München und auch bayernweit seit Jahrzehnten sehr im Bereich der Migration engagiert. Wir betreuen ausländische Flüchtlinge vor allem seit den achtziger Jahren mit dem Aufkommen der Gemeinschaftsunterkünfte. Wir sind in 13 Unterkünften in der Diözese in Oberbayern und in vier zentralen Beratungsstellen aktiv tätig. Aktuell arbeiten bei uns für diesen Bereich 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kommen ganze Scharen von Ehrenamtlichen. Der Mitteleinsatz – um auch das zu erwähnen – liegt bei 600.000 Euro jährlich, die wir als Verband eigens dafür aufbringen, weil nur ungefähr 30 % der Kosten staatlicherseits gedeckt werden. Zu erwähnen ist noch, dass es im Raum München 24 katholische Missionen gibt. Diese sind auch ganz wichtig für die Integrations- und Migrationsarbeit.

Jetzt komme ich zu dem ersten großen Punkt der Bestandsaufnahme, nämlich zu bestehenden Praxis. Da greife ich als ersten Punkt die Nummer 1.4. „Residenzpflicht“ heraus.

Zur Erreichbarkeit der Flüchtlinge: Erreichbarkeit ist überaus wichtig. Aber sie funktioniert aus unserer Sicht nicht in Gemeinschaftsunterkünften. Die Erreichbarkeit trotz Residenzpflicht ist problematisch, weil die Flüchtlinge in ihren Unterkünften keine eigene Postanschrift haben. Die Post für alle nimmt die Unterkunftsverwaltung entgegen. Die Anwesenheit der Verwaltung und der Bewohner ist zeitlich jedoch oft nicht deckungsgleich. Da kommt es immer wieder und häufig zu erheblichen Verspätungen, bis ein Flüchtling die Post erhält. Eine eigene Postanschrift mit Postfächern wäre eine wesentliche Erleichterung. Außerdem wäre die Verantwortung für die Zustellung und den Erhalt von Schriftverkehr eindeutiger.

Zur Mobilität und zur Lebensqualität: Ich bin immer noch bei der Residenzpflicht. Die Residenzpflicht – oft über viele Jahre bestehend – wirkt. Aber sie wirkt sehr restriktiv. Nach unserer Einschätzung werden die meisten Bußgelder und Strafbefehle wegen des nicht genehmigten Verlassens der Stadt oder des Landkreises verhängt. Die Beantragung einer Reiseerlaubnis ist umständlich und mit Kosten verbunden. Ich zeige dies einmal anhand eines Beispiels auf: Will ein Flüchtling aus Dachau oder Germering nach München fahren, zum Beispiel um soziale Kontakte zu pflegen, um bei einem Auswärtsspiel seines Sportvereins dabei zu sein, bei Klassenausflügen, Gottesdienstbesuchen oder um Arbeit zu suchen, so muss er vorher immer eine Genehmigung von der Ausländerbehörde erbitten. Dafür ist zudem eine Gebühr zu entrichten. Besonders eklatant ist dies, wenn die Wohnsitznahme zum Beispiel in der Gemeinschaftsunterkunft Germering ist, an der Grenze zu München. Um eine Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises zu beantragen, muss der Flüchtling zunächst mit dem Bus oder mit der S-Bahn über Pasing ins 15 Kilometer entfernte Fürstenfeldbruck fahren, was auch mit erheblichen Fahrtkosten verbunden ist. Die in Germering untergebrachte Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge musste aus diesem Grund aufgegeben werden. Kein Vormund wollte der Wohnsitznahme eines seiner Schützlinge in Germering wegen der genannten Restriktionen zustimmen. Die Unterbringung außerhalb Münchens in Verbindung mit der Residenzpflicht bedeutet also für Flüchtlinge eine große Einschränkung und wird wie eine Strafe empfunden.

Wie stellt sich aus unserer Erfahrung und Sichtweise der praktische Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes dar in Verbindung mit dem Grundsatz, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers berücksichtigt werden. Ich steuere hin zu Nummer 1.8.1. Wir sind der Überzeugung, dass die langfristige Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften kostenintensiver ist, als wenn diese in Privatwohnungen leben dürften. Ich nenne ein paar Gründe hierfür: Der Aufwand an Verwaltungs- und Hausmeisterpersonal ist wesentlich höher. Der Verschleiß an der Unterkunftseinrichtung ist erwiesenermaßen erheblich. Es gibt negative Auswirkungen auf die soziale Entwicklung der Bewohnerinnen und Bewohner. Kinder, die oft über Jahre in derartigen Rahmenbedingungen aufwachsen, werden entsprechend sozialisiert. Räumliche Enge schafft Stress und Aggression. Die Kinder können sich zum Erledigen der Hausaufgaben kaum zurückziehen. Die Gemeinschaftsküchen und sanitären Anlagen sind bekanntlich ein Riesenproblem, ein neuralgischer Punkt. Der Geräuschpegel ist Tag und Nacht hoch und belastend.

Zu Nummer 1.8.2., also zu den Unterbringungen in Bayern: Nach unserer Kenntnis gibt es nur die Möglichkeit, Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Lediglich bei wenigen Ausnahmen wird einer privaten Wohnsitznahme zugestimmt und dies höchstens bei kranken Personen mit einer amtlichen Bestätigung.

Bezüglich der unterschiedlichen Betreuungsangebote – wir sind in der Betreuung ganz stark tätig – haben wir im Raum München gute Erfahrungen mit der Mischung aus einem zentralen Angebot – externe Beratungsstelle – und der Anwesenheit der Beraterinnen und Berater vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften gemacht. Mit der Präsenz vor Ort ist allerdings die grundsätzliche Problematik dieser Unterbringungsart nicht gelöst.

Worin besteht aus unserer Sicht der größte Handlungsbedarf? Ich steuere hin zu Nummer 1.8.3. Die Gemeinschaftsunterkünfte – uns allen bekannt – sind als zeitlich befristete Lösung eingerichtet worden. Das hat sich aber anders entwickelt. Die Realität ist anders. Die Situation in den Unterkünften ist sehr angespannt, die Wohnqualität reicht bis hin zu katastrophal. Die zuständigen Behörden bemühen sich wirklich redlich, einen gewissen Standard aufrecht zu erhalten. Trotzdem mussten zwei Unterkünfte im Raum München kürzlich geschlossen werden, weil die Mittel für den Unterhalt nicht ausreichen. Denn nach unserer Meinung ist das Grundkonzept der dauerhaften Unterbringung in Ge-

meinschaftsunterkünften nicht tragfähig. Das ist für uns eine ganz klare Erkenntnis. Die meisten Anlagen bestehen seit 15 Jahren und länger und sind so abgenutzt, dass eine Reparatur kaum mehr möglich ist. Die Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen von vielen Menschen, die sich nicht zuständig fühlen, ist ein Problem für sich. Häufig sind bis zu vier Personen auf 12 bis 16 Quadratmetern untergebracht.

Deshalb unser Appell und unsere Bitte – jetzt wird es konkret; das sind die Handlungsbedarfe, die wir ganz stark sehen – : Wir bitten, dass Containerunterkünfte umgehend geschlossen und durch Festbauten ersetzt werden, dass kranke, behinderte oder traumatisierte Menschen grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen, dass Flüchtlinge, die in der Lage sind, sich Wohnraum aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu finanzieren, Gemeinschaftsunterkünfte – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – nach einem Jahr verlassen dürfen. Wir appellieren, dass keine Flüchtlinge gegen ihren Willen länger als zwei Jahre in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden und nach zwei Jahren auch öffentliche Hilfe zur Anmietung von Wohnraum erhalten. Wir bitten, dass in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr als zwei Personen in einem Raum leben müssen, dass Familien mit Kindern mehr Räume bekommen. Die Qualität des Wohnraums ist festzuschreiben. Vor allem Küchen und Sanitäranlagen sind für die Nutzung auf einen möglichst kleinen, überschaubaren Personenkreis zu beschränken, weil damit die Verantwortlichkeit für die Sauberkeit wächst. Das Vier-Stufen-Konzept für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hat sich aus unserer Sicht grundsätzlich bewährt, bedarf aber der qualitativen Aufwertung und der Einbeziehung von jungen Flüchtlingen im Alter von 18 bis 21 Jahren.

Wir meinen, dass die Residenzpflicht auf den Regierungsbezirk erweitert werden sollte. Das wäre eine weitere, ganz wichtige Forderung zur Änderung und Verbesserung der Situation. Die Gründe hierfür habe ich eingangs schon deutlich dargelegt. Dies würde vieles bei der Arbeitssuche und hinsichtlich der Akzeptanz bei den Flüchtlingen erleichtern.

Grundsätzlich bitten wir auch zu bedenken, dass Belange, die als ganz persönliche Belange der Flüchtlinge erscheinen, durchaus von öffentlichem Interesse sind. Das wissen wir auch. Mangelnde Integration, schulische Probleme bei Kindern, psychosomatische Erkrankungen haben Auswirkungen, die uns alle in der Folgezeit ganz stark gesellschaftlich treffen. Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihr Statement. Ich habe jetzt als nächsten Herrn Rechtsanwalt Heinhold.

SV RA Heinhold: Ich bin seit 25 Jahren als Rechtsanwalt für Asylbewerber im Auftrag einiger Wohlfahrtsverbände und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen tätig. Wenn ich meine Erfahrungen dieser 25 Jahre in einem Satz zusammenfassen wollte, gingen diese dahin, dass frische, tatkräftige Menschen, die ein neues Leben anfangen wollen, zu uns kommen und dass wir nach einigen Jahren des Aufenthalts in Bayern zerbrochene, kaputte Menschen vorfinden, die krank sind. Das ist das etwas grobschlächtige Resümee aus meinen Erfahrungen.

Das liegt natürlich nicht nur an der Situation in den Unterkünften. Das liegt nicht nur an den sonstigen Behandlungen. Das liegt auch daran, dass ein erheblicher Teil der Menschen traumatisiert ankommt. Alleine die Flucht ist beispielsweise für Minderjährige ein Trauma. Es liegt aber auch – und darüber reden wir ja heute – an der Situation in Bayern. Natürlich ist es nicht so, dass die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft per se und stets und immer zu einer Schädigung führen muss. Es ist ohne weiteres möglich, ein paar Monate in einer Unterkunft zu leben und sich zurechtzufinden. Der Zeitfaktor ist das Entscheidende. Wer über Monate und Jahre in einer Unterkunft leben muss, geht daran mehr oder weniger kaputt. Das liegt zum einen daran, dass sich in Unterkünften wie in allen geschlossenen Anstalten – denken Sie an Gefängnisse, denken Sie an Psychiatrie – eine Binnenstruktur herausbildet mit eigenen Hierarchien. Das liegt daran, dass in solchen geschlossenen Anstalten, in denen die Leute mehr oder weniger zur Untätigkeit gezwungen sind, die Menschen aufeinander sitzen müssen, dass sich dort Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch herausbildet. Promiskuität bis hin zur Prostitution sind in solchen Situationen keine Seltenheit. Das ist das eine.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu, das Sachleistungsprinzip. Meine Damen und Herren, wenn wir in ein fremdes Land fahren, erleben wir das fremde Land ganz konkret, ganz fassbar dadurch, dass wir einkaufen gehen. Wir erleben es darin, dass wir in Kontakt treten als Arbeitnehmer, als Arbeitgeber, wenn wir dort arbeiten wollen. Wir erleben es im Alltagskontakt mit der Bevölkerung.

Das ist Asylbewerbern genommen. Wenn sie kommen, sind sie für drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung. Nach diesen drei Monaten kommen sie in Bayern in Unterkünfte, die zum Teil in ländlichen Regionen liegen ohne unmittelbaren, automatischen Kontakt zur Bevölkerung. Da sie Essenspakete erhalten, kommen sie nicht in Kontakt über den Einkauf. Da sie mit Kleidung versorgt werden, kommen sie nicht in Kontakt. Auf diese Art und Weise sind sie vom normalen Kontakt abgeschnitten, was dann diese Somatisierungstendenzen, diese krankmachenden Faktoren meines Erachtens verstärkt.

Das Arbeitsverbot des ersten Jahres – eine Forderung, die ich nicht an Sie richten kann, sondern an den Bundestag; vielleicht kann Bayern hierzu jedoch einen Änderungsvorschlag einbringen – verstärkt diese Tendenzen. Die strikte Residenzpflicht bezogen auf einzelne Städte oder Landkreise verstärkt diese Tendenzen.

Aber auch die Situation der kranken Menschen, also derjenigen, die krank gekommen sind oder krank gemacht werden, ist alles andere als schön. Dem Bericht der Staatsregierung entnehme ich als Musterbeispiel

die Situation in Lindau. Dort wird ein EU-Projekt gefördert. Das ist richtig. Zufälligerweise bekam ich gestern als Anwalt in Kontakt mit diesem Projekt und habe aus diesem Anlass den wissenschaftlichen Bericht erhalten, der die Rechtfertigung für die Finanzierung dieses Projektes war. Die Evaluation führte zu der Feststellung, dass bei 24 % der Bewohner der Unterkünfte eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde. 32 % wiesen ein psychiatrisches Störungsbild im Bereich der Angststörungen auf, 29 % ein affektives Störungsbild im Sinn der Depression. 10 % der Bewohner litten unter akustischen Halluzinationen, weitere 10 % unter Wahnvorstellungen. Insgesamt waren 46 % der Bewohner in klinisch bedeutsamer Weise psychisch beeinträchtigt. Dieser Situationsbericht aus dem Jahre 2007 war Anlass für die Förderung dieses Projektes durch die Europäische Union.

Und wie gehen die bayerischen Behörden mit dieser Situation um? Jetzt komme ich zu dem Anlass. Ich wurde gestern aufgefordert bzw. angeschrieben, doch etwas zu unternehmen, weil ein Mandant von mir sich an dieses Projekt wenden wollte, um dort eine traumatologische Begutachtung durchführen zu lassen. Er hat einen Antrag an das Ausländeramt Kempten gestellt und folgende Antwort – ich zitiere – erhalten:

> Bezug nehmend auf Ihr Schreiben bitten wir um Vorlage eines Facharztgutachtens (Facharzt für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin), aus dem sich der Verdacht einer konkret vorliegenden psychischen Erkrankung entnehmen lässt.

Um also feststellen zu können, ob eine Traumatisierung vorliegt, muss ich als Asylbewerber vorher ein fachärztliches Attest vorlegen. Wie soll ich das bitte bekommen? Wie soll ich das bezahlen mit 40,90 Euro Taschengeld? Dafür gibt es keine Mittel. Dafür gibt es auch keinen Krankenschein. Ein Beispiel für die mangelnde Umsetzung der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union hier in der bayerischen Praxis.

Ich halte – um jetzt den Punkt „Bestandsaufnahme“ zu verlassen – die Situation in Bayern insgesamt für verfassungswidrig. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Natürlich ist es nicht verfassungswidrig, wenn jemand generell dem Sachleistungsprinzip unterworfen wird oder generell in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss. Nein, das ist für sich gesehen nicht verfassungswidrig. Es ist aber verfassungswidrig, wenn der Mensch acht Jahre unter solchen Bedingungen leben muss. Es ist verfassungswidrig nicht nur als Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) im Sinne eines Grundgesetzes, sondern auch verfassungswidrig im Sinne von Artikel 1 GG als Staatsprinzip. Denn Artikel 1 GG hat eine doppelte Bedeutung. Er ist einerseits Grundrecht, das Rechtspositionen einräumt, und er ist andererseits Staatsfundamentalnorm. So ist es dem Kommentar zu entnehmen. Er prägt dann das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG. Ich zitiere hierzu aus dem großen Kommentar Maunz/Dürig/Herzog von Herrn Herzog, dem ehemaligen Verfassungsrichter:

> Die prinzipielle Entscheidung des Grundgesetzes für die Freiheit und Würde der Einzelperson macht ein sozialpolitisches Konzept unzulässig, das zu einem zentral gesteuerten Versorgungsstaat führt, in dem selbstverantwortliche Freiheit erstickt.

Und an anderer Stelle:

> Sozialpolitik darf den Menschen nicht zum wohlbestallten Leistungsempfänger machen. Planung muss ein Ziel haben, die Freiheit des einzelnen besser zu sichern, statt sie in einen Zustand der totalen Verplanung aufgehen zu lassen.

Das ist die Situationsbeschreibung, in der Asylbewerber in Deutschland, konkret in Bayern leben müssen.

Daraus ergibt sich aus meiner Sicht ein Forderungskatalog. Wir müssen zurückkehren zu dem sozialrechtlichen Grundsatz, dass Selbsthilfe vor staatlicher Hilfe geht. Wir müssen – was in den Hartz IV-Gesetzen etwas in Verruf gekommen ist – zu dem Grundsatz „Fordern statt verwalten“ zurückkehren. Warum fordern wir die Asylbewerber nicht auf – was selbstverständliche Grundlage unseres Zusammenlebens ist –, sich um sich selbst zu kümmern, sich eine Wohnung zu besorgen, wenn sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen sind. Viele haben Verwandte, viele haben Freunde. Es gibt viele ehrenamtlich tätige Menschen in unserem Land, die bereit sind zu helfen. Ich meine, das richtige Konzept wäre, dass ich die Menschen nicht in ein Versorgungssystem zwinge, sondern ihnen sage: „Kümmert euch um euch selbst; sucht euch eine Wohnung“ und dass wir als Staat, als Wohlfahrtsorganisation erst dann helfend und unterstützend eingreifen.

Ein umfassender Entzug der Selbstversorgung ist kontraproduktiv. Er treibt die Menschen in die Krankheit. Er treibt sie dazu, dass sie der Arbeit entwöhnt werden und dann auch später nicht mehr imstande sind, Arbeit aufzunehmen, für sich selbst zu sorgen. Das ist ja auch das Elend. Wenn gesagt wird: „Warum haben manche Menschen nach acht Jahren nicht die Härtefallregelung in Anspruch genommen“, dann deshalb, weil wir sie – ich übertreibe jetzt etwas – kaputt gemacht haben, weil wir sie der Arbeit entwöhnt haben, weil wir es nicht zugelassen haben, dass sie in ein normales Leben hineinwachsen.

Da muss eine Umkehr her. Das verlangt natürlich eine Lockerung der Residenzpflicht. Ob ich sie auf die Ballungsräume ausdehne, ob ich sie generell auf die Bezirke ausdehne, ist eine andere Frage. Darüber kann man im Einzelnen reden. Wenn ich die Residenzpflicht lockere, schaffe ich auch mehr Möglichkeiten, für sich selbst zu sorgen. Wir haben doch jetzt die Situation, dass in bestimmten Bereichen, etwa in Neuburg, eine gering qualifizierte Tätigkeit für die Asylbewerber gar nicht mehr zur Verfügung steht, weil ein Überangebot da ist. In anderen ländlichen Bereichen, etwa im wohlbestallten Oberbayern, haben wir eine Unterversorgung, weil es dort keine Asylbewerber gibt. Ich bin mir sicher, dass die Leute sich entsprechend dem Grundsatz der Selbstversorgung daran machen werden, sich

selbst Arbeit zu suchen und für sich selbst zu sorgen, wenn ich die Residenzpflicht lockere.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf ein Argument eingehen, weil das immer als Totschlagargument gebraucht wird. Ich weiche gegnerischen Argumenten nicht aus, sondern ich stelle mich. Es wird ja immer gesagt, es gehe darum, dass die Menschen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Ich habe mir die Zahlen angeschaut. Wenn Sie die Zahlen nehmen, so beziehen diese sich etwa zur Hälfte auf Asylbewerber. In diesem Stadium existieren noch keine ernsthaften, nachhaltigen Mitwirkungspflichten. Es existieren natürlich auch welche, aber keine, die zu irgendwelchen Sanktionen führen würden oder dürften, so jedenfalls der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Dann haben wir den Personenkreis der Geduldeten. Das ist knapp die Hälfte. Wenn Sie sich die Zahlen anschauen, so sind wiederum ungefähr die Hälfte der Geduldeten Iraker. Entschuldigung, in den Irak wird seit Jahren nicht abgeschoben. Es gibt zwar einen politischen Beschluss, dass allein stehende Männer abgeschoben werden. Das wird aber nicht gemacht. Stattdessen holen wir uns Iraker ins Land und zwar nicht aus Gutmütigkeit, sondern weil die Situation im Irak noch nicht so gut ist. Wir haben Menschen aus Somalia – die Piraten sind momentan im Rundfunk und im Fernsehen –. Dorthin wird man nicht abgeschoben. Wir haben Menschen aus Burkina Faso, aus Afghanistan. 27 Fälle von den vielen Tausenden Afghanen wurden letztes Jahr bundesweit abgeschoben. Das waren schwere Straftäter. Auf Deutsch gesagt: Wir haben ganz, ganz viele Länder, in die Abschiebungen nicht durchgeführt werden, ohne dass es an den Menschen liegt.

Dann haben wir unter den Duldungsfällen jede Menge, bei denen die Menschen geduldet werden, weil familiäre Beziehungen, Erkrankungen und sonstige Individualabschiebungshindernisse bestehen. Kurz gesagt: Die Missbrauchsfälle machen vielleicht – man kann darüber streiten – 0,5 %, 1 %, 1,5 % von den Fällen aus, die in den Lagern sind. Ich kann eine Regelung nicht rechtfertigen im Hinblick auf 0,5 oder 1 % oder lassen Sie es 2 % von Menschen sein, mit denen es in der Tat Probleme gibt. Ich finde, deswegen ist das kein ernst zu nehmendes und seriöses Argument.

Meine Zeit ist um. Ich appelliere also an Sie: Bitte gehen Sie weg von dem alten Konzept. Ich kann Ihnen später gerne erklären, dass es rechtlich gesehen Möglichkeiten gibt und welche Möglichkeiten es gibt. Dass man nicht alles machen kann, liegt auf der Hand. Der Bundesgesetzgeber hat einen Rahmen gezogen. Aber man kann mehr machen als geschieht. Danke.

(Beifall)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank, Herr Heinhold. Bevor ich nun den nächsten Redner aufrufe, gestatten Sie mir, dass ich einen Gast in unseren Reihen begrüße, über dessen Anwesenheit ich mich ganz besonders freue. Ich habe entdeckt, dass die Präsidentin des Bayerischen Landtags, Frau Barbara Stamm, bei uns ist. Herzlich willkommen bei uns.

(Beifall)

Als nächsten darf ich dann Herrn Dr. Bloeck vom Sozialministerium aufrufen.

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): (PowerPoint-Präsentation startet nicht) Ich war gerade versucht, die Technik zu überlisten. Leider klappt es nicht ganz. – –

(Abg. Joachim Unterländer (CSU): Machen Sie es einfach mündlich!)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Es liegt auf den Tischen eigentlich aus.

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Verzeihen Sie den kleinen technischen Einsatzpatzer. Ich hätte doch meinen eigenen Laptop nehmen sollen. Ich habe ihn extra mitgebracht. Das ist der Landtagslaptop. Insofern kann ich den Ball zurückspielen. Aber das ist egal. Sie haben völlig zurecht bemerkt, dass Sie diese Übersichten, die ich Ihnen um der Verdeutlichung willen per PowerPoint-Präsentation präsentieren wollte, vor sich haben (siehe Anlage). Dazu werde ich im Namen der Staatsregierung Stellung nehmen bzw. Ihnen ganz kurz diese Zahlen präsentieren.

Frau Vorsitzende, ich werde mich zunächst beschränken auf den ersten Themenblock, den Sie angekündigt haben, nämlich die faktische Bestandsaufnahme und die rechtlichen Grundlagen dazu. Gestatten Sie, dass ich damit nun beginne.

Vor dem Hintergrund einer seit Jahren sinkenden Zahl an Asylbewerbern in Deutschland und auch in den anderen europäischen Staaten wird derzeit auf allen politischen Ebenen über die „richtige“ Asylpolitik, die „richtige“ Asylsozialpolitik der Zukunft diskutiert. Die Staatsregierung spricht sich für eine zeitgemäße Ausrichtung der Asylsozialpolitik des Freistaats aus. Ein erster Schritt dazu war die sofortige Schließung von zwei Metallcontainerunterkünften in München. Das Konzept zur Schließung aller Metallcontainer in Oberbayern ist bereits in der Umsetzung.

Welche weiteren Anpassungen bzw. Änderungen der derzeitigen Vollzugs- und Gesetzespraxis zu einer zeitgemäßen Asylsozialpolitik erforderlich sind, wird intensiv von der Staatsregierung geprüft. Sie ist daher erfreut, dass der Bayerische Landtag zu dem wichtigen und gesellschaftspolitisch sehr aktuellen Themenkomplex der Asylsozialpolitik diese Anhörung durchführt. Die durch sie entstehenden Anregungen und Erkenntnisse werden in die Prüfung einbezogen werden.

Zu den Fragen unter 1.1. „Faktische Bestandsaufnahme“: Die Technik scheint leider immer noch nicht zu funktionieren. Aber Sie sehen ja die Übersichten in einem Kleinformat vor sich. Wir haben derzeit 4.662 Asyl-

bewerber insgesamt in Bayern. Davon leben – das ist dann auf der nächsten Seite – 2.468 in Gemeinschaftsunterkünften. Dies entspricht einer Quote von 33 %. Die weitaus größte Gruppe sind die vollziehbar Ausreisepflichtigen mit ziemlich genau 50 % nach unserer Kenntnis. Eine weitere Gruppe sind die sogenannten Fehlbeleger, die eine Quote von 11 % ausmachen. Der kleinste Part dieser Bewohner sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben. Sie bilden eine Gruppe von 6 %.

Wie hoch ist die Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte? Die Zahlen, die Sie vor sich liegen haben, beziehen sich immer auf den Stichtag 31.03.2009. Zu diesem Zeitpunkt, also Ende März dieses Jahres, haben wir 117 Gemeinschaftsunterkünfte. In dem etwas dickeren Papier, das Sie auch alle vor sich liegen haben, finden Sie eine Übersicht über die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte, wie diese sich in den jeweiligen Regierungsbezirken darstellen. Da sind – darauf möchte ich nur verweisen – die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte aufgeführt mit den entsprechenden Zahlen, die gefragt waren.

Zur derzeitigen Belegungssituation – das ist die Frage 1.1.4. – finden Sie auch eine entsprechende Übersicht in Ihrem Handout. Ich denke, diese Tabellen und Übersichten sind nahezu selbsterklärend, um das im Hinblick auf die Zeit ein wenig zu beschleunigen. Das Gleiche gilt auch für die Altersstruktur der Bewohner.

Dann darf ich anknüpfen an die letzte Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses. Damals hatte ich Ihnen versprochen, die aktuellen Zahlen im Hinblick auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu präsentieren. Auch diese Zahlen sind Quartalszahlen, Stand: 31.03.2009. Zunächst zu der Zahl, die hier im Fragenkatalog gefragt war. Wenn danach gefragt ist, wie der Bestand in den letzten 12 Monaten ausschaut, kann ich Ihnen sagen: Es sind 110 Unbegleitete, die sich im Zeitraum 01.04.2008 bis 31.03.2009 in den Gemeinschaftsunterkünften aufgehalten haben. Ergänzend – das ist die letzte Übersichtsseite, die Sie in der etwas dickeren Handreichung finden – sehen Sie die Zugangszahlen der unbegleiteten Minderjährigen in die beiden Aufnahmeeinrichtungen in Bayern, Zirndorf und München, vom 01.04.2008 bis 31.03.2009. Im letzten Jahr – hier auch abgebildet – hatten wir einen Zugang von insgesamt 295. Sie sehen die jeweiligen Zahlen. Auch das ist nahezu selbsterklärend. Diese Zahlen werden quartalsmäßig abgebildet. Sie münden dann in die Gesamtzahlen 88 und 207 der jeweiligen Altersgruppen. Insgesamt sind es 295.

Eine weitere Ergänzung zu den Unbegleiteten, die sich allerdings erst heute Morgen bewerkstelligen ließ, ist die Einzelseite auf dem nicht weißen Papier, auf dem Umweltpapier. Auch dort bitte ich Sie, die entsprechenden Informationen aus der Tabelle zu entnehmen.

Zum Thema „Ausstattung und baulicher Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte“: Auch da möchte ich mich kurz fassen und im Wesentlichen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme verweisen. Lassen Sie mich nur noch einmal auf den Eingangssatz hinweisen in der Weise, dass es aufgrund der unterschiedlich hohen Zahl der unterzubringenden Personen, der zur Verfügung stehenden baulich unterschiedlichen Unterkünfte und der regional unterschiedlichen Situation auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt zu geringen Unterschieden in der Vollzugspraxis kommen kann. Diese finden bei der Beantwortung keine Berücksichtigung. Wir haben dies nahezu ausgeblendet bei der Beantwortung des Fragenkomplexes 1.2. Ich erlaube mir hinsichtlich der Einzelheiten auf die Ausführungen zu verweisen.

Was für Sie auch von Interesse ist und was auch im zentralen Blickfeld steht, ist wiederum die Verweildauer. Das ist die Frage 1.3. Hierzu darf ich verweisen auf die Seite 4 dieses kurzen Handouts, und zwar auf die obere Tabelle. Da haben wir die Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften abgebildet. Das entspricht der Aufteilung der Bewohnerstruktur, wie Sie sie auf der Seite 2 oben finden. Wir kommen derzeit auf eine durchschnittliche Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften von ziemlich genau drei Jahren, gemessen jeweils – Sie sehen ja die entsprechenden Balkendiagramme – an der Bewohnerstruktur, wie Sie sie zahlenmäßig auch in der zweiten Übersichtsfolie wieder finden. Die längste Verweildauer – auch das war gefragt – beträgt nach unserer Erkenntnis 18,1 Jahre.

Eine lange Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften ist häufig ein Indiz dafür, dass es sich um abgelehnte Asylbewerber handelt, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Man kann sich jetzt sicher – wie Herr Heinhold schon angesprochen hat – darüber unterhalten, wie hoch diese Quote sein mag. Aber wenn wir von diesen wenigen Spitzen sprechen – und es sind wenige Spitzen, die diese Verweildauer durchschnittsmäßig nach oben reißen, wie gesagt mit dem Ergebnis 18,1 Jahre –, dann sind es eben häufig solche Fälle, in denen die Asylbewerber ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

Zudem stellt sich bei einer langen Aufenthaltsdauer, nämlich länger als sechs Jahre bei Familien bzw. als acht Jahre bei Einzelpersonen, die Frage, warum – das war zum Stichtag 01.07.2007 – keine Einbeziehung in die gesetzliche Bleiberechtsregelung, nämlich die Altfallregelung, die Sie in § 104 a des Aufenthaltsgesetzes finden, stattgefunden hat. Dies liegt meistens daran, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, zum Beispiel keine hinreichenden Deutschkenntnisse, strafrechtliche Verurteilung, keine den Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung bzw. gravierende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten oder gar eine Täuschung der Behörden.

Zu Frage 1.3.2. „Wie hoch ist die Zahl der privaten Wohnsitznahmen?“: Hierzu darf ich Sie auf die letzte kleine Übersicht auf der Seite 4 verweisen. Auch diese ist nahezu selbsterklärend. Die jeweiligen Zahlen sind aufgeteilt nach den sieben Regierungsbezirken in Bayern und danach, ob ausreichendes eigenes Erwerbseinkommen bzw. Vermögen vorliegt.

Das geht dann auch gleich über in meine Schilderung der derzeitigen Gesetzeslage. Dieses Stichwort ist eben schon gefallen. Schon jetzt ist nach geltendem Recht bzw. geltender Vollzugslage der ausnahmsweise Auszug bzw. die Gestattung der privaten Wohnsitznahme bei ausreichendem eigenen Erwerbseinkommen für sich oder – sofern vorhanden – für die Familie zulässig. Das ist bereits geltendes Recht. Ebenso kann ein Bezug von Sozialleistungen zum Auszug berechtigen. Die jeweiligen Zahlen können Sie dieser Tabelle entnehmen. Wir kommen zum Stand 31.03.2009 auf eine Gesamtsumme der privaten Wohnsitznahmen in Bayern von 7.128. Das halte ich für ganz erstaunlich. Ich darf aber gleich dazusagen, dass dies ein kumulierter Stand ist.

Zu der Frage, nach welchen Kriterien die private Wohnsitznahme gestattet wird, finden sich auch schon Ausführungen in den unterschiedlichen Stellungnahmen, die bereits eingegangen sind. Von Kleinigkeiten abgesehen, spiegelt das die geltende Rechtslage wieder.

Ein Hinweis in diesem Zusammenhang: Bisher fallen die sogenannten Mischfälle nicht unter die zum Auszug berechtigenden familiären Gründe. „Mischfälle“ ist natürlich ein verkürzender Begriff. Er steht dafür, dass Familienmitglieder über einen unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen. Das ist eigentlich alles, was hinter dem sogenannten Mischfall steckt. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung – auch das ist in den Stellungnahmen bereits angeklungen –, nämlich des VGH-Urteils vom Januar dieses Jahres, wird es eine Änderung der Verwaltungspraxis geben. Insofern ist das – das darf ich so offen sagen – ein gesetzter Stein. Das wird kommen. Die geänderte Rechtsprechung des VGH-Senats wird dazu führen, dass wir die Vollzugspraxis ändern. Zukünftig wird also allen Familienmitgliedern der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden.

Sie sehen, ich überschlage einiges in der Stellungnahme. Ich möchte dies nicht alles wiederholen. Ich denke, lesen können Sie selbst.

Ein wichtiger Punkt ist mir auch der Punkt „Kosten“ unter 1.7.1. Ich denke, auch diese Frage wird uns heute zentral beschäftigen. Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang die aktuellen Zahlen darlegen. Im Jahr 2008 betrugen die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz pro Monat 675 Euro, die sich wie folgt aufteilen: 230 Euro – ich denke, das dürfte insbesondere den Flüchtlingsrat interessieren – entfielen auf die Kosten für die Anmietung und die Unterhaltung der Unterkünfte sowie auf die Kosten für Heizung und Strom. Die Verpflegung kostete pro Leistungsbezieher monatlich rund 100 Euro. 12 Euro pro Monat und Leistungsbezieher wurden für die Betreuung durch die Sozialverbände aufgebracht. Für Krankenhilfeleistungen und sonstige Leistungen wurden durchschnittlich 295 Euro aufgebracht. Sie merken, die 675 Euro sind noch nicht ganz erreicht. Es sind dann noch ungefähr 38 Euro, die sich verteilen auf den individuellen Bedarf für Leistungen zur Gesundheits- und Körperpflege, für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts in Form von Sachleistungen. Von diesen 38 Euro entfällt auch ein letzter kleiner Teil auf die sogenannten Vorhaltekosten, die wir für das Vorhalten bzw. den Leerstand gewisser Räume, gewisser Unterkünfte haben. Dies ist notwendig, um gegebenenfalls flexibel reagieren zu können. Insgesamt aber betrugen die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsbezieher im Jahr 2008 675 Euro.

Wenn wir einen Kostenvergleich, eine Kostenbetrachtung machen – ich sagte ja, das ist ein maßgeblicher Aspekt der Diskussion, die wir führen – darf sich diese insbesondere aus Sicht der ausländerrechtlichen Praxis nicht auf eine Gegenüberstellung der Durchschnittskosten der jeweiligen Unterbringungsarten beschränken, sondern muss Folgewirkungen einbeziehen. Ich denke, nur das ist eine seriöse Kostenbetrachtung. Eine unterschiedslose und unreflektierte Erhöhung des Unterbringungs- und Leistungsniveaus für Asylbewerber, aber auch für ausreisepflichtige Personen, stellt einen erheblichen Pullfaktor dar, dem maßgeblicher Einfluss auf die Anzahl der nach Bayern kommenden Asylbewerber zukommt. Ich lenke meinen Blick einmal etwas abschweifend nach Brüssel. Sie haben ja die Diskussion mitbekommen, die um den Entwurf dieser neuen Aufnahmerichtlinie geführt wird, den die Kommission mit dem sogenannten Legislativpaket im Dezember 2008 vorgelegt hat. Wenn man seinen Fokus darauf legt, dann muss man einfach feststellen, dass dort offenbar diese Karte gespielt wird.

Soweit meine Ausführungen zu der faktischen Bestandsaufnahme, insbesondere auch zu Nummer 1 des Fragenkatalogs. Lassen Sie mich noch abschließend – Frau Vorsitzende, Sie haben es schon kurz angesprochen – ein paar Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen machen, unter denen wir alle über dieses Thema diskutieren. Es klang eben auch schon an, nämlich der Umstand, dass das geltende Ausländerrecht einschließlich des Asyl- und Flüchtlingsrechts aus verschiedenen Rechtsquellen stammt, nämlich dem nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und dem Völkerrecht. Ich denke, es ist allen klar, dass es da verschiedene Ebenen zu erkennen gilt, aber bitte auch auseinander zu halten. Auch sollten wir den Umstand als Faktum konstatieren – darunter leiden wir ja alle in gewisser Weise -, dass sich das Recht der Europäischen Gemeinschaft über die Konkretisierung der Freizügigkeit der Unionsbürger hinaus sehr weit fortentwickelt hat und es im letzten Jahrzehnt erheblich Einfluss genommen hat, sodass die Europäisierung des deutschen Asyl- und Ausländerrechts sehr weit vorangeschritten ist. Hier hat sich – ich sage es verkürzend – sehr viel von dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber auf den europäischen verlagert.

Das europäische Asyl- und Flüchtlingsrecht wird mittlerweile von einer ganzen Reihe von Richtlinien bestimmt. In der Stellungnahme finden Sie die jeweiligen genauen Bezeichnungen und die Fundstellen. Wir haben uns beschränkt auf die drei wichtigsten, die unsere Rechtsmaterie maßgeblich beeinflussen. Das sind die sogenannte Verfahrensrichtlinie, die sogenannte Aufnahmerichtlinie und die sogenannte Qualifikationsrichtlinie.

Ich komme zur Bundesebene. Mit dem Gesetz zur Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern, dem sogenannten Zuwanderungsgesetz, vom Juli 2004 wurde das damalige Ausländergesetz neu gefasst. Es heißt seitdem Aufenthaltsgesetz. Zugleich wurden die genannten europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Spätestens mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom August 2007 – auch das sage ich in aller Deutlichkeit – wurde aus Sicht der Bundesregierung – und diese wird von der Staatsregierung geteilt – auch die Aufnahmerichtlinie vollständig in bundesdeutsches Recht umgesetzt.

Das 1992 von allen im Bundestag vertretenen Parteien im sogenannten Asylkompromiss beschlossene Asylbewerberleistungsgesetz ist am 1. November 1993 in Kraft getreten. Dieses Asylbewerberleistungsgesetz, das auf den ersten Blick einen eingeschränkten personellen Anwendungsbereich auf Asylbewerber suggeriert, obwohl dem nicht so ist – siehe § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes -, setzt den Asylkompromiss vom Dezember 1992 in leistungsrechtlicher Hinsicht um. Der Umstand, dass die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um etwa 20 % geringer ausfallen als vergleichbare Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, ist verfassungsgemäß. Denn die in § 1 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgeführten Personen haben kein verfestigtes Aufenthaltsrecht. Es wird in der Regel von einem kurzfristigen Aufenthalt ausgegangen, und deshalb werden Leistungen zur sozialen Integration nicht gewährt.

Dieser Umstand, also dieses Nichtgewähren oder dieses Gewähren eines abgesenkten Leistungsniveaus unterhalb von SGB II oder SGB XII, ist in zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts auch für verfassungsgemäß erklärt worden. Diese habe ich Ihnen in der schriftlichen Stellungsnahme zitiert und brauche sie deshalb nicht vorzulesen.

Als zentralen Baustein des Asylbewerberleistungsgesetzes normiert der § 3 das sogenannte Sachleistungsprinzip. Auch dieses Schlagwort ist heute schon mehrfach gefallen und wird in unserer Diskussion natürlich an zentraler Stelle stehen. Dieses Sachleistungsprinzip bedeutet die unmittelbare Sachleistungsgewährung als vorrangiges Leistungsprinzip. Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestehen darin, durch Art, Umfang und Form der Leistungsgewährung keinen Anreiz zu schaffen, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen und den Schlepperbanden den Nährboden zu entziehen. Demzufolge sollen möglichst keine Barmittel in die Hände der Leistungsberechtigten gelangen. Das ist im Übrigen ein Originalzitat aus der Bundestagsdrucksache, die ich Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt habe.

Ein letzter Blick auf die Landesebene. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – das ist dieses sogenannte Aufnahmegesetz, von dem wir alle reden – und der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes – das ist diese sogenannte Asyldurchführungsverordnung vom 01.07.2002 – ist der Freistaat zuständig für die Aufnahme, Unterbringung, landesinterne Verteilung und soziale Versorgung aller Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und des durch Artikel 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze erweiterten Personenkreises, der unter den Anwendungsbereich des § 104a des Aufenthaltsgesetzes fällt, unter die sogenannte Bleiberechtsregelung. Die bis zu diesem Zeitpunkt, also vor Juli 2002, bestehende Differenzierung zwischen der staatlichen Verantwortung für Asylbewerber einerseits und der Verantwortung der Bezirke für die sonstigen ausländischen Flüchtlinge andererseits wurde mit dem Ziel der finanziellen Entlastung des kommunalen Bereichs und der Verwaltungsvereinfachung aufgegeben. Das war 2002 politischer Konsens mit eben diesen beiden Zielrichtungen. Um diese Ziele zu erreichen, erstreckt sich der Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes nicht mehr ausschließlich auf Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, sondern bezieht auch alle anderen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen mit ein. Auf diesen Katalog, der sich in § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes befindet, hatte ich bereits hingewiesen. Das führt dazu – und das betone ich in aller Deutlichkeit -, dass über die bundesrechtliche Regelung in § 53 des Asylverfahrensgesetzes hinaus, wonach Asylbewerber im laufenden Verfahren regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind, nach bayerischem Landesrecht demgemäß alle Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes und Artikel 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen.

Als letztes möchte ich darauf hinweisen, dass es dann einen Streit darüber gegeben hat, ob diese Verpflichtung verfassungsgemäß ist. Wohlgemerkt, das ist eine bayerische Regelung, die das vorsieht, die über die Asylbewerber im laufenden Verfahren hinaus eben auch alle sonstigen, die in § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannt sind, in die grundsätzliche GU-Pflicht – so nenne ich das jetzt verkürzend – mit einbezieht. Damit hat sich das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom September 2005 auseinandergesetzt. Es war eine Vorlage des Verwaltungsgerichts München, das sich dazu berufen fühlte, dies dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Obgleich das Bundesverfassungsgericht diese Richtervorlage als unzulässig abgelehnt hat, hat es sehr wohl inhaltliche Ausführungen zu dieser Fragestellung gemacht. Diese sind in der schriftlichen Stellungnahme auf Seite 26 zitiert. Aus Sicht der Staatsregierung ist damit geklärt, dass das Aufnahmegesetz als Regelung zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes konzipiert und in der Ausformung der Behördenzuständigkeit und des Verwaltungsverfahrens dem Sozialrecht zuzuordnen ist. Es wird damit auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht.

So weit meine Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Damit bin ich, was diesen Punkt 1 angeht, auch am Ende. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank, Herr Dr. Bloeck. Als nächste Wortmeldung habe ich das Mikrophon Nummer 17.

SV Bahiru: Vielen Dank! Felleke, Flüchtlingen aus Nördlingen. Ursprünglich stamme ich aus Äthiopien. Seit 2000 bin ich in Deutschland und möchte einiges über meine Erfahrungen erzählen und einige Fragen stellen und Wünsche unterbreiten.

Zum Sachleistungsprinzip: Viele von euch haben vielleicht keine Ahnung. Einige haben das auch persönlich gesehen, wie wir leben. Wir bekommen ganz am Anfang einige Sachen. Ich war sechs Jahre in Donauwörth, und ich habe bis zum Ende dieser sechs Jahre zum Beispiel nur ein Stück Bettdecke und Bettwäsche bekommen. Wir bekommen alle drei Monate einige Hygieneartikel, 40,90 Euro Taschengeld – wenn manche Glück haben – und zweimal die Woche Essenspakete. Wir müssen das fast zwei bis drei Wochen im Voraus bestellen, und dann wird es uns geliefert.

Zur Bekleidung: Bekleidung ist in Bayern eigentlich unterschiedlich geregelt. Es ist immer noch dieses Sachleistungsprinzip. Aber dieses Gesetz hat erlaubt, dass manche Landkreise kommen und Altkleider holen. Denn im Gesetz steht auch, dass man Altkleider gut geben kann. Also, diese Praxis ist in Bayern unterschiedlich. Meine Erfahrung seit meinem ersten Tag im Landkreis Donau-Ries ist folgende: Wir haben eine schriftliche Einladung bekommen. Nach dieser schriftlichen Einladung gehen wir zu einem gemieteten Raum. Dieser ist nur für uns für eine bestimmte Zeit gemietet. Dahin kommt irgendein Mann und verteilt komische Sachen an uns. Diese muss man nehmen. Wenn ich zum Beispiel meine richtige Schuhgröße nicht finde, dann ist es vorbei. Ich habe Größe 44. Wenn es nur Größe 41 gibt, dann nimmst du Größe 41 oder du kannst gehen. Fertig.

Wir haben das mehrere Male boykottiert. Meine erste Ausgabe im Jahr 2000 haben wir alle boykottiert. Unsere Wünsche werden nicht beachtet. Was wir wollen, hat die Behörden überhaupt nicht interessiert. Es gibt aber auch manche Landkreise, die einfach Einkaufsgutscheine ausstellen. Die Flüchtlinge gehen mit diesen Einkaufsgutscheinen in die örtlichen Kaufhäuser, um Kleider zu kaufen. Das sind die Unterschiede in Bayern. Das Gesetz erlaubt es auch, Altkleider auszugeben oder wie in meinem Fall, in einen bestimmten Raum zu gehen und das zu nehmen. Bis vor drei Tagen ist auch das Gleiche in unserem Landkreis passiert trotz unserer Widerstände, und wir haben mehrere Male deutlich gemacht, dass wir das nicht wollen. Also, so ist es mit der Kleidung.

Zum Essen: In der Regel gibt es angeblich frisches Gemüse, frisches Obst usw. Ich habe gestern Bilder vom Dienstag an Herrn Thal weitergegeben. Da steht 200 Gramm frisches Gemüse. Aber wir haben eine halbe Knolle Rote Beete erhalten, die zum Teil verschimmelt war. Ich habe das mit meinem Handy fotografiert. Jeder, der will, kann das Bild nachher von mir bekommen. Meine Kumpel kamen zu mir. Jeder, der Probleme hat, kommt zu mir. Sie zeigen mir, was sie bekommen haben: verschimmelte und kaputte Sachen. Das ist das Sachleistungsprinzip. Niemand garantiert uns, dass etwas, auf dem frisch draufsteht, auch richtig frisch geliefert wird.

Das Essen ist für uns auch nicht ausreichend. Kulturelle Wünsche werden zum Beispiel überhaupt nicht in Betracht gezogen. Wir bekommen alles, was die Firmen liefern. Wenn mir zum Beispiel etwas fehlt, darf ich mich beim Heimleiter beschweren. Wenn der Heimleiter freundlich zu mir ist, sagt er: „Okay, ich werde das für dich nachbestellen." Die Nachbestellung kommt erst in einer Woche mit der nächsten Lieferung oder mit der zweiten Lieferung in derselben Woche. Soll ich solange verhungern, oder was? Das ist es, was man hier Sachleistungen nennt. Eine Frau bei uns hat gesagt: „Ihr werdet nicht verhungern." Wie lange darf ein Mensch aushalten? Ich bin neun Jahre in derselben Situation. Ich habe nie meinen Mund zugehalten. Ich habe mich immer beschwert und versucht, diese Sachen zu verbessern. Dann kann man sich einfach nur an den Kopf schlagen und am Ende aufgeben. Aber das ist das Gesetz, und das erlaubt, dass wir so leben.

Das Bundesgesetz ist nicht so. Warum bekommen die Leute in Hessen Geld, wir in Bayern aber nicht? Wir haben auch schon verschimmeltes Brot bekommen. In den vergangenen zwei Wochen mussten wir wegen dieser Feiertage zwei Lieferungen auf einmal bekommen. Ich habe so einen kleinen Zwergenkühlschrank. Wie kann ich alle Sachen in dieses Ding reindrücken und für fast zehn Tage mit dem Essen auskommen? Mein Brot ist nach zwei bis drei Tagen schon kaputt. So ist es. Das heißt Sachleistungsprinzip. Ich hoffe, einige von euch haben das selbst erlebt und gesehen. Dann habt ihr den richtigen Eindruck bekommen.

Auf den Bestellscheinen gibt es nur bestimmte Sachen. Wenn mein Wunsch nicht auf dem Bestellschein steht, kann ich ihn nicht bestellen. Ich muss bestellen, was auf diesem Bestellschein steht. Das ist restriktiv. Wir haben also nur das Recht zu bestellen, was man für uns vorbestimmt hat nach dem Motto: „Ihr dürft nur das und das und das essen". Ich habe mich auch dagegen bei der Regierung von Schwaben beschwert. Sie hat gesagt: „Das sind Ernährungswissenschaftler, die gesagt haben, dass das ausreichend ist." Einer von uns hat eine kluge Frage gefragt: „Welcher Ernährungswissenschaftler sagt, dass ein Mensch nur sechs Liter – – " Wir bekommen momentan nur sechs Liter Trinkwasser mit oder ohne Gas für eine Woche, also sieben Tage. An einem Tag darf ich also nur etwa 750 Milliliter Wasser trinken. So einen Ernährungswissenschaftler gibt es überhaupt nicht in Deutschland, auch nicht auf dieser Welt. Also, so ist es.

Ich komme jetzt zu der Frage: „Wie empfinden die Flüchtlinge die Standards in den Gemeinschaftsunterkünften?" Wie gesagt, viele von euch haben vielleicht keine Ahnung. Es heißt immer „selbstverschuldet" bei den Leuten, die 18 Jahre, 18,1 Jahre da sind. Wenn ich etwas gegen die Vorschriften getan habe, gibt es eine richtige Strafe. Diese Strafe ist begrenzt. Wenn ein

Mensch jemanden umbringt, geht er für eine bestimmte Anzahl von Jahren ins Gefängnis und kommt danach wieder heraus. Aber weil jemand irgendetwas getan hat, muss er 18 Jahre – – Bei uns gibt es jemanden, der schon seit 20 Jahren im Asylheim ist. Was hat er gemacht? Muss er lebenslang im Asylheim bleiben? Gibt es so ein Gesetz?

Noch etwas will ich sagen. Ich habe die Statistik meines Landkreises für mein Asylheim hergenommen. Darin steht, die Kapazität für Nördlingen beträgt 90 Personen. Wie viele Zimmer gibt es, wenn ihr zu uns kommt? Ich habe 32 gezählt. Von den 32 sind nur 29 belegbar. Die anderen sind als Lager usw. gebraucht. Man kann maximal 82 Personen reinlassen. Jetzt sage ich euch etwas: Diese 82 Personen bedeuten für mein Zimmer, das acht Quadratmeter groß ist, dass wir zu zweit sein müssen. Nach welchen Vorschriften, nach welchen Standards sind diese Dinge gemacht? Wie groß bin ich? Ich bin keine zwei Meter, aber sagen wir einmal zwei Meter groß. Für ein Bett reicht eine Breite von einem Meter. Wenn wir für eine Person zwei Quadratmeter nehmen, dann reicht Nördlingen für 90 Personen. Manche Heime sind komischerweise zu 103,6 % belegt. Welche Leute tun das?

Ich habe das Gesetz von der Regierung von Schwaben persönlich bekommen. Darin steht, man muss die kulturellen Unterschiede usw. in Betracht ziehen. Ich war am Anfang mit einem Iraker und einem Iraner zu dritt in einem Zimmer. Schauen Sie mal, der Iraner schrie so laut, und er hat immer gestört. Dann haben sie ihn rausgenommen. Diese Menschen aus zwei Ländern, die ewig Krieg gegeneinander geführt haben und sich noch immer als verfeindet betrachten waren zusammen mit einem Schwarzen aus Afrika. Wir hatten einen kleinen Kühlschrank zu dritt.

Wer darf überhaupt gegen diese allmächtigen Hausmeister und Heimleiter irgendetwas sagen? Der wird zur Strafe sofort verlegt. Das ist unser Leben.

Über die Statistik kann man gut reden. Aber in der Praxis muss man fragen: Ist das überhaupt menschlich? Ich bin immer noch bei dem Thema „selbstverschuldet“. Man kann kommen und sehr vieles selber sehen. Wenn ihr Lust habt, kommt in meinen Landkreis. Ich werde euch sehr viele Leute mit richtigen Problemen bringen, die schon ewig in Asylheimen sind. Aber diese sind nicht selbstverschuldet. Diese sind mit erfundenen Beweisen von der Ausländerbehörde als „Selbstverschuldete“ oder „mitwirkungsunwillig“ eingestuft. Irgendwann findet man dann heraus, dass sie keine falsche Identität vorgetäuscht haben. Aber trotzdem wurden sie irgendwann einmal abgelehnt und müssen dableiben. Man hat jedenfalls nichts Genaues gesehen. Aber wir sind im Allgemeinen dazu verurteilt, dieses Leben für unbestimmte Zeit zu leben. So sieht es aus.

Wie fühlen sich die Leute? Die meisten sind eigentlich kaputt. Es gab und gibt immer noch Leute, die verrückt spielen und auch Sachen beschädigen. So etwas hat es immer gegeben. Ich persönlich habe Leute zum Krankenhaus begleitet. Manche sind auch mehrere Monate beim Psychiater gewesen. Viele werden von dem Leben krank und kaputt.

Zur Residenzpflicht: Die Residenzpflicht ist für uns zu einem Teil mit ein Grund, die Menschen in die Illegalität zu führen. Ich sage euch, in meinem Heim wohnen viele Afrikaner. Aber man sieht alle nur am Ende des Monats. Die sind die ganze Woche nicht da. Die tauchen irgendwo unter. Warum? Weil das Leben im Heim so krass ist. Sie gehen zu Freunden, Verwandten und in die Illegalität. Dann kommen sie zurück, wenn sie eine Strafe haben. Sie kommen zurück, wenn sie am Ende des Monats das Taschengeld abholen müssen usw. Daran kann man auch sehen, dass diese Erreichbarkeit eine Lüge ist. Die sind den ganzen Monat nicht da. Aber wenn ich ein richtiges Leben habe, warum soll ich dann noch irgendwo hingehen und mich verstecken? Wenn man eine richtige Wohnung hat – –

Wie gesagt, ich habe für die Postanschrift gekämpft. In meinem Asylheim haben wir zum ersten Mal in Bayern erreicht, dass jeder einen eigenen Briefkasten hat. Das ist gut. Komischerweise stand letztes Mal mein Name auf der Bürotür meines Heimleiters. Ich habe geklopft und gefragt: „Habe ich irgendeine Post?“ Er war so nervös und hat „Jjjjja“ gesagt. Es war Zufall, dass er auch da war. Er hat mir sofort etwas gegeben, meinen Ausweis. Ich habe meine Post selbst. Warum liest er das? Und dann geht er nach Hause. Wenn ich nicht zufällig dagewesen wäre, dann wäre er gegangen. Sie kommen und gehen, wie sie wollen. Die Heimmitarbeiter müssen nicht von sieben bis elf Uhr da sein. Sie kommen, wie sie wollen, und sie gehen, wie sie wollen. So ist es. Aber wenn man allein diesen Briefkasten hat, ist man auch nicht immer erreichbar. Das Leben selbst treibt uns in die Illegalität und irgendwohin, um uns zu verstecken. Aber wenn man ein normales Leben hat, braucht man das nicht. Wir sind dann besser erreichbar.

Ich wohne in Nördlingen. Im Landkreis Donau-Ries sind fast alle Flüchtlinge mit derselben Situation konfrontiert. Von Nördlingen bis Donauwörth kostet die einfache Fahrt 5,20 Euro. Hin- und Rückfahrt kosten 10,40 Euro. Wenn ich eine Besuchserlaubnis haben möchte, muss ich anrufen. Wenn sie per Post kommt, kostet sie mich noch zwei Euro Bearbeitungsgebühr mehr. Dann muss ich 12 Euro zahlen. Wenn das nicht so ist, dann muss ich zu Fuß gehen und 10,40 Euro riskieren, um die Besuchserlaubnis zu bekommen um irgendwohin zu fahren. Das ist mit vielem verbunden.

Nördlingen liegt an der Grenze zu Baden-Württemberg. Nach wenigen Kilometern sind wir schon in Baden-Württemberg. Man kann auch zu Fuß nach Baden-Württemberg laufen. Dann machen wir uns strafbar, wenn wir da Ärzte aufsuchen. Diese Residenzpflicht (im Weiteren unverständlich)... Zu denken, mir ist nicht erlaubt, mich außerhalb dieser Grenze zu bewegen, macht viele Probleme im Kopf. Deswegen hoffen und wollen wir, dass diese Residenzpflicht irgendwie abgeschafft wird. Diese Residenzpflicht hat auch noch Weiteres. Es gibt zwei Arten von Residenzpflicht. Das eine ist diese räumliche, als Aufenthaltsbeschränkung bezogen auf den Bezirk oder Landkreis oder das Staatsge-

biet. Und man ist verpflichtet, in einem Asylheim zu wohnen oder so. Beide sind aber zum Teil miteinander verbunden.

Die Lagerpflicht macht uns alle kaputt. Es sind davon viele krank geworden. Die Ausländerbehörden sind immer noch zuständig. Die bestehenden Gesetze sind nicht so schlecht, wie gesagt. Viele Leute dürfen ausziehen, wenn sie das selber zahlen und ihren Mitwirkungspflichten nachkommen usw. Wer weiß, ob ich überhaupt meinen Mitwirkungspflichten nachgekommen bin? Meine Mitwirkungspflicht seit neun Jahren ist Deutschland zu verlassen. Das gilt für jeden Ausländer ab dem ersten Tag. Das ist es, was ich verstehe. Aber weil es bestimmte Gründe gibt, werden die Menschen in viele Länder nicht abgeschoben. Man weiß das klar und deutlich. Und dann: Er ist abgelehnt, er ist ausreisepflichtig. Aber die Situation erlaubt nicht, dass er abgeschoben wird. Wir bleiben mit einer Duldung da. Aber die Ausländerbehörde sagt: „Dieser Mann hat seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt." Wenn das eine Mitwirkungspflicht ist, sich selbst abzuschieben – – Da sind viele Missbräuche überall an der Tagesordnung. Wenn man diese Gesetze total abschafft, dann wird es auch keinen Missbrauch geben.

Wir können auch von anderen Bundesländern lernen, die solche Sachen einfach gelockert haben. Die haben keine Nachteile erlitten. Wieso soll Bayern alleine darunter leiden? Was hat Bayern damit erreicht? Ich glaube, es ist kein Ziel, viele Leute kaputt zu machen. Das war auch kein Ziel des Gesetzes. Das war nur, die Menschen aufzufordern oder die Menschen unter Druck zu setzen, dass sie freiwillig das Land verlassen. Nach meiner Kenntnis hat das bis jetzt keiner freiwillig getan, weil dieses Gesetz da ist. Viele sind aber trotzdem krank. Sie sind Alkoholiker geworden, Drogensüchtige geworden. Normale, die ohne Alkohol und Drogen leben, sind Psychiatriefälle geworden. Das ist das Ergebnis dieses Gesetzes. Soweit bin ich am Ende.

Unsere Wünsche sind, das Sachleistungsprinzip total abzuschaffen, die Lager – wenn möglich – alle zu schließen, Bewegungsfreiheit für alle Flüchtlinge zumindest im Freistaat Bayern, das bürokratische Krankenscheinausstellungsverfahren abzuschaffen. Dieser Krankenschein ist auch im Sachleistungsprinzip – –

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Das kommt dann im nächsten Punkt vielleicht noch einmal.

SV Bahiru: Okay, alles klar. Mit den Punkten bin ich dann so weit. Vielen Dank!

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich habe jetzt noch vier Wortmeldungen zu diesem ersten Block. Wir haben jetzt drei viertel zwölf. Ich weiß, dass es bei den anderen Blöcken nicht mehr so viele Leute sind. Einiges ist ja auch schon abgehandelt worden. Aber ich wollte dies einfach für den Hinterkopf noch einmal wiederholen. – Jetzt kommt Nummer 16. Ich glaube, das ist Herr Thal.

SV Thal: Zu dem Punkt „Erfahrungen mit den Flüchtlingslagern und dem Sachleistungsprinzip" wollten Frau Ali und ich beide sprechen. Wir können aber nur einmal drücken. Das ist das Problem dabei.

Ich möchte noch einmal auf die Situation in den bayerischen Flüchtlingslagern zurückkommen. Wie Sie ja wissen, haben wir in der letzten Woche, in den letzten acht Tagen eine Tour durch Bayern gemacht und uns noch einmal ganz bewusst vor diesem Termin heute verschiedene Flüchtlingslager angeschaut. Ich will jetzt nur zwei Beispiele herausgreifen; denn sonst könnten wir hier stundenlang erzählen. So viel Zeit haben wir einfach nicht.

Nur um diese Bandbreite darzustellen, möchte ich zwei aufgreifen. Das eine ist Böbrach im Landkreis Regen in Niederbayern. Da haben wir laut den Unterlagen des Sozialministeriums ein Flüchtlingslager mit einer Kapazität von 92 Personen, derzeit belegt mit 62 Bewohnern. Klingt alles ganz harmlos und ganz nett. Man muss sich folgendes vorstellen: Böbrach ist eine kleine Gemeinde mit 1.500 Einwohnern. Außerhalb von Böbrach, ungefähr vier Kilometer entfernt, eine halbe Stunde Fußmarsch entfernt, liegt – aber wirklich mitten im Wald, erreichbar über einen Wirtschaftsweg – ein Gebäude, das bestimmt irgendwann einmal als Jugendfreizeiteinrichtung, als Jugendherberge für Ausflugsgruppen genutzt worden ist. Dieses alte Gebäude, das auch nicht mehr in einem so guten Zustand ist, liegt dort mitten im Wald, und außen herum ist nichts. In diesem Wald sitzen 50 bis 60 Flüchtlinge, deren einzige Beschäftigung ist, auf die Essenspakete zu warten und zweimal in der Woche ihre Essenspakete entgegenzunehmen. Ansonsten gibt es dort nichts.

Dahin kommen Menschen, die sehr neu in Deutschland sind, die kein Deutsch können. Die würden gerne Deutsch lernen. Es gibt für diese Menschen keinerlei Möglichkeit, Deutsch zu lernen. Das macht es natürlich auch schwierig bei der Verständigung mit der Bevölkerung, die man – eine halbe Stunde zu Fuß entfernt – vielleicht doch erreichen könnte. Der einzige Kontakt zur Außenwelt sind für die Leute die Handys, die sie irgendwie über die Community geschenkt bekommen haben und organisiert haben. Diese Handys liegen in einem einzigen Zimmer, das eine Funkverbindung hat. Ansonsten ist da nämlich ein Funkloch. Die Handys liegen dort aufgereiht auf der Fensterbank. Sobald eines der Telefone klingelt, rennen alle hin. Derjenige, dem das Handy gehört, schnappt sein Handy und rennt raus in den Wald. Alle, die anrufen, wissen inzwischen, dass man es drei- bis viermal probieren muss, solange bis die Person irgendwo im Wald ist, wo sie wieder Funkkontakt hat, um dort zu telefonieren.

Das ist die Situation. Es fährt zweimal täglich ein Bus, nämlich einmal morgens weg für die Schulkinder und einmal mittags zurück. Mehr ist nicht zu holen. Es gibt keine Ärzte, keine Einkaufsmöglichkeiten, kein gar

nichts. Das ist eine Situation – – So schafft man tatsächlich Isolation. So schafft man eine totale Ausgrenzung der Flüchtlinge. Die sitzen dort und haben nichts zu tun, schlafen den ganzen Tag und warten nur darauf, ihre Essenspakete zweimal in der Woche zu erhalten; die einzige Abwechslung, die da kommt.

Das andere Beispiel, das ich noch schnell aufgreifen möchte, ist Würzburg. Wir waren schockiert, als wir das Würzburger Flüchtlingslager gesehen haben. Ich denke, wenn man genau dieses Lager anschaut, gibt es gar keinen Grund mehr, jemals wieder diesen Begriff „Lager“ zu kritisieren. Das ist eine ehemalige Kaserne. Diese ehemalige Kaserne ist genauso ausgestattet, wie sie auch als Kaserne ausgestattet war. Es wurde nichts verändert. Es wurde auch nichts renoviert. Dieses Gelände mit einer Kapazität von 700 Personen ist komplett eingezäunt, hat einen stabilen Maschendrahtzaun, der gekrönt ist mit Nato-Stacheldrahtrollen. Der einzige Zugang erfolgt durch eine Sicherheitsschleuse, wo ein Sicherheitsdienst kontrolliert, wer rein- und rausgeht. Sie brauchen nicht glauben, dass Sie einfach reingehen können. Ohne Erlaubnis der Regierung von Unterfranken gibt es keinen Zutritt in dieses Lager. Die Einrichtung ist marode; und die Menschen dort sind psychisch krank. Die sind kaputt. Ich muss Ihnen sagen, das ist ein Zustand, der in Bayern einfach nicht verlängert werden darf. Das muss relativ schnell und zwar sofort beendet werden.

(Beifall)

Ich will dazu sagen: Das ist tatsächlich noch einmal eine extreme bayerische Spezialität. Ich bin mir nicht ganz im Klaren darüber, ob Ihnen, wenn Sie 2002 schon Mitglied des Landtags waren, oder Ihren Vorgängern bewusst war, was Sie damals beschlossen haben. Sie haben ein völlig abgeschottetes System beschlossen, das dazu führt, dass die Mehrheit der Flüchtlinge, selbst die vielen Flüchtlinge – wie vorher schon erwähnt – aus dem Irak, die derzeit überhaupt nicht zurück können – – Keiner verlangt es von Ihnen. Sie können gar nicht abgeschoben werden. Die Ausländerbehörden verlangen es. Die Ausländerbehörden schicken den Menschen eine Ausreiseaufforderung, innerhalb eines Monats Deutschland zu verlassen. Sie bekommen eine Duldung. Einem Großteil wurde die Aufenthaltserlaubnis wieder entzogen. Die sitzen jetzt in diesen Lagern, ohne Möglichkeit zurückzukehren. Die sitzen da drin und warten ab. Das ist eine bayerische Spezialität. Die gibt es in nahezu keinem anderen Bundesland. Baden-Württemberg ist noch ähnlich hart.

Dieses System haben Sie geschaffen. Sie haben es aber auch in der Hand, dieses System wieder abzuschaffen. Die Bundesgesetze lassen dies zu. Die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union gibt genauso die Möglichkeit, Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen. Das ist möglich sowohl nach den Bundesgesetzen als auch nach den europarechtlichen Vorgaben.

Ein wichtiger Punkt. Herr Dr. Bloeck, Sie haben mich als Flüchtlingsrat vorher direkt angesprochen. Ich will Sie gerne zurück ansprechen. Ich nehme Ihnen diese Zahl, nämlich 230 Euro für die Unterbringung, einfach nicht ab. Sie nennen hier eine klare Zahl – 230 Euro – ohne zu sagen, was alles mit drinsteckt. Ich warte gerne noch auf diese Landtagsanfragen, die anhängig sind, die auch noch beantwortet werden, hoffe ich, weil ich glaube, es ist schon sieben, acht, zehn Wochen her, seit diese gestellt worden sind. Ich nehme Ihnen nicht ab, dass da alle Kosten drin sind. Ich gehe schwer davon aus, dass die Kosten für die Sicherheitsdienste nicht drin sind. Ich bin mir nicht sicher, ob die ganzen Personalkosten drin sind. Diese 230 Euro kommen mir extrem niedrig vor. Selbst bei Untersuchungen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Niedersachsen, beliefen sich diese Kosten auf 360 Euro allein für die Unterbringung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir in Bayern mit dieser Vielzahl von Lagern in allen Ausprägungen plötzlich darunter wären. Da müsste schon irgendwie der Pleitegeier dafür vom Himmel fallen.

Ich will auch noch schnell auf diese Sachleistungen eingehen. Ich möchte Ihnen an einem Beispiel deutlich machen, wie tief dieses Sachleistungsprinzip sogar in die Intimsphäre eingreift und wie sehr das ein obrigkeitsstaatlicher Eingriff ist. Ich will es auch genauso nennen. Das Ganze kann man auch geschlechtsspezifisch machen.

Sehr geehrte im Raum anwesende Herren, ich weiß nicht, wie Sie sich gerne rasieren, ob Sie das nass oder trocken machen. Der harte Mann, der typische Mann rasiert sich eigentlich nass, so mit Klinge und allem, was dazugehört. Ich mache es nicht. Sie sehen, vor allem wenn ich Stress habe, bekomme ich Pickel. Ich sehe danach aus wie frisch von der Schlachtbank. Flüchtlinge haben keine Entscheidungsmöglichkeit darüber, mit was sie sich rasieren. Sie bekommen drei Fünferpackungen Einwegrasierer. Diese müssen für drei Monate reichen. Stellen Sie sich nur einfach vor, wie Sie zu Hause mit diesen fünfzehn Einwegrasierern drei Monate zurecht kommen müssen. Herr Dr. Magerl, Sie mit Bart schaffen es vielleicht.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Die Männer ohne Bart schaffen es nicht.

Sehr geehrte Frauen, die hier in diesem Raum anwesend sind, ich will auch Ihnen mal schnell ein klein wenig in die Intimsphäre eingreifen. Ich weiß nicht, ob Sie Tampons oder Damenbinden benutzen oder benutzt haben. Ich will auch gar keine Antworten von Ihnen. Sie wissen es selber am besten. Das ist alles völlig in Ordnung. Aber Sie können selber entscheiden. Ich denke, das ist tatsächlich eine Entscheidung, die jede Frau selbst treffen können soll. Frauen in Flüchtlingslagern haben diese Entscheidungsmöglichkeit nicht. Die Regierung hat entschieden, das Amt hat entschieden, die Frauen müssen mit Binden zurechtkommen. Basta. Wer etwas anderes will, darf es auch von seinen 40 Euro Taschengeld pro Monat bezahlen, so er oder sie das auch bekommt. Das zeigt, wie stark dieses Sachleistungsprinzip tatsächlich auch in die Intimsphäre der Menschen eingreift.

Zu den Essenspaketen. Ich will gar nicht auf die Qualität eingehen, sondern auf die Kosten dieses Systems. Stellen Sie sich bitte dieses irrsinnige System vor, das hier betrieben wird: Ein System, in dem Flüchtlinge zweimal pro Woche einen Bestellzettel ausfüllen dürfen. Wir haben jetzt hier die aktuellen Zahlen von Ende März, nämlich ungefähr 7.400 Personen. 7.400 Personen füllen in ganz Bayern einen Zettel aus und kreuzen an, was sie in der nächsten Woche essen wollen. Die beauftragte Firma, die die Essenspakete liefert – das ist in allen Bezirken die Firma Dreikönig aus Baden-Württemberg –, ist dafür zuständig, diese Zettel auszuwerten. Sie ist dafür zuständig, für jeden Flüchtling ein individuelles Essenspaket zu packen, je nachdem, was angekreuzt worden ist, inklusive der verschimmelten Knolle Rote Beete, die als frisches Gemüse deklariert ist. Diese Essenspakete werden dann zweimal pro Woche von Baden-Württemberg aus in alle Flüchtlingslager in Bayern geliefert. Der Nennwert dieser Lebensmittel nach der Asyldurchführungsverordnung beträgt zumindest beim Haushaltsvorstand ungefähr 130 Euro, bei den Haushaltsangehörigen zwischen 80 und 100 Euro. Dieser Nennwert wird angeblich geliefert. Ich ziehe das sehr in Zweifel, weil oft verdorbene Sachen mit dabei sind und das alles kurz vor Ablauf des Verfallsdatums ist. Ich gehe davon aus, dass die Firma das wirklich billig zu Ramschpreisen bei Supermärkten aufkauft.

Diese gesamte Logistik, also für die Auswertung, für das Packen, für den Transport, muss zusätzlich bezahlt werden. Ich habe bisher noch keine Aussagen aus dem Sozialministerium dazu gehört, wie teuer dieser ganze Logistikteil ist. Hier steht in der Stellungnahme, dass das Verträge mit den jeweiligen Bezirksregierungen sind. Deswegen gäbe es keine Zahlen. Die Zahlen könnte man trotzdem erhalten. Ich glaube, dass dieses System immens teuer ist, und ich halte es auch aus Sparsamkeitsgründen – – Ich meine, Sie müssen ja schauen, dass Sie Ihre Steuergelder sinnvoll und sparsam einsetzen. Ich glaube, dass hier eine riesige Verschwendungsmaschinerie läuft. Ich gehe auch davon aus, dass diese Lagerunterbringung pro Person um die 400 Euro kostet und mit den 230 Euro nicht gemacht ist. Ich denke, auch hier besteht ein riesiges Einsparpotential. Irgendwie habe ich in Erinnerung, dass es mit dem bayerischen Haushalt seit der BayernLB nicht so zum Besten bestellt ist. Es wird zwar nicht so wahnsinnig viel, es werden keine Milliarden einzusparen sein. Aber ein paar Millionen werden da trotzdem zusammenkommen.

Deswegen appellieren wir dafür, dieses Sachleistungsprinzip zu beenden. Sie können auch mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit den bundesrechtlichen Vorgaben Gutscheine oder Bargeld ausgeben. Andere Bundesländer machen das auch. Ich bitte Sie, diese Unterbringung in Flüchtlingslagern abzuschaffen. Denn das spart einerseits Geld, und es ist andererseits gut für die Flüchtlinge. Es macht sie einfach nicht krank. Dann können sie nämlich einfach in Wohnungen umziehen. Wer eine gefunden hat, darf ausziehen, und die Menschen kommen zur Ruhe. Selbst wenn man diese Logik, die da heißt „Die Rückführung hat Vorrang“, akzeptiert, was ich nicht tue und was wir als Flüchtlingsrat niemals tun werden, muss ich trotzdem sagen: Auch andere Bundesländer, in denen die Menschen in Wohnungen wohnen, sind deswegen noch keine abschiebungsfreien Zonen. Abschiebungen gibt es dort auch. Die Rückführung hat auch dort Vorrang. Aber die akzeptieren zumindest, dass man Menschen – egal mit welchem Aufenthaltsstatus – wie Menschen behandeln muss und nicht wie Tiere in Käfige sperren kann. Danke schön!

(Beifall)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank! Ich möchte hier jetzt nicht kleinlich sein. Aber es ist eigentlich nicht üblich, dass es Beifalls- oder Missfallenskundgebungen im Rahmen einer Anhörung gibt. Ich darf Sie einfach bitten, sich das für sich zu denken, aber vielleicht nicht zu demonstrieren. Vielen herzlichen Dank! – Jetzt habe ich noch die Wortmeldung Nummer 15.

SV Thal: Wir haben auch noch Frau Ali als Betroffene. Ich denke, das ist sehr wichtig, weil die beiden tatsächlich die einzigen sind, die dieses System von innen kennen. Wir alle können von außen sprechen und aufgrund der Erfahrungen mit den Menschen. Die beiden, Nissrin Ali und Felleke, sind die einzigen, die es von innen kennen. Ich würde Sie bitten, dass Sie ihr das Wort noch geben.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Okay. Dann darf ich Sie bitten, auf die Dinge, die Sie für sich empfinden, noch einmal einzugehen.

SVe Ali: Danke. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Name ist Nissrin Ali. Ich bin 19 Jahre alt. Ich bin eine staatenlose Kurdin, komme aus Syrien und lebe seit 2002 als Asylbewerberin mit meiner Familie in Deutschland. Ich bin heute als Vertreterin für alle Flüchtlinge, die im Freistaat Bayern leben, zu dieser Anhörung als Expertin eingeladen. Ich wollte noch einmal ganz kurz über die konkreten Probleme mit Flüchtlingslagern sprechen. Sehr viele Familien, die schon lange in Deutschland leben – zum Beispiel sechs, sieben Jahre oder länger, zehn bis 17 Jahre – müssen im Lager bleiben und dürfen nicht ausziehen. Wir bekommen nur wenig Privatfläche. Wir müssen WC, Küche und Bad mit anderen zusammen benutzen. Das ist alles unhygienisch.

Essenspakete. Manchmal ist das Haltbarkeitsdatum des Essens schon abgelaufen. Man bekommt immer nur dieselben Sachen. Oft fehlen Sachen, die Grundnahrung, die man täglich braucht.

Medizinische Versorgung. Es ist sehr schwierig für uns, Krankenscheine zu bekommen, außer bei einer akuten Krankheit.

Taschengeld. Viele Familien oder Einzelpersonen bekommen überhaupt kein Taschengeld oder Bekleidungsgutscheine.

Schule, Ausbildung und Arbeit. Jugendliche und Erwachsene haben keine Chance auf Ausbildung oder Arbeit, da die Ausländerbehörde sich oft weigert, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Schüler können sich nicht weiterbilden, zum Beispiel studieren, da sie keine Aufenthaltserlaubnis haben und da sie die Stadt oder den Landkreis wegen der Residenzpflicht nicht verlassen dürfen.

Integration. Kinder und Jugendliche, die schon länger in Deutschland leben, sprechen deutsch viel besser als ihre Muttersprache bzw. sie können ihre Muttersprache fast gar nicht mehr. Wenn sie abgeschoben werden, werden sie große Schwierigkeiten bekommen, da sie mehr in Deutschland als in ihrer Heimat integriert sind.

Meine Meinung, also das, was ich denke, ist: Die Kinder und Jugendlichen sind die Zukunft. Sie wissen nicht, warum sie im Lager leben müssen. Sie können es nicht verstehen. Wenn sie schon jetzt kein gutes Leben haben, im Lager leben müssen und die ganze Zeit nur schlechte Erfahrungen machen mit diesem Land, dann können sie auch in Zukunft nicht helfen, dieses Land weiter aufzubauen.

Ich selbst habe die ganze Zeit bis jetzt schlechte Erfahrungen gemacht. Ich bin als Dreizehnjährige nach Deutschland geflohen. Ich habe meine Schule gemacht – Quali. Ich darf nicht arbeiten. Ich darf keine Ausbildung machen. Ich habe mich für die Schule angemeldet. Das ist abgelehnt worden. Ich darf nicht, weil sie gesagt haben, dass ich im September 2006 nicht mehr da bin. Wir sind jetzt im April 2009. Das läuft die ganze Zeit so. Ein Praktikum darf ich nicht machen, ehrenamtlich darf ich auch nicht arbeiten. Aber ich muss kämpfen, irgendwie wo reingehen. Gott sei Dank habe ich im März angefangen, im Evangelischen Bildungswerk ehrenamtlich zu arbeiten.

Wie lebe ich mit meiner Familie? Wir bekommen seit ungefähr drei Jahren kein Taschengeld. Ich selbst bekomme keine Kleidungsgutscheine, weil ich nicht zur Schule gehen kann. Das darf ich auch nicht.

Unsere Meinung, unsere Bitte ist, dass Sie den Flüchtlingen aus humanitären Gründen eine Chance geben, hier leben zu können, um sich eine Zukunft aufzubauen und dass Sie alle Lager abschaffen. Bis jetzt habe ich schlechte Erfahrungen. Ich weiß nicht, ob ich diesem Land noch weiter helfen kann. Das liegt nur an euch. Wenn Ihr eure Meinung ändert und die Lager abschafft, dass wir auch ein gutes Leben bekommen, dann habe ich auch ein gutes Leben. Wenn eure Meinung negativ ist, zerstört Ihr das Leben von vielen Menschen, und eine davon bin ich. Wenn Ihr positiv entscheidet, dann ändert sich auch mein Leben. Danke!

(Beifall)

SV Stoll: Ich heiße Helmut Stoll und spreche für die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, also für die Wohlfahrtsverbände. Ich gehöre zu dem Kreis der Landesreferenten der Verbände, die die Sozialarbeit in den Unterkünften organisieren. Ich fasse mich kurz. Ich beziehe mich nur auf die Punkte unter 1.8. Da sind wir auch explizit angesprochen; es ging um die Erfahrungen der Sozialverbände mit der bisherigen Unterbringungspraxis. Da möchte ich mich hier zunächst einmal auf die Gruppen der schwer Traumatisierten und chronisch Kranken beziehen.

Es gibt immer wieder problematische Unterbringungssituationen bei schwer traumatisierten und chronisch kranken Personen. Wir haben aus der Stellungnahme von Refugio München die Aussage, dass es bei traumatisierten Personen zu Angstzuständen und permanentem psychischem Stress in den Unterkünften kommen kann. Ich habe hier ein Beispiel vom Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Nürnberg, das das auch belegt; ich nenne das kurz. Es handelt sich da um eine Person, die während des Bürgerkrieges schwer verletzt wurde und blind ist und auch gefoltert wurde. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Person erhebliche Probleme hat mit dieser Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften. Ich lese das kurz vor; da heißt es:

Er klagt über die unerträgliche Reizbarkeit, die er im Flüchtlingsheim täglich empfindet. Den Lärm dort kann er kaum aushalten, sei es von den Kindern auf den Korridoren oder von den Zügen, die am Haus vorbeidonnern. Nicht selten wird er von den Kindern geschubst oder sie werfen Gegenstände nach ihm. Im Heim hat er auch polizeiliche Aktionen zwecks der Abschiebung anderer Mitmenschen erleben müssen. Dadurch empfindet er fast täglich massive Ängste und Gefühle der eigenen Bedrohung. Wenn er Schritte oder laute Stimmen auf dem Flur hört, denkt er, dass er an der Reihe ist; sein Herz rast dann schnell.

Das ist so ein Beispiel für die besonderen Belastungen, die bei diesem Personenkreis in dieser Situation auftreten können.

Die chronisch Kranken: Es gibt ja immer wieder Leute, die zum Beispiel an Krebs erkrankt sind oder an Niereninsuffizienz. Ich beziehe mich hier auf die Fälle von Krebserkrankungen. Sie können sich vorstellen, dass jemand, der in der Chemotherapie und entsprechend geschwächt ist, unter diesen Umständen natürlich auch Ruhe braucht und die nicht findet in diesen Unterkünften. Oder in der Stellungnahme vom Münchner Flüchtlingsrat ist ein Beispiel eines Krebserkrankten mit künstlichem Darmausgang erwähnt, der in einem Mehrbettzimmer wohnt, und das ist natürlich für alle eine Belastung.

Sehr häufig kommt es vor, dass es auch psychisch Erkrankte in den Unterkünften gibt. Diese Situation ist natürlich eine Belastung sowohl für den Betroffenen selbst wie auch für die anderen.

Die Bezirksregierungen bemühen sich, in solchen Fällen eine Lösung zu finden. Ich habe bei meiner Recherche immer wieder gehört, dass dann entweder eine Auszugserlaubnis erteilt oder in ein Einzelzimmer eingewiesen wurde. Aber das ist nicht der Regelfall. Es

gibt, wie die Zitate zeigen, auch andere Fälle. Und das Verfahren für die Auszugserlaubnis dauert sehr lange und ist sehr aufwendig. Es sind ja die Sozialdienste beteiligt, es sind die Ärzte beteiligt, es ist die Bezirksregierung beteiligt, es ist das Ausländeramt beteiligt, d.h. es sind viele Personen in Arbeit aufgrund dieses Verfahrens. Das ist wirklich ein sehr großer Aufwand, und der geht nicht schnell genug. Deshalb schlagen wir vor, dass diese besonders schutzbedürftigen Gruppen von der Wohnpflicht in den Gemeinschaftsunterkünften ausgenommen werden. Das würde die Dinge vereinfachen, und man kann dann unter allen Beteiligten leichter nach Lösungen schauen.

Die Familien mit minderjährigen Kindern leiden natürlich unter der Enge des Raumes und der dichten Belegung und unter dem mangelnden Bewegungsraum der Kinder; die Schulaufgaben werden zum Teil auf den Betten oder auf dem Fußboden gemacht. Die Kinder leiden unter der ständigen Enge und Reizüberflutung und können häufig nicht schlafen, weil nachts sehr viel Lärm herrscht. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass die Familien mit minderjährigen Kindern eine bevorzugte Auszugserlaubnis erhalten.

Frauen – insbesondere alleinstehende Frauen – fühlen sich nicht ausreichend sicher in den Unterkünften; dazu kommen wir dann noch, denke ich, näher bei dem Thema der besonders schutzbedürftigen Gruppen.

Wir sind gefragt worden, wo der größte Handlungsbedarf besteht. Aus unserer Sicht hat die gegenwärtige Praxis, asylsuchende und geduldete Ausländer über Jahre hinaus in den Notunterkünften festzuhalten, negative psychosoziale Wirkungen auf die Betroffenen. Das ist ja schon mehrfach angesprochen worden und wird wahrscheinlich auch noch weiterhin genannt werden. Diese lange Aufenthaltszeit in den Unterkünften führt nach unseren Erfahrungen nicht selten zu Erkrankungen und beeinträchtigt die Selbsthilfemöglichkeiten, die Arbeits- und die Integrationsfähigkeit dieser Personen. Und es gibt natürlich auch negative Auswirkungen auf die Kinder, die in diesen Unterkünften aufwachsen.

Wir haben uns deshalb in unserer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Pflicht zur Wohnsitznahme zeitlich zu begrenzen, und schlagen dafür ein Jahr vor. Und es sollte natürlich auch Perspektiven der sozialen Wohnraumversorgung für den Personenkreis geben, der länger als ein Jahr in den Unterkünften wohnt.

Wir haben uns darüber hinaus noch für Minimalstandards für die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte ausgesprochen; da verweise ich aber auf unsere Stellungnahme. – Bis hierhin. Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Sie waren mit Ihrer Wortmeldung natürlich eigentlich auch schon im zweiten Themenblock: Soziale Betreuung und Gesundheit; das kommt dann anschließend nicht mehr dran.

SV Stummvoll: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass Sie uns als Landeshauptstadt München die Gelegenheit gegeben haben, hier bei dem Hearing mitzuwirken. Wir haben versucht, Ihre Fragen sehr ausführlich zu beantworten; die Antworten liegen Ihnen vor. Deswegen erlaube ich mir, hier nur ganz kurz einige Aspekte anzusprechen, insbesondere zum Thema „Sachleistungen“ und hier insbesondere das Thema „Wohnen“.

Die Landeshauptstadt München hat sich seit Anbeginn sehr darum bemüht, bei dem Thema „Flüchtlingspolitik“ mitzuwirken. Sie ersehen das aus den Zahlen – Herr Dr. Bloeck hat es vorhin auch vorgestellt –, wo zum Beispiel Gemeinschaftsunterkünfte in Oberbayern sind; Sie werden daran sehen: nicht wenige sind in München. Wir haben auch immer versucht, uns dort im Rahmen unserer Möglichkeiten aktiv einzubringen. Ich denke, wir haben eine gute Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberbayern.

Gleichwohl haben wir gewisse Dissenspunkte von Anfang an immer klargemacht. Ich benenne sie: Das Sachleistungsprinzip – insbesondere, was die Essenspakete angeht –, aber auch die, wie ich es einmal umschreiben möchte, sehr konsequente Anwendung des Prinzips „Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft“ hat nie unsere Unterstützung gefunden. Wir halten dieses für nicht angemessen und letztendlich auch kontraproduktiv für eine gesellschaftspolitische Debatte, wo es auch darum geht: Wie geht man mit Menschen um, mit Flüchtlingen, die bei uns leben?

Wir wünschen uns – und deswegen begrüßen wir sehr dieses Hearing, diese Diskussion, die Sie im Landtag führen –, dass es vielleicht auch in Bayern möglich ist, mit dem Thema „Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“ oder auch mit dem Thema „Sachleistungen“ – also sprich: Essenspakete – mit etwas mehr Fingerspitzengefühl umzugehen.

Lassen Sie mich ganz kurz auf etwas eingehen, was oft eigentlich ganz am Ende des Prozesses steht; das ist das Thema „Rückkehr“. Wir haben in München schon vor vielen Jahren damit angefangen, aktive Rückkehrhilfe anzubieten, Beratung und Unterstützung, wenn Menschen nicht bei uns bleiben können, wenn ein gesetzlicher Rahmen die Fakten setzt und ein Handeln notwendig macht. Unsere Erfahrung, Frau Vorsitzende, ist, dass es den Menschen, denen wir ermöglicht haben, ihr Leben selber in die Hand zu nehmen – es also aktiv zu gestalten –, immer am ehesten möglich war, zurückzukehren. Das ist die Erfahrung über mittlerweile über 13 Jahre Rückkehrhilfen hier in München. Das heißt: Die Linie, Flüchtlingen keine Integrationsangebote zu machen, ihnen nicht zu ermöglichen, zu arbeiten, abschrecken zu wollen, ist kontraproduktiv. Die sind, obwohl sie vielleicht sogar zurückkehren wollten, oft noch hier, weil sie keine Perspektive hatten. Ich kann Ihnen nur sehr empfehlen, diesen Weg auch mit zu bedenken: dass es wirklich Sinn macht, auch Angebote zu setzen für die Zeit, wo Menschen hier bei uns leben.

Ich möchte auf das Thema „Wohnen“ kommen. Dies ist aus unserer Sicht ein zentraler Kritikpunkt, und deswegen haben wir uns auch erlaubt, in dem Schreiben an Sie einen Vorschlag zu formulieren, wie man es machen könnte. Wir würden vorschlagen, dass die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt ist, längstens auf ein Jahr. Wenn Sie der Meinung sind, eine solche Regelung sei zu weit gehend, würden wir empfehlen, eine Beschränkung auf die Dauer des Asylverfahrens, längstens für ein Jahr, zu machen, dann aber besonderen Personengruppen regelmäßig – und ich betone dieses: „regelmäßig“ heißt für mich auch: ohne besondere Antragstellung – den Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft zu erlauben. Wir haben diese Personengruppen genannt. Das sind die Familien mit Kindern, das sind die Alten und Gebrechlichen – die sind im Prinzip auch jetzt schon erfasst. Es sind die Mischfälle; Herr Dr. Bloeck hat das kurz angesprochen; hier scheint sich etwas zu ändern. Das würden wir außerordentlich begrüßen. Es sind Menschen – auch dieses würden wir ansprechen –, die derzeit Anspruch auf § 2 AsylbLG-Leistungen haben, d.h. also für mehrere Jahre hier sind. Also diese Personengruppen würden wir ihnen anempfehlen, sich anzuschauen als Gruppen, die regelmäßig aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen können. Wir würden Ihnen sehr empfehlen, dieses so zu machen, dass es eine eigenständige, besondere Beantragung nicht mehr braucht.

Das Thema „Kosten“: Ich bin als Vertreter der öffentlichen Hand immer sehr an dem Thema „Kosten“ interessiert; das geht ja gar nicht anders. Mein Vorredner als Vertreter des Bayerischen Städtetages hat auch schon darauf hingewiesen. Deswegen schauen wir uns das natürlich auch immer an: Was kostet das eigentlich, was wir da so treiben? Ich habe hier ein Datenblatt. Demzufolge kostete im Jahre 2007, Frau Vorsitzende, die Landeshauptstadt München die Unterbringung von wohnungslosen Bürgern in einer ähnlichen Konstellation, wie Gemeinschaftsunterkünfte auch sind – das ist eine Notunterbringung – Folgendes: Im Jahre 2007 haben wir in München 13 Einrichtungen mit ca. 1.300 Plätzen geführt. Da sind Anmietungskosten, Personalkosten und Betriebskosten drin, auch das Thema „Sicherheit“ ist ein Aspekt. Wenn ich darunter einen Strich ziehe, habe ich zwei Daten. Das eine sind die tatsächlich belegten Plätze, und das andere sind die, die nominell enthalten sind, aber aus verschiedenen Gründen nicht belegt werden können, zum Beispiel weil sie renoviert werden, weil sie anderweitig belegt sind, weil ein Freizeitraum drin ist oder irgend so etwas. Ich komme – und deswegen, Herr Dr. Bloeck, können die 230 Euro niemals die tatsächlichen Kosten sein, die uns als öffentlicher Hand für das Thema „Unterkunft“ entstehen – in München auf einen Betrag von 683 Euro im Monat für einen belegten Platz.

Jetzt stellen Sie sich bitte vor, meine Damen und Herren, wir würden bei einem Bürger, der wohnungslos ist, aber gleichwohl berufstätig, für einen Bettplatz 680 Euro verlangen. Da würden wir schnell zu dem Thema „Mietwucher“ in der Zeitung stehen. Also dieses machen wir mitnichten. Der Stadtrat hat also als politische Setzung beschlossen, dass ungefähr die Hälfte dieses Betrags als Kosten auf einen Bürger, so er arbeitet, zukommt. Also mit einem Wort: Wir haben als Stadt faktisch in 2007 für einen belegten Platz 683 Euro als Kosten gehabt. Die haben wir nicht weitergeben; das geht ja gar nicht. Dies macht deutlich, dass selbst in München, das auf dem Mietmarkt ja weiß Gott nicht gerade billig ist, die Unterbringung eines wohnungslosen Menschen in einer Wohnung immer noch billiger ist als jede Unterbringung in einem Notsystem, das wir – was in Ordnung ist – vorhalten müssen. Deswegen bemühen wir uns, Wohnungen für solche Menschen zu organisieren.

Das kann auch bei Ihnen nicht ganz anders sein. Sie können natürlich sagen: Weniger Kosten für Personal. Das will ich alles mit einrechnen. Aber Sie bewegen sich mit Sicherheit in einer Größenordnung von 400 bis 500 Euro, wenn Sie betriebswirtschaftlich wirklich die Kosten heranziehen. Auf die Kosten, auf die mein Kollege hingewiesen hat zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe, Nachfolgekosten“ will ich gar nicht eingehen. Aber Sie müssen es machen. Das sind Gesamtkosten, und ich betone es noch einmal: Wir müssen es wissen: Was kostet uns ein politischer Entwurf, wie wir es geregelt haben? Nur dann kann man sagen: „Ich entscheide links oder rechts.“ Es ist völlig legitim, das zu machen, nur: Man darf sich nicht in die Tasche lügen und sagen, das sei eine billige Lösung. Eine Gemeinschaftsunterkunft ist – wie bei den wohnungslosen Bürgern auch –, was das angeht, ganz eindeutig die teuerste Lösung, die wir uns vorhalten können.

Deswegen unser Vorschlag – auch was die Kosten angeht, aber das ist eigentlich nicht im Fokus meiner Rede –, im Umgang mit Flüchtlingen zu sagen: Finden Sie eine Regelung, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes – eines Bundesgesetzes –, sagen wir, analog der Regelung in anderen Bundesländern mit etwas mehr Fingerspitzengefühl dem Sachleistungsprinzip dennoch Genüge tut. Das können wir in Bayern ja nicht ändern, es sei denn, wir machen einen Vorstoß. Und das ist dann mein letzter Satz zu diesem Thema: Die Landeshauptstadt München begrüßt durchaus die Diskussion, die derzeit im Bundestag läuft über die Frage, ob das Asylbewerberleistungsgesetz nicht abgeschafft werden sollte. Das ist aber heute nicht das Thema der Diskussion hier. – Vielen Dank.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen für die interessanten Ausführungen.

MR Steiner (Innenministerium): Es freut mich, dass ich aus der Sicht des Ausländerrechts vielleicht doch noch ein paar Anmerkungen machen kann, weil ja ein paar Mal der Eindruck entstanden ist, die bayerischen Ausländerbehörden würden das Recht ohne Ansehen der Probleme im Einzelfall anwenden. Hier muss ich doch einmal klarstellen, dass wir ein Problem in dieser Diskussion haben, weil wir immer von „Flüchtlingen“ reden. Der Flüchtlingsbegriff hat sich hier irgendwie eingebürgert, aber wir haben natürlich in den Unterkünften zur Hälfte Personen, bei denen das Bundesamt festgestellt hat, dass es keine Asylberechtigten, keine Flüchtlinge sind und dass sie auch keinen besonderen Aus-

weisungsschutz genießen. Die undankbare Aufgabe der Ausländerbehörden ist es eben bei diesen Personen, den Aufenthalt zu beenden. Ich meine, wir müssen auseinanderhalten, über welche Personen wir reden.

Wir haben die Asylbewerber im Verfahren. Das Verfahren dauert ein gutes Jahr. Da, glaube ich, besteht kein Diskussionsbedarf. In der zweiten Stufe haben wir dann im positiven Fall die Anerkennung der Flüchtlinge. In diesem Fall sind immerhin auch 11 % in den Unterkünften, obwohl sie nicht drin leben müssten. Wenn wir tatsächlich eine Anerkennung haben, besteht auch kein Anwendungsbereich mehr für das Asylbewerberleistungsgesetz. Anerkannte Flüchtlinge dürfen außerhalb der Unterkünfte wohnen. Dass wir 864 noch in den Unterkünften haben, liegt nicht an der Verwaltung, sondern daran, dass diese Personen keinen privaten Wohnraum finden. Und teilweise ist es für die Betroffenen natürlich trotz all dieser Kostendiskussion günstiger, in der Unterkunft zu leben, weil viele ja auch Leistungen an ihre Angehörigen in den Heimatländern überweisen. Insgesamt haben wir hier eigentlich einen klassischen Fall der Fehlbelegung, auch wenn ich das gut nachvollziehen kann. Wir haben immerhin 50 % Personen, wo die Ausländerbehörden die Aufgabe haben, den Aufenthalt zu beenden.

Nachdem ich immer nur von „Flüchtlingen“ höre, habe ich mir auch noch einmal die Asylstatistik des Bundesamtes angeschaut, und es ist ja auch Herr Kleinhans da, der mich korrigieren kann. Wir haben im Jahre 2007 insgesamt eine Rate von etwa 30 % von positiven Entscheidungen gehabt; 70 % der Asylverfahren sind ohne Erfolg geblieben, und da ist es nun einmal die Aufgabe, den Aufenthalt zu beenden.

Da gibt es natürlich große Unterschiede. Wir haben beim Irak 2007 eine Anerkennungsquote von 75 % gehabt, ohne den Irak nur von 9,8 %, weshalb wir zu einer Gesamtanerkennung von 30 % kommen. Das bedeutet also ganz konkret, dass 70 % der Personen ausreisen müssen. Wir haben auch Länder, wo die Anerkennungsquote noch viel geringer ist. Im Falle Serbiens sind 98,3 % der Asylverfahren ohne Erfolg geblieben, im Falle der Türkei 94,6 % und im Falle Nigerias 97,8 %.

Man war sich eigentlich immer einig – das ist der Asylkompromiss, der von allen Parteien mitgetragen wurde; wir hatten ja damals 438.000 Asylbewerber –, dass man sich bemüht, das Verfahren zu beschleunigen, insbesondere indem man die Antragsteller dazu verpflichtet, dass sie zunächst in der Aufnahmeeinrichtung ihre Anträge stellen. Das war keine Schikane, sondern das dient der Verfahrensbeschleunigung, weil hier sowohl Bundesamt als auch Ausländerbehörde als auch die Regierung vertreten sind, die sich um die Leute kümmern. Und anschließend wollte man halt für die Dauer des Asylverfahrens – also für das gut eine Jahr, einschließlich Gerichtsverfahren – klarstellen, dass die Leute erreichbar sind; es gibt spezielle Zustellungsvorschriften. Das sind alles Dinge, die sind nicht neu; das ist bundesrechtlich vorgegeben. Hier muss ich schon darauf hinweisen, dass wir nichts machen, was vom Gesetz nicht gedeckt wäre.

Mich hat jetzt auch etwas sehr überrascht. Ich kenne Herrn Thal schon seit langem und weiß, dass der Bayerische Flüchtlingsrat die Auffassung vertritt, dass man den Aufenthalt von Personen, die Flüchtlingsschutz beantragen, nicht beenden darf. Dies ist eine Position, die man respektieren muss, aber ich muss für die bayerischen Ausländerbehörden sagen: Sie sind an die Gesetze gebunden, und wenn jemand sagt: „Ich reise nicht aus“ und dann natürlich lange in den Unterkünften ist, sollte man das nicht unbedingt der bayerischen Verwaltung anlasten.

Ich spreche ungern über die beiden Fälle. Ich bemühe mich, nicht zu sehr auf die Details einzugehen, aber beim Herrn Felleke Bahiru, dessen Fall ja auch vom Bayerischen Flüchtlingsrat her in der Presse war, muss ich schon darauf hinweisen, dass er vor acht Jahren eingereist ist und mehrere negativ beendete Asyl- und Asylfolgeverfahren hinter sich hat. Er hat versucht, die Aufenthaltsbeendigung zu verhindern; darauf muss ich hinweisen. Es hat mindestens zwei Abschiebungsversuche gegeben durch Gegenwehr, weil er sich geweigert hat, mitzufliegen. Insoweit muss ich halt sagen, dass die Ausländerbehörde – –

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Entschuldigung, aber erstens ist Herr Bahiru jetzt nicht da, und ich weiß auch nicht, ob man solche persönlichen Dinge in dieser Runde hier ansprechen soll.

MR Steiner (Innenministerium): Ich werde nicht mehr weitergehen, Frau Vorsitzende, ich will eigentlich nur begründen, warum es manchmal lange Aufenthaltszeiten bei äthiopischen Asylsuchenden gibt, ganz abstrakt. Nur noch einen Satz.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Gerne, aber wenn Sie wirklich dann bitte abstrakt bleiben, denn das war jetzt sehr gezielt auf eine Person bezogen.

MR Steiner (Innenministerium): Es war halt der Vorwurf im Raume, man hätte hier seine Rechte beschnitten. Das machen wir nicht. Ich bin auch jederzeit bereit, solchen Vorwürfen nachzugehen.

Bei Äthiopien zum Beispiel bestand über viele Jahre hinweg keine Möglichkeit, den Aufenthalt zu beenden, weil die Betroffenen, obwohl sie dazu verpflichtet sind, sich einen Nationalpass zu beschaffen, keine Pässe vorgelegt haben. Das rührt daher – und das ist auch jederzeit zu belegen –, dass die Botschaft keine Papiere ausgestellt hat, wenn die Betroffenen es wollten. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass es natürlich Gründe hat, wenn die Leute sich sehr lange bei uns aufhalten.

Es gibt natürlich bei den Ausreisepflichtigen auch andere Fallkonstellationen. Es ist der Irak angesprochen worden.

(Zuruf des SV Thal)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Moment einmal, Herr Thal, aber die Sitzungsleitung habe ich.

(SV Thal: Dazu möchte ich gerne etwas sagen!)

– Ich sehe schon, dass Sie sich gemeldet haben.

(SV Thal: Okay!)

MR Steiner (Innenministerium): Also, zum Irak darf ich vielleicht auch etwas sagen, weil der Eindruck entstanden ist, die irakischen Staatsangehörigen in Bayern müssten mit der Aufenthaltsbeendigung rechnen. Wir haben 17.857 Iraker in Bayern. Davon haben 25 % eine Niederlassungserlaubnis, weitere 44,3 % eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. 12 % haben einen Antrag gestellt, dem wahrscheinlich entsprochen wird. Wir kommen so zu 80 % der Iraker, die in den Unterkünften nicht wohnen müssten, weil sie ein Aufenthaltsrecht haben. Ich gehe auch davon aus, dass der größte Anteil der Iraker nicht mehr in den Unterkünften wohnt. Aber sie müssen nicht dort wohnen; wer eine Aufenthaltserlaubnis hat, muss nicht dort wohnen. Wir haben dann die 2.157 irakischen Staatsangehörigen, die geduldet sind, aber auch hier muss ich sagen: Die Duldung kann die Ausländerbehörde nicht beeinflussen; sie muss reagieren, wenn der Asylantrag abgelehnt worden ist. Wir haben auch hunderte Male erklärt, dass es momentan keine Abschiebung von irakischen Staatsangehörigen gibt, ausgenommen die 21 schweren Straftäter in den Nordirak. Auch das muss ich klarstellen, weil hier ein falscher Eindruck entstanden ist.

Wir machen im Übrigen Ausländerrecht durchaus auch mit Augenmaß, was der Umstand zeigt, dass es im Rahmen der letzten Bleiberegelung insgesamt 3.200 Aufenthaltserlaubnisse gegeben hat bei Familien, die sechs Jahre hier sind, und Einzelpersonen, die acht Jahre hier sind. Ich erwähne dies, weil auch hier einmal gesagt worden, es kämen eigentlich wenige in Betracht. Es ist auch die Besonderheit Bayerns, dass von diesen 3.200 Personen 70 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen; das hängt mit der guten wirtschaftlichen Situation zusammen. Das ist also klarzustellen. Und wir haben 30 %, die eine Aufenthaltserlaubnis bis zum Jahresende bekommen haben, und man ermöglicht ihnen, bis dahin auch eine Beschäftigung zu finden, die den Lebensunterhalt abdeckt. Ich wollte das nur einmal klarstellen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. Haben Sie uns diese Zahlen auch zukommen lassen? Ich hätte die ganz gerne.

MR Steiner (Innenministerium): Ich lasse Sie Ihnen zukommen; ich habe eine entsprechende Fassung. Es ist auch teilweise eingebaut in den Vortrag meines Kollegen, und die technischen Probleme haben sich auch etwas auf uns ausgewirkt.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Es wäre für mich schon wichtig, dass wir diese Zahlen vorliegen haben. Wir haben jetzt den ersten Themenblock abgeschlossen. Ich würde mich dann dem nächsten Block zuwenden. Wobei wir uns überlegen sollten: Es ist jetzt 12.30 Uhr, und wir haben noch eineinhalb Stunden von der uns selbst gesetzten Zeitgrenze für die nächsten vier Blöcke, wobei einiges ja schon in dem ersten Block mit abgehandelt wurde. Wenn Sie als Abgeordnete noch Fragen zum ersten Block haben, können Sie die gerne noch stellen.

Jetzt hat sich Herr Thal gemeldet, der eigentlich schon ein Statement abgegeben hat zu dem Punkt. – Herr Thal, wenn Sie jetzt nur gezielt eine Frage stellen wollen, würden ich Ihnen noch einmal das Wort geben. Aber ich würde Sie wirklich bitten, das kurz und prägnant in eine Frageform zu fassen.

SV Thal: Ich bin davon ausgegangen, dass wir heute eine Anhörung haben zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern. Wir haben uns selber ja auch als Experten etwas eingrenzen müssen. Wir wollten keine persönlichen Angriffe reiten, denn auch wir haben mit manchen Vertretern von Behörden große Schwierigkeiten. Ich tue mich gerade schwer, dies als eine Frage zu formulieren. Ich möchte nur einfach sagen: Ich halte es für ein unfaires Ding, ohne dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über seine spezielle Situation irgendetwas zu sagen, ihn hier mit seinem Fall an die Öffentlichkeit zu zerren. Das finde ich nicht gut.

Ich würde Ihnen nur empfehlen: Wenden Sie sich noch einmal ans Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und fragen Sie nach diesen Exiloppositionellen, die das äthiopische Regime in den Blick genommen hat, um sie zurückzuholen nach Äthiopien und dort vor Gericht zu stellen. Wir haben Felleke auf einer Liste des äthiopischen Außenministeriums wiedergefunden als einen dieser Exiloppositionellen, und ich frage Sie: Ist Ihnen dieser Tatbestand bekannt oder ignorieren Sie ihn gerade bewusst, um eine Person hier fertigzumachen?

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Ich gebe Ihnen, Herr Steiner, jetzt die Möglichkeit der Antwort, und bitte Sie, dass Sie noch einmal eine kurze Stellungnahme abgeben.

MR Steiner (Innenministerium): Wir haben den Fall natürlich nicht „an die Öffentlichkeit gezerrt“. Wir haben ihn einer Pressemitteilung des Bayerischen Flüchtlingsrates, wo auch der Name genannt wurde, entnommen, und da frage ich natürlich immer nach: War die Sachbehandlung richtig oder war sie nicht richtig? Und da gibt es eine mehrfache Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an die die bayerischen Ausländerbehörden gebunden sind. Wir können nicht hergehen und – –

(SV Thal: Ich beziehe mich auf den aktuellen Folgeantrag!)

– Okay. Ich biete auch jederzeit an: Ich kann auch mit Herrn Bahiru reden, wenn er das Gefühl hat, dass we-

sentliche Gesichtspunkte seines Falles dem Innenministerium nicht bekannt sind.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Das wäre vielleicht nicht ungeschickt, wenn Sie das noch einmal aufgreifen. Aber ich würde jetzt bitten, dass Sie beide das untereinander ausmachen. Es wäre bestimmt nicht ungeschickt, wenn Sie darüber noch einmal miteinander reden.

Jetzt habe ich, wie gesagt, die Möglichkeit eingeräumt, dass Abgeordnete Fragen stellen. Ich bitte aber wirklich, nur Fragen zu stellen, denn die politische Diskussion sollten wir dann in den Ausschüssen führen.

Abg. Martin Neumeyer (CSU): Da wir jetzt nur Fragen stellen und die politische Diskussion später führen, möchte ich gerne wissen: Es geht ja auch um die Kosten, und Herr Stummvoll hat seine Kosten aufgezeigt und Herr Dr. Bloeck seine Kosten. Es wäre mir sehr wichtig, irgendwann festzustellen: Was kostet was, und was kostet mehr?

Auch die Thematik „Essen“: Natürlich wollen wir jetzt nicht das Thema „Schimmel“ in den Vordergrund stellen, aber insgesamt wäre es vielleicht doch zu überlegen, und deshalb die Frage, welcher Kostenunterschied auch hier ist und wie wichtig es wäre, wenn Asylbewerber die Chance hätten, eventuell mit Bezugsscheinen einzukaufen und das nicht als Paket zu bekommen.

Das wären nur zwei kurze Fragen – aber die sind, glaube ich, fast bei allen angeklungen – bezüglich der Unterbringung im privaten Bereich bzw. in der Gemeinschaftsunterkunft.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Das ist eine ganz wichtige Frage, die auch mich brennend interessiert. Ich würde aber jetzt gerne noch einmal ein paar Fragen sammeln und dann die Antworten im Block geben lassen.

Abg. Christa Stewens (CSU): Ich habe eine Frage an den Vertreter der Landeshauptstadt München, im Bereich „Rückkehrberatung“. Da ich weiß, dass München, Augsburg und auch andere Städte sehr erfolgreiche Rückkehrberatungen durchführen: Wie hoch ist hier die Erfolgsquote bei der Rückkehrberatung? Gibt es dazu bei Ihrem Modellprojekt auch entsprechend belastbare Zahlen?

Hier auch noch einmal ganz kurz etwas zur Rückkehrberatung: Sinn der Rückkehrberatung ist es natürlich auch, den Menschen eine entsprechende Perspektive – Ausbildung und auch ein kleines Kapital – mitzugeben, um dann in ihren Heimatländern wieder eine gute Existenz aufbauen zu können.

Abg. Joachim Unterländer (CSU): Ich habe auch eine Frage an Herrn Stummvoll von der Landeshauptstadt München und auch an die Vertreter der Caritas, weil die dies vorhin auch thematisiert hatten: die Fragestellung einer stärkeren, wie es im Fachbegriff heißt, Wohnsitznahme, also einer stärkeren Nutzung von Wohnraum durch ehemalige Bewohner von Unterkünften. Wie stellt sich denn aus Ihrer Sicht das in wohnungspolitischen Brennpunkten dar? Das heißt also: Wenn große Wohnungsnot vorhanden ist – im Ballungsraum München zum Beispiel haben wir ja einen starken Überhang an Nachfrage an passenden Wohnungen –, wirkt sich das dann darin aus, dass wir eine längere Warteliste von denen haben, die eigentlich raus könnten oder raus wollten? Wie stellt sich das aus Ihrer Sicht insgesamt dar? Was haben Sie für Erfahrungen – zum einen von Seiten der Landeshauptstadt München, aber zum Zweiten auch von Seiten des Caritasverbandes?

Abg. Dr. Otto Bertermann (FDP): Ich habe noch einmal eine Frage zu den Verhältnissen in Niederbayern. Wie werden denn die Asylbewerber dort in dem Wald medizinisch versorgt? Wie erreicht man in einem Notfall einen Arzt, wenn dort ein Funkloch ist?

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Dann würde ich Frau Stachowitz ihre Frage stellen lassen und dann den Block abschließen mit den Antworten.

Abg. Diana Stachowitz (SPD): Ich habe auch noch einmal eine Frage an den Vertreter aus München. Es heißt ja immer, gerade in München sei die Verweildauer der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge so lang, weil keine Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen angeboten werden seitens der Stadt. Inwiefern wird hieran gearbeitet, und welche Perspektiven sehen Sie da, um hier wirklich Abhilfe zu schaffen, dass die Kinder so schnell wie möglich in die Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen kommen?

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Jetzt würde ich den Fragenkomplex abschließen und um die Antworten bitten. Das waren einmal Fragen, die Dr. Bloeck betreffen, was die Kosten anlangt; das war auch die erste Frage, die wir hatten. – Herr Dr. Bloeck, wenn Sie bitte kurz darauf eingehen könnten.

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): Herr Neumeyer, ich versuche, zwei kurze Antworten zu den beiden Themenkomplexen zu geben. Einmal zum Kostenvergleich: Die Staatsregierung ist offen für eine wirklich fundierte Diskussion über diesen Kostenvergleich; dazu lade ich alle herzlich ein, dass wir diese Frage wirklich möglichst abschließend und umfassend klären. Meine Botschaft, die ich mit meinem Eingangsstatement geben wollte, war die, dass wir diesen Kostenvergleich nicht auf bloße Unterbringungsarten als solche beschränken sollten. Es ist zuzugeben, dass hier natürlich auch Folgekosten mit einzubeziehen sind, etwa die Unterhaltungskosten oder, wie es gesagt wurde, Wachdienste und sonstige Kosten, die rund um die Unterbringung anfallen. Auch das muss berücksichtigt werden. Wir werden da nochmals in uns gehen und auch natürlich unsere Beträge überprüfen. Das Thema ist ja sowohl von der Landeshauptstadt als auch von Herrn Thal genannt worden. Aber ich bitte gleichwohl darum, dass wir von derartigen Hinweisen, wie ich Sie vermehrt in Ihren Stellungnahmen wiedergefunden habe – dass ohne Begründung darauf hingewiesen wird, dass die private

Wohnsitznahme billiger sei als das bisherige Unterbringungssystem –, dass wir von diesen begründungslosen Statements abkommen und uns wirklich zu einer Sachdiskussion hinwenden.

Das andere ist das Thema „Essenspakete". Ich bin unglücklich über den Begriff „Essenspaket"; ich möchte es wirklich nur in Anführungsstriche setzen. Seit der Einführung dieses Bestellsystems meine ich – und ich hatte bisher jedenfalls den Eindruck, dass das auch parteiübergreifend Konsens ist –, dass sich diese Lebensmittelversorgung doch erheblich verbessert hat. Der Münchener Flüchtlingsrat hat dankbarerweise diese sogenannte Bestelllisten als pdf-Dateien angefügt; Sie können schwarz auf weiß nachlesen, was alles ausgewählt werden kann. Unserer Meinung nach haben wir, auch alterspezifisch differenziert, heute ein sehr umfassendes Auswahlsystem. Natürlich wird nicht alles geboten. Das ist völlig zuzugeben, dass auch ein Auswahlsystem natürlich auf einen gewissen Kreis von Lebensmitteln und bestimmte Kategorien von Lebensmitteln beschränkt ist; das versteht sich von selbst. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Wir haben derzeit eine Lebensmittelversorgung, die weitgehend den persönlichen Bedürfnissen desjenigen, der damit seine Nahrungsmittelversorgung sicherstellen muss, gerecht wird. Und wenn hier unter anderem die Rede davon ist, dass dort Lebensmittel enthalten seien, die am Rande des Haltbarkeitsdatums liegen oder das Haltbarkeitsdatum auch schon überschritten haben, oder dass Frischware – die natürlich auch in diesen Lebensmittellieferungen enthalten sein soll – nicht mehr ihrem Namen gleichkomme, sondern tatsächlich verschimmelt oder vergammelt sei: Wenn es so ist – ich betone das –, dann werden wir dem nachgehen. Das kann und darf nicht sein, dass die Lebensmittelversorgung in dieser Weise mangelhaft ist. Das ist völlig zuzugeben; derartigen Dingen muss nachgegangen werden. Aber ich betone noch einmal: Wenn es so ist. Nach unserer Kenntnis ist es seit Einführung dieses Bestellsystems nicht mehr zu solchen mangelhaften oder gar abgelaufenen Lebensmittellieferungen gekommen. – So weit meine Antworten zu diesen beiden Punkten.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Wie ist es mit dem Bezugsscheinsystem?

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): Das ist eine Diskussion, die wir in der Zukunft führen werden; dazu kann ich derzeit nichts sagen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. – Dann waren Fragen an Herrn Stummvoll.

SV Stummvoll: Die erste Frage war von Frau Stewens. – Frau Stewens, unsere Zusammenarbeit von Seiten der Landeshauptstadt München geht ja seit vielen Jahren auch mit Ihrem ehemaligen Haus. Wir haben zusammen mit Ihnen sowie der EU Systeme aufgebaut, die bei dem Thema „Rückkehrhilfe" mittlerweile miteinander laufen. Wir haben gerade den aktuellen Bericht zu „Coming Home" – unser gemeinsames Projekt – vorgelegt. Ich habe die Zahlen jetzt nicht auswendig im Kopf, ich bekenne das ganz offen. Aber daran kann man sehen, dass es – und ich glaube, das ist vergleichbar in den anderen Rückkehrberatungsstellen auch, die es in Bayern gibt – eine Fülle von Beratungsgesprächen braucht, bis es zur Rückkehr im konkreten Einzelfall kommt. Das kann man in diesen Sachberichten wunderbar nachlesen. Ich denke, dass wir da in Bayern insgesamt einen guten Weg beschritten haben. Und noch einmal: Vom Ergebnis her sind Sie immer dann am erfolgreichsten, wenn man den Leuten – so wie Sie es ja auch genannt haben – die Eigeninitiative in die Hand gibt. Deswegen auch mein Petitum, in diese Richtung Politik zu betreiben und Möglichkeiten zu schaffen.

Was das Thema „Suche nach Wohnraum" angeht: Ich glaube, ich verrate Ihnen kein großes Geheimnis, wenn ich sage, dass es in München nicht ganz leicht ist, preisgünstigen Wohnraum zu finden. Unsere Erfahrung ist aber sehr differenziert. Es kommt auch darauf an, welche Wohnungsgröße Sie brauchen. Es geht in München – um so besser übrigens, wenn man auch noch ein Helfersystem hat, das die Menschen dabei begleitet – bei kleinen Haushalten noch. Vom Ein-Personen-Haushalt bis zum Drei-Personen-Haushalt ist es relativ machbar.

Wir haben ja im Moment ganz aktuell das Thema der sogenannten „Fehlbeleger" – dass wir in einem nennenswerten Umfang auch Menschen unterzubringen haben, die eine Bleibeperspektive haben. Das ist uns auch in den letzten zwei Jahren, wo wir das relativ intensiv betrieben haben, unterm Strich ganz gut gelungen. Wo wir ein großes Problem haben, das ist bei den großen Haushalten. Große Haushalte – ich sage mal, ab vier Kinder aufwärts, und das sind nicht wenige Familien – sind auf dem Wohnungsmarkt schwierig unterzubringen. Das ist sicherlich auch einer der Gründe, warum wir die Kollegen der Regierung von Oberbayern gebeten haben, in Zukunft ein bisschen mehr darauf zu achten, wie innerhalb von Oberbayern die Verteilungsquoten stattfinden. Das passiert ja auch jetzt; wir bemühen uns da so gut wir können. Ich sage aber auch ganz klar: Auch da kommen wir natürlich bei den großen Haushalten an den Rand unserer Möglichkeiten. Da wird man nur Wege finden, wenn man sie gemeinsam geht, und das heißt für mich dann natürlich auch insgesamt, dass Oberbayern auch seinen Anteil an dieser Aufgabe mitnehmen muss; München alleine wird es nicht stemmen können. Letztlich finden Sie Wege, es zu lösen. Also es ist schon machbar; unkompliziert ist es nicht.

Die dritte Frage, die sich auf die Perspektiven für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bezog: Frau Abgeordnete Stachowitz, ich kann diese Frage nur zum Teil beantworten. Wir haben im Moment gerade für eine Teilgruppe der Unbegleiteten – von 16 Jahren aufwärts –, bei denen die Kollegen des Jugendamtes keinen Jugendhilfebedarf festgestellt haben, ein besonderes Haus aufgemacht. Das ist die Implerstraße hier in München; die hat immerhin Platz für knapp 35 Personen. Das sind junge Menschen, die relativ neu hier sind, teilweise aus der Erstaufnahmeeinrichtung gekommen sind mit einem entsprechenden Entscheid des Bundesamtes und für die wir als Kommune zuständig gewor-

den sind. Das wird den Bedarf aber nicht decken. So weit ich weiß, sind in der Erstaufnahmeeinrichtung noch eine ganze Reihe weiterer junger Menschen, bei denen die Entscheidung noch aussteht. Wir bemühen uns als Landeshauptstadt München allerdings auch, bis ins Umfeld hinein Plätze zu finden, wo Jugendhilfemaßnahmen möglich sind. Bis nach Augsburg hinein haben wir Verbindungen mit entsprechenden Einrichtungen. Da kommen wir natürlich dann auf das Thema: Augsburg ist ein bisschen weit weg von München, und wie gestaltet man das ausländerrechtlich? Das ist zwar alles machbar, ist aber natürlich ein bürokratisches Hindernis. Da haben wir natürlich ein Problem – wobei das, wie gesagt, danach gestaffelt ist, ob es sich um Unbegleitete handelt, die unterhalb von 16 Jahren sind oder älter und welche Möglichkeiten man dann insgesamt hat.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. – Die Frage an die Caritas beantwortet Herr Dräxler.

SV Dräxler: Ich möchte vor allen Dingen die Frage von Herrn Unterländer beantworten, der die Frage aufgeworfen hat, ob irgendwo ein Verdrängungswettbewerb entsteht, wenn Flüchtlinge selber Wohnraum anmieten dürfen – also Flüchtlinge, die noch keine Anerkennung haben; die anderen dürfen es ja ohnehin. Ich denke, da ist die Zahl natürlich nicht so extrem groß, dass plötzlich in München eine Wohnungsnot ausbrechen würde. Mehr müsste man eigentlich darauf eingehen, ob es überhaupt machbar ist, dass Flüchtlinge ohne Anerkennung Wohnraum finden. Ich denke, es ist machbar. Herr Stummvoll hat es gesagt. Natürlich: Je größer die Familien sind, desto schwieriger wird es. Für Großfamilien in München Wohnraum zu finden, ist ja eigentlich kaum bezahlbar. Aber unsere Erfahrung ist vor allen Dingen, dass es mit unserer Beratung und Begleitung geht. Wir machen das ja auch für die Anerkannten, wenn die dann irgendwann ausziehen dürfen, dass wir die unterstützen bei der Wohnraumsuche. Und wenn der Vermieter, der Makler weiß: es gibt einen Ansprechpartner, da ist jemand da, der als Mediator wirkt – und das machen wir nun mal von Seiten der Caritas –, dann ist es sehr, sehr oft machbar, dass wir einen Wohnraum finden.

Ich denke, eine weitere Geschichte wäre natürlich, wenn die Residenzpflicht etwas aufgebrochen würde. Etwas außerhalb von München ist es durchaus etwas einfacher und auch etwas kostengünstiger, Wohnraum zu finden. Ich denke, die beiden Dinge muss man irgendwo koppeln, und dann ist das machbar.

Ich kenne auch sehr viele Fälle von Flüchtlingen, die nur ein, zwei, drei Personen sind in einem Haushalt und die zum Teil im Schichtbetrieb arbeiten müssen usw. und nicht schlafen können und verzweifelt sind und die auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten hätten, Wohnraum anzumieten, aber die einfach nicht ausziehen dürfen, weil sie keinen entsprechenden Aufenthaltsstatus haben. Ich denke, diesen Menschen ist natürlich wahnsinnig geholfen, wenn sie nach ihrer eigenen wirtschaftlichen Möglichkeit die Chance bekommen, Wohnraum anmieten zu dürfen. Und deshalb auch unsere Forderung: Jemand, der ein Jahr da ist, soll ausziehen dürfen, wenn er es sich selber leisten kann. Und die öffentliche Hilfe: Ich denke, gerade Großfamilien brauchen nun einmal öffentlich-rechtliche Hilfe dazu, also sprich: zum Teil über das SGB II, wozu natürlich keine Berechtigung da ist, aber unter Umständen etwas wie Wohngeld, wo auch nicht unbedingt die Berechtigung da ist, aber zumindest öffentliche Unterstützung. Das ist dann angesagt, wenn die Menschen nach zwei Jahren wirklich keinen eigenen Wohnraum finden konnten, damit wir nicht auf Dauer die 15-jährigen Karrieren in den Unterkünften haben. – Ist die Frage damit beantwortet?

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Ich glaube, sie ist ausreichend beantwortet. Jetzt habe ich aber noch eine Frage an Herrn Dr. Bloeck bzw. eine Frage, die nicht beantwortet worden ist, nämlich inwieweit eventuell Geldleistungen günstiger sind als Essenpakete. Und es steht auch noch die Frage mit der Erreichbarkeit in abgelegenen Gebieten – Funklöcher usw. – offen, die Herr Dr. Bertermann gestellt hat. Wenn Sie mir da kurz noch eine Antwort geben könnten, bitte.

Abg. Joachim Unterländer (CSU): Es war speziell von Niederbayern die Rede.

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): Speziell zu dieser einen Unterkunft in Niederbayern: Das kann ich Ihnen nicht beantworten, das müsste ich erfragen. Wenn Sie die Antwort von mir erwarten, müsste ich bei der Regierung von Niederbayern nachfragen. Das kann ich jetzt ad hoc aus dem Ärmel Ihnen seriös nicht beantworten. Das möchte ich dann damit auch nicht tun.

Das andere ist die Frage nach dem „billiger sein“ von Geldleistungen gegenüber den Essenspaketen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Die Kostenfrage einfach. Was ist günstiger?

RD Dr. Bloeck (Sozialministerium): Das ist halt die Frage, ob das so ist. Nach der derzeitigen Rechtslage, wie sie die DV Asyl vorsieht, ist dort die Verpflegungsgebühr entsprechend gestaffelt, und wir haben – das können Sie unserer Antwort entnehmen – für dieses Essenspaket pro Leistungsbezieher im Jahre 2008 rund 100 Euro aufgewandt. Also das kann ich als bisherige Vergleichsgröße in die Diskussion stellen. Was nun wirklich billiger ist: Ich sage es einmal etwas salopp: Wenn dem Betreffenden stattdessen die 100 Euro in bar ausgezahlt würden und er damit zu Discounterläden oder sonstigen Einrichtungen geht und sich entsprechend versorgt, darüber kann man, Frau Vorsitzende, letztendlich nur spekulieren, was wirklich günstiger ist. Aber auch da gilt unsere Aussage: Auch da stellen wir uns natürlich dem Kostenvergleich.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Das ist eine wichtige Aussage zum Schluss: dass wir also diesen Kostenvergleich noch genauso durchführen wie in dem anderen Fall.

Jetzt würde ich diesen Themenblock als abgeschlossen betrachten. Für mich persönlich sind die anderen Punkte auch ganz, ganz wichtig und wesentlich, vor allen Dingen der Block „Betreuung und Gesundheit“, den wir jetzt als nächsten aufrufen. Auch wenn das sehr wichtige Themen sind, möchte ich noch einmal dazu aufrufen, dass Sie vielleicht in Ihren Stellungnahmen sich auf das Wesentliche konzentrieren, weil die Zeit uns davonläuft. Ich würde jetzt also diejenigen, die sich in diesem zweiten Block wiederfinden, bitten, sich zu Wort zu melden. Den Block 3 „Besonders schützenswerte Personengruppen“ möchte ich gleich noch mit dazunehmen. Wer sich dort wiederfindet, möge sich jetzt auch zu Wort melden, damit wir einen Überblick haben, wie viele es sind. – Dann beginnen wir jetzt mit Frau Bernauer von der Caritas München Stadt/ Land.

SVe Bernauer: Nach mir möchte Herr Dräxler noch zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen, zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen etwas sagen. Ich möchte gerne zur Sozialbetreuung und im Speziellen zur Kinderbetreuung etwas sagen, auf der Basis der Erfahrungen, die wir in München gesammelt haben.

Wir haben in München zehn Unterkünfte in Betreuung, inklusive des jetzt neu aufgemachten Übergangswohnheims für die irakischen christlichen Flüchtlinge. Dazu möchte ich sagen, dass wir mit ca. 60 % unserer Gesamtarbeitszeit in der Betreuung und Beratung vor Ort tätig sind; das sind ungefähr 300 Wochenstunden – einfach, dass Sie das in der Relation kennen. Die rechtlichen 40 % beinhalten eine zentrale Beratung – wir halten auch eine zentrale Beratungsstelle in München vor –, Projektarbeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte und Gremien- und Verwaltungsarbeit. Die Sprechstunden in den Unterkünften sind sehr unterschiedlich gestaltet, weil wir uns natürlich auch an den Bedarfen der Bewohner vor Ort orientieren müssen, sprich: es gibt auch Abendsprechstunden und Morgensprechstunden, weil viele natürlich in Arbeit sind und wir deswegen auch zum Teil nur Abendsprechstunden anbieten können. Es hat sich aus unserer Sicht die Mischung aus zentraler Beratung und Vor-Ort-Betreuung, die wir schon seit Jahren durchführen, bewährt.

Die Flüchtlingsarbeit erfordert von den Mitarbeitern neben einer sehr hohen fachlichen Qualität und Professionalität auch interkulturelle Kompetenz, Empathie und psychische Stärke, weil unsere Mitarbeiter vor Ort direkt mit den Gegebenheiten vor Ort konfrontiert sind. Das möchte ich an dem Beispiel belegen, dass in einer Unterkunft, die sich in Höhenkirchen-Siegertsbrunn im Landkreis München befindet, zur Zeit 99 Personen mit 15 verschiedenen Nationalitäten, unterschiedlichen Religionen und entsprechend unterschiedlichen traditionellen Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten sind. Das muss natürlich alles unter einen Hut gebracht werden, und dazu kommt noch in der Enge der Unterkünfte – wir haben das ja schon mehrmals erwähnt – die Kombination von Lärm, mangelnder Privatsphäre und zum Teil mangelhaften hygienischen, sanitären und baulichen Bedingungen. Das führt einfach zu einer Verschärfung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner und auch indirekt unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie diesen Situationen ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass durch diese Kombination von verschiedenen Aspekten es immer wieder zu Handgreiflichkeiten und Streitigkeiten in den Unterkünften kommt, und das heißt, dass ein wichtiger Arbeitsbereich unseres Sozialdienstes auch die Konfliktintervention ist. Das ist nicht unbedingt die Regel, aber auch nicht die Ausnahme, sondern eigentlich tägliche Arbeit.

Wichtig ist auch noch, zu bemerken, dass es neben der sozialen Beratung sehr viele flankierende Maßnahmen gibt, zum Beispiel bedarfs- und zielgruppenorientierte Gruppenangebote zu Gesundheit, Hygiene usw., Wohnungsvermittlung – was Herr Dräxler schon einmal kurz erwähnt hat –, auch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Qualifizierungsangebote für Jugendliche und Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote in Arbeit, auch Patenschaftsprojekte.

Ich habe dies auch aus diesem Grund erwähnt, weil vor allem die flankierenden Maßnahmen in erster Linie aus Eigenmitteln finanziert werden, kommunalen Mitteln, Spenden und EU-Mitteln. Die reine Beratung, die wir vor Ort vornehmen, wird, wie es auch Herr Direktor Lindenberger schon gesagt hat, aus Landesmitteln finanziert, aber alles, was darüber hinausgeht und zur Integration und Sozialisation der Flüchtlinge und Flüchtlingskinder beiträgt, wird aus anderen Bereichen finanziert.

Das ist für uns als Caritas ein ganz wichtiger Bestandteil unserer Arbeit: die Integration der Flüchtlinge. Dazu gehört vor allem auch die Wiedererlangung von Kompetenzen der Flüchtlinge, die aufgrund ihres Fluchthintergrundes oftmals verschütt gehen, aber die wieder hervorgeholt werden können, damit wir den Menschen auch eine Perspektive und eine Aufgabe geben können, unabhängig davon, ob die Perspektive Deutschland heißt oder so aussieht, dass sie wieder in ihr Herkunftsland zurückkommen. Es geht darum, sie aus der Aggression und ihrer Lethargie herauszureißen und ihnen einfach eine Aufgabe zu geben.

Ich möchte noch einmal auf die Kinderbetreuung eingehen; das ist auch ein wichtiger Punkt. Ich möchte erwähnen, dass die Kinderbetreuung in erster Linie von kommunalen Mitteln finanziert wird und aus Pfarreigelder bzw. Spenden und natürlich Eigenmitteln. In der Form, wie wir das vorhalten, könnten wir das ohne Drittmittel nicht leisten. Es ist dringend notwendig, Kinderbetreuung vorzunehmen. Es wird in erster Linie von Ehrenamtlichen gemacht. Allein in München haben wir über 100 Ehrenamtliche, die in den zehn Unterkünften tätig sind.

Wenn ein Kind in eine Gemeinschaftsunterkunft kommt, ist es die Aufgabe der Sozialbetreuung, das Kind einzuschulen. Das klappt in der Regel auch sehr gut. In der Regel kommen die Kinder in sogenannte Übergangsklassen. Dies sind besondere Klassen, in denen noch einmal eine gezielte Sprachförderung erfolgt. Leider ist das Problem, dass nicht überall diese Übergangsklassen existieren. München hat auch hier eine Ausnahmestellung. Aber es gab schon genügend Beispiele dafür,

dass es auf dem platten Land diese Chancen und Möglichkeiten für die Kinder leider nicht gibt. Und wie ich schon gesagt habe: Unsere Ehrenamtlichen sind hier sehr stark engagiert, vor allem in der Hausaufgabenbetreuung. Der Vorteil von Ehrenamtlichen ist, dass dann, wenn die Kinder beispielsweise mit ihren Eltern eine private Wohnsitznahme vornehmen, die Ehrenamtlichen auch weiterhin sehr engagiert die Hausaufgabenbetreuung weiterführen. Das heißt ganz konkret: Es gibt einen festen Ansprechpartner für die Eltern und Lehrer; die Förderung der Kinder ist einfach kontinuierlich gegeben, und das ist für uns ein ganz wichtiger Aspekt.

Ein großes Problem, das ich hier in diesem Zusammenhang ansprechen möchte, ist die Finanzierung des Lehr- und Lernmaterials für Kinder. Nur ein sehr kleiner Teil wird aus dem Asylbewerberleistungsgesetz finanziert. Ich kann es Ihnen ganz konkret nennen: Für schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden, gibt es einmalig 126,47 Euro für Schulranzen und Federmäppchen; ansonsten gibt es für jedes zweite Jahr 40 Euro, unabhängig davon, ob die Kinder einen ganz normalen Hauptschulabschluss machen oder in eine weiterführende Schule gehen. In der Regel sind die Kosten für Schulmaterial pro Jahr ungefähr auf 60 bis 80 Euro zu schätzen. Dabei nicht berücksichtigt sind Verpflegung, Fahrtkosten, Bekleidung für den Sportunterricht usw.

Ein weiteres grundlegendes Problem ist auch der formelle Sprachunterricht für Kinder. Es gibt keinen formellen Sprachunterricht, kein formelles Angebot. Es gibt in der Regel parallele Projekte, die Deutschkurse anbieten vor allem für Kinder, die nicht mehr hauptschulpflichtig sind; da gibt es außerschulische Angebote. Das Problem ist aber auch hier wieder, dass noch nicht einmal in München alle diese Jugendlichen und Kinder erreicht werden können, und in Gegenden, wo die Infrastruktur nicht so gut ausgestattet ist wie in München, ist es natürlich noch extremer.

Auch hier gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Lehrmaterial und vor allem von der Fahrtkostenerstattung. Es sind immer wieder diese 40 Euro Taschengeld im Monat erwähnt worden. Allein in München kostet eine MVV-Monatskarte ebenfalls 40 Euro. Man kann sehen: Da ist einfach nichts drin, da gibt es keinen Spielraum. Insbesondere private Spender, aber auch die Caritas bemüht sich da immer sehr, das über Spenden und Stiftungsgelder zu finanzieren.

Ich möchte jetzt noch einen Satz zu den Kindertagesstätten sagen, dann bin ich durch. Hier ist es so, dass die Unterbringung in Kindertagesstätten ebenfalls von uns organisiert wird. Für mich ist der entscheidende Punkt die Frage, die auch in dem Fragenkatalog gekommen ist, ob Kindertagesstätten in den Gemeinschaftsunterkünften sind. Das lehnen wir als Caritas grundlegend ab, vor allem einfach aus dem Grund, weil die Kinder in den Kindergärten und Kindertagesstätten, die in den Stadtteilen vorhanden sind, untergebracht werden müssen, damit sie Kontakt zu anderen Kindern haben und die Integration so wesentlich leichter fällt und hier keine Isolation stattfindet. – Vielen Dank.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank. – Herr Dräxler, Sie wollten noch kurz etwas anschließen.

SV Dräxler: Ich übernehme jetzt den zweiten Teil, und zwar die Geschichte mit den besonders schutzwürdigen Gruppen. Zu nennen sind hier natürlich die Traumatisierten; da verweisen wir auf Refugio und wollen uns nicht wiederholen. Frauen: Frauen sind natürlich eine besondere Problematik in den Unterkünften. Frauen – besonders alleinstehende – sind unterrepräsentiert und deswegen auch in den Gemeinschaftsunterkünften oft Belästigungen und sexuellen Übergriffen ausgeliefert. Unsere Forderung dazu ist, dass man gerade in den Erstaufnahmeeinrichtungen alleinstehende Frauen deutlich getrennt von den Männern unterbringt und auch in den normalen Gemeinschaftsunterkünften Möglichkeiten schafft, wo gewisse Frauenwohngruppen sind.

Dann Minderjährige. – Ich versuche es jetzt wirklich im Rallye-Stil, denn die Zeit ist fortgeschritten.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Dafür bin ich Ihnen sehr dankbar.

SV Dräxler: Ein Thema ist hier wieder die Residenzpflicht und die eingeschränkten wirtschaftlichen Situationen. Zum Beispiel können Kinder kaum an Klassenfahrten teilnehmen, wenn wir keine Spenden von Kirchen oder sonstigen Privaten haben. Oder sie dürfen den Landkreis oder die Stadt unter Umständen nicht verlassen bzw. es gibt auch nicht das Geld, um das zu finanzieren. Es gibt in den Unterkünften natürlich auch ein hohes Konfliktpotential. Und es wurde vorhin schon die Problematik mit den Kindertagesstätten angesprochen, wenn die Kinder lange Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müssen. Es gibt kaum Kontakte zur normalen Wohnbevölkerung, denn welcher Einheimische schickt schon seine Kinder in eine Gemeinschaftsunterkunft zum Spielen? Damit funktioniert es überhaupt nicht, dass die Flüchtlingskinder in einen vernünftigen Kontakt mit einheimischen Kindern kommen.

Eine Geschichte, die sicherlich sehr segensreich ist und die Frau Bernauer schon kurz angesprochen hat, ist die Hausaufgabenhilfe. Dahingehend ist es auch ganz sinnvoll, wenn man zuerst einmal einen gewissen Zeitraum hat, in dem Flüchtlinge irgendwo gemeinsam sind. Die Hausaufgabenhilfe ist wirklich der Einstieg, um eine Schule erfolgreich absolvieren zu können. Wir haben das bei den Kindern der ehemaligen Gastarbeiter erlebt, wo viel zu spät eingegriffen wurde; erst wenn das Kind in den Brunnen gefallen war, wurden irgendwelche Maßnahmen ergriffen. Ich denke, es ist sehr, sehr wichtig, dass im ersten Moment, wo das Kind nach Deutschland kommt, sofort jemand ergänzend zur Schule da ist. Das können wir auch leisten, und wir können, wenn wir das angefangen haben, dann auch weiter übergeben, wenn die Leute privat wohnen.

Wirtschaftliche Einschränkungen: Sportliche Aktivitäten sind oft auch mit finanziellen Ressourcen usw. verbunden, die nicht vorhanden sind. Da können die Kin-

der meistens nicht mitmachen. Und es ist natürlich gerade dann problematisch, wenn die Kinder in der Pubertät sind. Sie brauchen dann noch mehr Geld, und wenn sie weder arbeiten dürfen noch eine schulische Perspektive haben, sind sie verführbar.

Nun zu unserer wichtigsten Gruppe, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, für die wir uns, wie ich denke, alle hier einsetzen. Das ist ein breites Thema. Unsere erste Forderung ist: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen gerade in der Erstaufnahmeeinrichtung von den Erwachsenen getrennt werden, und in dieser Erstaufnahmeeinrichtung muss ein umfangreiches Clearing stattfinden, was den individuellen Bedarf dieser Jugendlichen betrifft.

Das sogenannte Vierstufenmodell betrachten wir weiterhin als einen guten Weg, jedoch gehören Jugendliche mit Jugendhilfebedarf eindeutig in die entsprechenden Jugendhilfe-Einrichtungen. Also die Wohngruppe – die Stufe 3 – kann nicht den Jugendhilfebedarf ersetzen. Aber sie ist eine gute Möglichkeit für Jugendliche, die nur einen gewissen Bedarf haben, einen vernünftigen Weg in die Gesellschaft zu finden, wobei es aber für die Praxis sehr, sehr wichtig ist, dass die Rahmenbedingungen entsprechend stimmen. Das heißt: Nicht so wie jetzt eine Wohngruppe oft mittendrin in einer Asylunterkunft, sondern es muss eine Eigenständigkeit gewährleistet sein, wobei aber durchaus Familien irgendwo in der näheren Umgebung sein dürfen, weil es einfach hilfreich ist, wenn aus der eigenen Ethnie auch Erwachsene da sind. Dahingehend unser Appell: Wir bleiben bei dem Vierstufenmodell. Wir könnten es reduzieren auf ein Dreistufenmodell, denn die vierte Stufe – Minderjährige, die gar keinen Bedarf haben, die man einfach mit den Erwachsenen zusammenlegt – ist unserer Ansicht nach eigentlich nicht gegeben.

Eine weitere Geschichte ist natürlich das Problem mit der schwankenden Belegungsstärke. Wir brauchen eine vernünftige Betreuung. Jugendliche zwischen 16 und 18 – eigentlich geht es bis 21 Jahre – brauchen einen Ansprechpartner, eine Bezugsperson, auch wenn die manchmal vielleicht meinen, sie seien cool und bereits erwachsen usw. Gerade wenn sie aus einer anderen Kultur kommen – aber auch unsere eigenen Kinder und Jugendlichen –, sie brauchen eine feste Bezugsperson. Und dazu brauchen wir natürlich auch entsprechendes Personal. Mit der derzeitigen Finanzierungsmodalität können wir das nur sehr, sehr schwer gewährleisten, denn es sind einmal fünf Jugendliche, ein paar Monate später wieder zehn Jugendliche in so einer Wohngruppe, und wir können nicht unser Personal, das ja nur pro Tag und Jugendliche finanziert wird, ständig rauf- und runterfahren. Das heißt: Wir sind darauf angewiesen, dass wir eine Finanzierungssicherheit haben, um die Kontinuität der Bezugspersonen von Seiten der Caritas zu gewährleisten.

Wichtig wäre dazu auch noch, bestimmte Begleitmaßnahmen für diese Jugendlichen zu haben – d.h. Sprachunterricht, was natürlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und aufgrund der nicht gewünschten Integration nicht möglich ist. Sprachunterricht ist einfach erforderlich. Wir können die Jugendlichen in dem besten Alter, wo sie etwas lernen können, nicht irgendwo stehen lassen, dass sie nichts lernen. Dazu gehört Sprachunterricht, dazu gehören ergänzend Schulungen wie das SchlaU-Projekt. Projekte haben sich als ganz sinnvoll erwiesen. Aber um Projekte zum Beispiel über den Europäischen Flüchtlingsfonds durchführen zu können, braucht man Räumlichkeiten. Und wichtig ist auch – das habe ich vorhin schon einmal angesprochen –: Wir dürfen bei 18 Jahren nicht Schluss machen und die aus der Wohngruppe rausschmeißen, sondern die müssen mit dabeibleiben. Jeder, der selber irgendwo Kinder und Jugendliche hat, weiß, dass es oft bis 25 Jahre geht, bis die einigermaßen selbständig sind, und deswegen soll man die nicht, wenn sie 18 geworden sind, einfach in die allgemeine Unterkunft zurückschicken.

Ein letztes Wort noch zu den Menschen mit Behinderungen: Es gibt in einigen Unterkünften ein paar Möglichkeiten, die separat unterzubringen, wobei wir aber die Erfahrung gemacht haben, dass es natürlich auch von der Art und dem Grad der Behinderung abhängt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es oft sehr, sehr viel Solidarität zwischen den Bewohnern gibt, wenn Behinderte da sind. Wir hatten einmal eine Gruppe unbegleiteter Minderjähriger, die sich wahnsinnig der Behinderten, die mit in der gleichen Unterkunft waren, angenommen haben. Ich denke, da gibt es keine pauschale Lösung, aber man muss so viel Flexibilität haben, dass man hier verschiedene, auf den Einzelfall abgestellte Lösungen ermöglicht. Eine Schwierigkeit bei Behinderten ist sicherlich, dass man kaum auf die Regeldienste zugreifen kann, weil die Finanzierung überhaupt nicht geklärt ist.

So weit. Einige Punkte hätten wir dann vielleicht später noch zu dem Punkt „Perspektiven“; dazu haben wir dann noch Vorschläge.

SVe Kammerlander: Ich komme von Refugio München. Wir sind Beratungs- und Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer. Das sagt eigentlich schon, welchen Personenkreis wir betreuen. Ich bin hier für Refugio und vertrete auch die Paritäten in Bayern. Noch kurz zu unserer Einrichtung: Wir betreuen im Jahr 1.600 Personen – Erwachsene und Kinder. Der Einzugsbereich ist 75 % München und 25 % südbayerischer Raum, also auch die berühmte Unterkunft im Bayerischen Wald; da haben wir auch Klienten, dazu könnten wir auch etwas erzählen.

Zu unserer Finanzierung: Wir haben einen Haushalt von 1,4 Mio. Euro im Jahr. Unser größter öffentlicher Geldgeber ist zum Glück die Stadt München, sonst täten wir uns noch schwerer, wenn die nicht erhöht hätte. Wir haben kleinere Zuschüsse vom Europäischen Flüchtlingsfonds und Europäischen Integrationsfonds sowie vom Bezirk Oberbayern. Wir haben keine Bundes- und keine Landesmittel. Über 50 % des Etats haben wir letztes Jahr über Stiftungsmittel und Spenden aufbringen müssen, damit wir die Behandlungen überhaupt durchführen konnten.

Ich habe zu dem Thema „Schutzbedürftige Flüchtlinge und Gesundheitsversorgung“ nur einen Punkt herausgegriffen, und zwar: frühe Hilfe für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Aufnahmeverfahren. Das beinhaltet ja auch die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie zur Festsetzung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern. Wir sagen hier: Die sind nicht umgesetzt. Es gibt andere Meinungen.

Flüchtlinge sind am Anfang nach der Einreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. In München ist das die Baierbrunner Straße. Der Sozialdienst der Inneren Mission steht dort als Anlaufstelle für Probleme zur Verfügung, kann aber bei weitem den Bedarf nicht decken. In der Erstaufnahmeeinrichtung praktiziert ein Arzt, der mit der Behandlung von allgemeinen Erkrankungen voll ausgelastet ist. Dann gibt es noch den sogenannten Gesundheitscheck vom Gesundheitsamt; da geht es aber nur um ansteckende Krankheiten; der dauert ca. zehn Minuten, und es ist kein Dolmetscher dabei.

Nach einigen Wochen werden die Flüchtlinge in andere Gemeinschaftsunterkünfte umverteilt – in München oder in der südbayerischen Region. Nicht vorgesehen ist in diesem Aufnahmesystem eine frühzeitige Beratung und Unterstützung aller neu ankommenden Flüchtlinge. Es bleibt dem Zufall überlassen, wer wo Hilfe findet. Die Flüchtlinge werden auch nicht über die verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen informiert, und damit bleiben viele, bei denen wegen schwerer körperlicher oder psychischer Belastungen oder Erkrankungen dringend eine Behandlung oder auch eine sonstige Betreuung notwendig wäre, lange Zeit unentdeckt und unversorgt. Das ist unser großes Problem in unserer Einrichtung.

Nach unserer Erfahrung – und die haben wir jetzt 15 Jahre – kommt der Großteil der behandlungsbedürftigen traumatisierten Menschen viel zu spät in eine adäquate Behandlung und Beratung. Wenn bei uns Flüchtlinge angemeldet werden, ist bei den meisten schon die Krise ausgebrochen, die psychische Belastung unerträglich geworden oder sie sind schon in der Psychiatrie. Die wenigsten Flüchtlinge werden schon kurz nach der Einreise an uns verwiesen – das sind dann für sie und vielleicht auch für uns wegen der einfacheren Behandlung Glücksfälle – oder sie finden über Verwandte und Landsleute den Weg zu uns.

Ich möchte das konkret an einem Fallbeispiel darstellen. Das zeigt dann auch, was Trauma ist, weil die Frage, was Trauma ist, ja bei Ihnen in der Agenda auch drinsteht. Frau X kommt aus einem westafrikanischen Land. Sie war wegen der politischen Aktivitäten ihres Bruders mehrere Monate im Gefängnis. Dort wurde sie häufig von verschiedenen Männern vergewaltigt und als Folge davon auch schwanger. Nach der Freilassung organisierte die Familie die Ausreise. Die Frau stellte in München einen Asylantrag und blieb dann einige Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung. In der Zeit hatte sie keinen Kontakt und keine Unterstützung. Sie wurde in einen kleinen Ort in Niederbayern umverteilt, und dort wurde die Tochter geboren. Die Verständigung mit dem einmal wöchentlich anreisenden Sozialdienst und den Ärzten in der Kreisstadt war schwierig. Schließlich war sie psychisch extrem auffällig und wurde vom Sozialdienst bei Refugio angemeldet. Es gab längere Auseinandersetzungen mit dem Ausländeramt, bis eine Reisegenehmigung zu uns erteilt wurde; die brauchten wir auch für das Baby. Sie sahen eine Therapie nicht für notwendig an und hielten die Frau für eine Simulantin.

Bei uns wurde dann eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit dringendem Therapiebedarf diagnostiziert. Die Klientin litt unter Alpträumen, heftigen wiederkehrenden Erinnerungen, Flashbacks, massiven Ängsten, Depressionen und vielen körperlichen Symptomen. Da sie nicht in der Lage war, die lange Bahnfahrt zu bewältigen, beantragten wir die Umverteilung nach München. Dies dauerte weitere Wochen und bedeutete viel Schriftverkehr und Telefonate mit den zuständigen Behörden. Als die Frau dann endlich in München in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnte, war erst einmal eine längere Krisenintervention notwendig, da sie suizidal war. Sie war mit ihrem Kind, das sehr viel schrie, wegen der eigenen Belastungen überfordert. Beim Anblick von Uniformen auf der Straße oder bei bestimmten Geräuschen wurden bei ihr alte Erfahrungen aktiviert, und sie fühlte sich wieder in bedrohlichen Situationen; dann lief sie zum Beispiel ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße, schrie und war sich dessen nicht bewusst. Sie geriet dadurch immer wieder in gefährliche Situationen. In mühsamen Schritten wurde psychische Sicherheit erarbeitet und damit etwas Stabilität erreicht. Gleichzeitig mussten wir schauen, dass es dem Kind gut ging und dass es ebenfalls ausreichend versorgt wurde.

Frau X ist eine Betroffene, für die sofort nach der Einreise Hilfe nötig gewesen wäre. Eine schnelle Hilfe durch soziale und baldige therapeutische Unterstützung hätte die desolate psychische Situation angehen und ihre Verschlechterung durch die Umverteilung in eine Gegend, in der es kaum Verständigung und keine Behandlung gab, vermeiden können. Der Frau wäre viel zusätzlicher psychischer Stress und viel Leiden erspart geblieben. Der bürokratische Aufwand, um sie nach München zurückzuholen, wäre vermieden worden, und damit natürlich auch Kosten.

Frau X ist eine von vielen aus unserem Klientenkreis, für die die Hilfe viel zu spät ansetzt. Die psychischen Störungen haben sich dann weiter vertieft; oft sind die Belastungen und Erkrankungen dann schon chronifiziert. Und neben den direkt Betroffenen brauchen die Angehörigen – seien es nun die Kinder oder die Partner – ebenfalls Hilfe, da sie unter den Auswirkungen leiden. Die derzeitigen Bedingungen – die haben wir ja heute schon breit gehört – für den Umgang mit traumatisierten oder anderweitig schwer belasteten Menschen verstärken die negativen Erfahrungen und erhöhen die Belastungen.

Auf die EU-Richtlinie möchte ich jetzt nicht weiter eingehen; das kann man in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen, auf welche Punkte sich das bezieht,

die umgesetzt werden sollten, damit die Situation besser wird.

Wir von Refugio fordern – und da sind wir in Einklang mit vielen anderen Verbänden hier – Maßnahmen, um schwer belastete Flüchtlinge frühzeitig, kurz nach der Einreise zu identifizieren. Da sind möglich: niederschwellige Interviews bei allen neu ankommenden Flüchtlingen durch geschultes Personal und weitergehende Diagnosen bei konkreten Hinweisen oder bei Verdacht auf psychische Belastungen. Da gibt es Modelle in der Schweiz und Belgien. Also das wird in anderen Ländern durchgeführt; das ist nicht etwas Neues, was wir anbieten. Natürlich braucht es dafür auch die finanziellen Maßnahmen, damit das möglich ist.

Ganz wichtig ist der frühzeitige Zugang zu einer therapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bei Bedarf – mit Einsatz von Dolmetschern; sonst kann es oft schiefgehen – und die Kostenübernahme durch das Sozialamt. Wichtig sind auch die Fahrerlaubnisse, wenn die Patienten außerhalb wohnen.

Weiter wäre eine Umverteilung nur an Orte, an denen oder von denen aus eine Behandlung inklusive Dolmetscher möglich oder gut erreichbar ist, wünschenswert. Und wenn man von Anfang an schaut, wer Behandlung braucht und wer nicht und was notwendig ist, dann kann man das bei der Verteilung schon mit berücksichtigen, so diese Menschen denn überhaupt noch in Gemeinschaftsunterkünfte müssten und nicht in Privatwohnungen könnten.

Das heißt dann natürlich auch angemessene Unterbringung für schutzbedürftige Flüchtlinge wie Kinder, Jugendliche, Frauen und Traumatisierte in menschenwürdigen und abgeschlossenen Wohneinheiten. – Danke schön.

SV Priv.-Doz. Dr. Stich: Mein Name ist Dr. Stich, von der Missionsärztlichen Klinik in Würzburg – Tropenmedizin. Ich möchte mich ganz kurz fassen, aber ein paar Dinge auch zusammenfassen, die ich heute gehört habe. Ich denke, wir sollten uns politisch und gesellschaftlich sehr klar werden, was wir eigentlich mit Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten wollen. Wollen wir sie möglichst so behandeln, dass es eine abschreckende Wirkung hat? Ich kann denen, bei denen das immer wieder durchklingt, sagen: Das wird seine Wirkung verfehlen; Sie können an der Asylsituation dadurch nichts verändern. Denn die Menschen, die zu uns kommen, haben so vieles hinter sich, dass der Druck einfach nach wie vor vorhanden sein wird.

Ich denke, es geht bei der Kostendiskussion, die immer wieder anklingt, auch darum, diese Kosten wirklich ehrlich und auch mit Augenmaß zu berechnen. Viele der Kosten, die überhaupt nicht zu Buche schlagen, werden von Wohlfahrtsverbänden und von Ehrenamtlichen gedeckt, und die haben ein ganz, ganz großes Engagement in diesem Bereich. Viele Kosten entstehen auch deswegen nicht, weil es im Grunde Folgekosten sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar werden. Deswegen plädiere ich bei der Kostendiskussion dafür, nicht mit der spitzen Feder die im Moment anfallenden Kosten zu berechnen, sondern sich auch mit Augenmaß zu überlegen, worum es eigentlich geht. Und ich denke, es geht darum, den Menschen eine auch würdige Situation in diesem Freistaat zu verschaffen.

Ich möchte es auf einen Punkt bringen: Die Gemeinschaftsunterkünfte machen krank. Ich sage Ihnen das als Experte und als Arzt – und nicht als Einzelperson, sondern hinter mir steht ein ganzes Team von medizinischen Leuten, und wir haben da ausreichende Erfahrung. Die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften nehmen psychisch und körperlich Schaden, und Sie müssen sich von der Politik her und vor allem in den ausführenden Ministerien die Frage stellen: Wollen wir das, und können wir das zulassen? Und wenn Sie „Nein“ sagen, dann stehen wir sehr gern an Ihrer Seite und überlegen uns Alternativen und Möglichkeiten. Eine Möglichkeit wäre, sehr bald einen freiwilligen Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften zuzulassen, vor allem für besondere Risikogruppen, und da sind die Kinder an allererster Stelle zu nennen.

Ein anderer Punkt, der noch nicht angeklungen ist, ist das Spektrum, das uns das Asylbewerberleistungsgesetz bei den medizinischen Leistungen ermöglicht, und das greift einfach zu kurz. Wir können nicht nur bei Gefahr für Leib und Leben und lebensbedrohlichen Erkrankungen medizinisch agieren. Wir haben es gerade bei der Länge der Verfahren und der langen Aufenthaltsdauer mit einem Problem zu tun. Sie haben ja vorhin gesagt: Durchschnitt in der EU allein drei Jahre und im Einzelfall bis zu über 18 Jahren. Das sind Patienten, die chronische Erkrankungen entwickeln. Das heißt: Wir müssen uns Möglichkeiten einer erweiterten medizinischen Versorgung überlegen, durchaus angepasst an den Anspruch, den ein Hartz IV-Empfänger hat. Das Asylbewerberleistungsgesetz mag von der medizinischen Seite her für wenige Monate überbrückend helfen, aber wir haben es ja mit einem anderen Phänomen zu tun bei den Leuten, die längere Zeit in diesem Land leben.

Es stehen Ihnen von der Politik viele Wohlfahrtsverbände und viele Freiwilligenorganisationen und auch professionelle Institutionen zur Seite, wenn es darum geht, Alternativen zu überlegen. Denn wenn Sie heute einfach beschließen würden, dass die Gemeinschaftsunterkünfte aufgelöst werden, müssten wir uns ja schon überlegen: Was passiert dann mit den Menschen, und wie können wir die erreichen – administrativ, aber auch vom Zugriff der Wohlfahrtsverbände und der Ehrenamtlichen her –, wenn sie plötzlich über den ganzen Freistaat verteilt werden? Ich denke, da müssen wir ganz konstruktiv Möglichkeiten ausarbeiten.

Und ich denke jetzt ein bisschen auch in die Richtung der Vertreter der ausführenden Ministerien: Ich denke, was wir hier und heute tun, ist ein Beitrag zur ethischen Glaubwürdigkeit unserer Gesellschaft. Das möchte ich ganz deutlich sagen. – Vielen Dank.

SV Stenger: Mein Name ist Michael Stenger. Ich bin der Schulleiter und Geschäftsführer von „SchlaU“. Es

ist hier eher bekannt als „SchlaU-Projekt“, aber da wir mittlerweile dem Projektstatus entwachsen sind, sind wir einfach nur noch „SchlaU“, und zwar mit einem großen „U“; das steht für „schulanaloger Unterricht“.

Bei uns sind 140 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Mehrzahl in der Schule, und ich möchte da im Augenblick auch ein bisschen perspektivische Positivität diesem Raum hier einverleiben, auch wenn ich seit 20 Jahren mit wachsender Traurigkeit im Flüchtlings- und Bildungsbereich tätig bin. Denn: Unsere ersten Fächer sind „Kopf hoch!“ und „Du bist ein wertvoller Mensch.“ Danach kommt die Alphabetisierung, danach die ersten Deutschschritte, Mathematik und die Fächer, die zum Hauptschulabschluss führen. Unsere Schüler werden bei uns unterrichtet und ein bisschen mehr als unterrichtet und legen dann anschließend am Schuljahresende in Münchner Regelschulen ihren Hauptschulabschluss bzw. den Quali ab. Und sie schaffen das tatsächlich mit entsprechender Betreuung innerhalb von zwei bis maximal drei Jahren, und zwar praktisch alle. Das Ganze ist statistisch verifizierbar und vergleichbar.

So viel zum Positiven. Jetzt komme ich aber wieder zurück zum heutigen Thema: Unser größtes Problem bei der ganzen Geschichte und der größte Aufwand, den wir betreiben, ist, dass wir Gott sei Dank zwar in der Stadt München agieren, die aus meiner Sicht ein sehr hohes Engagement im Flüchtlingsbereich an den Tag legt und insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, dass wir aber trotzdem immer noch sehr viele jugendliche Menschen haben, die in den „Gemeinschaftsunterkünften“, wie die einen sagen, bzw. „Lagern“, wie die anderen sagen, leben. Mein Sohn sagte immer: „Papa, ich liebe deine Schule, aber deine Schüler haben ein Rad ab; die wollen nicht in die Ferien.“ Dann habe ich ihn in eine Gemeinschaftsunterkunft mitgenommen und habe sie ihm gezeigt; da hat er gemeint: „Ja, jetzt versteh’ ich’s.“ Diese Schüler sagen am Ende des Schuljahres: „Ihr könnt nicht sechs Wochen hier zumachen. Dann haben wir keine Ansprechpartner und keine Familie und keine Sicherheit mehr.“

Sie kommen also zu uns mit einem ungeheuren biographischen Ballast. Sie kriegen an vielen Stellen zu verstehen gegeben: „Du bist eigentlich nichts, und du hast auch keine Rechte.“ Sie kommen dann Gott sei Dank bei uns in der Schule an. Wir versuchen, sie aufzubauen, nach vielen Rückschlägen immer wieder den Kopf hochnehmen zu lassen. Dabei ist natürlich das Damoklesschwert „Asyl“ das am stärksten bedrohend wirkende, sie kriegen aber irgendwann die Kurve, auch wenn sie mal ein bis zwei Jahre im Duldungsstatus sind, dass sie dann doch mit entsprechender Betreuung – Betreuung auch asyl- und ausländerrechtlich, aber vor allem auch gegenüber allen Behörden – es schaffen. Betreuung auch bei so Kleinigkeiten wie dem Kampf ums Esspaket, dass ihnen gesagt wird. „Du hast um diese Uhrzeit das Esspaket abzuholen.“ Da schalten sich unsere Sozialpädagogen ein und räumen dieses kleine Problem auf die Seite.

Wer diese Betreuung nicht hat, bei dem werden diese Probleme mehr, werden größer und werden irgendwann zu einem unüberwindbaren Berg. Die schaffen wir aus dem Weg. Das heißt: Diese jungen Leute kriegen irgendwann solch eine Stärke, dass sie diese Belastungen, die sie mitbringen, ummünzen und einen ungeheuren Ehrgeiz an den Tag legen und schulische Karrieren – ich würde eher sagen: Persönlichkeitskarrieren – durchmachen, die aus meiner Sicht schlicht und einfach nur bewundernswert sind.

Ich wollte damit sagen: Das Potential junger Flüchtlinge ist bei entsprechender Betreuung hoch. Und zu dieser Betreuung gehört sehr wohl die Unterbringung, das tägliche Tag und Nacht. Sie sind tagsüber bei uns und abends und nachts eben zu Hause. Das gehört in unglaublich wichtiger Weise dazu. Und der Unterschied, der zwischen den Jugendhilfeeinrichtungen und den Lagern besteht, ist für uns immens. Wir machen einen Riesenaufwand mit Nachhilfe, mit Betreuung am Nachmittag, überhaupt mit der Möglichkeit, in der Schule sein zu können, um Hausaufgaben zu machen, die womöglich gar nicht aufgegeben waren – einfach nur, um ein Umfeld zu haben, in dem sie sich sicher und wohl fühlen.

Und deswegen sage ich: Es ist viel, viel mehr möglich, und das schlechte Bild, das hier immer in den letzten beiden Jahrzehnten, seit ich in dieser Arbeit tätig bin, gerade über Flüchtlinge grassierte, ist ein geschaffenes. Es ist etwas ganz anderes möglich bei entsprechender Betreuung.

Ich möchte zum Abschluss sagen: Die Tatsache, dass 16- bis 18-Jährige überhaupt in diesen Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen, basiert letzten Endes darauf – und das sollten alle Abgeordneten wissen, wenn sie es noch nicht wissen –, dass Deutschland nach wie vor einen Vorbehalt gegen die UN-Kinderrechtskonvention hegt – und zwar übrigens nur Deutschland und Nordkorea. Und Flüchtlinge – Herr Steiner, da muss ich Sie als gelernter Sprachwissenschaftler korrigieren – sind Menschen, die geflohen sind oder fliehen. Was Sie gesagt haben, ist ein bürokratischer Begriff. Flüchtlingen, die bis zum 18. Lebensjahr weltweit nach der UN-Kinderrechtskonvention die Kinderrechte genießen, werden diese Rechte in Deutschland genommen – und zwar nur den Flüchtlingen. Und dieses, dass sie mit 16 asylmündig werden, schafft überhaupt erst die Situation, dass sie nicht automatisch wie beispielsweise ein deutsches Waisenkind in eine Jugendhilfeeinrichtung kommen. Da schiebt man sich seit über 15 Jahren zwischen Bund und Ländern den Schwarzen Peter hin und her, und da bitte ich die Bayerische Staatsregierung auch, einen Vorstoß zu unternehmen, diesen unsäglichen Zustand, der aus meiner Sicht wirklich eine gesellschaftlich-moralische Schande ist, zu beenden und diesen Vorbehalt gegen die UN-Kinderrechtskonvention – das sind immer so schöne Worte, wo niemand weiß, was sich dahinter versteckt – zurückzunehmen. Oder zumindest dann, wenn es einen Vorstoß gibt, diesen nicht zu torpedieren. – Danke.

SVe Dr. Auch-Dorsch: Dr. Auch-Dorsch ist mein Name. Ich bin Vorsitzende der Kommission für Menschenrechtsbelange im Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband

München und Delegierte in der Bayerischen Landesärztekammer. Ich möchte zu folgenden Problematiken sprechen: zur Problematik der Erstanhörung, zur Problematik der Begutachtung psychisch traumatisierter Flüchtlinge und zur Problematik der Reisefähigkeitsbestätigung von Amtsärzten.

Das Erste ist, dass wir als Ärzte in der Bayerischen Landesärztekammer und in der Bundesärztekammer 2006 und 2007 einen Beschluss gefasst haben, dass das derzeitige Verfahren der Erstanhörung nicht die EU-Richtlinien zum Herausfinden besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge erfüllt. Es wäre dringend nötig, dass diese EU-Richtlinien umgesetzt werden. Das könnte so aussehen – ich formuliere nachher auch kurz den Antrag an die Regierung –, dass bei der Erstanhörung spezifisch medizinisch-psychologisch geschultes Personal eingesetzt wird, um besonders schutzbedürftige Personen herauszufinden.

Sie haben die Frage nach der Traumatisierung gestellt. Frau Kammerlander, ich schließe mich all Ihren Ausführungen an, aber ich möchte noch eines dazu sagen: Psychisch traumatisierte Patienten widersprechen sich; sie sind desorientiert in ihrer Argumentation, sie haben Wortabbrüche, Wortfindungsstörungen und Gedankenstörungen. Dies führt oft dazu, dass diesen Menschen im späteren Asylverfahren die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Es erscheint uns besonders wichtig, dass diese Menschen erkannt werden.

Das Zweite, wozu ich sprechen will, ist, dass diese Menschen natürlich auch eine ordentliche Begutachtung brauchen. Die Gutachter, die diese Tätigkeit ausüben, müssen besondere Kenntnisse haben. Die Bundesärztekammer hat sich deswegen zusammengesetzt mit Vertretern des Inneren, wenn ich mich recht erinnere, und hat ein Curriculum zur Begutachtung psychisch traumatisierter Patienten erstellt, das von den Kollegen, die diese Begutachtungen tätigen, durchlaufen werden soll.

Im Moment sind hier in Bayern durchaus Kollegen da, die diese Qualifikation haben, aber sie werden den entsprechenden Ämtern nicht genannt. Es gibt aber dazu einen Beschluss der Bayerischen Landesärztekammer bzw. der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landesärztekammer und auch der Bundesärztekammer, dass Listen der Kollegen, die das Curriculum durchlaufen haben, den jeweiligen Ämtern vorgelegt werden sollen, damit wirklich sachkundige Kollegen begutachten. Die Sachkundigkeit bedeutet: Sie haben eine bestimmte Erfahrung, Hintergrundkenntnisse der Kulturen, auch eine bestimmte Erfahrung in der Sprachmittlung. Es ist nämlich besonders schwierig, im Dolmetscherverfahren herauszufinden, ob jemand traumatisiert ist oder nicht. Sie haben Kenntnisse in der Symptomatik der Psychotraumatologie. Und hier in Bayern gibt es noch ein Zusatzcurriculum für die Begutachtung von Kindern.

Unsere Forderung lautet daher an Sie: Bitte wenden Sie sich an die Bayerische Landesärztekammer, sie möge die Listen dieser Kollegen an den jeweiligen Ämtern vorlegen.

Die Forderung zur Erstanhörung lautet – und das möchte ich vorlesen –:

> Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass traumatisierte Asylbewerber frühzeitig als solche identifiziert werden und durch besonders fortgebildete ärztliche und psychologische Psychotherapeuten untersucht und gegebenenfalls begutachtet und einer adäquaten Behandlung zugeführt werden.

Wir können damit viel Prävention treiben. Wie wir vorhin schon gehört haben, haben wir dann diese ganz schwerwiegenden Ereignisse in den Gemeinschaftsunterkünften nicht.

Zum letzten Punkt – die Reisefähigkeit, die durch Amtsärzte bestätigt werden soll –: Meiner Meinung nach als Vorsitzender der Menschenrechtskommission ist hier das Menschenrecht nicht gewahrt, weil die Kollegen in einem Konflikt zwischen ärztlich-ethischer und beruflicher Tätigkeit sind. Jeder Arzt hat ein bestimmtes Verhältnis zu seinem Patienten. Dieses Verhältnis besteht zu jedem Flüchtling auch, unabhängig von Nation, Hautfarbe und Religion. Flüchtlinge sind auch beim Amtsarzt besonders dem ärztlichen Schutz überwiesen und müssen als ganze Personen wahrgenommen werden. Insofern kommen diese Kollegen in einen tiefen Konflikt mit dem Genfer Gelöbnis. – Ich danke Ihnen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank, Frau Dr. Auch-Dorsch. Sie haben uns ja, glaube ich, auch eine Stellungnahme mit dem Antrag zukommen lassen.

SV Kleinhans: Mein Name ist Michael Kleinhans, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg. Ich kann etwas zur Frage 4.1.3 sagen – da hatte ich auch schriftlich Stellung genommen –: wie es im Moment geregelt ist, dass schwer traumatisierte Flüchtlinge als solche erkannt werden und nicht wegen der schweren Traumatisierung in der Anhörung beim Bundesamt als widersprüchlich angesehen werden.

Die gegenwärtige Situation ist die, dass das Bundesamt seine Asylsachbearbeiter entsprechend geschult hat, dass sie darauf achten, wenn Besonderheiten erkennbar sind bei der Anhörung. Und jetzt muss ich betonen: Unsere Mitarbeiter sind keine Ärzte, keine Psychologen; sie müssen also nur erkennen: Hier ist etwas anders als normal. Und daraus kann man dann ersehen: Hier liegt vielleicht eine psychische Erkrankung vor. Und dafür sind allerdings die Mitarbeiter sensibilisiert – darauf zu achten, ob etwas Außergewöhnliches erkennbar ist. Und wenn dem so ist, wenden sie sich zunächst an besonders geschulte sogenannte sonderbeauftragte Sachbearbeiter Asyl. Diese sind allerdings auch keine Ärzte und keine Psychologen, weil wir im Bundesamt eben keine Ärzte und Psychologen haben. Diese Asylentscheider, wie man sie früher genannt hat, haben allerdings besondere Schulungen durchlaufen, um diese Auffälligkeiten besser deuten zu können. Und wenn der Eindruck entsteht, es könnte sich um eine Erkrankung handeln, egal welcher Art – sie ist meist psychisch, aber ob es eine PTBS ist, können wir selbst-

verständlich nicht diagnostizieren –, dann wenden wir uns an Hilfsorganisationen. Wir haben zum Beispiel – da knüpfe ich an das an, was Frau Kammerlander sagte – einen engen Kontakt mit Refugio und auch mit den psychosozialen Zentren. In selteneren Fällen – weil es da eben wenig Fachleute gibt – wenden wir uns an die Amtsärzte. Und von dieser Untersuchung, sofern der Betreffende nicht schon das Gutachten eines Facharztes, den er selbst beauftragt hat, beibringt, hängt dann die Bewertung der festgestellten Krankheit, ihrer Heilungschancen und eine mögliche Behandlung im Heimatland, falls kein Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt wird, ab, indem wir nämlich prüfen, ob hier subsidiärer Schutz zu gewähren ist. – Danke schön.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. – Ich habe jetzt Herrn Stein auf der Rednerliste; Sie sind der Vertreter der Stadt Leverkusen. Ich würde Ihnen gerne die Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme geben, weil Sie, glaube ich, den weitesten Weg hatten und viele auch gespannt auf Ihre Ausführungen warten, weil das Leverkusener Modell ja bekannt ist.

SV Stein: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hatte mich mit Blick auf die Uhr auch einmal prophylaktisch gemeldet, obschon der Themenblock 3 auch aus meiner Sicht sehr wichtig ist. Ich habe sehr interessiert zugehört, und ich glaube, das war sehr wichtig, über diese Gesamtthematik ausführlich zu diskutieren. Ich will mich zunächst einmal sehr herzlich für die Einladung, heute nach München zu kommen, bedanken. Es war für mich ein sehr aufschlussreicher und interessanter Tag bislang, und ich möchte sagen: Die Diskussion und auch die Intensität und die Ernsthaftigkeit, mit der sie geführt wird, beeindruckt mich sehr, und das will ich auch so mit nach Hause nehmen, als sehr positiven Eindruck.

Das Zweite, was ich sagen möchte, bevor ich ein wenig aus unserer Arbeit berichte: Ich bin nicht hier, um anderen zu sagen, wie sie ihre Arbeit zu tun haben oder welche Dinge in München oder in Bayern zu realisieren wären. Das steht mir gar nicht an. Ich möchte nur ein wenig aus unserer Erfahrung berichten. Welche Schlüsse Sie daraus ziehen und wie das politisch diskutiert wird, das ist hier vor Ort in Ihren Gremien zu diskutieren; ich denke, das gehört sich so. Aber vielleicht ist das eine oder andere auch ganz interessant, weil wir in den vergangenen Jahren ganz positive Erfahrungen gemacht haben mit dem Ansatz, hier neue Wege zu gehen.

Man muss das allerdings sehen – das ist ein weiterer Punkt, den ich vorwegschicken möchte – vor dem Hintergrund einer etwas anderen Zuständigkeitsordnung. In Nordrhein-Westfalen sind die Großstädte und die Landkreise insgesamt zuständig für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen. Wir erfüllen das als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, sind also der staatlichen Aufsicht unterworfen, aber in der operativen Arbeit und auch in den Grundzügen und in den Details so lange frei, wie es den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen gehört angesichts der Haushaltslage auch unserer Stadt natürlich auch der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz; das ist ein Aspekt, der unsere Arbeit ständig begleitet. Denn meiner Stadt geht es nicht anders als etlichen anderen Kommunen in NRW: Unsere Haushaltslage ist gravierend angespannt. Ich will Ihnen einen weiteren inhaltlichen Vortrag zu diesem Thema hier aber ersparen.

Ich habe im Herbst 2000 in Leverkusen angefangen als Dezernent für Bürger, Umwelt und Soziales und war sehr schnell auch konfrontiert mit der Fragestellung der Unterbringung von Flüchtlingen. Der Status, den wir damals hatten – das sage ich ohne jeden Vorwurf an diejenigen, die seinerzeit die Verantwortung trugen –, hatte sich historisch ergeben. Das war auch aufgrund eines ganz kurzfristig entstandenen großen Zustroms an Flüchtlingen und Aussiedlern wahrscheinlich gar nicht vermeidbar gewesen. Wir hatten eine Vielzahl von Übergangsheimen, zum Teil Containergebäude, zum Teil feste Häuser, die früher Schulen oder Wohnheime waren oder andere Aufgaben erfüllten. Diese Übergangsheime waren zum ganz überwiegenden Teil in einem baulichen und auch sanitären Zustand, der unzumutbar war. Insofern bestand Einigkeit, dass es hier einen gewaltigen Investitionsrückstau gab und selbst bei Erfüllung dieser Investitionen und Instandsetzungen ein permanenter sehr hoher baulicher und auch personeller Betreuungsaufwand bestand; das ist ja heute auch schon von vielen angesprochen worden. Also insofern: ein großer Aufwand für bestehende Einrichtungen. Der Versuch, ein neues großes Übergangsheim zu errichten – das war Ende der 90-er Jahre – ist nach vehementem politischen Streit aus Sicht derjenigen, die das betreiben wollten, gescheitert. Der Widerstand in den betroffenen Stadtteilen war so immens, dass der Bau eines neuen Übergangsheims politisch nicht durchsetzbar war.

Wir standen also vor der Frage: Wie gehen wir mit diesem Problem um? Am besten ist es ja immer, wenn man sich das einmal konkret vor Ort ansieht, und wir – die Vertreter der Politik im Stadtrat, die Vertreter des Caritasverbandes, der bei uns als Migrationsfachdienst diese Betreuungsarbeit im Auftrag der Stadt erfüllt, und die Vertreter des Flüchtlingsrates – haben uns damals die Übergangsheime alle angesehen. Wir haben ein ganzen Tag in eine solche Bereisung investiert, und nach dieser Bereisung war die politische Weichenstellung im Grunde erfolgt. Denn alle, die seinerzeit in der Stadt politische Verantwortung trugen – und das sind im Wesentlichen die Menschen, die das bis heute tun –, waren sich sehr schnell einig, dass es so nicht bleiben kann und dass wir uns auf den Weg machen müssen, eine neue Unterbringungskonzeption zu entwickeln.

Ich will Ihnen die einzelnen Details jetzt nicht groß vortragen; die können Sie unserer Stellungnahme entnehmen. Es ist dann letztlich dazu gekommen, dass der Sozialausschuss die Verwaltung beauftragt hat, die Flüchtlinge, die in Übergangsheimen leben – unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus – und für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, unter Beachtung bestimmter Mietobergrenzen in „normalem“ Wohnraum unterzubringen. Diese Voraussetzungen sind – was ich hier vortrage, ist nach wie vor Beschluss-

lage unserer politischen Gremien – zum einen etwas, was ich mit „Mietfähigkeit“ beschreiben möchte, also dass nach Einschätzung auch des Caritasverbandes als Migrationsfachdienst ein Einfügen in ein Wohnumfeld möglich ist, und zum anderen, dass nicht erkennbar ist, dass der Aufenthalt in unserer Stadt sehr kurzfristig beendet werden wird. Das heißt: Auch solche Personen und Familien, von denen wir tatsächlich nicht wissen, ob und wann sie unsere Stadt wieder verlassen werden, können davon profitieren, nur diejenigen nicht, denen eine Ausreise unmittelbar oder in absehbarer Zeit – in wenigen Wochen oder Monaten – bevorsteht; da macht das ja auch wenig Sinn. Aber ansonsten unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Das wird seitdem – seit dem Sommer 2002 – unspektakulär operativ umgesetzt. Es ist bis zum heutigen Tag nicht zu irgendwelchen Problemen in der Akzeptanz von Nachbarschaften gekommen. Wir haben es auch – mit ganz wenigen Ausnahmen, wenn wirklich ganz große Wohnungen notwendig wären – angesichts eines im Vergleich zum Beispiel zu München deutlich entspannteren Wohnungsmarktes hinbekommen, die Menschen unterzubringen. Und das alles dann auch begleitet durch den Migrationsfachdienst und auch den Flüchtlingsrat. Wobei die Begleitung dosiert ist, d.h. das Bemühen um eine eigene Wohnung und das Bemühen um Fußfassen in einem „normalen“ Wohnumfeld, das ist schon Sache auch der Betroffenen selbst; das können und wollen wir ihnen nicht vollständig abnehmen – oder eigentlich gar nicht abnehmen. Denn es gehört eben auch dazu die Bereitschaft, sich einzubringen, und die Bereitschaft, zu einem ganz normalen Teil der Stadtgesellschaft zu werden, unter der Bedingung und der Einschränkung des nicht sicheren Aufenthaltsstatus. Da spielt im Moment natürlich insbesondere die Altfallregelung eine große Rolle – § 104 a AufenthG –, ein Thema, das wir hier aber nicht im Detail diskutieren können und das sicherlich zumindest bei uns ein Stück weit auch die Unterbringung als solche überschattet, denn es wäre sehr gut, wenn die Unterbringung auch flankiert würde mit einer effektiven Umsetzung der Altfallregelung. Bei uns, in unserer Stadt und in unserer Region insgesamt ist der Arbeitsmarkt nicht so sortiert, dass ich da zu großem Optimismus neige, aber das ist ein anderes Thema.

Was die Wirtschaftlichkeit angeht: Wir haben seinerzeit in der entsprechenden Beschlussvorlage die Wirtschaftlichkeit durchgerechnet und dargestellt. Natürlich kann das nur jeder für sich machen, und ich glaube auch, dass unsere damaligen Berechnungen, die auch noch vor einem anderen Rechtshintergrund stattfanden, nicht einfach 1 : 1 auf eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland übertragen werden können. Aber wenn man einmal ehrlich hinsieht, was das alles kostet, dann ist das eben nicht nur irgendeine Abschreibung nach normalen Raten, sondern das ist wirklich ein immenser Kostenaufwand – in der baulichen Betreuung, in der personellen Betreuung –, und wenn wir jetzt in der Lage sind, bis auf ein Übergangsheim alle anderen nicht mehr zu nutzen und auch vermarkten zu können, hat das natürlich unterm Strich erhebliche positive betriebswirtschaftliche Auswirkungen, so dass die entlastenden Faktoren sich seinerzeit nach meiner Einschätzung noch deutlich intensiviert haben. Es ist für die Stadt Leverkusen unterm Strich sicherlich auch eine wirtschaftlich vernünftige Maßnahme.

Und dabei habe ich noch nicht versucht, den politischen Gewinn in Zahlen zu fassen – wahrscheinlich geht das auch gar nicht –, der darin besteht, dass wir Diskussionen über Neubauten von Übergangsheimen in welchem Stadtteil auch immer nicht führen müssen, dass wir diese Investitionen nicht durchführen müssen, dass wir auch deutlich flexibler sind. Denn ein Übergangsheim, das wir errichtet haben, das steht da, und es ist – das will ich nicht verschweigen – gar nicht so einfach, ein solches Gebäude, wenn Sie es nicht mehr brauchen, zu vermarkten. Wir sitzen auf einem, das liegt wie Blei in den Regalen unserer Gebäudewirtschaft, aber es ist eben nicht so einfach, das loszuwerden. Die Anmietung von normalem Wohnraum ist deutlich flexibler; einen Mietvertrag kann man auch beenden.

Es wurde ja heute Morgen auch angesprochen: Das ist kein abschiebefreier oder geschützter Raum. Auch für diejenigen, die in Mietwohnungen leben, gelten die normalen ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Da hat es natürlich auch entsprechende Aufenthaltsbeendigungen gegeben, allerdings auch in einer vernünftigen und unspektakulären Atmosphäre; das trägt sicherlich auch deutlich dazu bei, dass die Menschen den zutreffenden Eindruck haben, gut und vernünftig behandelt zu werden.

Unterm Strich ist das etwas, das sich bei uns bewährt hat. Ich bin froh, das hier heute einmal so vortragen zu können – nicht im Verbund mit der Aussage, dass das jetzt auch überall hier so passieren muss, aber als Beispiel, das aus meiner Sicht gut funktioniert. Wenn Interesse besteht, das einmal vor Ort anzusehen, können wir das herzlich gerne einmal organisieren. Vielleicht ist es ganz gut, mit den betroffenen Akteuren und den Menschen, die uns geholfen haben – ich denke da insbesondere auch an den Caritasverband als unseren Migrationsfachdienst –, einmal zu sprechen. Also: Ein kleiner Erfahrungsbericht aus dem Rheinland. Vielleicht hilft es Ihnen bei Ihren Diskussionen weiter.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank, auch für die Einladung. Vielleicht nehmen wir die sogar an. Jetzt habe ich noch drei Wortmeldungen, und dann wäre dieser Block abgeschlossen. Danach hätten wir noch einen Themenblock, wo mir ganz wichtig ist, dass wirklich alle zu Wort kommen, nämlich „Vergleiche der Praxis und andere Modelle“. Das war jetzt schon einmal Leverkusen; ich weiß nicht, ob noch jemand da wäre, der sich in diesem Punkt „andere Modelle“ noch wiederfindet.

Dann kommt jetzt Herr Bahiru. Darf ich vielleicht ganz höflich darum bitten, dass wir das wirklich konzentrieren, also möglichst kurz, weil einfach die Zeit uns sonst davonläuft.

SV Bahiru: Ich mache es kurz. Über „soziale Betreuung, Bildung und Arbeit“ und „Gesundheit und medizi-

nische Versorgung“ möchte ich nur kurz meine Erfahrungen erzählen. Was soziale Betreuung angeht: Ich habe gehört, es gibt eine gute Praxis und viele engagierte Organisationen in München, aber in den kleinen Städten ist es anders. Zum Beispiel bei uns gibt es nur eine Frau, die aus der Diakonie kommt, und wenn die in Urlaub ist oder so etwas, dann gibt es keine Vertretung. Solche Probleme haben wir auch. Ich glaube auch, das ist der Fall überall in Bayern, wo es die kleinen Städte und die abgelegenen Asylheime gibt.

Und das zweite, „Bildung“: Es hat fast jeder gehört, dass wir keine Chance auf Bildung haben, und das ist nicht so leicht. Wenn es um das Arbeiten geht: Ich habe bisher nicht gehört, dass irgendjemand über Arbeitserlaubnisse und so etwas geantwortet hat. Jeder kann eine Arbeitserlaubnis beantragen; es gibt auch Gesetze, dass man nach einem Jahr arbeiten darf usw. Aber aus unserer Erfahrung ist es immer so: Die Methoden, wie die Menschen mit vorrangiger Prüfung diese Arbeitserlaubnis bekommen, sind meistens so dubios. Und eine Arbeitserlaubnis ohne vorrangige Prüfung zu bekommen, ohne Aufenthalt, ist auch sehr schwierig. Und meine Erfahrung ist: Bis jetzt habe ich keinen schwarzen Mann im Landkreis gesehen, der eine Arbeitserlaubnis bekommen hat. Man weiß nicht, warum überhaupt.

Und „Gesundheit und medizinische Versorgung“: Da habe ich gesagt, man muss bei der Sozialasylbewerberleistungsstelle Krankenscheine beantragen, und die Krankenscheine dauern einige Tage, bis sie zu uns gekommen sind. Danach kann man erst zum Arzt gehen. In Notfällen kann man auch ohne Krankenscheine gehen. Es hängt auch von den Praxisärzten ab; manche nehmen sofort auf und behandeln, manche nicht. Deswegen wollte ich auch einmal sagen: Dieses Gesundheits- und medizinische Versorgungssystem als Sachleistung – wenn man das mit einer normalen Versicherung oder so etwas ändert, das ist immer noch Sachleistung, das ist nicht Geld, und wir wollen, dass dieses System sich ändert.

Zuletzt wollte ich kurz sagen: Ich habe den Redebeitrag von Herrn Steiner verpasst. Ich kann es nicht glauben, dass er irgendwas Gutes gesagt hat, aber trotzdem: Jeder kann meinen Namen im Internet tippen; meine ganze Geschichte ist drinnen. Und ich bin ein Beispiel für Deutschland, dass man in einer Demokratie für sein Recht kämpfen kann. Für viele von euch ist es auch klar, wie ein Mann so einfach verfolgt wird und warum ich auch in Äthiopien verfolgt bin. – Danke.

SVe Steinhauser: Mein Name ist Monika Steinhauser. Ich bin vom Münchner Flüchtlingsrat. Wir sind die Dachorganisation der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit in München.

Zur Definition von „Flüchtling“: Flüchtling ist für uns jeder, der seine Heimat unfreiwillig verlassen hat.

Zu einigen Schlagworten muss ich kurz etwas sagen. Das eine ist das mit den „Fehlbelegern“. Das klingt sehr negativ, und es geht um Menschen, die als Flüchtlinge, als politisch Verfolgte anerkannt sind und hier bleiben dürften und die dann natürlich verpflichtet sind, aus der Unterkunft auszuziehen. Normalerweise kriegen die auch gleich eine Auszugsaufforderung. Dann gibt es aber von diesen Anerkannten, die eigentlich ausziehen müssen, auch solche, die Familienangehörige haben, die nicht den gleichen Status haben. Nun gibt es ein Recht auf die Familieneinheit, auf Familienleben im Grundgesetz, und das haben die Flüchtlinge auch, und dann gestattet man demjenigen, der den guten Aufenthalt hat, in die Unterkunft zurückzuziehen. Das sind die sogenannten „Mischfamilien“. Dieses Problem wird jetzt Gott sei Dank gelöst, nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sich unserer Meinung angeschlossen hat.

Mischfamilien gibt es auch in dem Sinne, dass zum Beispiel ein Kind ein Abschiebehindernis und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG hat, weil es so krank ist oder behindert. Das Kind braucht die Mutter, und deswegen hat die Mutter auch eine Aufenthaltserlaubnis, aber nur nach § 25 V AufenthG; mit der ist sie verpflichtet, in der Unterkunft zu wohnen, und deswegen muss das kranke Kind bislang auch in der Unterkunft wohnen. Ich habe gehört, dass das in Bayern etwa 100 Familien betrifft, die solche Mischfamilien sind, und bin sehr glücklich, dass ich einigen von denen jetzt eine frohe Botschaft bringen kann.

Zur langen Verweildauer: Die Bleiberechtsregelung hat ja wenig Chancen solchen Leuten gegeben, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selber bestreiten können. Das sind die Großfamilien, das sind die Kranken, die Alten, die Behinderten. Die können von solchen Bleiberechtsregelungen regelmäßig nicht profitieren und stehen derzeit vor der Zukunftsvision „lebenslänglich Gemeinschaftsunterkunft“.

Dann gibt es Menschen, die verdienen ihren Lebensunterhalt voll und ganz, aber sie haben nur einen befristeten Arbeitsvertrag, was heutzutage auf dem Arbeitsmarkt einfach das Normale ist. Eine Interpretation aus dem Sozialministerium sagt aber, dass die Leute einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben müssen, um ausziehen zu dürfen. Das schränkt also auch einige Leute ein, die dann nicht ausziehen dürfen oder in einem Fall, den ich letzthin hatte, wieder zurück in die Unterkunft mussten.

Ich bin sehr, sehr froh, dass Dr. Bloeck das Thema „Folgekosten“ angesprochen hat, denn die Folgekosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – das haben wir, glaube ich, heute von verschiedenen Seiten gehört –, die sind immens. Wir alle müssen angesichts der Zahlen der Langzeitgeduldeten endlich uns der Realität stellen, dass auch von den Ausreisepflichtigen viele letztendlich auf Dauer hier bleiben werden. Und wenn wir die Leute durch die Unterbringung psychisch krank machen, wenn wir da drin Kinder produzieren, die praktisch durch die Bank verhaltensgestört sind, und dann bleiben sie uns doch, dann hat das enorme Folgekosten, und die gehören zu der Kalkulation dazu.

Das Asylbewerberleistungsgesetz war im Übrigen, als es geschaffen wurde, nur für zwölf Monate gedacht. Damals hat man gesagt: Länger als zwölf Monate darf

man niemanden unter das Sozialhilfeniveau zwingen, das laut Definition die Mindestvoraussetzung für ein menschenwürdiges Leben hier in Deutschland ist. Dann wurde das scheibchenweise immer verlängert, und man sollte vielleicht einmal wieder zurückkommen auf die ursprüngliche Idee.

Ausziehen in Privatwohnungen: Ich möchte daran erinnern, dass bei den Bosnien-Flüchtlingen, die ja privat wohnen durften, in München von den 21.000 16.000 bei ihren Verwandten untergebracht waren. Die Leute fliehen ja dahin, wo sie denken, dass jemand ist, der moralisch verpflichtet ist, ihnen zu helfen. Da ist natürlich bei den Bosniern, wo wir in München sehr viele hatten, ganz klar, dass das ein sehr großer Anteil war. Er ist bei anderen Nationen sicher nicht so groß, aber es ist ein nicht unbeträchtlicher Anteil, wo ich denke, die Leute könnten sehr bald nach der Ankunft zu ihren Verwandten ziehen.

Dann möchte ich kurz etwas zu der kleinen Gruppe der Alten und Kranken, der Schwerbehinderten und chronisch Kranken in den Unterkünften sagen. Ich habe schon gesagt, die haben keine Aussicht, rauszukommen; das heißt: „lebenslänglich“. Ich habe eine Fallschilderung in der Dokumentation, die Sie alle erhalten haben, von einem Menschen, der bei offener Tür in der Unterkunft sterben musste, weil der Strom dort regelmäßig so gedrosselt ist, dass sein Sauerstoffgerät den Strom von außen kriegen musste, und dann konnte man die Tür nicht zumachen. So etwas sollte nicht passieren.

Wir haben auch eine ganze Reihe von Familien hier, die ihren alten Opa oder die Oma zu sich nehmen würden, die in der Unterkunft wohnt, und das scheitert regelmäßig entweder daran, dass die Residenzpflicht dazwischenkommt und derjenige woanders lebt, aber vor allem an der Krankenversicherung. Denn wenn die Familie diesen Menschen bei sich aufnimmt, wird sie voll und ganz unterhaltspflichtig. Er gibt aber keine Krankenkasse, die so einen alten Flüchtling aufnimmt. Das heißt, die Familie müsste dann auch für die ärztlichen Kosten geradestehen, bis sie halt auf das Sozialhilfeniveau herunter verarmt ist, und das macht natürlich niemand. Ich denke, da müsste eine Regelung gefunden werden, dass die Leute trotzdem zumindest den Krankenschein weiter kriegen, wenn sie von Angehörigen aufgenommen werden. Das ist auch etwas, wo man sich eine Menge Geld sparen könnte.

Auf die Kinder habe ich schon hingewiesen. Es ist eine entsetzlich hohe Quote von Kindern, die in die Förderschule kommen. Das müsste nicht sein. Die Kinder haben in den Unterkünften keine Ruhe, um Hausaufgaben zu machen. Kein einziges Flüchtlingskind hat einen eigenen Schreibtisch. Es gibt kein Bücherregal in Flüchtlingszimmern. Ich denke, nachdem das Asylbewerberleistungsgesetz ja unter dem Blickpunkt geschaffen wurde, dass es solche Leute davon abhalten soll, hierherzukommen, oder sie motivieren soll, wieder zu gehen: Die Kinder treffen diese Entscheidungen nicht, d.h. Kinder haben eigentlich nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz zu fallen. Das ist natürlich eine Sache, die Bundesgeschichte ist, aber da könnte Bayern auch initiativ werden.

Der nächste Punkt sind die Frauen. Willi Dräxler hat da ja schon einige Punkte angesprochen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass sehr viele Frauen im Rahmen ihrer politischen Verfolgung, im Rahmen von Krieg und vor allem auch auf der Flucht vergewaltigt werden. Einige von ihnen kommen hier hoch schwanger an. Sie erfahren keinerlei besondere Rücksicht; sechs Tage vor dem Entbindungstermin werden sie noch weggeschickt in eine entfernte Unterkunft in einem kleinen Ort irgendwo in Niederbayern. Junge Frauen, die zum ersten Mal in ihrem Leben ein Kind auf die Welt bringen, ein Kind, das sie nicht haben wollen, das aus einer Vergewaltigung entstanden ist, werden in ein kleines Dorf weggeschickt, sechs Tage vor dem Entbindungstermin, wenn also die Wehen jederzeit einsetzen können, und müssen dann schauen, wie sie dort zurechtkommen. Das widerspricht ganz deutlich der EU-Aufnahmerichtlinie.

Frauen, vor allen Dingen solche, die solche schrecklichen Erfahrungen gemacht haben, haben große Ängste. In den Unterkünften ist nachts und am Wochenende niemand da, also nach Dienstschluss der Verwaltung ist niemand da. Die Unterkünfte sind alle offen; Sie können dort jederzeit von außen rein. Soweit Leute überhaupt noch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, muss das in abgeschlossenen Wohneinheiten geschehen, und zwar in abschließbaren. Gerade für die Frauen müssen es abschließbare Wohneinheiten sein. So etwas haben wir in München überhaupt nicht.

Jetzt kam noch das Thema: Warum Sachleistungen und kein Bargeld? Da wird immer das Argument gebracht: Schlepperkosten sollen damit nicht bezahlt werden können, deswegen kein Bargeld. Da muss ich einfach sagen: Schlepper arbeiten gegen Vorkasse. Die einzige Ausnahme sind junge Frauen, die hier in die Zwangsprostitution geschickt werden können. Die zahlen hinterher. Aber das verhindert, dass die Leute einen Rechtsanwalt bezahlen können, und zwischen Recht haben und Recht kriegen ist ein großer Unterschied, wie wir ja alle wissen.

Ich möchte mit etwas Positivem schließen, den Potenzialen. Alle Flüchtlinge, seien sie nun Analphabeten oder Universitätsprofessoren – darunter haben wir ja alles – haben Schlüsselqualifikationen nachgewiesen, die bei uns in den Anzeigen sehr nachgefragt werden. Sie haben bewiesen: Sie sind mobil, sie sind flexibel, sie sind risikobereit, tatkräftig und verfolgen ihre Ziele beharrlich. Das sind keine Leute, die sich hinsetzen und jammern. – So. Solche Leute sollten uns höchst willkommen sein. Wir sollten ihnen diese Schlüsselqualifikationen nicht durch die Bevormundung, die wir ihnen die ganze Zeit zumuten, und das Arbeitsverbot wieder austreiben, sondern wir sollten die schönen Eigenschaften, die diese Leute mitbringen, richtig ausbeuten. Das betrifft auch die formellen und informellen Qualifikationen, wo man viel machen kann. Sie sind auch auf dem hiesigen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Papieren, Nachschulungen und dergleichen zu versehen, sodass sie das alles hier erfolgreich einbringen und wir

davon profitieren können. Wie schon gesagt wurde: Leute, die es schon mal hier geschafft haben, kehren eher wieder freiwillig zurück. Denn wer es schon mal geschafft hat, irgendwo ganz neu anzufangen, traut sich das auch ein zweites Mal wieder zu. Wir sehen das bei den Leuten, die nach Afghanistan zurückgegangen sind. Darunter sind etliche, die sogar deutsche Staatsbürger geworden sind. Das war vielleicht nicht immer eine gute Idee, wie man letzthin sehen musste bei der kämpferischen Frau, die dann ermordet wurde, aber trotzdem.

Ansonsten empfehle ich allen, die CD eifrig zu studieren, die ich den Abgeordneten zugeschickt habe. Das war ein Haufen Arbeit und deswegen hoffe ich, dass Sie das zu würdigen wissen und sich das alles ganz genau angucken. Sonst würde ich ja ewig reden.

(Beifall)

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. – Die Zeit, die wir uns am Anfang gesetzt haben, ist eigentlich abgelaufen, aber bei mir blinken immer noch mehr Mikrophone. Ich würde auch ganz gerne noch den Abgeordneten die Möglichkeit geben, zu diesem Themenkomplex zu fragen. Ich bitte jetzt also wirklich die drei Herrschaften, die ich noch auf der Warteliste habe, sich ganz konzentriert zu dieser Thematik zu äußern.

SVe Andörfer: Ich möchte etwas zum Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sagen und darauf hinweisen, dass es in Nürnberg, in Mittelfranken, die kuriose Situation gibt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die kurz vor dem Abschluss – Mittlere Reife, Quali – stehen und in eigenen Wohnungen wohnen, trotzdem nach Beendigung der Jugendhilfe wieder ausziehen müssen und in Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen werden. Das finde ich einfach - - Die bemühen sich, die ackern, die tun und machen und sie werden damit belohnt, dass sie nach ihrem Abschluss in die Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen werden.

SV RA Heinhold: Ich möchte nur zwei Bemerkungen machen, die erste zum Herrn Kleinhans vom Bundesamt. Herr Kleinhans, die Situation ist etwas schöngeredet, wenn Sie davon berichten, wie mit den Traumatisierten umgegangen wird. „Wenn wir den Eindruck haben“, sagten Sie wörtlich. Nur: Wann haben Sie den Eindruck? Kann der oder die Traumatisierte Ihnen diesen Eindruck vermitteln? – Das ist eben genau nicht der Fall. Sie schreiben in Ihrem Bericht, dass Sie von sich aus dem erst nachgehen, wenn ein fachärztliches Attest vorgelegt ist. Das bekommt der oder die Traumatisierte nicht. Das ist ja geradezu ein Charakteristikum der Traumatisierung, dass sie oder er nicht imstande ist, sich dann um diese Angelegenheiten zu kümmern. Also, ein Großteil der Traumatisierungen wird gar nicht erst entdeckt, sondern taucht, wie wir es vorher schon gehört haben, irgendwann im Lauf der Zeit auf. Wir bräuchten in der Tat gleich am Anfang Fachleute, Ärzte, Psychologen, die sich dieses Problems annehmen.

Die zweite Bemerkung geht an die Staatsregierung. Die Dauer des Aufenthalts in den Unterkünften ist aus meiner Sicht eines der zentralen Probleme. Wenn ich die Zahlen nehme, steht hier 3,0. Ich habe nachgerechnet; richtig wären 3,3. 10 % sind also bei der Durchschnittsverweildauer schon mal unter den Tisch gefallen. Aber diese Listungen sind ja auf der einen Seite Asylbewerber, auf der anderen Seite Geduldete, Sonstige et cetera. Real ist aber, dass die Menschen als Menschen in allen drei Kategorien sind. Sie sind zunächst Asylbewerber, dann kommen sie in den Duldungsstatus, dann kommen sie in den Aufenthaltsstatus. Das heißt: Der einzelne Mensch hat die Addition von diesen drei Kategorien als Durchschnitt. Und dann komme ich nicht mehr auf die Zahl von 3 – richtigerweise 3,3 -, sondern ich komme auf die Zahl von 4,72, die derjenige, der als Asylbewerber gekommen ist, in der Gemeinschaftsunterkunft zu leben hat. Im Durchschnitt, bitte schön.

Eine Schlussbemerkung. Sie haben nach anderen Alternativen gefragt. Ich möchte auf Berlin hinweisen. Die dortige Ausführungsvorschrift über die Anmietung von Wohnraum vom 09. September 2006 bestimmt in § 1, dass Leistungsberechtigte im Sinne von § 1 Asylbewerberleistungsgesetz auf die Leistung nach § 3 in der Regel in Wohnungen unterzubringen sind, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall günstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung. – Das ist in Berlin die Regel. Das ist günstiger.

Einiges ist ja schon gesagt worden. Nur ein Beispiel aus Köln, aus dem Beschluss des Rates Köln aus dem Jahr 2004, aber die haben da auch schönes Material gesammelt. In Köln kostete im Jahr 2004 die Unterbringung von Flüchtlingen in einer Wohnung pro Person und Quadratmeter 11,03 Euro, in einem Wohnheim mit abgeschlossenen Wohneinheiten 17,96 Euro und in einem Wohnheim mit Gemeinschaftseinrichtungen 24,56 Euro. Wie gesagt: Zahlen aus Köln, Zahlen aus dem Jahr 2004, aber deutlich ist – das wird heute auch noch gelten – : Die Unterbringung in einer Wohnung ist um mehr als die Hälfte billiger als in einer Gemeinschaftsunterkunft.

SV Thal: Ich hatte ja eigentlich vor, noch einen Überblick über die Situation in den anderen Bundesländern zu geben; ich spare es mir; das dauert jetzt einfach zu lange.

Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen: Der Bayerische Flüchtlingsrat wurde in den letzten Wochen gerne als uninformierte Splittergruppe wahrgenommen und dargestellt. Wir haben eine Sammelpetition gestartet, die dreieinhalbtausend einzelne Personen und über hundert Organisationen in Bayern mit unterzeichnet haben und unterstützen. Mit dieser Sammelpetition fordern wir Wohnungen statt Flüchtlingslager und für die weiter notwendigen Übergangsunterkünfte, die wir brauchen werden, bis Flüchtlinge Wohnungen haben, Mindeststandards.

Wir wollten Ihnen die Arbeit leichter machen. Wir haben aus dieser Sammelpetition einen Gesetzentwurf für ein neues Aufnahmegesetz gemacht. Dieser Gesetzentwurf liegt meiner Stellungnahme bei; Sie müssten ihn

alle vorliegen haben. Nehmen Sie ihn; ich würde Sie bitten: Übernehmen Sie genau diesen Gesetzentwurf für ein neues Aufnahmegesetz. Dann hätten wir alle unsere Probleme vom Tisch, und alles wäre gut.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen Dank für den Hinweis.

SV Erben: Wir haben den einen Aspekt unter dem Themenkreis 2 – Arbeit – ausgeguckt, um uns jetzt doch noch zu Wort zu melden. Ich komme von „Tür an Tür" in Augsburg. Wir machen seit Jahren sprachliche und berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge. Ich finde, die Veranstaltung heute hat gezeigt, dass – in Anführungszeichen – leider die soziale Situation von Flüchtlingen, bedingt durch das Asylbewerberleistungsgesetz, sosehr im Vordergrund stehen muss, dass man zu Perspektivendiskussionen zu wenig kommt. Ich würde gern zwei Aspekte nennen, die das Thema Arbeit betreffen.

Wir machen seit Jahren Vermittlungs- und Qualifizierungsarbeit, und wir merken – da komme ich sehr wohl auf das Asylbewerberleistungsgesetz zu sprechen -, dass die Bedingungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz, also Gemeinschaftsunterkünfte, Residenzpflicht, nicht nur krank machen, wie Herr Dr. Stich gesagt hat, sondern auch die Flüchtlinge daran hindern, eine Berufsperspektive zu finden und ihre Lebensverhältnisse unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu organisieren. Natürlich haben wir arbeitsmarktrechtliche Vorschriften, aber wir haben bei uns mit den Qualifizierungsmaßnahmen die Erfahrung gemacht, dass Gemeinschaftsunterkünfte einfach nicht der geeignete Raum sind, um Qualifizierungsvorhaben gut folgen zu können, um Sprachkursen gut folgen zu können, weil es eben keinen geschützten Raum, weil es kein Lernklima in diesen Gemeinschaftsunterkünften gibt. Das alles muss anders organisiert werden, was wiederum wesentlich aufwendiger ist.

Zweites Stichwort: Residenzpflicht. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen von einer Asylbewerberunterkunft in Augsburg, die am Stadtrand von Augsburg ist. Neben dran gibt es kleinere Städte, Umlandgemeinden – Neusäß, Stadtbergen – , wo es Arbeitsplätze gibt, wenn die Asylbewerber diese Arbeitsplätze fußläufig erreichen wollen würden, müssten sie einen komplizierten Antrag stellen oder einen Antrag stellen, dass die Residenzpflicht aufgehoben wird. Das sind zwei Beispiele, die zeigen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz und die Umsetzung in Bayern tatsächlich Arbeit verhindern.

Sie haben unsere Statements in den Unterlagen. Ich möchte jetzt nur ganz kurz an meine Kollegin Martina Früchtl weitergeben, um noch einen Aspekt zum Thema Kompetenzbilanzierung und Potenzialerkennung, der vorhin schon angesprochen wurde, einzubringen.

SVe Früchtl: Vielen Dank für die Einladung. – Bei meiner Vorrednerin ist das Thema Potenziale von Flüchtlingen und Asylsuchenden kurz angeklungen. Angesichts der großen Problematik, die wir hier heute gehört haben, ist es vielleicht ein ganz guter Ausblick, zu gucken, welche Kompetenzen und Potenziale die Flüchtlinge und Asylsuchenden mitbringen, die aber in Deutschland noch leider viel zu wenig genutzt werden.

Denn der Zugang zum Arbeitsmarkt ist erst einmal bei Flüchtlingen und Asylsuchenden mit vielen rechtlichen und restriktiven Hürden verbunden, wir haben es gerade gehört: Arbeitsverbote, Vorrangigkeitsprüfungen, Residenzpflicht und das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft. Hinzu kommt – das wird in der öffentlichen Diskussion meistens ausgeblendet -, dass Kompetenzen von Flüchtlingen und Asylsuchenden erst gar nicht erkannt bzw. anerkannt werden. Es ist nicht so, dass nur niedrig qualifizierte Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland kommen, sondern wer den beschwerlichen Weg der Flucht schafft, bringt oft eine Vielzahl von formalen beruflichen Qualifikationen mit, hat teilweise ein Hochschulstudium im Heimatland abgeschlossen. Aber leider bleibt ihnen hier oft nichts anderes übrig, als im Niedriglohnsektor in prekären Arbeitsverhältnissen zu arbeiten. An der bisherigen beruflichen Entwicklung können eigentlich nur noch die Wenigsten anknüpfen. Sie werden somit oft zum Spielball in sehr unsicheren Arbeitsverhältnissen.

Zwei Punkte, die dieses Problem sehr bedingen: Wenn Zeugnisse aus dem Ausland vorhanden sind, werden sie häufig nicht anerkannt. Das ist der eine Punkt, der nicht nur Flüchtlinge und Asylsuchende betrifft, sondern generell die Gruppe der Zuwanderer. Der zweite Punkt ist, dass Kompetenzen generell von der Gesellschaft, aber auch von der Wirtschaft zu wenig wertgeschätzt oder erkannt werden. Das traurige Fazit, das wir in unserer Beratungssituation haben, die viele der hier Anwesenden wahrscheinlich teilen, ist, dass Ärzte aus dem Irak hinter der Theke arbeiten und Ingenieure aus China als Putzmänner. Das ist, denke ich, keine befriedigende Situation, weder für die Individuen an sich noch für die Gesellschaft und den Staat. Denn dadurch entstehen unnötige Kosten, die Sozialkassen werden weiter belastet, und der Lebensunterhalt kann auch nicht langfristig gesichert werden.

Deswegen setzen wir von „Tür an Tür"-Integrationsprojekte dafür ein, dass zunächst einmal eine berufliche Beratung für Asylsuchende ermöglicht werden soll. Das ist bis jetzt noch kein Bestandteil, sondern die berufliche Beratung setzt dann erst nach einigen Jahren an, wenn beispielsweise die Anerkennung positiv ausgefallen ist. Wir setzen uns auch dafür ein, dass Kompetenzfeststellungsverfahren schon in den Prozess der beruflichen Beratung integriert werden. Kompetenzfeststellung ist eine Arbeitsmethode, die individuelle Stärken und Schwächen aufdecken kann; berufliche Entwicklungsperspektiven können entwickelt werden. Das ist übrigens auch im Fall einer Rückkehr eine sehr sinnvolle Alternative. Und es ist ein enormes Instrument zur Stärkung des Selbstbewusstseins und zum Empowerment. Wir hatten eine Teilnehmerin, die meinte: Ich bin jetzt seit sechs Jahren in Deutschland, und immer wurde mir gesagt: Das kann ich nicht und das darf ich nicht. Das erste Mal wurde ich jetzt von euch gefragt: Was kannst du eigentlich? Was bringst du eigentlich mit? – Das ist der erste Punkt. Dazu fehlt es erstens an rechtlichen Regelungen generell für diese Thematik. Es fehlt natürlich auch die Finanzierbarkeit von solchen

Verfahren. Die meisten Projekte, die an dieser Thematik arbeiten, hangeln sich so von Projektförderung zu Projektförderung immer weiter. Wenn man sich die EU-Förderung anguckt, sieht man, dass Asylsuchende als Zielgruppe davon meistens ausgeschlossen sind.

Dann ist es sehr wichtig, die formelle Anerkennung von ausländischen Qualifikationen voranzutreiben. Hier laufen auf Bundes- und auf Landesebene im Moment einige Diskussionen und Prozesse, denn das betrifft eine weit größere Gruppe, nämlich die der Zuwanderer generell. Bis jetzt steht die Anerkennungspraxis von ausländischen Qualifikationen nur sehr wenigen zur Verfügung, meistens zum Beispiel der Gruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, und auch nur für ganz bestimmte Berufsgruppen. Hier, denken wir, ist der größte Handlungsbedarf auf Landesebene.

SV Dräxler: Ich wollte ins gleiche Horn stoßen wie meine Vorredner und die Potenziale aufzeigen; das ist unser Lieblingsthema. Denn Potenziale und Fähigkeiten von allen, auch von Flüchtlingen, sind auch für das Gemeinwohl nützlich. Wir haben derzeit auch ein Projekt bei der Caritas, gemeinsam mit ein paar anderen Trägern, das versucht, gerade Flüchtlinge, die in den Genuss der Bleiberechtsregelung gekommen sind, und eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Es stellte sich heraus, wie viel Zeit und wie viele Möglichkeiten versäumt worden sind in der Zeit, in der sie Asylbewerber oder Geduldete waren und in der nichts passiert ist. Jetzt können wir versuchen, die Leute ohne Sprachkenntnisse, ohne irgendwelche beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, denn sie müssen ja die Voraussetzung erfüllen, ihren Lebensunterhalt bis Ende des Jahres selber bestreiten zu können. Jetzt mit der wirtschaftlichen Lage ist das natürlich besonders problematisch. Aber im Grunde genommen ist die Sache eigentlich schief gelaufen, weil man die Leute jahrelang ohne irgendeine Förderungsmaßnahmen in den Unterkünften ließ und sie höchstens zum Putzen gehen ließ, wie meine Vorredner es auch gesagt haben. Es gibt so viele Akademiker, die bei Mcdonald's oder bei irgendeiner Putzfirma arbeiten. Ich denke, die Voraussetzung, um Potenziale zu fördern, ist, das entsprechende Klima zu schaffen. Dazu ist es nötig, das arbeitsrechtliche, aber auch das gesellschaftliche Klima zu verbessern. Dazu sind Dinge erforderlich wie zum Beispiel mehr Akzeptanz für die Fluchthintergründe, die derzeit meistens kaum gesehen werden. Denn Fluchtgeschichten sind dabei ein wichtiger Baustein. Man muss auch Anreize für die Flüchtlinge schaffen, damit sie motiviert sind, sich zu integrieren, dass sie eine Chance sehen, nicht erst nach fünf, sechs und noch mehr Jahren.

Ich möchte das an einigen Beispielen verdeutlichen. Für den Erwerb eines Bildungsabschlusses, wie es bei „Schlau" möglich ist – Hauptschulabschluss, Mittlere Reife und so weiter –, oder eines Berufsabschlusses sollte ein junger Mensch eine Aufenthaltsperspektive bekommen, zum Beispiel eine befristete Aufenthaltserlaubnis als Belohnung. Bei Studenten geht es ja ganz ähnlich. Ein ausländischer Student erhält ja auch die Möglichkeit, hier zu bleiben, wenn er hier einen entsprechenden akademischen Abschluss geschafft hat und einen Job in seiner Materie findet. Oder wenn jemand drei Jahre ohne Sozialhilfebezug ist – ich möchte das einfach mal reduzieren –, könnte man dann irgendwo eine Niederlassungserlaubnis in die Perspektive nehmen. Beziehungsweise wenn jemand einen gehobenen Bildungsabschluss schafft, wie es ja bei manchen wirklich der Fall ist – es gibt ja Flüchtlinge, die in die Fachoberschule gehen –, könnte man sagen: Okay, da gäbe es dann auch ein Stipendium oder so etwas. Denn diese Menschen brauchen wir eigentlich auch, gerade wenn wir unsere demografische Entwicklung betrachten.

Ich möchte betonen, wie wichtig es ist, dass wir eine gesellschaftliche Atmosphäre schaffen. Denn wir erleben es immer wieder, dass Arbeitgeber sehr ängstlich sind, jemanden zu nehmen, wenn sie sehen: Aha, da kommt jetzt jemand, der sieht eindeutig nicht deutsch aus; noch schlimmer ist es, wenn die Hautfarbe dunkel ist. Ich denke, aufgrund der Globalisierung müssen wir es schaffen, unsere Gesellschaft ein Stück weit anders zu orientieren.

Mein Schlusswort wäre eigentlich eine alte Weisheit: Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Da habe ich auch das Vertrauen, dass wir das in Bayern hier schaffen.

Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP): Vielen herzlichen Dank. Dann greife ich das gleich als Schlusswort auf. Ich möchte an dieser Stelle noch nachfragen: Ich habe am Anfang der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass so diskutiert werden kann, dass jeder das Gefühl hat, sich einbringen zu können. Ich hoffe, dass jetzt niemand mehr da ist, der mit dem Gefühl nachhause geht, nicht ausreichend zu Wort gekommen zu sein. – Ich denke, das war eine ganz, ganz wichtige Veranstaltung. Für mich war es sehr interessant. Einige Punkte haben sich immer wieder wiederholt und vertieft und damit ist eigentlich auch ziemlich deutlich geworden, wo wir ansetzen müssen. Wir werden die Aufgabe haben, in den Gremien die entsprechenden Diskussionen zu führen. Wir haben heute einige Punkte herausfiltern können, bei denen wir noch ansetzen und nachfragen müssen, bei denen wir Berechnungen anstellen müssen und so weiter. Die Anhörung ist eine wichtige Arbeit für unsere zukünftige Arbeit, die wir heute hier schaffen konnten.

Ich bedanke mich ganz, ganz herzlich bei Ihnen allen, den Expertinnen und Experten, die Sie zum Teil eine weitere Anreise hatten, bei Ihnen, die Sie als Zuhörer hier geduldig ausgehalten haben, und bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir werden die Diskussion weiterführen. Herzlichen Dank auch an die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse. Ihnen allen danke ich dafür, dass wir so diszipliniert diskutiert haben, und wünsche Ihnen allen noch einen angenehmen Nachmittag. (Beifall)

(Schluss: 14.25 Uhr)

Alexander Thal
Bayerischer Flüchtlichsrat

Bayerischer Flüchtlingsrat

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass diese große Anhörung zustande gekommen ist und dass wir endlich über Alternativen zur Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern nachdenken.

Ich persönlich habe vor ziemlich genau 10 Jahren zum ersten mal ein Flüchtlingslager betreten, es war just das in der Rosenheimer Straße in München, das auf Ihren Beschluss vom 3.12.2008 hin geschlossen wurde. Ich war schockiert, unter welch erbärmlichen Zuständen die Menschen in diesem Lager leben mussten. Seitdem habe ich noch einige andere Lager in Bayern besucht und habe überall dieselbe Situation vorgefunden, unabhängig davon, um was für einen Typ Lager es sich handelt: Zermürbte Menschen, die nervlich am Ende sind, aber aufgrund mangelnder Alternativen den massiven psychischen Druck der Lagerunterbringung auszuhalten versuchen.

Erinnert sich von Ihnen noch jemand an Hormersdorf? Diese kleine Gemeinde mit 120 EinwohnerInnen in Mittelfranken, direkt neben der A9 Nürnberg-Berlin? Die Regierung von Mittelfranken hatte die Güte, dort in einem ehemaligen Gasthof 40 Flüchtlinge unterzubringen. Das Haus war eine Bruchbude und an den Wänden wuchsen Algen und Schimmel. In Hormersdorf selbst gab es keinen Arzt, keinen Kindergarten, keine Schule, keine Deutschkurse, keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Telefon, keine Apotheke, einfach gar nichts. Und die Bushaltestelle befand sich auf der anderen Seite der Autobahn, im angrenzenden Landkreis. Selten habe ich so isolierte und zerrüttete Menschen angetroffen. Und die NPD plakatierte direkt vor dem Lager „Gute Heimreise – jetzt!“

Oder kennen Sie das zweitgrößte Flüchtlingslager Bayerns in Neuburg an der Donau? Mitten in der Stadt Neuburg befindet sich eine ehemalige Kaserne, in der bis zu 500 Menschen untergebracht sind – in 4 Blöcken auf je 2 Etagen und einem zusätzlichen Gebäude, das für Familien reserviert ist. Dort habe ich eine junge alleinerziehende Mutter getroffen, die mit ihren 3 Kindern im Alter von 2 bis 5 Jahren in einem 20 m²-Zimmer lebte. Und das, obwohl sie zuvor bereits in einer Wohnung gelebt hatte, nach der Trennung von ihrem Mann wurde sie jedoch wieder ins Lager eingewiesen. Für die Kinder war es der Alptraum, der Älteste hörte auf zu sprechen und schlug nur noch um sich. Auch für die alleinstehenden Flüchtlinge dort ist das Lagerleben eine unerträgliche Belastung. Die Vier-Bett-Zimmer sind alle sehr hellhörig, in jedem rattert ein alter Kühlschrank, gekocht wird im Zimmer und abgespült wird im Gemeinschaftsbad, es gibt eben nur dort Wasseranschlüsse. 60 Personen teilen sich 2 Toiletten und 2 Duschen, für den morgendlichen Toilettengang muss man/frau bis zu einer halben Stunde Wartezeit einplanen.

Haben Sie schon einmal von dem Ort Böbrach gehört? Dieser kleine Weiler liegt im Landkreis Regen, und einige Kilometer außerhalb, eine halbe Stunde zu Fuß entfernt, erreichbar über einen geschotterten Wirtschaftsweg liegt mitten im Wald ein Flüchtlingslager für bis zu 80 Personen. Ohne irgendeine Verständigungsmöglichkeit werden Flüchtlinge dort hin verlegt, Sprachkurse gibt es keine, Ärzte, Anwälte, Einkaufsmöglichkeiten etc. gibt es nicht. Die einzige Verbindung zur Außenwelt sind die Handys, die in einer Ecke des Gebäudes auf einer Fensterbank aufgereiht liegen – das ist die einzige Stelle mit Handyempfang. Wer angerufen wird, rennt mit dem Handy nach draußen, denn nur dort im Wald ist der Empfang so gut, dass die AnruferInnen die Flüchtlinge auch verstehen können.

Besonders schlimm trifft die Lagerunterbringung derzeit die vielen irakischen Flüchtlinge, denen nach 10 bis 15 Jahren in Deutschland die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung wieder entzogen wurde, weil ihr ursprünglicher Fluchtgrund, die Verfolgung durch das Regime von Saddam Hussein, nach dem Sturz des Diktators weggefallen ist. Die bayerischen Ausländerbehörden entzogen ihnen die Aufenthaltserlaubnis und forderten sie zur Ausreise auf. Sie stellten ihnen eine „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ aus, wie die Duldung offiziell heißt, obwohl eine Abschiebung in den Irak derzeit generell nicht möglich ist. Diese Menschen hatten Wohnungen, Arbeitsplätze, die Kinder gingen zur Schule und in Kindergärten. Plötzlich mussten sie wieder in die Flüchtlingslager zurück, alle ihre Integrationsleistungen wurden mit einem Schlag zunichte gemacht. Und jetzt sitzen sie in ihren Flüchtlingslagern und werden immer weiter geduldet, bis eines Tages die Abschiebungen in den Irak beginnen werden.

Von meinem ersten Besuch in einem Flüchtlingslager an habe ich mich gefragt, warum wir in Bayern ein solch rigides Flüchtlingslagersystem haben. Eine soziale Leistung, Flüchtlinge vor der Obdachlosigkeit zu bewahren, konnte nicht der Grund sein, denn dann müssten die Flüchtlinge ausziehen dürfen, sobald sie eine Wohnung haben. Eine Antwort gab mir der Blick in das Regelungspaket, bestehend aus Aufnahmegesetz und Asyldurchführungsverordnung, das in Bayern die Unterbringung von Flüchtlingen regelt. Das bayerische Aufnahmegesetz hält in Art. 4 Abs. 1 fest, dass Flüchtlinge in Flüchtlingslagern leben müssen, Ausnahmen sind nach Abs. 4 nur in extremsten Ausnahmefällen möglich. Und der Grund für diese bundesweit rigideste Auslegung der Handlungsspielräume, die der Bundesgesetzgeber lässt, findet sich in der Asyldurchführungsverordnung: Nach § 7 soll die Unterbringung in Flüchtlingslagern „die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“. Ist ihnen bewusst, was für ein perfides System mit diesem bayerischen Regelungspaket geschaffen wurde? Wir setzen damit Flüchtlinge einer menschenunwürdigen und zermürbenden Lebenssituation aus, um sie zu zwingen, Bayern zu verlassen. Dieses System struktureller Gewalt muss meines Erachtens sofort gestoppt werden.

Die Macht dazu liegt in Ihren Händen. Denn es ist einfach nicht richtig, was oft als Rechtfertigung der bayerischen Lagerpflicht vorgebracht wird, dass der Bundesgesetzgeber die Lagerunterbringung fordert. Zwar hält das Asylverfahrensgesetz in § 53 fest, dass Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden, in der Regel in Sammellagern untergebracht werden sollen. Hierbei sind aber die „Belange des Ausländers zu berücksichtigen“, und dazu gehört die Unterbringung in Wohnungen, was nach dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der Vereinten Nationen übrigens ein Menschenrecht ist. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem in § 3 für diese Flüchtlinge im Asylverfahren, aber auch für Geduldete vor, dass ihr „Bedarf an […] Unterbringung“ durch Sachleistungen gedeckt werden soll. Hier steht kein Wort von Flüchtlingslagern. Ich freue mich deshalb sehr, dass hier und heute auch Frank Stein, Sozialdezernent der Stadt Leverkusen, spricht und das Leverkusener Unterbringungsmodell vorstellt. Dort wird das Sachleistungsprinzip einfach dadurch erfüllt, dass die Miete für die Wohnungen, die sich Flüchtlinge suchen dürfen, direkt an die Vermieter überwiesen wird. Leverkusen ist mit dieser Regelung keine Ausnahme, ähnlich wird die Unterbringung von Flüchtlingen z.B. auch in Berlin gehandhabt.

Ich bitte Sie deshalb, die Unterbringung von Flüchtlingen in Bayern vom Kopf auf die Füße zu stellen. Es ist unter dem Blickwinkel des Menschenwürdegebots des Grundgesetzes und der Menschenrechte dringend geboten, dass die ordnungspolitische Unterwanderung einer sozialen Leistung beendet wird und wir die Unterbringung von Flüchtlingen zu dem machen, was es sein soll: eine soziale Leistung, um die Obdachlosigkeit von Flüchtlingen zu vermeiden, nicht mehr und nicht weniger. Mit dieser Forderung stehe ich auch nicht alleine da: mehrere Tausend Menschen unterstützen diese Forderung mit der Sammelpetition „Wohnungen statt Flüchtlingslager“ des Bayerischen Flüchtlingsrats und des Netzwerks *Deutschland Lagerland*, die wir gestern an Frau Staatsministerin Haderthauer und die Landtagsfraktionen übergeben haben.

Im Anhang ging Ihnen bereits der Vorschlag des Bayerischen Flüchtlingsrats für ein neues bayerisches Aufnahmegesetz zu, der die Forderungen der Sammelpetition abbildet und der Sie bei der Neugestaltung des Aufnahmegesetzes unterstützen soll. Diesen Vorschlag möchte ich Ihnen noch kurz erläutern:

- Grundsätzlich gilt, dass Flüchtlinge das Recht haben, ihr Leben selbst zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich Wohnungen suchen und aus den Flüchtlingslagern ausziehen dürfen.
- Wenn Flüchtlinge aufgrund von Arbeitsverboten etc. die Kosten der Wohnung nicht selbst aufbringen können, werden sie vom Freistaat Bayern übernommen, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich an den Mietobergrenzen für Hartz IV-EmpfängerInnen.
- Bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die Landkreise und kreisfreien Städte werden endlich auch die Interessen der Flüchtlinge, z.B. Arbeitsplätze, familiäre Beziehungen oder Möglichkeiten für Sprachkurse berücksichtigt.
- Haben Flüchtlinge noch keine Wohnungen gefunden, sollen sie vorübergehend in Übergangsunterkünften untergebracht werden, die in Wohngebäuden und nicht in ehemaligen Kasernen, Containern, Holzbaracken o.ä. eingerichtet werden.
- Familien erhalten abgeschlossene Wohnungen.
- Alleinstehende sollen in kleinen Wohngemeinschaften untergebracht werden.
- Jede Person hat mindestens 10 m^2 ohne Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie eindringlich, diesen Vorschlag zu übernehmen und schnellstmöglich das Aufnahmegesetz entsprechend zu ändern. Sie erfüllen damit nicht nur das Menschenwürdegebot des Grundgesetzes und das Menschenrecht auf Wohnung. Eine entsprechende Änderung des Aufnahmegesetzes sollte auch im ureigenen Interesse des Staates liegen, die Steuergelder der SteuerzahlerInnen sparsam einzusetzen. Denn die Lagerunterbringung ist ein teures Geschäft. Nach unseren Berechnungen, die auf Zahlen des ehemaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein aus dem Jahr 2002 beruhen, kostet die Lagerunterbringung pro Person ca. 400 Euro im Monat, wohlgemerkt nicht pro Lagerzimmer, sondern pro Bett. Die Unterbringung in Wohnungen ist demnach deutlich billiger als die Lagerunterbringung.

Und dasselbe gilt auch für die Sachleistungen für Flüchtlinge, wie Essens- und Hygienepakete: Neben dem eigentlichen Sollwert der Sachleistungen bezahlen die SteuerzahlerInnen immense Logistik- und Transportkosten. Führen Sie sich dazu bitte den Irrsinn vor Augen, dass die Firma DreiKönig aus dem baden-württembergischen Schwäbisch Gmünd zweimal wöchentlich die Bestellzettel der Flüchtlinge auswertet, für alle 7600 LagerbewohnerInnen ein persönliches Essenspaket zusammenstellt und zwei mal wöchentlich die Essenspakete in ganz Bayern ausliefert.

Und nun noch zwei geschlechtsspezifische Schmankerl zum Schluss, um Ihnen das Ausmaß des obrigkeitsstaatlichen Eingriffs bis tief in die intimsten Lebensbereiche der Flüchtlinge hinein zu verdeutlichen:

- Sehr geehrte Herren, rasieren Sie sich lieber nass oder trocken? Für richtige Männer gehört es sich eigentlich, sich nass zu rasieren, so richtig mit Klinge und allem was dazu gehört. Ich selber rasiere mich lieber trocken, sonst sehe ich danach aus wie frisch von der Schlachtbank. Flüchtlingsmänner haben diese Entscheidung nicht, das Amt liefert ihnen drei Packungen mit je fünf Einwegrasierern, die für drei Monate reichen müssen.
- Sehr geehrte Damen, ich hoffe, dass Sie mir verzeihen, dass ich Sie frage, ob Sie lieber Tampons oder Binden verwenden oder verwendet haben. Ich tue das, um ihnen zu verdeutlichen, dass diese Entscheidung zum intimsten Selbstbestimmungsrecht aller Frauen gehört. Doch nicht für Flüchtlingsfrauen: Hier trifft das Amt die Entscheidung. Und danach müssen Binden genügen.

Ich wünsche Ihnen abschließend den Mut zu einschneidenden Änderungen der bayerischen Asylsozialpolitik und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Alexander Thal

Alexander Thal
Bayerischer Flüchtlingsrat

Bayerischer Flüchtlingsrat

Gesetzesentwurf zum Bayerischen Aufnahmegesetz

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind und nicht gemäß § 47 des Asylverfahrensgesetzes oder § 15a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gilt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches.

Artikel 2

(1) Die Personen im Sinne von Art. 1 haben das Recht, ihr Privatleben in selbst gewählten Wohnformen zu gestalten. Sie werden hierbei von den Behörden unterstützt.

(2) Soweit sie nicht imstande sind, die hierfür erforderlichen Kosten aufzubringen, werden diese in angemessenem Umfang erstattet.

Artikel 3

(1) Die Regierungen nehmen die landesinterne Verteilung nach § 50 des Asylverfahrensgesetzes vor und weisen die betreffenden Personen einem Wohnort zu.
(2) Sie berücksichtigen dabei neben dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung die privaten Interessen, insbesondere familiäre Beziehungen, vorhandenen Arbeitsplatz oder Wohnraum oder die Möglichkeit diese zu beschaffen oder Möglichkeiten, etwa aufgrund einer Verpflichtungserklärung, die öffentlichen Kosten zu verringern, sowie aus einem Bedarf resultierende Präferenzen.
(3) Zuständig für die Unterbringung und die Erbringung sonstiger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Gemeinde, in der die Betreffenden Wohnung zu nehmen haben.
(4) Für eine landesinterne Umverteilung ist die Ausländerbehörde des Wohnortes zuständig; sie hat dabei die Gesichtspunkte des Absatzes 2 zu beachten.

Artikel 4

(1) Soweit im Einzelfall die Versorgung mit geeignetem Wohnraum nicht möglich ist, können die Betroffenen auf Antrag in Übergangsunterkünften untergebracht werden. Diese sollen sich in Wohngebäuden befinden, Wohnungscharakter haben und als kleine, dezentrale Einrichtungen betrieben werden.

Sie müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen pro Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern aufweisen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Räume (z. B. Flur, Toiletten, Küche, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in abgetrennten Wohneinheiten.

(2) Personen mit besonderen Bedürfnissen sind in besonderen Einrichtungen (Pflegeheimen, Jugendheime etc.) unterzubringen.

(3) Zur Förderung der Integration und eines selbstgestalteten Lebens werden auch bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften die sonstigen Leistungen soweit wie möglich als Barleistungen erbracht.

Artikel 5

Die Regierungen sind für eine länderübergreifende Verteilung zuständig.

Artikel 6

Der Staat erstattet den Gemeinden und Landkreisen die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuches.

Stellungnahme für den Bayerischen Städtetag
Robert Scheller
Stadt Würzburg

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Stellungnahme der Stadt Würzburg zur Anhörung im Bayerischen Landtag am 23. April 2009
Thema: "Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern"

Vorbemerkung:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 spricht von gleichwertigen Lebensbedingungen in Bayern und vom wirksamen Entgegenwirken einseitiger Sozialstrukturen.

Aus Sicht der Städte möchten wir festhalten, dass durch die derzeitige Praxis der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften (GU) in Bayern eine gerechte landesweite Verteilung von abgelehnten oder rückführungspflichtigen Asylbewerbern nicht gegeben ist.

Die Städte, in den sich die GUs befinden, ja sogar einzelne Stadtteile oder Stadtbezirke, haben echte Sonderbelastungen zu tragen.

Dies lässt sich belegen: Die Stadt Würzburg hat durch die Einrichtung einer zentralen GU in Würzburg und durch die weitgehende Auflösung von dezentralen Einrichtungen in Unterfranken eine regional einmalige und erhebliche Sonderbelastung zu tragen.

I. Kinder- und Jugendhilfeleistungen/ Kinderschutz

1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bemerkbar macht sich diese Sonderbelastung insbesondere bei den Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII.

Dies lässt sich exemplarisch an den im Jahr 2008 erbrachten Jugendhilfeleistungen ersehen.

Im zweiten Halbjahr 2008 wurden für Familien, die in der Würzburger GU leben, folgende Jugendhilfeleistungen aufgewendet:

- ambulante Hilfen zur Erziehung (3 professionelle Betreuungshilfen nach § 30 SGB VIII 3 sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SBG VIII)	39.276,88 €
- stationäre Hilfen zur Erziehung (2 Heimunterbringungen)	56.591,95 €
- Kindertagesbetreuung	
Kindergartenbeiträge für 13 Kinder	10.140,00 €
und Fahrtkosten für den Transport der Kinder	14.412,58 €

- Hortbeiträge für 7 Kinder	5.271,00 €
kommunaler Finanzierungsanteil nach dem BayKiBiG und Fahrtkosten für den Transport der Kinder	4.720,10 €
- für 22 Kinder Leistungen aus dem „Nothilfefonds“ und Übernahme der Kosten für Freizeiten	3.833,00 €
	134.245,51 €

Für **ein Kalenderjahr** errechnet sich daher ein Aufwand von 2 x 134.245,51 € **= ~ 270.000 €**.

Unter Berücksichtigung des mit der Erbringung der Leistungen verbundenen Personalaufwands ergibt sich ein **Gesamtaufwand** aus kommunalen Mitteln von ~ **300.000 € pro Jahr**.

Eine Erstattung dieser Beträge an die Stadt Würzburg durch den Freistaat Bayern ist in Art. 8 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) nicht vorgesehen, da es sich nicht um **unbegleitete** minderjährige Personen handelt.

Eine Erstattung nach jugendhilferechtlichen Vorschriften ist ebenfalls nicht möglich, da die Hilfen nicht innerhalb eines Monats nach Einreise der betroffenen Personen ins Bundesgebiet erbracht werden (§ 89d SBG VIII) und die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auch nicht als geschützte Einrichtung im Sinne des § 89e SGB VIII gilt.

Da die Belegungszahlen in der Würzburger GU seit Umwandlung der Würzburger Einrichtung von einer Zentralen Aufnahmestelle in eine GU kontinuierlich auf derzeit 450 Menschen (Stand: 31.01.2009) angewachsen sind, ist von einer ähnlichen Kostenentwicklung auch in den nächsten Jahren auszugehen.

Die Städte werden bei Erbringung dieser für die Bewohner der GU wichtigen, aber auch erheblichen finanziellen Leistungen alleine gelassen und dies, obwohl Sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die bayerische Asylpolitik oder die Verteilungspraxis nehmen können.

2. Wirksamkeit der Jugendhilfe und Kinderschutz

Zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, bzw. Fragen des Kinderschutzes, wurden insbesondere die Fragenkomplexe 2 (Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit), bzw. 4 (Besonders schutzwürdige Gruppen) von den in der Würzburger GU arbeitenden Sozialpädagoginnen (FH) des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Würzburg beantwortet. Es handelt sich dabei also um eine authentische und unmittelbare Einschätzung aus der täglichen Praxis.

2. Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit

2.1. Ist eine regelmäßige Sozialbetreuung gesichert bzw. wie viele wöchentliche Sprechstunden von Sozialarbeitern sind in den GU vorhanden?

Die Sozialbetreuung vor Ort wird in der Würzburger GU im Wesentlichen durch die Caritas im Rahmen der Flüchtlingsberatung durchgeführt.

2.2. Wird bei den Kindern ein Clearingverfahren durchgeführt, welches den Bildungsstand der Kinder testet?

Nach unserem Kenntnisstand wird kein Clearingverfahren durchgeführt.

2.3. Wie schnell werden Kinder eingeschult? In welchen Schulen werden Sie aufgenommen?

Baldmöglichst nach Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft. Die Kinder werden von den Caritas-Mitarbeitern in öffentlichen Schulen angemeldet. Bei Kindern mit großen Sprachdefiziten im Bereich der deutschen Sprache ist die Mönchberg-Schule zuständig. Dabei handelt es sich um eine Grundschule im Stadtgebiet Würzburg, die sich seit Jahren speziell um die Integration von Migrantenkindern verdient macht. Die Kinder werden mit Bussen zum dortigen Schulunterricht gebracht.

Bei schon vorhandenen Sprachkenntnissen bezüglich deutscher Sprache wird das Kind in der Sprengelschule angemeldet.

2. 4. Gibt es Nachhilfeunterricht bzw. Sprachkurse für Kinder und Jugendliche?

Kindergartenkinder (Vorschüler) besuchen den Integrationskurs Deutsch. In Schulen werden Förderkurse angeboten. Ehrenamtliche Helfer bieten unregelmäßig Nachhilfe für interessierte Kinder innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber an.

2. 5. Gibt es Kindertagesstätten an den GU?

Es gibt unmittelbar der Würzburger GU zugeordnet keine Kindertagesstätte. Die Kinder aus der Würzburger GU werden im Rahmen der Kapazitäten in den Kindertagessstätten der umliegenden Stadtteile, bzw. in der Innenstadt betreut, da sich in der Nähe zur GU die Kapazitäten mittlerweile erschöpft haben.

2. 6. Wird Lehr- und Lernmaterial von den GU gestellt?

Lehr- und Lernmaterial für die Schulkinder ist zumeist vorhanden. Es wird, unseres Wissens, von der Caritas zur Verfügung gestellt.

2. 7. Welchen Personen, die Leistung nach dem AsylbLG beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten?

Die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Würzburg befinden sich vielfach im laufenden Asylverfahren oder sind nach abgelehntem Asylantrag ausreisepflichtig (können aber aufgrund fehlender Papiere bzw. unsicherer Situation im Herkunftsland vielfach nicht abgeschoben werden). In beiden Fällen ist offiziell keine Integration in unsere Gesellschaft gewünscht. Deutschkurse werden in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Würzburg von ehrenamtlichen Helfern angeboten (Gruppenkurse).

4. Besonders schutzwürdige Gruppen

4. 2. Frauen

4.2.1. Welche Folgen hat die restriktive Praxis auf die Situation von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Unterschieden, Schwangerschaft, Alleinstehenden und Gewalterfahrungen etc.?

Frauen, die mit ihrem Mann und den Kindern in der GU leben, sind durch das gemeinsame Asylverfahren noch abhängiger von ihren Ehemännern. Kulturelle Unterschiede können aufgrund des Belegungsverfahrens innerhalb der GU nicht ausreichend berücksichtigt werden. Räumliche Enge, verschiedene kulturelle und religiöse Hintergründe etc. fördern unserer Ansicht nach die Gewaltbereitschaft auch gegenüber Frauen. In der Würzburger GU leben bedeutend mehr Männer als Frauen. Die wenigsten Männer sehen Frauen als gleichberechtigt an.

4.2.3. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Frauen ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen (unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtungen)?

Frauen sollten innerhalb der GU Würzburg mehr Rückzugsmöglichkeiten haben (Privat- und Intimsphäre).

4.3. Minderjährige

4.3.1. Wie wirken sich die Bestimmungen des AsylbLG und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

Die Kinder sind häufig sehr stark verunsichert. Sie erleben ihre Eltern als „schwach“ und in ihrer Erziehungsfunktion im neuen Land eingeschränkt. Sie verlieren zum Teil den Respekt vor den Eltern, weil sie diese als ohnmächtig erleben. Frühzeitig bestehen bei den Kindern vielfach psychische Belastungen durch die Erlebnisse im Herkunftsland und die Fluchterfahrungen. Auf diesen Risikofaktoren begründen sich vielfach Verhaltensauffälligkeiten der Kinder im sozialen Bereich.

4.3.2. Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

Die Kinder haben meist eine negative Sonderrolle durch das Leben im „Lager". Sie schämen sich beispielsweise Spielkameraden aus Kindergarten und Schule zu sich „nach Hause einzuladen". Diese Sonderrolle kommt in vielen Bereichen zum Tragen. Einem Kind, das Mitglied in einer Fußballmannschaft sein möchte und einen Spielerpass erhalten möchte, sollte auch die Teilnahme an Auswärtsspielen möglich sein. Dies ist aufgrund der Residenzpflicht jedoch erschwert.

Die gesundheitliche Versorgung nach dem AsylbLG beinhaltet keine Psychotherapie, Ergo- oder Logopädie etc., sondern lediglich eine medizinische Grundversorgung für die Kinder. Ängste und Ungewissheit, betreffend die Zukunft, vor allem auch Angst vor Abschiebung, sind nicht förderlich für eine gesunde psychische Entwicklung der Kinder. Hinzu kommt, dass sie erfahrungsgemäß innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Würzburg nationale und/oder religiöse Untergruppen bilden. Dies erzeugt vor allem bei Heranwachsenden großen emotionalen Druck und führt wieder zu Konflikten. Innerhalb der Großunterkunft ist von einem eigenen Milieu auszugehen, welches „eigenen Regeln folgt". Diese Regeln sind mit den Regeln unserer Gesellschaft größtenteils nicht konform (z. B. der Stärkere setzt sich durch, körperliche Gewalt als legitimes Mittel zur Interessendurchsetzung etc.). In unseren gesellschaftlichen Einrichtungen, wie Kindergarten, Schule, Kinderhort, wird den Kindern das Gegenteil hierzu vermittelt. Anpassungsschwierigkeiten und massive Verhaltensauffälligkeiten der Kinder in den Einrichtungen sind die Folge.

Die Aufenthaltsdauer der Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Würzburg ist nicht nur kurzfristig, sondern erstreckt sich häufig über mehrere Jahre. Daraus folgt, dass die Kinder in wichtigen Entwicklungsphasen nachteiligen Lebens- und Wohnverhältnissen ausgesetzt sind. Schulkinder, vor allem Jugendliche, wissen um ihre berufliche Perspektivlosigkeit. Sie wissen, dass sie weder eine Ausbildung absolvieren, noch später einer Arbeitstätigkeit nachgehen dürfen. Aus diesem Grund resignieren sie bzw. werden häufig auch straffällig. Solche Jugendliche sind mit Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht mehr zu erreichen.

4.3.3. Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen spezielle Clearingstellen, um den sozialpädagogischen Bedarf für die weitere Unterbringungs- und Betreuungsform ermitteln zu können.

Fazit:
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach unserer Einschätzung aufgrund der beschriebenen Gesamtsituation und der daraus resultierenden Problemlage in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Würzburg nur eingeschränkt wirksam. Kinder- und Jugendschutz ist nicht zu gewährleisten.

3. Aspekte des Leistungsrechts/Zusammenarbeit zwischen Kommune und Freistaat beim Vollzug des AsylbLG

1. Unterbringungs- und Versorgungssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

1.5.2. Gibt es die Möglichkeit, auch Kranken-, bzw. Diätkost (z. B. bei Diabeteserkrankung) im Essenspaket zu bestellen? Wenn ja, ist dies bei allen bayerischen GU möglich?

Kranken- und Diätkostwünsche werden berücksichtigt wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt und die medizinische Notwendigkeit vom Gesundheitsamt bestätigt wird. Auch aus konfessionsbezogenen Gründen wird eine Abweichung vom Essenspaket vorgenommen. Im Übrigen wird den Asylbewerber/innen ein sogenanntes "Bestellsystem" angeboten. .

1.6. Wie wird das AsylbLG in Bayern angewendet unter Berücksichtigung der Punkte Taschengeld und Miete?

Gem. § 3 Abs. 1 AsylbLG "erhalten die Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark (20,45 Euro), von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark (40,90 Euro) monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
§ 2-Fälle erhalten den nicht durch Sachleistungen gedeckten Bedarf in bar. Dies wären in der GU Würzburg 33 % des maßgeblichen Regelsatzes nach dem SGB II.

Fazit:
Es ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit von Kommunen und dem Freistaat Bayern / Regierungen beim Vollzug des AsylbLG immer wieder Schnittstellenprobleme aufweist. So ist z. B. die Stadt Würzburg für die Gewährung von Taschengeld, Bekleidung und Krankenhilfe als Leistungsträger zuständig, wohingegen die Regierung von Unterfranken Essen, Unterkunft und im wesentlichen die sonstigen durch die Unterkunft bedingten Aufwendungen trägt.

Z. B. bei der Umstellung des Sachleistungsprinzips bei Bekleidung auf ein Gutscheinsystem ist die Stadt Würzburg an die engen gesetzlichen Grenzen und die Vorgaben der Vollzugsrichtlinien zum AsylbLG des StMASFF gebunden. Ein Abweichen ist nicht möglich, da sonst keine Kostenerstattung an die Kommune seitens des Freistaats erfolgen würde.

Es kommt auch, insbesondere bei der Gewährung von sog. Analogleistungen (analog SGB XII) i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 AsylbLG, zu Zuständigkeitsverwirrungen. In solchen Fällen ist gem. § 2 Abs. 2 AsylbLG die Kommune die zuständi-

ge Behörde. Diese Zuständigkeitsverschiebung führt für die Betroffenen und die sie vertretenden Personen zu einer noch unübersichtlicheren Lage und bisweilen auch zu Verschiebebahnhöfen hinsichtlich der Zuständigkeit. Dies wird in aller Regel auf dem Rücken der Leistungsempfänger ausgetragen.

Der Freistaat Bayern sollte daher bei der Fortführung einer zentralisierten Unterbringungspolitik in Zukunft alleine für den Vollzug des AsylbLG zuständig sein.

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

7.1. Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (u. a. auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

Potenziale werden u. E. nach v. a. bei den in der GU lebenden Kindern vergeudet. Diejenigen Kindertageseinrichtungen um die Würzburger GU herum, die Kinder aus der GU aufnehmen, beschreiben ihren Alltag mit diesen Kindern zwar wegen der Lebhaftigkeit, den Sprach- und Kulturscheiden als anstrengend aber eben auch als sehr befriedigend. Viele dieser Kinder haben enorme intellektuelle und musische Potentiale, die ohne die Vermittlung von frühkindlicher Bildung brach liegen würden.

Die Stadt Würzburg finanziert die Kinderbetreuung dieser Kinder über den kommunalen Anteil nach dem BayKiBiG und der Übernahme von Elternbeiträgen nach dem SGB VIII entscheidend.

Die Stadt Würzburg nimmt diese enorme finanzielle Sonderbelastung auf sich, weil wir sicher sind, dass eine altersadäquate Betreuung unter Gleichaltrigen und eine Tagesstruktur nicht nur die aktuelle Lebenssituation der Familien in der GU entspannt, Potentiale eben nicht brachen liegen lässt und diesen Kindern auch Bildung und Fürsorge vermittelt, von der sie auch bei erfolgreicher Rückführung noch profitieren können. Die Vermittlung von Bildung, Fürsorge und Gastfreundschaft sind wirksame Entwicklungshilfe!

Gelingt den Familien der Verbleib in Deutschland doch, wäre ein Unterlassen fahrlässig gewesen. Dieses Risiko dürfen wir nicht eingehen.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die besonderen von den Kindertageseinrichtungen bei Kindern aus einer GU erbrachten Betreuungsleistungen über den Gewichtungsfaktor von 1,3 nach dem BayKiBiG, der allgemein bei Kindern gilt, die von Eltern nichtdeutscher Herkunft stammen, nicht berücksichtigt wird. Es gibt für eine Kommune keinen rechtlich einwandfreien Weg, bei dem der Freistaat Bayern den gleichen Betrag erbringt, solchen Kindertageseinrichtungen eine höhere Förderung angedeihen zu lassen.

Zusammenfassung:
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der Stadtrat der Stadt Würzburg in seiner Sitzung vom 12. März 2009 - auch aus all den aufgezeigten Gründen - einstimmig dafür ausgesprochen hat, die Bayerische Staatsregierung zu bitten, mit dem Ziel der Schließung, die Würzburger GU kontinuierlich zu verkleinern.

Der interfraktionelle Stadtrats-Antrag und der entsprechende Beschluss wurde in Anlage beigefügt.
Stadt Würzburg, 20. April 2009
Jugend-, Familien- und Sozialreferat

gez.

Robert Scheller
rechtsk. berufsm. Stadtrat
Leiter des Jugend-, Familien- und Sozialreferats

Stadt Würzburg

Antrag Nr. 16109
STR 12.03.09

Empfang bestätigt
Stadt Würzburg 20. FEB. 2009
Fachbereich Zentraler Service
i.A. Hunelt

INTERFRAKTIONELLER ANTRAG VON MITGLIEDERN DES STADTRATES IN WÜRZBURG

Direktorium
20. FEB. 2009
z.w.B. z.K.
AE z.V. Wegl. Oberbürgermeister

Herrn
Oberbürgermeister
Georg Rosenthal
Würzburg

Stadt Würzburg
Eing. 20. FEB. 2009
Anlagen

Würzburg, den 19. Februar 2009

Interfraktioneller Antrag:

Schließung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Würzburg

Unterbringung der Asylbewerber und geduldeten Ausländer in Privatwohnungen / auf dem freien Wohnungsmarkt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hier in Würzburg befindet sich mit ungefähr 700 Plätzen eine der größten Asylbewerber-Gemeinschaftsunterkünfte Bayerns.

Hier leben derzeit 450 Ausländer mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.

In dieser Gemeinschaftsunterkunft müssen Menschen teilweise über viele Jahre in schwierigen, auch unzumutbaren Verhältnissen leben, eine Unterbringung über so lange Zeiträume ist in jedem Falle nicht menschenwürdig.

Angesichts dessen und der zu dieser Problematik stattgefundenen Debatte des Bayerischen Landtags im Dezember stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Stadtrates den Antrag,

der Stadtrat möge nachstehende Resolution beschließen

und den Oberbürgermeister bitten,

sich bei der Bayerischen Staatsregierung für die Schließung der Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg einzusetzen.

Resolution der Stadt Würzburg zur Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg

Der Bayerische Landtag hat am 03.12.2008 in seiner Plenarsitzung beschlossen, wegen diverser Missstände zwei Gemeinschaftsunterkünfte (Containerbauweise) in München schnellstmöglich zu schließen.

In dieser Landtagssitzung wurde deutlich, dass sowohl die Staatsregierung als auch die Landtagsfraktionen die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften einer generellen Überprüfung und gegebenenfalls einer Neuordnung unterziehen wollen.

→ – 2 –

Vor diesem Hintergrund appelliert die Stadt Würzburg an die Bayerische Staatsregierung:

- Die Bayerische Staatsregierung möge bei der Überprüfung der Unterbringungsregelungen die Gestaltungen und Erfahrungen anderer Bundesländer berücksichtigen, welche die private Wohnsitznahme in größerem Umfang erlauben als im Freistaat Bayern, etwa bei Familien (vgl. in Hessen) oder längerfristig Geduldeten (vgl. in Hamburg). Die bundesgesetzlichen Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes lassen dem Landesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zur Regelung der Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern.

- Die Bayerische Staatsregierung möge berücksichtigen, dass eine Erweiterung der Möglichkeiten privater Wohnsitznahme (sei es durch Anpassung der Weisungen des zuständigen Staatsministeriums oder durch Änderung der Vorgaben des Bayerischen Aufnahmegesetzes) nicht nur zu einer Verringerung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten beitragen kann. Bei geduldeten Ausländern, die sich voraussichtlich noch Jahre im Inland aufhalten werden, kann dies auch aus sozialen Gründen geboten sein. Ziel der Überlegungen sollte sein, derart hohe Belegungszahlen wie in Würzburg abzubauen, nicht zu bewahren oder sogar noch weiter aufzubauen.
- Die Stadt Würzburg bittet die Bayerische Staatsregierung, die Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg mit dem Ziel der Schließung kontinuierlich zu verkleinern.
- Die Stadt Würzburg begrüßt ausdrücklich die in Bayern bestehende zentrale Verantwortlichkeit des Freistaats Bayern für die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern und bittet die Bayerische Staatsregierung, die oben genannten Aspekte im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für den Freistaat Bayern zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglieder des Stadtrates:

Antonino Pecoraro,
auch namens der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hans Werner Loew,
auch namens der
SPD-Fraktion

Charlotte Schloßareck,
auch namens der Fraktion
Bürgerforum Würzburg

Joachim Spatz,
auch namens der
FDP-Fraktion

Hans-Jürgen Weber,
auch namens der
WL-FW-Fraktion

Karl Adam,
auch namens der
CSU-Fraktion

Regine Samtleben,
auch namens der
FWG/ödp-Fraktion

Belinda Brechbilder

zu Antrag Nr. 16/10-9 STN 12. VB. VG 2. 04

Ergänzend zum Antrag ein Einblick in die Würzburger Situation

Die heutige Gemeinschaftsunterkunft (GU) in der Veitshöchheimer Str. 100 in Würzburg war bis vor ca. vier Jahren noch eine Aufnahmeeinrichtung (AE). D. h., hier konnten Menschen ausländischer Herkunft einen Asylantrag stellen und bis zu drei Monate in Würzburg bleiben, bis sie dann auf weitere Einrichtungen verteilt wurden.

Aufgrund der zurückgehenden Zahl von Asylbewerbern in Deutschland und somit auch in Bayern beschloss die Bayerische Staatsregierung, dass nur noch zwei Aufnahmeeinrichtungen in Bayern ausreichend sein sollen: München und Zirndorf bei Nürnberg.

Alle anderen Einrichtungen wurden geschlossen und in Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelt.

Die AE in Würzburg wurde dadurch zu einer Gemeinschaftsunterkunft. Das Bayerische Landesaufnahmegesetz vom 24.04.2002 (AufnG) verschärfte noch das bundesgesetzliche Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das es vielen Landkreisen und kreisfreien Städten in der Bundesrepublik ermöglichte, Flüchtlinge dezentral in Wohnungen unterzubringen. Doch Bayern ging das nicht weit genug, das Innenministerium entwarf deshalb das AufnG, das die weitgehende Lagerpflicht für Flüchtlinge in ganz Bayern festschrieb (Art. 4 Abs. 1).

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern sollte zudem, so die Bayerische Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 04.06.2002, "die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern" (§7 Abs. 5).

Die Mehrheit im Landtag hatte keine Einwände und in der Folge scheiterten Anwälte regelmäßig vor Gerichten, für Härtefälle wie zum Beispiel AIDS-Kranke oder alte Menschen Ausnahmen zu erwirken.

Vor vier Jahren beschloss das bayerische Kabinett gegen den Widerstand von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen das Aufnahmegesetz. Das Gesetz regelt Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. Die Menschen die bis dato in privaten Unterkünften wohnten, wurden aufgefordert in Gemeinschaftsunterkünfte umzuziehen. Die AE Würzburg, jetzt GU, hatte zu jener Zeit ca. 230 Bewohner.

Viele Menschen wurden aufgefordert in die GU Würzburg umzuziehen und nach und nach wurden kleine dezentrale Unterkünfte geschlossen. Deren Bewohner wurden auf die verbleibenden GU Unterfrankens verteilt.

Es lässt sich kaum vorstellen, was bei den Menschen vorging und wie sie sich fühlten. Herausgerissen aus ihrer gewohnten Umgebung, getrennt von Freunden, Bekannten und Schulfreunden.

Heute wohnen in Würzburg 450 Menschen in der GU, darunter ca. 60 Kinder und Jugendliche.

Bei der GU handelt es sich um eine Kaserne, die nach dem Krieg von der US Army für die eigenen Soldaten in Anspruch genommen wurde. Hier werden in zwei Gebäuden nur alleinstehende Männer, in einem weiteren nur Frauen (allein bzw. mit Kindern) und in einem anderen nur Familien mit und ohne Kinder untergebracht.

Es gibt gemeinsame Duschen, Toiletten und Sanitäranlagen auf jedem Stockwerk. Auch ist nur eine gemeinsame Küche vorhanden (Kochen im eigenen Zimmer ist nicht erlaubt). Privatsphäre gibt es nicht.

Im Männerhaus gibt es Menschen, die zur Zeit bis zu viert in einem Zimmer wohnen.

Bezüglich des Status der Flüchtlinge ist entweder die Zentrale Rückführungsstelle (ZRS) der Regierung von Mittelfranken oder die Ausländerbehörde der Stadt Würzburg zuständig.

Der Freistaat Bayern unterstützt in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden eine Zentrale Rückkehrberatungsstelle (ZRB), ein EU-Projekt zur freiwillige Ausreise von Flüchtlingen. Dafür stehen zwei Verwaltungskräfte und z. Z. drei weitere Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

Ziel der ZRB ist es, die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu fördern. Die Beratungsstelle der Caritas für Flüchtlinge (die einzige Stelle, die Beratung anbietet) hat eineinhalb Stellen für alle 450 Bewohner der Einrichtung. Es gibt Bewohner der Einrichtung, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, und nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterliegen. D. h., sie erhalten Leistungen durch die ARGE und sie könnten ausziehen, wenn sie eine Wohnung oder ein Zimmer finden würden.

Solange dies nicht geschieht, verlangt der Freistaat für die Miete eines Bettes "nur" ca. 200.- Euro im Monat.

Stadt Würzburg

Beschlussvorlage

↓ Beratungsfolge (Gremium - Gutachten / Beschluss / Bekanntgabe / etc.)	↓ Sitzungstermine	ö / nö
1 Stadtrat – Beschluss	12.03.2009	ö

Betreff

Aufnahme von Gesprächen mit der Bayerischen Staatsregierung mit dem Ziel, die Schließung der Gemeinschaftsunterricht für Asylbewerber in Würzburg herbeizuführen und die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländer in Privatwohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu fördern
hier: Antrag der Stadtratsmitglieder Pecoraro, Loew, Schloßareck, Spatz, Weber, Adam, Samtleben und Brechbilder – auch namens der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Bürgerforum Würzburg, FDP, WL-FW e.V., CSU und FWG/ödp – vom 19.02.2009
Antrag Nr. 16/09

Sachbearbeitende Dienststelle, Datum	*Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin, Datum*	*Referent/Referentin, Datum*
FB ABD, 06.03.09	Herr Waibel, 06.03.09	rechtsk. berufsm. Stadtrat Kleiner

Beschlussvorschlag

Die Nachstehende Resolution zur Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg, Veitshöchheimer Str. 100, wird beschlossen

1. Die Bayerische Staatsregierung möge bei der Überprüfung der Unterbringungsregelungen die Gestaltungen und Erfahrungen anderer Bundesländer berücksichtigen, welche die private Wohnsitznahme in größerem Umfang erlauben als im Freistaat Bayern, etwa bei Familien (vgl. in Hessen) oder längerfristig Geduldeten (vgl. in Hamburg). Die bundesgesetzlichen Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes lassen dem Landesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zur Regelung der Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern.

2. Die Bayerische Staatsregierung möge berücksichtigen, dass eine Erweiterung der Möglichkeiten privater Wohnsitznahme (sei es durch Anpassung des Bayerischen Aufnahmegesetzes) nicht nur zu einer Verringerung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten beitragen kann. Bei geduldeten Ausländern, die sich voraussichtlich noch Jahre im Inland aufhalten werden, kann dies auch aus sozialen Gründen geboten sein. Ziel der Überlegungen sollte sein, derart hohe Belegungszahlen wie in Würzburg abzubauen, nicht zu bewahren oder sogar noch weiter aufzubauen.

3. Die Stadt Würzburg bittet die Bayerische Staatsregierung, die Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg mit dem Ziel der Schließung kontinuierlich zu verkleinern.

4. Die Stadt Würzburg begrüßt ausdrücklich die in Bayern bestehende zentrale Verantwortlichkeit des Freistaats Bayern für die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern und bittet die Bayerische Staatsregierung, die oben genannten Aspekte im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für den Freistaat Bayern zu berücksichtigen.

und der Oberbürgermeister beauftragt, sich bei der Bayerischen Staatsregierung für die Schließung der Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg einzusetzen.

1 ☐ Laut Vorschlag ☐ Vom Vorschlag abweichend (siehe unten) ☐ Siehe Vermerk bei Beratungsfolge 1	*Vorsitzender/Vorsitzende*	*Protokollführer/Protokollführerin*

* Zutreffendes ankreuzen

An sachbearbeitende Dienststelle z.w.B. FB Allgemeine Bürgerdienste

Begründung:

Zum 01.07.2005 wurde die damalige Aufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) umgewandelt. Träger der GU ist die Regierung von Unterfranken, die mit Inbetriebnahme dieser Einrichtung die von ihr geführten GU´s im Bereich der Stadt Würzburg (GU Ständerbühlstr. – vorwiegend alleinstehende Männer, GU Winterleitenweg – alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, kleine Familien) sowie dezentrale GU´s – Wohnungen auf dem Immobilienmarkt – nach und nach aufgelöst hat. Bewohner dieser GU´s sowie Personen aus GU´s der angrenzenden Landkreise wurden in der GU Veitshöchheimer Str. ebenfalls aufgenommen.

Die Aufnahmekapazität liegt bei max. 700 Personen, einquartiert sind derzeit ca. 400. Die Nutzung der ehemaligen Emery-Kaserne als GU ist bis zum 16.09.2012 vorgesehen.

Der Bayerische Landtag hat am 03.12.2008 in seiner Plenarsitzung beschlossen, wegen diverser Missstände zwei Gemeinschaftsunterkünfte (Containerbauweise) in München schnellstmöglich zu schließen.

In dieser Landtagssitzung wurde deutlich, dass sowohl die Staatregierung als auch die Landtagsfraktionen die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften einer generellen Überprüfung und gegebenenfalls einer Neuordnung unterziehen wollen.

Dieser Maßnahme sollte alsbald auch für die Gemeinschaftsunterkunft in der Veitshöchheimer Str. in Betracht gezogen werden, mit dem unter Nr. 3 der Resolution beschriebenen Ziel.

Michael Kleinhans
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Freiheit
Einheit
Demokratie

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Meyer,

zu nachfolgenden Fragen gebe ich eine Stellungnahme ab:

Frage 1.4.1:

Wie ist die Residenzpflicht auf Bundesebene und in Bayern gesetzlich geregelt? Was ist der Sinn der Residenzpflicht?

Nach § 56 Abs. 1 AsylVfG ist die Aufenthaltsgestattung kraft (Bundes-)Gesetzes auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Ist der Ausländer nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist die Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem er sich aufhält. Diese Regelung ist von den Ausländerbehörden in Bayern anzuwenden.

Die räumliche Beschränkung wurde bereits 1982 in das AsylVfG aufgenommen. Das Bundesver-fassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 07.07.1983 (NVwZ 1983, 603) festgestellt, die Regelung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die räumliche Beschränkung führe nicht zu einer Beeinträchtigung der Möglichkeiten, das Asylbegehren vor den zuständigen Behörden und Gerichten durchzusetzen. Die vom Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassene gesetzliche Regelung beschränke den Aufenthaltsbereich von Asylbewerbern nicht ohne sachlichen Grund oder unverhältnismäßig. Die Möglichkeit, den Aufenthalt im Bundesgebiet frei zu wählen und hier frei zu reisen, käme als einer der Anreize in Betracht, die in den letzten Jahren zu einer sprunghaft erhöhten Zahl letztlich nicht begründeter Asylanträge geführt hätten. Mit der Ein-

führung der Residenzpflicht sollte außerdem durch die Erreichbarkeit des Asylbewerbers das Asylverfahren beschleunigt werden.

Die Aufenthaltsgestattung kann nach § 60 AsylVfG mit Auflagen versehen werden. So kann ein Asylbewerber, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder bestimmten Unterkunft Wohnung zu nehmen, § 60 Abs. 2 AsylVfG.

In einer Entscheidung vom 20.11.2007 (Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 44294/04 S. E. O. gegen Deutschland) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in Deutschland bestehende Residenzpflicht für Asylbewerber als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK (Recht auf Freizügigkeit) vereinbar angesehen.

Frage 1.4.2:

Inwiefern lässt sich die Residenzpflicht in Bayern lockern und welche Auswirkungen hätte eine Lockerung der Residenzpflicht in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit und Lebensqualität der Flüchtlinge?

Die Beschränkung der Aufenthaltsgestattung tritt kraft (Bundes-)Gesetzes ein und kann daher auf Länderebene nicht gelockert werden.

Eine Lockerung wäre allerdings im Bereich der Auflagen nach § 60 Abs. 2 AsylVfG möglich. Mit dem Ende der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen erfolgt eine landesinterne Verteilung. Hier könnte dem Wunsch der Asylbewerber nach Wohnsitznahme in einem bestimmten Bezirk bzw. in einer bestimmten Unterkunft entsprochen werden. Eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns wäre dann allerdings nicht mehr gegeben. Es könnte Regionen mit einem weit überproportionalen Asylbewerberanteil geben. Die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Ausländer dann aufhält, würde auch in diesem Fall bestehen bleiben.

Frage 2.7:

Welchen Personen, die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten?

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs setzt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet voraus, § 44 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Personen, die - wie Asylbewerber - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben gerade keinen dauerhaften Aufenthalt. Aus diesem Grund wird diesem Personenkreis auch nur eine Mindestversorgung gewährt.

Auch aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) erhalten und erhielten Asylbewerber keine integrativen Leistungen, da Deutschkurse an Asylbewerber nicht ausdrücklicher Inhalt der EFF-Förderung sind. Allerdings kann eine mittelbare Förderung gegeben sein, z.B. bei Kindern von Asylbewerbern, die Schulen besuchen und zum Schulunterricht unterstützenden Deutschsprachunterricht erhalten

Demgegenüber haben Asylbewerber und Flüchtlinge iSd § 3 Abs. 1 AsylVfG nach ihrer Anerkennung einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG, da deren Aufenthalt auf Dauer im Bundesgebiet angelegt ist.

Frage 3.1:

Welche Erkenntnisse gibt es über den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Flüchtlingen (unter besonderer Berücksichtigung der Fluchterfahrung)?

Systematische Auswertungen des Bundes(amts) zu diesem Thema liegen nicht vor, da die Sicherstellung der materiellen Aufnahmebedingungen für die Asylbewerber und somit auch die Gesundheitsversorgung in der Kompetenz der Länder liegt.

Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten, einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt, § 62 Abs. 2 AsylVfG. Der Umfang der ärztlichen Versorgung ist in § 4 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt, für dessen Umsetzung ebenfalls die Landesbehörden zuständig sind.

Sofern Asylbewerber unter Erkrankungen leiden, die nicht in einem sehr kurzfristigen Zeitraum geheilt werden können, werden diese auch regelmäßig im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht und sind bei der Prüfung subsidiären Schutzes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigen. Eine statistische Erfassung der insoweit vorgetragenen Erkrankungen erfolgt nicht.

Im Übrigen muss betont werden, dass die psychischen Belastungsfaktoren für einen traumatisierten Flüchtling immer anhand seines konkreten Einzelfalles (einschließlich der individuellen Lebensumstände auch hier in Deutschland) durch einen Mediziner /

Psychologen im Rahmen der Behandlung festgestellt werden, nicht aber durch das Bundesamt.

Frage 3.3:

Welche Erfahrungen bestehen mit der Gutachterpraxis durch die Gesundheitsämter?

Wie bereits dargelegt, werden im Rahmen des Asylverfahrens regelmäßig auch gesundheitliche Beeinträchtigungen vorgetragen. Dabei prüft das Bundesamt, ob auf Grund der gesundheitlichen Konstitution ein subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die im Zielstaat drohende konkrete und erhebliche Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet.

Um diese Entscheidung treffen zu können, benötigt das Bundesamt konkrete Aussagen zur Diagnose, zum medizinischen Behandlungsbedarf und zu den eventuell zu erwartenden gesundheitlichen Folgen fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 18.03.1998 – 9 C 36.97). Daher ist der Asylantragsteller bei Geltendmachung eines „medizinischen“ Abschiebungsverbotes gehalten, den medizinischen Befund zunächst mittels einer fachärztlichen Bescheinigung substanziiert darzulegen.

Sind der vorgelegten medizinischen Bescheinigung jedoch keine Angaben zu etwaigen Gesundheitsbeeinträchtigungen nach Rückkehr zu entnehmen, wird der Antragsteller idR unter Fristsetzung (vier Wochen) aufgefordert, ein geeignetes bzw. ergänzendes Attest vorzulegen. Alternativ hierzu kann z. B. vom Bundesamt eine amts- oder fachärztliche Untersuchung des Antragstellers oder die Erstellung eines medizinischen Gutachtens in Auftrag gegeben werden, wenn es dies im Hinblick auf die Aussagekraft und Verwertbarkeit bei der Entscheidung bzw. unter dem Beschleunigungsgesichtspunkt für erforderlich erachtet.

In der Praxis werden amtsärztliche Untersuchungen durch das Bundesamt meist im Zusammenhang mit geltend gemachten physischen Erkrankungen in Auftrag gegeben. Bei geltend gemachten psychischen Erkrankungen ist dies oft deshalb nicht sinnvoll, da viele Gesundheitsämter nicht über entsprechende Psychiater oder Psychologen verfügen.

Frage 4.1.3:

Wie ist es im Moment geregelt, dass schwer traumatisierte Flüchtlinge als solche erkannt werden und nicht gerade wegen der schweren Traumatisierung (Verworrenheit, Dissoziation), die im Erstanhörungsbericht als Widersprüchlichkeit und Verschleierungstendenz gewertet wird, letztendlich abgelehnt werden?

Gemäß § 24 AsylVfG hat das Bundesamt den Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Gemäß § 25 AsylVfG muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen bzw. die einer Abschiebung in den Herkunftsstaat entgegenstehen, und die dafür erforderlichen Angaben machen. Dies gilt auch für den Fall, dass die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht.

Die Mitarbeiter des Bundesamtes sind nicht dafür ausgebildet, eine PTBS oder eine andere psychische Erkrankung in der Anhörung zu diagnostizieren, da ihnen das notwendige medizinische/ psychologische Fachwissen dafür fehlt. Für die Sachbearbeiter/innen des Bundesamtes kann es daher nur darum gehen, Auffälligkeiten im Verhalten bzw. in den Aussagen der Asylbewerber wahrzunehmen und so Hinweise darauf zu erhalten, ob es sich um Opfer von Gewalt oder geschlechtsspezifischer Verfolgung handeln könnte.

Um den besonderen Bedürfnissen potentiell Traumatisierter gerecht werden zu können und in der Anhörung sensibel auf solche Hinweise reagieren zu können, setzt das Bundesamt sogenannte Sonderbeauftragte ein. Diese verfügen über spezielle rechtliche und kulturelle Kenntnisse, die sie in Schulungen zur Sensiblisierung im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen erworben haben. Bereits seit 1996 werden regelmäßig Schulungen zur Sensibilisierung im Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern durch verschiedene Psychosoziale Zentren durchgeführt.

Wird im Rahmen einer Anhörung Handlungsbedarf vermutet, verweisen die betreffenden KollegInnen auf Einrichtungen, die Hilfe anbieten und setzen sich gegebenenfalls mit entsprechenden Stellen in Verbindung. Bei Bedarf werden beispielsweise auch amtsärztliche Begutachtungen oder die Vorstellung des betreffenden Ausländers bei einem Psychiater / Psychologen veranlasst. Dort wird dann im konkreten Einzelfall festgestellt, ob und welche psychische Erkrankung vorliegt und welche Behandlung für den jeweils Betroffenen erforderlich ist. Diese Unterlagen werden dann im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG berücksichtigt.

Da die persönliche Anhörung des Asylbewerbers aber nur ein Mittel zur Aufklärung des Sachverhaltes darstellt, kommt der Vorlage ärztlicher Stellungnahmen bei Gel-

tendmachung einer Erkrankung des Betroffenen eine besondere Bedeutung zu, da diese wesentlich dazu beitragen können, den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zu belegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Schutzgewährung erfüllt sind. Sollte im Nachhinein durch einen Mediziner/Psychologen eine solche Erkrankung festgestellt werden, ist dies im weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Bewertung des gesamten Sachverhaltes zu berücksichtigen.

Obwohl in jeder Phase des Asylverfahrens auf Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit geachtet wird, findet insoweit keine systematische Suche danach statt. Ein Verfahren, das unmittelbar nach der Einreise Asylbewerber auf eine mögliche Traumatisierung untersucht, existiert somit nicht.

Frage 4.1.5:

Wie kann eine umfassende und flächendeckende Früherkennung und Behandlung von Traumatisierungen gewährleistet werden?

Zur Früherkennung im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere bei der Anhörung, wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.1.3 verwiesen. Die dort genannten Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit bewährt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen, die zu einem Erkenntnismehrgewinn führen, sieht das Bundesamt nicht.

Frage 5.4:

Gibt es außer in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht?

Die Möglichkeit, den Aufenthalt von Asylbewerbern räumlich zu beschränken, ist europarechtlich in der Aufnahmerichtlinie verankert (vgl. Art. 7 der Richtlinie 2003/9/EG). Bei den Verhandlungen über die Richtlinie waren sich die Mitgliedstaaten darin einig, dass zur effizienten Durchführung von Asylverfahren auch eine Aufenthaltsbeschränkung erforderlich sein kann.

Der Bericht der EU-Kommission vom 26.11.2007 [KOMM(2007)745] an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Aufnahmerichtlinie (RL 2003/9/EG) stellt unter Ziffer 3.4.1 fest:

> „Nur wenige Mitgliedstaaten (CZ, AT, LT) behalten sich das Recht auf Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung vor. Zwei Mitgliedstaaten (DE, AT) beschränken die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern regelmäßig auf ein begrenztes Gebiet. In einigen anderen Mitgliedstaaten

ist die Bewegungsfreiheit in der Praxis eingeschränkt, da sich Asylbewerber zu bestimmten Zeitpunkten melden oder in ihren Unterkunftszentren bleiben müssen (NL, SK, SI, HU, LT, EE, CZ).

Einige Mitgliedstaaten erlauben es Asylbewerbern nicht, ihren Wohnsitz zu wählen (AT, DE, LU, NL, EL). Andere erlauben dies nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in einer bestimmten Phase des Asylverfahrens. Nur wenige Mitgliedstaaten lassen den Asylbewerbern freie Wahl, was häufig die einzige Möglichkeit ist, mangelnde Kapazitäten in Unterkunftszentren auszugleichen (z. B. FR, CY). Einige Mitgliedstaaten nutzen die Bestimmung auch, um die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile vom Wohnsitz abhängig zu machen (PL, FI, EE, LT).“

Eine kurzfristig angesetzte Umfrage unter den EU-Mitgliedstaaten über das EMN-Netzwerk wurde von 14 Ländern beantwortet und hat bestätigt, dass sich der Zustand seit dem Bericht der Kommission nicht wesentlich geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kleinhans

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Prälat Hans Lindenberger
Ute Bemauer
Wilhelm Dräxler
Caritasverband der Erdzdiözese München und Freising

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. begrüßt die Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern und die Ankündung der Sozialministerin, die Containerunterkünfte in Bayern zu schließen und die Wohnqualität zu verbessern. Der Caritasverband ist seit Jahrzehnten in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen tätig und weist einen hohen Grad an Erfahrung und Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit auf.

Das bayerische Asylbewerberleistungsgesetz und seine restriktive Anwendung bewirken, dass die Flüchtlinge kein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Viele Flüchtlinge bringen traumatische Erlebnisse aus Flucht und Vertreibung mit. Sie sind dennoch gezwungen ein Leben zu führen, das ihre Lebenssituation verschärft und die Integration erschwert. So leben die Flüchtligen auf engstem Raum mit fremden Menschen zusammen. Vier Personen, die in einem 13m²-Zimmer leben, ist die Regel und nicht die Ausnahme. Sie haben neben den materiellen Einschränkungen (Essenspakete und monatliches Taschengeld) auch mit einer sehr unsicheren Zukunftsperspektive zu kämpfen. Tatsache ist zudem, dass Flüchtlinge und Geduldete teilweise bis zu 15 Jahren in den Unterkünften leben. Die bauliche und hygienische Qualität der Unterkünfte ist zum Teil nicht akzeptabel (Kakerlaken, Wanzen, Schimmel). Die Enge und Perspektivlosigkeit sowie die menschenunwürdigen Verhältnisse bewirken ein erhöhtes Aggressionspotential, Traumata und psychische Erkrankungen. Kinder werden zum Teil in den Unterkünften geboren. Sie leben dort seit Jahren und werden entsprechend sozialisiert. Ihre Zukunftschancen sind ungleich geringer. Die negativen Auswirkungen auf die Kinder und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind gravierend, da sie selten Ruhe und Privatsphäre erleben.

Unsere Forderungen:

- Der erzwungene Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft ist zu beschränken. Wenn Wohnraum eigenständig finanziert werden kann, ist der Auszug nach einem Jahr zu gestatten. Beim Bedarf einer Unterstützung der Wohnungssuche hat die öffentliche Unterstützung nach zwei Jahren einzusetzen.

- Es dürfen nicht mehr als zwei Personen in einem Raum leben müssen. Familien sollen grundsätzlich mindestens zwei Räume zur Verfügung gestellt bekommen.

- Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (Traumatisierte, kranke und behinderte Menschen) sind in entsprechende dafür ausgestattete Einrichtungen unterzubringen (z.B. betreute Wohngemeinschaften).

- Auf die Situation und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen und heran-wachsenden Flüchtlingen ist besonders einzugehen. Geeignete Jugendhilfemaßnahmen sind erforderlich.

- Die Sozialbetreuung der Flüchtlinge, Kinder und unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Flüchtlinge ist auszubauen und entsprechend zu finanzieren.

- Integrationsmaßnahmen müssen verstärkt angeboten und den Flüchtlingen zugänglich gemacht werden, z.B. Qualifizierungsmaßnahmen, Deutschkurse. Strukturelle Hinder-nisse zum Zugang zu Bildung und Arbeit müssen abgebaut werden.

Qualitative Mindeststandards zu Bauzustand und Hygiene der Unterkünfte sind zu entwickeln und einzuhalten. Verschleiß ist zeitnah zu beheben. Die letzten Gespräche mit der Regierung von Oberbayern bezüglich der Instandhaltung stimmen optimistisch.

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Prälat Hans Lindenberger
Ute Bemauer
Wilhelm Dräxler
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising

Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“, am 23. April 2009

Statement des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e. V. zum Fragenkatalog

A) Vorwort

Das Hearing ist für uns der Beweis für funktionierende und gelebte Demokratie in Bayern. Ein Beweis für die Bereitschaft der Volksvertreter Gesetze, Vorschriften und Rahmenbedingungen auf den Prüfstand zu stellen um sie den Erfahrungen und aktuellen Erkenntnissen gemäß anzupassen. Die Beteiligung von Verbänden, Organisationen und Betroffenen ein Beleg für Volksnähe.

B) Grundsätzliche Erfahrungen des DiCV München-Freising

Der DiCV München ist seit Jahrzehnten in der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen, Aussiedlern und ehemaligen Gastarbeitern, die wir heute kurz zusammengefasst unter den Begriff Migranten subsumieren tätig.

In der Betreuung von ausländischen Flüchtlingen sind wir vor allem seit den 80iger Jahren besonders engagiert, als mehr und mehr Gemeinschaftsunterkünfte geöffnet werden mussten. Zur Zeit betreuen wir die Bewohnerinnen und Bewohner von 13 Unterkünften. Außerdem bieten wir Hilfen auch noch in vier zentralen Beratungsstellen an.

Um professionelle Arbeit zu leisten setzen wir aktuell 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Hinzu kommen zahlreiche Ehrenamtliche, die mittelbar oder unmittelbar über die Caritas organisiert sind. Die Hilfen für die Flüchtlinge sind dem Caritasverband München-Freising zudem den Einsatz von rd. 600.000,-- € Eigenmittel jährlich wert. An dieser Stelle darf ich kurz darauf hinweisen, dass die staatlichen Zuschüsse kaum mehr als 30% der Kosten decken.

Erwähnt werden darf auch noch, dass in unserer Diözese 24 fremdsprachige katholische Missionen tätig sind, die ebenfalls eine wertvolle Ressource in der Migrations- und Integrationsarbeit darstellen.

Statements zu den vorgelegten Fragen:

Zu den einzelnen Punkten des Fragenkatalogs (wir können oder wollen uns allerdings nicht zu allen Punkten äußern) können wir unsere Erfahrungen, bzw. Positionen wie folgt einbringen:

1.4 Residenzpflicht

1.4.1 Inwiefern lässt sich die Residenzpflicht in Bayern lockern und welche Auswirkungen hätte eine Lockerung der Residenzpflicht in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit der Flüchtlinge und Lebensqualität der Flüchtlinge?

Die Erreichbarkeit ist für die Behörden wichtig. Für die Flüchtlinge ist sie noch wichtiger, sozusagen lebenswichtig. Eines der ersten Dinge die Flüchtlinge nach ihrem Ankommen zu lernen haben ist die Bedeutung von Briefen, Einbestellungen zu Anhörungen und die Zustellung von Bescheiden.

In Gemeinschaftsunterkünften ist die Erreichbarkeit trotz Residenzpflicht oft problematisch. Der Flüchtling hat dort keine eigene Postanschrift. Die Post nimmt für alle die Unterkunftsverwaltung entgegen. Die Anwesenheit von Verwaltung und Bewohnern (z.B. wegen dessen Arbeitszeiten; viele Flüchtlinge arbeiten) sind häufig nicht deckungsgleich. Es kommt oft zu erheblichen Verspätungen bis ein Flüchtling seine Post tatsächlich entgegennehmen kann. Eine eigene Postanschrift für jeden Flüchtling erbrächte eine wesentliche

Erleichterung und die Verantwortung für die Zustellung und den Erhalt von Schriftverkehr wäre eindeutig.

Zur Mobilität und Lebensqualität: Die Residenzpflicht, oft über viele Jahre bestehend, wirkt und ist sehr restriktiv. Nach unserer Einschätzung werden die meisten Bußgelder und Strafbefehle wegen des nicht genehmigten Verlassens der Stadt, bzw. des Landkreises verhängt. Die Beantragung einer Reiseerlaubnis ist umständlich und mit Kosten verbunden.

Beispiel: Will ein Flüchtling aus Dachau oder Germering nach München fahren, z.B. um soziale Kontakte zu pflegen, bei einem Auswärtsspiel seines Sportvereins mitzumachen, bei Klassenausflügen, Gottesdienstbesuchen oder einfach nur um Arbeit zu suchen, muss er sich vorher immer eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde erbitten. Dafür ist zudem eine Gebühr zu entrichten. Besonders eklatant ist dies, wenn die Wohnsitznahme in der GU Germering, direkt an der Grenze zu München, zu erfolgen hat. Um eine Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises zu beantragen muss der Flüchtling zunächst mit dem Bus, oder mit der S-Bahn über Pasing, ins 15 Kilometer entfernte Fürstenfeldbruck fahren, was auch mit erheblichen Fahrtkosten verbunden ist, um dort vielleicht eine entsprechende Erlaubnis zu erhalten. Die in Germering untergebrachte Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge musste deshalb wieder aufgegeben werden. Kein Vormund wollte der Wohnsitznahme eines seiner Schützlinge in Germering, wegen der genannten Restriktionen, zustimmen. Die Unterbringung außerhalb Münchens in Verbindung mit der Residenzpflicht bedeutet deshalb für Flüchtlinge meist eine große Strafe.

1.8.1 Wie stellt sich der praktische Vollzug des AsylbLG und des AufnG mit besonderem Fokus auf die Frage der Unterbringung der Betroffenen dar? In § 53 AsylVfg ist die Rede davon, dass die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers berücksichtigen“ soll. Inwiefern entspricht die tatsächliche Situation der Unterbringung der Ausländer momentan diesem Grundsatz?

Wir sind der Überzeugung, dass die langfristige Unterbringung von Flüchtlingen in GUs kostenintensiver ist, als wie wenn diese in Privatwohnungen leben dürften. Gründe:

- Der Aufwand an Verwaltungs- und Hausmeisterpersonal ist wesentlich höher
- Der Verschleiß an der Unterkunftseinrichtung ist erwiesenermaßen erheblich
- Negative Auswirkungen auf die soziale Entwicklung der Bewohner
- Kinder werden über Jahre hinweg mit den Rahmenbedingungen einer Massenunterbringung sozialisiert; man bedenke die räumliche Enge schafft zusätzlichen Stress und Aggression; viele Flüchtlinge sind traumatisiert; es gibt keinen Freiraum um sich zurückziehen und sei es nur um ungestört seine Hausaufgaben zu machen.
- Gemeinschaftsküchen und sanitäre Anlagen sind ständig ein neuralgischer Punkt, der hygienisch kaum in den Griff zu bekommen ist.
- Der Geräuschpegel ist Tag und Nacht außergewönlich hoch und belastend.
- Verschiedenste Lebensgewohnheiten prallen auf engstem Raum zusammen.

1.8.2 Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Unterbringungen in Bayern sowie mit den unterschiedlichen bayerischen Betreuungskonzepten gemacht?

Es gibt unseres Wissens in Bayern derzeit nur die Möglichkeit Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Bei wenigen Ausnahmen wird einer privaten Wohnsitznahme zugestimmt. Eine gewisse Privilegierung erhalten höchstens kranke Personen mit einer amtlichen Bestätigung. Auf das Unterbringungskonzept für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird an anderer Stelle eingegangen

Bezüglich unterschiedlichen Betreuungsangeboten haben wir gute Erfahrungen mit einer Mischung aus einem zentralen Angebot (externe Beratungsstelle) und Anwesenheit der Berater vor Ort in den GUs gemacht. Mit Präsenz von Betreuungspersonal in den GUs kann allerdings die grundsätzliche Problematik dieser Unterbringungsart nicht gelöst werden.

1.8.3 Welche Erfahrungen machen die Sozialverbände mit der bayerischen Praxis, worin besteht aus deren Sicht größter Handlungsbedarf?

Gemeinschaftsunterkünfte wurden eingerichtet, da man dachte, die Flüchtlinge würden entweder bald anerkannt oder, wenn sie keine Anerkennung erhielten schnell wieder ausreisen. Die Realität hat uns aber eines anderen belehrt.

Die Situation in den Unterkünften ist oft sehr angespannt die Wohnqualität bis hin zu katastrophal. Die zuständigen Behörden bemühen sich redlich einen gewissen Standart aufrecht zu erhalten. Trotzdem mussten zum Jahreswechsel zwei Containerunterkünfte in München kurzfristig geschlossen werden. Die Mittel für den Unterhalt reichen nicht aus, da das Grundkonzept der dauerhaften Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht tragfähig ist. Die meisten Containeranlagen bestehen seit 15 Jahren und mehr und sind oft so abgenutzt, dass eine Reparatur kaum mehr möglich ist.

Die Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen von einer Vielzahl sich eigentlich fremder Menschen bedeutet eine Entpersonalisierung, auch was die Übernahme von Verantwortung für Beschädigungen oder Verschmutzungen betrifft. Die Belegung von Zimmern oder Containern von 12 bis 16 qm mit häufig 4 Per-

sonen bedeutet ein täglich zu erlebendes Konfliktpotential.

Der Caritasverband München-Freising bittet und appelliert deshalb an Sie, die Sie die Verantwortung für alle Menschen die in Bayern leben, tragen:

dass Containerunterkünfte umgehend geschlossen werden und durch Festbauten ersetzt werden,

dass kranke, behinderte oder traumatisierte Menschen grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen,

dass Flüchtlinge, die in der Lage sind sich Wohnraum aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu finanzieren, Gemeinschaftsunterkünfte, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, nach einem Jahr verlassen dürfen

dass keine Flüchtlinge gegen ihren Willen länger als zwei Jahre in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden und nach zwei Jahren auch öffentliche Hilfe zur Anmietung von Wohnraum erhalten,

dass in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr als zwei Personen einem Raum leben müssen,

dass Familien mit Kindern mindestens zwei Räume, bei Familien mit mehreren Kindern auch mehrere Räume, zu Verfügung stehen.

Die Qualität des Wohnraums ist festzuschreiben. Vor allem Küchen und Sanitäranlagen sind für die Nutzung auf einen möglichst kleinen, überschaubaren Personenkreis zu beschränken.

Das Vierstufenkonzept für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf aber einer qualitativen Aufwertung und der Einbeziehung von jungen alleinstehenden Flüchtlingen die volljährig geworden sind. D. h. Erweiterung der Zielgruppe auf 18 – 21 jährige.

1.8.7 Welche Veränderungen kann man in Bayern vornehmen, damit die Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigen?

Die meisten Vorschläge der Caritas sind bereits im vorhergehenden Punkt benannt. Bezüglich der Residenzpflicht empfehlen wir dringend, diese zumindest auf den Regierungsbezirk zu erweitern. Dies würde sowohl die Aufnahme von Arbeit erleichtern als auch zu mehr Akzeptanz bei den Flüchtlingen führen, wenn diese nicht direkt in München wohnen können.

Grundsätzlich bitten wir auch zu bedenken, dass Belange, die zunächst als persönliche Belange des Flüchtlings erscheinen durchaus auch im öffentlichen Interesse sind. Denn eine mangelnde Integration und schulische Probleme bei Kindern gehen alle an. Viele psychosomatische Erkrankungen ließen sich bei einem besseren Umfeld vermeiden.

2. Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit

2.1 Ist eine regelmäßige Sozialbetreuung gesichert bzw. wie viele wöchentliche Sprechstunden von Sozialarbeitern sind in den Gemeinschaftsunterkünften vorhanden?

Auf diese Frage bin ich bereits zu Beginn meiner Ausführungen eingegangen. Die Zahl der Sprechstunden lässt sich nicht exakt benennen, wir arbeiten hier bedarfs- und ressourcenorientiert. Es kann deshalb nicht in jeder GU ein Vollzeit-Sozialarbeiter eingesetzt werden. Viele Dinge lassen sich auch in einem zentralen Büro besser regeln. Eine Mischung aus Beratungsstelle und Betreuung vor Ort hat sich aus unserer Sicht bewährt. Nochmals betonen darf ich, dass wir rd. 70% der Betreuungskosten, d. h. 600.000,-- €aus eigenen Mitteln finanzieren und deshalb auch Wert darauf legen unser Leitbild verwirklichen zu können. Zitat: „Caritas ist Anwalt für die Armen und Schwachen in der Gesellschaft. Wir stehen auf der Seite derer, die keine Lobby haben. Wir kämpfen mit ihnen um ihre Rechte und ihren Platz in der Gesellschaft.“ Das heißt nicht, dass wir mit den Behörden und öffentlichen Stellen nicht bestmöglich zusammenarbeiten. Dies heißt aber auch nicht, dass wir uns als nachgeordnete Behörde innerhalb der staatlichen Einrichtungen sehen. Wir sind um Harmonie bemüht, legen aber auch Wert auf unsere Eigenständigkeit und sind auch bereit uns auf Konflikte einzulassen wo dies erforderlich ist.

2.3 Wie schnell werden Kinder eingeschult? In welchen Schulen werden Sie aufgenommen?

Wenn ein Kind in einer GU ankommt sorgt der Sozialdienst sofort dafür, dass das Kind eingeschult wird. Nach Möglichkeit wird nach einem Platz in einer Übergangsklasse gesucht, in der verstärkt Sprachunterricht angeboten wird. Übergangsklassen gibt es allerdings nicht überall. Problematisch ist, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung i.d.R. keine Beschulung erfolgt.

Das Clearing (Frage 2.2) des Bildungsstands ist Aufgabe des Bildungsssystems.

2.4 Gibt es Nachhilfeunterricht bzw. Sprachkurse für Kinder und Jugendliche?

Es gibt keine formellen Sprachkurse für die Kinder. Wie im vorhergehenden Punkt ausgeführt gibt es in den größeren Städten spezielle Förderklassen mit verstärktem Sprachunterricht. Problematisch ist die Bildung und auch Sprachförderung für Jugendliche, die nicht mehr hauptschulpflichtig sind. Sehr segensreich sind hier Einrichtungen wie SchlaU (schulanaloger Unterricht). Allerdings können meist nicht mal in München alle Jugendlichen erreicht werden. Ein großes Manko sind fehlende Sprachförderung für jugendliche Flüchtlinge die keine Asylanerkennung haben.

Ein wichtiger Baustein in der Bildungsarbeit sind unsere Hausaufgabengruppen, die fast ausschließlich vom Engagement Ehrenamtlicher leben. Ein guter

schulischer Start ist für die Kinder lebenswichtig, bzw. ein misslungener Start ist kaum mehr reparabel. Die Ehrenamtlichen sind auch feste Ansprechpartner für die Lehrkräfte. Wenn Familien mit Kindern aus der GU ausziehen kann die Fortsetzung der ausserschulischen Hilfen im Form einer „Übergabe“ meist gut organisiert werden. Somit entstehen keine Brüche in der Förderung.

Mit anderen Worten: Ein kurzer, überschaubarer Zeitraum in einer gemeinschaftlichen Wohnform ist in Ordnung um das Fundament und die Kontakte für Unterstützungsmaßnahmen zu legen, anschließend ist aber ein rascher Übergang in ein normales Wohnverhältnis erforderlich.

2.5 Gibt es Kindertagesstätten in Gemeinschaftsunterkünften?

In unserem Wirkungskreis gibt es keine Kindertagesstätten in Gemeinschaftsunterkünften. Diese Idee würde, vielleicht mit Ausnahme in den Erstaufnahmeeinrichtungen, auch nicht die Zustimmung der Caritas finden. Kinder, egal welcher Herkunft, sollen gemeinsam mit allen Kindern aus dem Stadtteil heranwachsen und deshalb in eine Kindertagesstätten gehen in die auch die Einheimischen ihre Kinder schicken. Meistens gelingt es uns auch sehr gut, Plätze in den Kindertagesstätten für die Flüchtlingskinder zu finden. In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es zusätzliche Aktivitäten für die Kinder.

2.6 Wird Lehr- und Lernmaterial von den Gemeinschaftsunterkünften gestellt?

Es wird kein Lehr- und Lernmaterial von den Gemeinschaftsunterkünften gestellt. Ein kleiner, ein viel zu kleiner Teil, wird über das AsylBLG bezahlt. Für Jugendliche, die nicht mehr hauptschulpflichtig sind, z. B. einem 17jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, gibt es überhaupt keine gesetzliche Unterstützung für Lehrmaterial. Der größte Teil von Schulmaterial muss über Spenden finanziert werden. Es ist immer eine Mangelverwaltung. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist immer von der Unterstützung durch Pfarreien oder privaten Spendern abhängig.

2.7 Welchen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten?

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht keine integrativen Leistungen vor. Es gibt geringe Mittel für schulpflichtige Kinder zur Anschaffung von Schulmaterial (für die erstmalige Einschulung 126,47, €da ein Schulranzen und ein Federmäppchen angeschafft werden müssen, für jedes Folgejahr dann 40,-- €), weiter nichts. Sprachkurse gibt es für die meisten nicht oder noch nicht anerkannten Flüchtlinge nicht. Die angebotenen Sprachkurse sind freiwillige Leistungen von Kirchen, Verbänden und Initiativen. Gelegentlich gibt es Zuschüsse der Kommune.

2.8 Wie sieht die arbeitsrechtliche Situation der Flüchtlinge aus? Wie hoch ist die Zahl der Arbeitsaufnahmen? Werden von den Flüchtlingen Anträge auf eine Arbeitserlaubnis im Normalfall gestellt? Inwiefern werden diese Anfragen von den Behörden normalerweise positiv bzw. negativ beantwortet?

Nichtanerkannte Flüchtlinge können eine sog. nachrangige Arbeitserlaubnis i.d.R. nach einem Jahr Aufenthalt erhalten. Nach vier Jahren Aufenthalt ist eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis möglich. Fast jeder Flüchtling will arbeiten um seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

3. Gesundheit und medizinische Versorgung

Um doppelte Darstellungen zu vermeiden wollen wir hier die Ausführungen anderen Institutionen überlassen. Bezüglich Traumatisierungen ist grundsätzlich zu sagen, das viele Flüchtlinge traumatische Erlebnisse in ihrer Biografie vorweisen, diese aber oft sehr spät oder gar nicht erkannt werden, obwohl dies auch für die Anerkennungsverfahren von großer Bedeutung wäre. Zum Thema Traumata wird Refugio näher eingehen.

4. Besonders schutzwürdige Gruppen

4.1 Traumatisierte Flüchtlinge

Wir verweisen auf die Ausführungen von Refugio

4.2 Frauen

4.2.2 Inwiefern fördert die Unterbringungs- und Versorgungspraxis Gewalt gegen Frauen?

Frauen, insbesondere alleinstehende, sind in den Gemeinschaftsunterkünften unterrepräsentiert und oft Belästigungen bis hin zu sexuellen Übergriffen ausgeliefert.

4.2.3 Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden , um Frauen ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen (unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtungen)?

Alleinstehende Frauen sind deutlich getrennt von Männern unterzubringen, bzw. sollten besser gar nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen. Keine gemeinsame Unterbringung von alleinstehenden Frauen und Männern in der Erstaufnahmeeinrichtung.

4.3 Minderjährige

4.3.1 Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

Die Auswirkungen sind vielfältig, wurden zum Teil bereits bei den Punkten Bildung und Sprachkurse erwähnt, wobei auch andere Bestimmungen, wie die Residenzpflicht und die nicht vorhandenen Reisefreizügigkeit, z.B. Teilnahme bei Klassenfahrten, sich sehr negativ auswirken. Das größte Manko sind die grundsätzlich reduzierten Leistungen nach dem AsylBLG im Vergleich zu Leistungen nach dem SGB II und das Sachleistungsprinzip.

4.3.2 Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

Wir wollen uns bei diesem Punkt auf die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften beschränken und die Entwicklungsmöglichkeiten bei Punkt 7 Potenziale erkennen, Potenziale fördern, beleuchten.

Eine dicht belegte Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht insbesondere für Kinder kein geregeltes Leben. Der Lebensgewohnheiten der Bewohner sind zu unterschiedlich, die Räume meist hellhörig, das Konfliktpotenzial hoch. Kinder und Jugendliche bekommen dies tagtäglich hautnah mit. Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht kaum engere soziale Kontakte mit Kindern aus der normalen Wohnbevölkerung. Wer schickt schon seine Kinder in eine Gemeinschaftsunterkunft zum Spielen.

Rückzugsmöglichkeiten, zum Lernen und Hausaufgaben machen gibt es nicht. Segensreich sind allerdings die organisierten Hausaufgabenbetreuungen. Diese sind für den schulischen Start eine unbezahlbare Hilfe.

Die meisten Erwachsenen in den Gemeinschaftsunterkünften leiden unter ihrer Perspektivlosigkeit, welche schnell in Verzweiflung übergeht. Kinder und Jugendliche werden mit diesen geballten Rahmenbedingungen dauerhaft sozialisiert.

Die miserable wirtschaftliche Situation trägt noch ein Weiteres zur desolaten Lage bei. Die Ernährung ist wenig befriedigend, Freizeitgestaltung im Vergleich zu anderen Kindern kaum möglich. Auch sportliche Betätigung ist meist mit finanziellen Ressourcen verbunden. Gerade pubertierende Jugendliche sind besonders anfällig für Aktivitäten die schnelles Geld versprechen.

4.3.3 Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge muss eine eigene Erstaufnahmeeinrichtung, getrennt von Erwachsenen, geschaffen werden. In dieser Erstaufnahmeeinrichtung ist ein umfangreiches Clearing und eine individuelle Bedarfsermittlung durchzuführen.

Das sog. Vierstufenmodell betrachten wir weiterhin grundsätzlich als einen guten Weg. Jugendliche mit Jugendhilfebedarf gehören in die entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen. Für die anderen Jugendlichen ist ein betreutes Wohnen in Form einer Wohngruppe der richtige Weg. Eine Stufe vier (wohnen wie alle übrigen Asylbewerber) erübrigt sich in der Regel und hat auch kaum Praxisrelevanz.

Die Rahmenbedingungen für Jugendliche in der Stufe drei sind aber zu verbessern. Qualitätsmaßstäbe sind festzuschreiben und umzusetzen. Wichtig ist eine deutliche Eigenständigkeit einer Wohngruppe im Vergleich zur Unterbringung von Erwachsenen. Die sozialpädagogische Betreuung ist sicherzustellen. Das derzeitige Finanzierungssystem, mit dem das finanzielle Risiko der schwankende Belegungsstärke der Wohngruppen rein zu Lasten der Träger geht ist nicht weiter akzeptabel. Dadurch können die erforderlichen Personalkapazitäten häufig nicht bereitgestellt werden.

Die Finanzierung und Durchführung von Begleitmaßnahmen (z.B. Sprachkurse, Schulungen, Projekte) muss gewährleistet werden. Dafür sind auch räumliche Kapazitäten erforderlich.

Die Jugendlichen beim Erwerb von Schulabschlüssen zu unterstützen genießt oberste Priorität. Dazu bedarf es ggf. auch zusätzlicher Hilfen, wie Sprachergänzungsunterricht und Nachhilfe.

Jugendliche die volljährig geworden sind sollten bis zu ihrem 21. Lebensjahr in den Wohngruppen verbleiben dürfen, wenn sie sich in Ausbildung oder in einer Maßnahme befinden oder für sie noch pädagogische Begleitung erforderlich ist.

4.4 Menschen mit Behinderung

4.4.2 Welche Lösungsvorschläge für die Unterbringung und Versorgung von Behinderten mit dem Ziel einer weitestgehenden Integration gibt es?

Die Gleichbehandlung ist natürlich abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Wir sind zwar grundsätzlich der Auffassung, dass Kranke und Behinderte nicht in eine Gemeinschaftsunterkunft gehören, jedoch haben wir auch Erfahrungswerte, dass sich innerhalb der Bewohner in einer Gemeinschaftsunterkunft eine große Hilfsbereitschaft gegenüber behinderten Mitbewohnern entwickelt hat. D. h. die Wohnform für Behinderte hängt vom Einzelfall und den jeweiligen Rahmenbedingungen ab.

Problematisch ist, dass viele psychische Behinderungen nicht erkannt bzw. behandelt werden.

Die Inanspruchnahme von Angeboten für Behinderte durch die Regeldienste erfolgt nur selten, da die Finanzierung meist ungeklärt ist.

4.4.3 In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge mit Handicaps besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

Es gibt Unterkünfte mit etwas besseren Standards, in denen Kranke und Behinderte untergebracht werden. Eine explizite Betreuung gibt es nicht. Pflegebedürftige können durch die jeweiligen Sozialstationen versorgt werden. Beim DiCV München werden Behinderte vom normalen Sozialdienst mitbetreut.

6. Rechtliche Grundlagen und Perspektiven

Hier verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Heinhold, der auch als Rechtsberater für die Caritas tätig ist.

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

7.1 Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (u. a. auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

Dieser Fragenkomplex sei in ein paar kurzen Stichworten damit beantwortet was für Flüchtlinge nicht möglich ist:

- Kein Spracherwerb
- Kein Integrationskurs
- Keine Anerkennung beruflicher Qualifizierungen die im Heimatland erworben wurden – wie viele Akademiker gehen Putzen?
- Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kurze Laufzeiten von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen schrecken Arbeitgeber ab
- Generelle emotionale Hindernisse und Vorurteile von Einheimischen gegenüber Zuwanderern. Auch die Hautfarbe spielt hier mitunter eine wichtige Rolle

7.2 Wie können Flüchtlinge frühzeitig gefördert werden?

- Spracherwerb ermöglichen, besser noch verpflichtend (analog Integrationskurs?)
- Frühzeitige Kompetenzanalyse und ressourcenorientierte Förderung
- Schaffung von Zukunftsperspektiven zur Motivationsförderung. Motivation ist die halbe Miete für jede Entwicklung.
- Maßnahmen wie die über den Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert werden und bereits genannt wurden, sind als Einstieg hilfreich.
- Schulische Hilfen für Kinder wie o. g.
- Flüchtlingen positiv begegnen; dass dies möglich ist, beweist der Umgang mit den irakischen Kontingentflüchtlingen

7.3 Wie muss eine konstruktive, effiziente Flüchtlingspolitik aussehen, welcher Rahmenbedingungen bedarf es hierzu?

Jetzt kommt auch von unserer Seite wieder die ewig gleiche Forderung nach dem Abbau der Fluchtursachen. Mag sein für Bayern ist dies weit weg, aber ein paar Bausteine können vielleicht doch beigetragen werden. So wie ein Haus nicht ohne Fundament bestehen bleibt, so erlauben wir uns jetzt den Blick etwas über die alltäglichen Vorgänge in den Gemeinschaftsunterkünften und Büros von Behörden und Wohlfahrtsverbänden hinauszutragen.

Besonders betroffen machen uns die Schicksale der Flüchtlinge, die auf Gedeih und Verderb den Schleppern und Menschenhändlern ausgeliefert sind. Viele von Ihnen verlieren dabei ihre Leben. Der hohe Zoll, den gerade die Überfahrten von Flüchtlingen über das Mittelmeer und den spanischen Inseln im Atlantik an Menschenleben fordern, wie wir es bruchstückhaft auch in den Medien erfahren, muss uns noch mehr wachrütteln. Wir lamentieren über rechtsradikale Umtriebe, die wahrlich ein großes Hindernis für Integration und ein prosperierendes Zusammenleben sind. **Wir müssen daher den Wert des menschlichen Lebens, auch des Flüchtlings auf dem Boot im Atlantik, noch viel deutlicher herauskehren.** Dies führt auch zu mehr Wertschätzung der Flüchtlinge die schon bei uns leben.

Zu einer konstruktiven Flüchtlingspolitik, auch im europäischen Kontext und globalem Denken gehört Perspektiven schaffen und Eigenverantwortung bei den Flüchtlingen zulassen.

Mag sein, dass dies auch eine Frage der Einstellung ist. Dass nichts unveränderbar ist beweist die aktuelle Aufnahme der irakischen Kontingentflüchtlinge. Die Aufnahme war von einer neuen positiven Akzeptanz geprägt, welche sich sicherlich auch auf die Bevölkerung allgemein überträgt.

Mehr Akzeptanz für Fluchthintergründe und Fluchtgeschichten bildet dabei ebenfalls einen Baustein.

Für die Integration ist es äußert hilfreich erreichbare Anreize zu schaffen.

Für den Erwerb eines Bildungs- oder Berufsabschlusses bekommt ein junger Mensch eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Für drei Jahre ohne Sozialhilfebezug gibt es die Niederlassungserlaubnis. Wer einen gehobenen Bildungsabschluss schafft erhält ein Stipendium usw.

Selbstverständlich muss die Teilnahme an Maßnahmen und Programmen möglich sein und darf nicht durch Antiintegrationsbestimmungen verwehrt werden.

Für die Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen muss es eine Gesamteuropäische Verantwortung geben. Vielleicht könnte Bayern ein Modellprojekt entwickeln ein bestimmtes Kontingent, das auch mit Kriterien versehen ist, analog zu den irakischen Flüchtlingen aufzunehmen. Vielleicht über eine temporäre Aufnahme?

Ein deutscher Spruch sagt: „Wo ein Wille ist, ist ein Weg“.

Hubert Heinhold
Kanzlei Wächtler und Kollegen

RECHTSANWÄLTE

WÄCHTLER UND KOLLEGEN

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL
THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD . GISELA SEIDLER
NICOLE LEHMBRUCK . MARCO NOLI

Stellungnahme zur Anhörung am 23.04.09
des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit ***zum Thema:***
„Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit nunmehr 25 Jahren bin ich als Rechtsanwalt im Netz der deutschen RECHTSBERATERKONFERENZ tätig. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die im Auftrag von Caritas, Diakonie und Deutschem Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Asylbewerber und -berechtigte betreuen und vertreten sowie die Mitarbeiter der genannten Verbände in Rechtsangelegenheiten unterstützen. Gerne komme ich Ihrer Einladung nach, Sie an meinen Erfahrungen teilhaben zu lassen und Reformvorschläge zu unterbreiten.

Den umfangreichen Fragenkatalog kann ich nicht in vollem Umfang bedienen. Ich konzentriere mich auf Erfahrungsberichte aus der Praxis, rechtliche Ausführungen und daraus abgeleitet dann Schlussfolgerungen.

A. Erfahrungen

Der große Ansturm von Flüchtlingen vor circa 20 Jahren und die damit einhergehenden Probleme der Unterbringung haben dazu geführt, die Flüchtlingsaufnahme nicht nur als sozialhilferechtliche Herausforderung zu begreifen, sondern sie auch als rechtspolitisches Instrument zu benutzen. Das Asylbewerberleistungsgesetz sollte nicht nur dazu dienen, die Unterbringung und Versorgung zu regeln, sondern auch durch restriktive Regelungen den Zugang zu begrenzen, um so den Missbrauch des Asylrechts einzuschränken. Hierzu wurden Leistungskürzungen und Einschränkungen gegenüber einem vergleichbaren Personenkreis bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen beschlossen, hierzu wurde die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und generell das Sachleistungsprinzip eingeführt. Dies ist unstrittig, findet sich in der Gesetzesbegründung und in den das Gesetz ausfüllenden Gerichtsentscheidungen wieder. Die Vermengung von Politik und Sozialhilferecht wurde von Anfang an und anhaltend bis heute vielfach kritisiert, was dann auch zu zahlreichen Relativierungen führte. Das Bayerische Flüchtlingsaufnahmegesetz und die DV-Asyl übernahmen diese Konzeption.

1. Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Flüchtlingsaufnahmegesetz sind Sozialleistungsgesetze

An dieser Stelle muss an das eigentliche Ziel dieser Gesetze erinnert werden. Sie sind, wie schon ihr Name sagt, sozialhilferechtliche *Leistungs*gesetze. Sie wollen sicherstellen, dass Asylbewerber die sozialen Leistungen, die sie benötigen, erhalten. Gleiches gilt für die DV-Asyl. Dieses eigentliche Ziel ließe sich mit den herkömmlichen sozialhilferechtlichen Mitteln mit geringerem Aufwand und billiger erreichen.

Dies gilt jedenfalls heute. Denn die Auszahlung von Barmitteln für Wohnung und Verpflegung ist billiger als die Organisation, Unterhaltung und Betreuung von Unterkünften und die Lieferung von Verpflegung in Naturalien für einen nicht homogenen Personenkreis. Wenn hunderttausend Menschen unterzubringen sind, wie dies früher der Fall war, mag ein straffes Verteilsystem nötig sein, damit alle ein Dach über dem Kopf finden und nicht Turnhallen beschlagnahmt werden müssen. Heute sind es jedoch nur noch 7.636 Personen, die in Bayern zur Verteilung anstehen. Dabei ist noch zu bedenken, dass § 53 II und III AufenthG Ausnahmen

vorschreiben: Die Verpflichtung endet, sobald eine positive Entscheidung für einen Familienangehörigen ergangen ist bzw. gilt nicht für Berechtigte des SGB VIII.

Bisher entsprach es der bayerischen Praxis, auch sog. Mischfälle in die Gemeinschaftsunterkünfte einzuweisen. Dies bedeutet, dass dann, wenn ein Familienmitglied unter das Bayerische Aufnahmegesetz fiel, von allen anderen verlangt wurde, in der Gemeinschaftsunterkunft zu leben, auch wenn sie an sich zum Auszug berechtigt waren. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr diese Praxis für rechtswidrig erklärt (Urteil vom 23.01.09, 21 BV 08.30134), weil sie den Vorgaben der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 zuwiderlaufe. Hiervon sind vor allem Groß-Familien betroffen, die oft auf (zumindest ergänzende) Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. In Konsequenz dieser Rechtsprechung werden nicht wenige Personen künftig berechtigt sein, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen.

Der Zweck der bisherigen Regelung einer gleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber und Leistungsberechtigten auf Bayern ist ohnedies schon längst aufgegeben worden, wenn man die Vorgaben der DV-Asyl kritisch betrachtet. Manche der kreisfreien Gemeinden haben doppelt so viele Leistungsberechtigte als vorgesehen, manche Landkreise so gut wie keinen aufzunehmen. Die Zahlen auf dem Papier entsprechen längst nicht mehr der Realität. Den ordnungspolitischen Nebenzwecken des Aufnahmegesetzes kommt daher aktuell keine besondere Relevanz mehr zu. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, den Grundsatz der Sparsamkeit der Mittelverwendung und der Begrenzung des Verwaltungsaufwands in die Überlegungen einzubeziehen. Wenn man dann noch die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Menschen ins Auge fasst, wird deutlich, dass es an der Zeit ist, zu den Grundsätzen des Sozialhilferechts zurückzukehren, deren Teile sowohl das Asylbewerberleistungsgesetz als auch das Bayerische Aufnahmegesetz sind.

Der eherne und erste Grundsatz des Sozialhilferechts besteht darin, dass Selbsthilfe Vorrang vor staatlicher Hilfe hat, dass die Leistungsbereitschaft des Menschen zu fördern ist und der Staat nur helfend eingreifen darf, wenn der Einzelne überfordert ist oder sich in einer Notlage befindet, die er aus eigenen Kräften nicht überwinden kann. An diesen Grundsatz müssen wir uns erinnern, wenn wir über Änderungen nachdenken.

2. Das jetzige System macht die Menschen krank

Dies ist die Quintessenz meiner 25-jährigen Erfahrung. Wir schaffen es, aus Menschen, die voller Elan hier ankommen, in wenigen Jahren gebrochene Menschen

zu machen. Sie sind aus stets nachvollziehbaren, oft aus Gründen im Sinne des Asylrechts und der Menschenrechte aus ihren Herkunftsländern entflohen, um sich hier eine bessere Zukunft aufzubauen. Sie haben die Brücken in ihre Heimat abgerissen und wollen neu anfangen. Sie wollen in Deutschland Schutz, aber nicht Sozialhilfe – fast jeder, der bei mir saß, hat dies betont. Sie wollen mit ihren Händen anpacken und wissen, dass der Anfang schwer wird. Der Akademiker aus Afrika scheut sich nicht, ein Büro zu putzen und einer meiner Mandanten, der Germanistikprofessor war, hat für 5 € Stundenlohn Pommes Frites gebraten.
An der eigenen Lebensgestaltung sind sie nicht nur durch das 1-jährige Arbeitsverbot (§ 61 II AsylVfG, § 10 I BeschVerfV) gehindert, sondern durch vielfältige weitere Beschränkungen: Die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben (§ 47 I AsylVfG), ist die erste Hürde, eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylVfG schließt sich in Bayern dann meist an. Hinzu kommen Restriktionen hinsichtlich des Aufenthaltsorts (§§ 50 ff AsylVfG, § 60a AufenthG). Weitere Beschränkungen sind möglich (§ 61 AsylVfG, § 61 I AufenthG).

Diese Situation kommt einer Entmündigung gleich; sie wird auch von den meisten Menschen so erlebt. Das, was wir, wenn wir alleine ins Ausland verreisen, instinktiv machen, nämlich vorsichtig erste Erfahrungen sammeln und sich so in der neuen Umgebung zurechtzufinden und anzupassen, wird ihnen verwehrt. Weggesperrt in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben sie unter sich und haben keinen Anteil an unserer Gesellschaft. Kommunikation findet vor allem im und durch das Erwerbsleben und den Miet- und Wohnungsmarkt statt. Die Menschen begegnen einander im gesellschaftlichen Kontext, der über das Private hinausreicht. Dies ist zunächst die Arbeitswelt, in der sie in Kontakt treten zum Arbeitskollegen, zum Chef und Untergebenen, zu externen Lieferanten und Konkurrenten, zum Kunden und Besteller. Dieses vielfältige Kommunikationsnetz, das den Großteil des Lebens eines Menschen ausmacht – 5 Tage die Woche mit 7 ½ bis 10 Stunden täglich – wird ergänzt durch das Umfeld im Bereich der Wohnung. Dort haben sie Kontakt zum Nachbarn, der mit seinem Rasenmäher stört oder mit etwas aushilft, zum Kaufmann, bei dem sie die Milch kaufen und zu Menschen, die in der Umgebung wohnen, die sie auf der Straße, auf dem Spielplatz, wenn sie Kinder beaufsichtigen, oder in Vereinen treffen. Diese beiden Kommunikationssphären – Wohn- und Arbeitsumfeld – sind Flüchtlingen genommen und zwar nicht nur für 3 Monate, nicht nur für die Dauer des Asylverfahrens, sondern nach gegenwärtiger Praxis in Bayern nicht selten für viele Jahre.

Man darf sich nicht wundern, dass Menschen, die jahrelang ‚im eigenen Saft kochen', krank oder kriminell werden. Sie werden kriminell, weil sie zunächst entgegen den Auflagen Freunde, Bekannte, Verwandte etwa in Norddeutschland besuchen, weil sie finanziell klamm sind und dann ohne gültigen Fahrschein fahren oder im Laden etwas mitgehen lassen, weil sie schwarz arbeiten und weil irgendwann auch die Grenze zur Schwerkriminalität (etwa im Drogenhandel) nicht mehr so abschreckend ist. Sie werden auch deshalb kriminell, weil sie ein normales Sozialleben nicht führen dürfen.

Sie werden krank, weil sie nicht nur vorübergehend, sondern über lange Zeit unter krankmachenden Bedingungen leben müssen. Um die Situation verstehen zu können, müssen Sie sich diese vorstellen, plastisch vor Augen führen: Sie leben in einem Zimmer, in dem mindestens einer, manchmal aber auch drei weitere fremde Menschen leben, die sie sich nicht ausgewählt haben. Der eine stinkt, der andere ist unhöflich, der nächste laut und der übernächste redet nicht. Sie leben auf engem Raum, teilen den Flur mit Personen anderer Ethnien, Religionen, Kulturen. Kinder spielen auf den engen Gängen und verursachen Lärm. Sie haben keinen Rückzugsraum. Sie müssen Bad, Toilette und Küche mit den anderen teilen, die ihre Sauberkeitsvorstellungen ignorieren. Das ist Stress pur. Er wird dadurch verstärkt, dass es nichts zu tun gibt, dass es kaum Abwechslung gibt.
Irgendwann sitzen die meisten den ganzen Tag da, fragen sich, ob es richtig war, hierher zu kommen und haben Angst vor dem nächsten Tag, vor einer möglichen Rückschiebung ebenso wie davor, dass eine Zukunft hier ebenso grau sein wird, wie ihr aktuelles Leben. Manche der Flüchtlinge kommen mit traumatischen Erlebnissen an, die sie nicht verarbeitet haben. Auf sie wirkt diese Situation erst recht krankmachend.

Dass sich daraus depressive Verstimmungen entwickeln, die sich dann, wenn sich diese Situation über Jahre hinzieht, zu Depressionen auswachsen, liegt auf der Hand. Alkohol und Drogenmissbrauch sind häufig eine weitere Folge.

3. Änderung tut Not

Es besteht für mich kein Zweifel, dass eine Änderung der bisherigen Unterbringungs- und Versorgungspolitik dringend vonnöten ist. Dies folgt nicht nur aus der Überlegung, dass das bisherige Unterbringungssystem zu aufwendig, bürokratisch und damit auch zu teuer ist, sondern vor allem aus meiner Erfahrung, dass es die Menschen krank macht und dem Werte- und Achtungssystem des Grundgesetzes

zuwiderläuft. Denn die oberste Richt- und Leitschnur des Grundgesetzes ist die Achtung der Menschenwürde. Das jetzige System verstößt gegen dieses Gebot; nicht bei jedem Einzelnen, aber bei vielen einzelnen Menschen. Denn als solches gibt es den individuellen Bedürfnissen zu wenig Raum. Nicht der Mensch, sondern das Verteilsystem wird vorrangig bedient.

B. Rechtliches

Das Bayerische Aufnahmegesetz und die DV-Asyl widersprechen in Teilen dem Grundgesetz und der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 und schöpfen den Spielraum, den der Bundesgesetzgeber lässt, nicht aus, sondern engen ihn ein.

1. Die Menschenwürde ist durch das gegenwärtige System verletzt, andere Vorgaben restriktiv umgesetzt

Die Gestaltung des eigenen Lebens ist substantieller Bestandteil der Menschenwürde. Es entspricht dem Wesen des Mensch-Seins, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen und dieses nach eigenen Vorstellungen sinnvoll zu gestalten.

> „Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (vgl. BVerfGE 6, 32 [41]; 27, 1 [6]; 30, 173 [193]; 32, 98 [108]). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen.
> Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten." (BVerfGE 45, 187 [227]).

Hieraus entstehen der existentielle Antrieb des Menschen, der Lebenswille des Individuums und der gesellschaftliche Fortschritt. Ausnahmen von diesem Grundsatz darf die Gesellschaft zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter treffen und auch nur zeitlich beschränkt. Eine in diesem Fall verhängte Unterbringung oder Strafe muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.
Die bei den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern verfügte „Unterbringung" ist demgegenüber unverhältnismäßig. Die Menschen werden zu Objekten staatlichen Handelns gemacht, denen eine Eigeninitiative und eine Wahl des Wohnraums oder der Lebensmittel nach eigenem Gusto verwehrt ist. Da dieser Zustand nicht nur über den beschränkten Zeitraum der Einleitung des

Asylverfahrens andauert – also während des Zeitraums, in dem die Betroffenen in Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen –, sondern in Bayern das ganze Asylverfahren und unter Umständen noch Jahre darüber hinaus andauert, wird der Kern der menschlichen Existenz angegriffen, nämlich die Lebensgestaltung an sich.
Als Organisationsform ist das bayerische System daher jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als es keine Höchstgrenze kennt und Ausnahmen nur sehr restriktiv und mit bürokratischen Hürden zulässt. Dies ist unverhältnismäßig, weil es für diese Beschränkungen keinen sachlichen Grund gibt: Das eigentliche, offizielle Ziel der Versorgung der Betreffenden verlangt die Beschränkungen ebenso wenig wie allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung. Selbst, wenn man ein Verteilsystem für gerechtfertigt oder notwendig halten sollte, ist von einer unverhältnismäßigen Überregulierung auszugehen.

Die bayerische Regelung widerstreitet in Teilen auch der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 29.01.03. Obwohl die Richtlinie nur Mindestnormen aufstellt und deshalb den Mitgliedsstaaten sehr weite Regelungsbefugnisse einräumt, werden auch diese in Teilen unterschritten. Wenn auch die Richtlinie den Mitgliedsstaaten erlaubt, die Unterbringung als Sachleistung sowohl in „Unterbringungszentren, die einen angemessenen Standard gewährleisten" (Art. 14 Ib) als auch in „Privathäusern, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Räumlichkeiten" (Art. 14 Ic), wird in Art. 14 IIa gleichwohl verlangt, dass der Schutz des Familienlebens der Asylbewerber gewährleistet sein muss. Dies ist fraglos dann nicht der Fall, wenn ein Ehepaar mit den minderjährigen Kindern in einem Zimmer leben muss (unter Umständen jahrelang) oder Großfamilien in einer Gemeinschaftsunterkunft auf mehrere Zimmer (manchmal auch noch mit Fremden dazwischen) aufgeteilt werden.
Dem Gebot von Art. 13 II, die Gesundheit zu gewährleisten, wird nicht stets Rechnung getragen – im Gegenteil sind die Unterbringungsmodalitäten manchmal krank machend. Ebenso fehlt es an der Umsetzung der Verpflichtung aus Kapitel 4 der Richtlinie, betreffend besonders schutzbedürftige Personen. Dem allgemeinen Grundsatz des Art. 17 I, schon im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen „die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere, vor allem psychische, physische oder sexuelle Gewalt erlitten haben" Rechnung zu tragen, wird nicht Genüge getan. Kinder und Minderjährige sind besonders sensibel; sie befinden sich in der Entwicklung. Wer

jahrelang in einer Unterkunft leben muss und in ihr aufwächst, lernt kein „normales" Familienleben kennen. Die besondere soziale Situation, die in den Unterkünften herrscht (Lärm und Aggression, Alkoholprobleme, Promiskuität und teilweise Prostitution) schadet der Entwicklung und fördert Verwahrlosungstendenzen.
Soweit – wie etwa bei Minderjährigen – ein besonderer Schutzbedarf nicht offen zutage liegt, wird er nicht erfragt und eruiert; wird er im Einzelfall geltend gemacht, wird dem zunächst kein Glauben geschenkt. So muss eine Traumatisierung beispielsweise erst durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen sein und einer Überprüfung durch den Amtsarzt standhalten, bevor man im Hinblick auf die Unterbringungssituation von einem besonderen Schutzbedarf ausgeht. Dass auch der BayVGH der Auffassung ist, dass die generelle Unterbringung von sog. Mischfällen in Gemeinschaftsunterkünften nicht richtlinienkonform ist, wurde bereits dargelegt.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden durch die bayerische Regelung beachtet, aber restriktiv umgesetzt.
Obwohl die Vorschrift des § 43 I 1 AsylVfG, wonach Asylbewerber, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, durch den Zusatz „in der Regel" relativiert wird und der nachfolgende Satz 2, dass hierbei sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind, einen weiten Spielraum eröffnet, ist die bayerische Interpretation eine sehr enge. Eine Ausnahme wird nur dann angenommen, wenn aus Krankheitsgründen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zumutbar ist oder wenn der Lebensunterhalt auf Dauer durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist.
Obwohl das Gebot von § 3 I AsylbLG vorschreibt, dass die Grundleistungen der Asylbewerber durch Sachleistungen gedeckt werden sollen und diesen Grundsatz schon in seinem Absatz 2 relativiert, dass bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylbLG diese Leistungen in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren bargeldlosen Abrechnungen oder in Geldleistungen gewährt werden können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, werden Ausnahmen in Bayern nicht gemacht.
Der Blick über die Grenzen zeigt, dass es auch anders geht. So schreiben die Ausführungsvorschriften Berlins über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vom 16.01.06 (ABl. S. 266) vor, dass Leistungsberechtigte im Sinne von § 1 AsylbLG in der Regel in Wohnungen unterzubringen sind, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall günstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung. Der Kostengesichtspunkt

stellt in Berlin also durchaus – zu Recht – einen Aspekt da, der eine Ausnahme rechtfertigt. In Nordrhein-Westfalen lebt ein Großteil der Asylbewerber in Privatwohnungen. Das sog. Leverkusener Modell ist Gegenstand auch dieser Anhörung; die Stadt Köln meldete (Presseerklärung vom 12.09.08), dass rund 50 % der Flüchtlinge in Privatwohnungen untergebracht seien.

2. Die geltende Rechtslage erlaubt eine andere Praxis

Schon aus diesen Beispielsfällen folgt, dass eine andere als die bisherige Praxis rechtlich zulässig, ja sogar geboten ist. Das Gebot der Gewährung von Sachleistungen, das der Bundesgesetzgeber im AsylbLG und im AsylVfG als Regel vorsieht, ist entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes und der Aufnahmerichtlinie/EG einschränkend auszulegen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel sind zu berücksichtigen. Als Mindestforderungen folgt daraus, dass die Sachleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung, zeitlich beschränkt sein müssen, damit kein Entmündigungs- oder Hospitalisierungseffekt eintritt. Dies bedeutet weiter, dass der Situation besonders schutzbedürftiger Menschen von vornherein und von Amts wegen Rechnung zu tragen ist. Nur durch die Umsetzung dieser Minimalforderungen kann ein grundgesetz- und europarechtskonformer Zustand herbeigeführt werden.

Meines Erachtens ist dies jedoch nur der erste Schritt.

C. Änderungsvorschläge

Der Grundsatz der Zwangsversorgung abgeschafft werden: Den Menschen soll und muss grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, selbst für Wohnraum zu sorgen, selbst ihr Leben zu organisieren und selbst für ihre Lebensmittel aufzukommen.

1. § 55 I AsylVfG erlaubt eine Unterbringung in Wohnungen

§ 55 I AsylVfG schreibt nicht ausnahmslos und zwingend vor, dass Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen. Die Soll-Bestimmung ist durch die Einfügung „in der Regel“ relativiert, Satz 2 bestimmt, dass sowohl das öffentliche

Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind. Die privaten Interessen der Betroffenen liegen dabei auf der Hand:

- zum einen das grundsätzliche Recht auf Selbstgestaltung seines privaten Lebensraums,
- das Recht, nicht gezwungen zu sein, mit fremden Menschen auf engem Raum zusammenleben zu müssen,
- dies insbesondere über einen längeren Zeitraum,
- bei einer Teilung von Gemeinschaftsräumen wie Bad, Toilette und Küche,
- mit Menschen anderer Kulturen und Ethnien, Religionen,
- aber auch des anderen Geschlechts (bei Frauen)
- oder mit wesentlich älteren (bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen).

Auch andere, individuelle Gesichtspunkte wie der Wunsch, mit Freunden oder Familienangehörigen zusammenzuleben oder auch nur in der Nähe derselben, in der Nähe des Gebetsraums einer Religionsgemeinschaft oder rein private Aspekte, wie etwa nicht in einer bestimmten Gegend oder einer belebten Straße wohnen zu wollen, sind Gesichtspunkte, die jeder für sich reklamieren kann und deren Nicht-Berücksichtigung nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf.

Als öffentliche Gesichtspunkte kommen zunächst Kostengründe in Betracht, wobei – bei Berücksichtigung der Verwaltungs- und Nebenkosten – eine Privatwohnung billiger als die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn man von der Vorstellung einer Zwangsversorgung abgeht und es dem Menschen überlässt, für sich selber zu sorgen. Nicht wenige werden bei Verwandten oder Freunden kostenlos oder billig unterkommen, andere werden bei Arbeitgebern oder sonstwie ein Dach über dem Kopf finden und nur wenige werden nach dem Staat rufen. Die für eine Gemeinschaftsunterbringung öfter angeführten Gesichtspunkte einer besseren Erreichbarkeit und Überwachung haben demgegenüber kein entscheidendes Gewicht, weil nach der Asylantragstellung und Bearbeitung während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung der weitere Gang des Verfahrens in der Verantwortung und im Interesse des Betroffenen liegt. Eine besondere staatliche Fürsorgepflicht oder ein Überwachungsinteresse existiert gegenüber Asylbewerbern oder Geduldeten nicht. Aspekte eines rascheren Zugriffs zu einer schnellen Aufenthaltsbeendigung können während eines rechtmäßigen bzw. ordnungsgemäßen Aufenthalts keine Rolle spielen. Auch Integrationsaspekte, die in jedem Verfahrensstadium im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sind – schon zur Vermeidung von Konflikten und Folgeschäden –, sprechen gegen eine Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften.

1.1. Unterbringung von anderen Leistungsberechtigten als Asylbewerbern

Ein rational gesteuertes Konzept der Flüchtlingsunterbringung muss daher von einer privaten Wohnsitznahme auch der Asylbewerber, Geduldeten und der sonstigen Personen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, ausgehen.
Eine Differenzierung des Kreises der Berechtigten ist, wenn man vom bisherigen, leistungsbeschränkenden Ansatz abgeht, nicht erforderlich.

Will man – wie meiner Auffassung nach nicht sachgerecht – innerhalb des Personenkreises differenzieren, liegt auf der Hand, dass die Leistungsberechtigten nach § 1 I Nr. 3 AsylbLG – also der Personenkreis, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist – und sog. Mischfälle (§ 1 I Nr. 6 AsylbLG) von den Beschränkungen befreit werden müssen. Denn während bei Asylbewerbern oder Geduldeten noch ein – wenn auch schwaches – Argument für Restriktionen angeführt werden kann, nämlich, dass die Dauer des nachfolgenden Aufenthalts ungewiss und möglicherweise nur kurz ist, ist Personen mit Aufenthaltserlaubnis bereits ein legaler Aufenthalt – und damit eine Rechtsposition – eingeräumt. Bei sog. Mischfällen hängt das Schicksal der Einzelnen weniger vom eigenen Status ab, sondern meist von dem der Familienangehörigen mit einem besseren Status. Da der Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK die Abschiebung einzelner Familienmitglieder regelmäßig verbietet, bleiben alle Teile der Familie auf unabsehbare Zeit in Deutschland. Es ist widersinnig, das Leistungsniveau an der Position des schwächsten Glieds zu orientieren und nicht an der Überlegung, dass die ganze Familie voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Nur so kann im übrigen dem besonderen Schutzgebot des Art. 6 GG – Förderung der Familie – Rechnung getragen werden.

Hält man eine Differenzierung für sachgerecht, muss jedenfalls dem in Art. 17 der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03) privilegierten Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden. Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder Opfer sonstiger schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sollten – ebenso wie ihre Familienangehörigen – in jedem Fall von der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und infolge dessen auch von sonstigen Sachleistungen ausgenommen werden.

Der Hinweis auf diese Personengruppen rechtfertigt jedoch nicht eine Differenzierung zu Lasten der anderen. Vielmehr gebietet die grundsätzliche gebotene Ausrichtung am Wertesystem des Grundgesetzes eine generelle Abkehr vom bisherigen Versorgungsmodell.

2. Eigeninitiative fordern

Aus der Rückkehr zu dem Grundsatz „Selbsthilfe vor Hilfe" folgt, dass Asylbewerbern und Geduldeten ein aktives Eigenengagement zur Sicherstellung und Versorgung ihres Lebens abzuverlangen ist. Sie sind aufzufordern, sich nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung aktiv selbst um Wohnraum zu bemühen. Hierbei sind sie von staatlichen Einrichtungen, wie etwa dem Wohnungsamt, aber auch von Wohlfahrtsverbänden zu unterstützen. Die Kosten für die Anmietung der Wohnung sind im angemessenen, ortsüblichen Rahmen zu übernehmen. Um dem Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG Rechnung zu tragen, sollen sie direkt an den Vermieter/Betreiber gezahlt werden. Andere Leistungen sollten dagegen aus Kostengründen nur im Ausnahmefall als Sachleistungen erbracht werden. Hierfür spricht auch, dass die Integration durch Sachleistungen nicht gefördert, sondern erschwert wird, weil die Menschen aus der Alltagskommunikation, die beim Einkauf beginnt, ausgeschlossen werden.

2.1. Räumliche Beschränkung erweitern

Da in Ballungsräumen Wohnraum selten und teuer ist, soll die Wohnungssuche ungeachtet der Verwaltungsbezirke in die umgebenden Außenbezirke ausgedehnt werden. Dem ist durch eine Erweiterung der räumlichen Beschränkungen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung (§ 58 VI AsylVfG) Rechnung zu tragen. Diese Änderungen gebieten, von der starren Konzeption einer prozentualen Aufteilung der Asylbewerber auf die Regierungsbezirke und Landkreise abzugehen und größere Flexibilität walten zu lassen. Dies hat darüber hinaus den Vorteil, die Chance auf Selbstversorgung – nicht nur mit Wohnraum, sondern nach Ablauf des 1-jährigen Arbeitsverbots auch mit Arbeit – zu erhöhen. Asylbewerber und Geduldete haben, schon aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, Arbeitsmarktchancen zumindest während der Anfangsjahre nur im Niedriglohnsektor und im Bereich der geringqualifizierten Tätigkeiten. Solche gibt es sowohl in den Ballungsräumen (Putzjobs, Küchenhelfer, sonstige Hilfsarbeiten) als auch im ländlichen Bereich

(Hilfsarbeiten in Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerksbetrieben etc.). Die jetzige Zwangsverteilung führt dazu, dass in einzelnen Ballungsgebieten und Landkreisen ein Überangebot für geringqualifizierte Tätigkeiten besteht und viele keinen Arbeitsplatz finden, sondern infolge dessen entweder untätig die Arbeitsmotivation verlernen oder in Schwarzarbeit abwandern, während in anderen (ländlichen) Gebieten, in welchen keine Asylbewerberunterkünfte existieren, die Nachfrage nicht befriedigt werden kann. Eine Flexibilisierung der Verteilung würde nicht nur zur Einsparung von Sozialleistungen und zur Vermeidung eines sozialen Abstiegs infolge von Nichts-Tun führen, sondern einen vorhandenen Bedarf in ländlichen Gebieten befriedigen.

Der Grundsatz der Selbstversorgung beinhaltet, dass freigiebige Leistungen Dritter – insbesondere von Familienangehörigen, aber auch von sonstigen Personen – akzeptiert werden dürfen. Wer einen Schlafplatz findet, soll dorthin ziehen dürfen.

Eine solche Konzeption der Aufnahme und Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz würde zu einer Reduzierung der Aufgaben der Regierungen führen. Ihnen käme lediglich eine eingeschränkte Verteilungsfunktion zu. Die Regierungen wären zuständig für die Erst-Verteilung nach der Beendigung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AufenthG, die flexibel in die Regierungsbezirke erfolgen sollte. Da die Verteilung nicht mehr wie bisher maßgeblich von der Existenz von Gemeinschaftsunterkünften in bestimmten Landkreisen bestimmt wird (die es zu füllen galt), ist eine gleichmäßigere Verteilung innerhalb des Landes wahrscheinlich.

3. Gemeinschaftsunterkünfte als Angebot der Daseinsvorsorge

Lediglich in den Fällen, in denen die Betroffenen nicht aus eigener Kraft imstande sind, Wohnraum zu finden oder ihnen keiner angeboten werden kann, sollte die Regierung im Sinne eines Angebots Plätze in Gemeinschaftsunterkünften als soziales Angebot der Daseinsvorsorge bereithalten. Bei ihnen sollte es sich jedoch nicht um große zentrale Unterkünfte handeln, sondern um möglichst dezentrale Einrichtungen. Sie müssen Wohnungs- und nicht Lagercharakter haben. Eine Privat- und Intimsphäre muss ebenso wie ein ungestörtes Familienleben gewährleistet sein. Das hierdurch entstehende Ungleichgewicht der landesinternen Verteilung kann später ausgeglichen werden, wenn entsprechend dem Grundsatz der Selbstfürsorge eine Umverteilung ohne besondere Bedingungen ermöglicht wird. Um einer Versorgungsmentalität von Anfang an entgegenzuwirken, sollte eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften über einen längeren Zeitraum als 12 Monate nur in

Ausnahmefällen zulässig sein. Nach 12 Monaten sind Asylbewerber und Geduldete grundsätzlich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt und damit imstande, sich selbst um eine Unterkunft zu kümmern. Auch im Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung sollte danach eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften die Ausnahme sein.

4. Integration fördern

Insbesondere am Anfang benötigen Asylbewerber Hilfe, die ihnen nicht stets von Familienangehörigen, Freunden oder ehrenamtlichen Helfern geboten werden kann. Professionelle Hilfe durch die Verbände ist vonnöten. Diese Notwendigkeit kann und wird nicht daran scheitern, dass als Grundsatz eine Wohnungsunterbringung vorgesehen ist. Denn zum einen ist während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen ohnedies eine Betreuung durch die Wohlfahrtsverbände möglich (wenn auch dringend ausbaubedürftig!) und damit der Zugang zu den Menschen eröffnet, und zum zweiten gibt es eine breite Erfahrung der Sozialdienste in der ambulanten Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen, die in Wohnungen leben. Wenn man eine möglichst frühe Integration von Asylbewerbern für sinnvoll und auch für die hiesige Gesellschaft als nützlich erachtet, wird diese durch eine mobile Betreuung gefördert. Denn die eigenverantwortliche Lebensführung im Kleinen, also in der eigenen Wohnung, stärkt die Leistungsbereitschaft und damit auch die Lern- und Integrationsbereitschaft im Großen. Der Aufwand, und damit auch der Mittelaufwand, mag fürs Erste etwas größer sein als er es gegenwärtig ist. Berücksichtigt man jedoch die Ersparnisse, die die Gestattung einer Wohnsitznahme und die Förderung der Selbstverantwortung bringt und denkt man an die Folgekosten, die durch Integration vermieden werden, steht der Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zu dem größeren Nutzen – nicht nur für die Betroffenen, sondern für die Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Dr. Emma Auch-Dorsch
Kommission für Menschenrechtsbelange des
Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München

Antrag

Die Bayerischen Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass traumatisierte Asylbewerber frühzeitig als solche identifiziert werden und durch besonders fortgebildete ärztliche und psychologische Psychotherapeuten untersucht und ggf. begutachtet und einer adäquaten Behandlung zugeführt werden.

Begründung:

Laut der EU-Richtlinien 2003/9EG, (§ 17, 1)[1] und 2004/83/EG[2] zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten vom 27. Januar 2003 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um besonders schutzbedürftige Personen festzustellen und ihre besondere Problemlage zu berücksichtigen.

Das derzeitige Erstanhörungsverfahren in Deutschland ist nicht geeignet, die Schutzwürdigkeit von Asylsuchenden mit schweren psychischen Traumata, z.B. traumatisierte Flüchtlinge, begleitete und unbegleitete Kinder, Kindersoldaten, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, in ausreichendem Maße zu erkennen, insbesondere da es gerade in der Natur der psychischen Traumatisierung liegt, dass sich die Betroffenen zu ihren Verletzungen anfangs nicht adäquat äußern können. In späteren Asylverfahren wird diese Trauma bedingte Unfähigkeit zu unrecht als Nachweis von Unglaubwürdigkeit gewertet.

In Beschlüssen Deutscher Ärztetage (2006 und 2007) und des Bayerischen Landesärztetages (2007 und 2008) wurde dieser Problematik Rechnung getragen. Die Bundesregierung und die verantwortlichen Behörden wurden aufgefordert, sicherzustellen, dass traumatisierte Flüchtlinge sowie andere besonders schutzbedürftige Personen durch speziell fortgebildetes medizinisches/psychologisches Fachpersonal vor der Erstanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als solche identifiziert werden und für spätere Verfahren Listen von Gutachtern bereitzustellen, die sich mit der besonderen Problematik von Traumatisierten in einem speziellen Ausbildungscurriculum der Bundesärztekammer vertraut gemacht haben.

Solche Gutachterlisten wurden in einigen Bundesländern bereits aufgestellt.

In Bayern wurde dieser Ärztetagsbeschluss noch nicht umgesetzt.

Des weiteren ist bei der Erstuntersuchung im Gesundheitsamt nur eine körperliche Untersuchung und eine Untersuchung auf Seuchen vorgesehen.

Es fehlt bisher eine Untersuchung zu diesem Zeitpunkt durch besonders fortgebildete Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen auf besondere Schutzbedürftigkeit oder Traumatisierung (gemäß den EU- Richtlinien)

Ein weiteres Augenmerk sollte auf den Konflikt zwischen ärztlich-ethischen und beruflichen Auftrag gelegt werden, dem Amtsärzte ausgesetzt sind, die nur die Reisefähigkeit einschätzen sollen. Sie sind als Ärzte dem Genfer Gelöbnis und damit der Gesamtwahrnehmung und dem Schutz ihrer Patienten verpflichtet. Dies steht dem isolierten Auftrag, die Reisefähigkeit einzuschätzen, diametral entgegen.

[1] Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten der EU, Abl. EU Nr. L 31, S.18

[2] Qualifikationsrichtlinie, 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Einzelpersonen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Wilfried Mück
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Caritas

LAGFW

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.

Bayerisches
Rotes
Kreuz

Bayerisches
Rotes Kreuz

Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.

DER PARITÄTISCHE
BAYERN

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

Diakonie
Bayern
Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern e.V.

LANDESVERBAND
DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDEN
IN BAYERN

Standards für die Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die geplante Expertenanhörung zur Umsetzung des AsylbLG am 23.04.09 im Bayerischen Landtag. Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und anderer Ausschüsse des Landtages werden sich bei dieser Anhörung vor allem mit der Unterbringung und sozialen Versorgung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländer und Ausländerinnen befassen.

Wir sind der Auffassung, dass die aktuelle Situation im Asylbereich dazu genutzt werden sollte, um Verbesserungen bei den Unterbringungsstandards anzustreben. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich der Anteil der Asylsuchenden, die wegen einer Asylanerkennung, oder aufgrund von sonstigen Abschiebungshindernissen auf lange Zeit in Deutschland bleiben können, deutlich erhöht hat. Wir plädieren daher für eine frühzeitige Förderung der sozialen Eingliederung dieses Personenkreises. Es sollte vermieden werden, dass die Lebensumstände in den Gemeinschaftsunterkünften zu einem späteren Integrationshindernis werden. Es ist insbesondere notwendig, die hier aufwachsenden Kinder der Asylsuchenden und Geduldeten in ihrer Entwicklung angemessen zu fördern.

Zur Verbesserung der Situation der Betroffenen möchten wir folgende Vorschläge unterbreiten:

1. Dauer der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften:

Wir schlagen vor, die im Bayerischen Aufnahmegesetz normierte Pflicht zur Wohnsitznahme in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften generell auf ein Jahr zu begrenzen. Diese zeitliche Befristung entspricht den „Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“ der Staatsregierung, die im

AllMBl Nr. 16/1997 veröffentlicht wurden. Dort steht unter Punkt 5.2.1.1. der Satz: „Unterbringungen in Notunterkünften von über einem Jahr sollten nach Möglichkeit vermieden werden, weil sie die teuerste Lösung des Problems darstellen und zu vermehrten psychosozialen Problemen der Obdachlosen führen."
Die in diesem Satz formulierten Erkenntnisse gelten aus der Sicht der Wohlfahrtsverbände auch für die Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländer/innen. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften über Jahre hinaus, wie sie derzeit praktiziert wird, sollte daher in Zukunft vermieden werden.

Es erscheint aus praktischen Erwägungen sinnvoll, eine zentrale Unterbringung dieses Personenkreises über einen gewissen Zeitraum vorzunehmen, da die kurzfristige Versorgung dieses Personenkreises mit privatem Wohnraum sehr schwierig ist. Die zentrale Unterbringung bietet zudem die Chance, die Bewohnern und Bewohnerinnen in diesem Zeitraum mit Angeboten der sozialpädagogischen Beratung und Betreuung leichter zu erreichen. Der Zeitraum für diese zentrale Unterbringung sollte jedoch aus den oben genannten Gründen begrenzt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sollten die Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünfte staatliche Unterstützung bei der Suche nach privatem Wohnraum erhalten.

Eine Reihe von Personen sollte der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften bevorzugt gestattet werden. Dazu gehören unserer Meinung nach vor allem Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Die dichte Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften ist mit einer besonderen Belastung für diese Familien verbunden. Das Familienleben spielt sich in der Regel in einem Raum statt. Es gibt weder für die Eltern noch die Kinder einen ausreichenden Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsraum. Vor allem die Kinder leiden unter der ständigen Enge, der Reizüberflutung und unter Schlafstörungen. Dies hat negative Auswirkungen auf die schulischen Leistungen und die körperliche und psychische Entwicklung der Kinder.

Alleinstehenden Frauen sollte auch aus Gründen des Schutzes vor sexueller Belästigung der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften bevorzugt gestattet werden.

2. Ausnahmeregelungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften:

Besonders schutzbedürftige Personen, wie zum Beispiel schwer traumatisierte Menschen und Personen mit schweren, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sollten von der Wohnpflicht in Gemeinschaftsunterkünften ausgenommen werden.

Die Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sollten in staatlichen Liegenschaften außerhalb der regulären Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende untergebracht werden. Es handelt sich um Jugendliche, deren Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse stärker berücksichtigt werden müssen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für junge Frauen. Sie sind in den regulären staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber gefährdet.

3. Standards für eine menschenwürdige Unterbringung:

Die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, gerade in Industriegebieten und in anderen besonders unwirtlichen Gegenden sollten vermieden werden. Es sollte menschenwürdiger, gesundheitlich unbedenklicher Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu einer menschenwürdigen Unterbringung gehört aus unserer Sicht auch, dass auf eine allzu dichte Belegung der Räumlichkeiten mit mehreren Personen verzichtet wird, um Konflikte zu vermeiden und den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen zu

gewährleisten. Dies gilt gerade in Unterkünften, in denen eine Vielzahl von Personen unterschiedlicher Kulturen zusammenleben muss. Als Ziel sollte eine Belegung von nur zwei Personen je Raum angestrebt werden. Eltern mit schulpflichtigen Kindern sollten ausreichend Platz und getrennte Räume für sich und ihre Kinder erhalten. Bei der Unterbringung alleinstehender Frauen ist noch stärker auf deren Schutzbedürfnisse zu achten. Getrennte und abschließbare Sanitärbereiche für Frauen und Männer sollten selbstverständlich sein. Dies ist aber immer noch nicht Realität in den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften.

Generell sollten in den Gemeinschaftsunterkünften kleinere, abgeschlossene Wohneinheiten geschaffen werden, denen jeweils ein Sanitärbereich zugeordnet ist.

4. „Residenzpflicht“:

Die sog. Residenzpflicht, das heißt die Pflicht Asylsuchender, sich in dem Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde aufzuhalten, sollte auf den Regierungsbezirk ausgedehnt werden, um die Suche nach einem Arbeitsplatz zu erleichtern.
Die derzeit geltenden Beschränkungen der räumlichen Bewegungsfreiheit gehen zu Lasten der Pflege von familiären und verwandtschaftlichen Kontakten und von sinnvollen Betätigungen, wie z.B der Mitwirkung in Sportvereinen, in Kirchengemeinden oder der Unterstützung von Landsleuten.

5. Sozialbetreuung:

In allen Gemeinschaftsunterkünften sollte es fachlich qualifizierte Sozialbetreuer/innen geben, damit die Zugewanderten bei ihrem Prozess der Neuorientierung und der sozialen Eingliederung sowie bei Krisen und Notlagen die notwendige Unterstützung erhalten. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind häufig Orte, an denen viele Menschen mit schwierigen Problemkonstellationen zusammen leben. Es bedarf daher eines entsprechenden sozialpädagogischen Einsatzes.

Für die Förderung der Kinder und Jugendlichen sind begleitende Maßnahmen erforderlich. Dazu gehören beispielsweise Angebote der sprachlichen Förderung, der Hausaufgabenhilfe und der Freizeitbegleitung.

Auch diejenigen Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes, die aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen können, bedürfen für einen gewissen Zeitraum der weiteren sozialpädagogischen Begleitung. Durch die Förderung dezentraler Beratungseinrichtungen sollte die Beratung und Unterstützung dieses Personenkreises gewährleistet werden.

Wir gehen davon aus, mit diesen Vorschlägen einen konstruktiven Beitrag zu der anstehenden Diskussion zu leisten und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Mück
Geschäftsführer

In Abdruck: Herrn Joachim Unterländer, Stellvertretender Vorsitzender
Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag

Helmut Stoll
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

LAGFW

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.

Bayerisches
Rotes
Kreuz

Bayerisches
Rotes Kreuz

Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.

DER PARITÄTISCHE
BAYERN

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

Diakonie
Bayern
Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern e.V.

LANDESVERBAND
DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDEN
IN BAYERN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leiten Ihnen hier eine schriftliche Stellungnahme zu den Fragen der oben genannten Anhörung zu. Die Beantwortung beschränkt sich auf jene Fragen, die den Erfahrungskreis der Wohlfahrtsverbände betreffen:

1.8. Erfahrungen zur Unterbringungs- und Versorgungssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern:

1.8.1. **Frage:** „In § 53 AsylVfG ist die Rede davon, dass die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften „sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigen soll“. Inwiefern entspricht die tatsächliche Situation der Unterbringung der Ausländer momentan diesem Grundsatz?“

Antwort: Die gegenwärtige staatliche Unterbringungspraxis bei Asylsuchenden gewährleistet die Vermeidung von Obdachlosigkeit, trägt aber den Bedürfnissen der Betroffenen nach Sicherheit und einer angemessenen Privatsphäre nicht genügend Rechnung. Zu bemängeln ist vor allem die Situation besonders schutzbedürftiger Personengruppen, wie z.B. von schwer traumatisierten und schwerbehinderten Personen oder von Personen mit chronischen, schweren Erkrankungen. Refugio München hat in einer Stellungnahme vom 23.03.09 ausgeführt, dass die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften bei traumatisierten und psychisch belasteten Personen zu Angstzuständen und permanenten psychischem Stress führen kann. Bei Personen mit chronischen, schweren Erkrankungen können Probleme im Zusammenhang mit der fehlenden Ruhe, Privatsphäre, Barrierefreiheit und Hygiene entstehen.

Vielen Familien mit minderjährigen Kindern fehlen aufgrund der dichten Belegung Ruhe- und Rückzugsräume. Vor allem die Kinder leiden unter der ständigen Enge, der Reizüberflutung und unter Schlafstörungen.

Alleinstehende Frauen fühlen sich in den von Männern dominierten Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichend sicher.

1.8.2. **Frage**: Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Unterbringungen in Bayern sowie mit den unterschiedlichen bayerischen Betreuungskonzepten gemacht?

Antwort: Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG sind überwiegend in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Nur ein kleiner Teil der Leistungsempfänger wohnt in Privaträumen. Kleinere, dezentrale Unterkünfte wurden in den vergangenen Jahren abgebaut. Die stärkere Konzentration der Unterkünfte in den großen Städten kommt den Interessen der Asylsuchenden und geduldeten Ausländer/

innen entgegen, die sich in den Städten bessere Chancen auf Arbeit und Kontakte versprechen.

Die Wohlfahrtsverbände leisten mit Beratungs- und Betreuungseinrichtungen vielfältige Hilfen für Asylsuchende und geduldete Ausländer. Das Beratungs- und Betreuungsangebot umfasst Hilfen von der Aufnahme bis zur Rückkehr dieses Personenkreises. Für einzelne Zielgruppen wie traumatisierte Personen und alleinstehende Minderjährige wurden spezielle Beratungsangebote geschaffen. Die Arbeit der Wohlfahrtsverbände wird zudem durch viele Ehrenamtliche ergänzt und unterstützt. Es würde den Rahmen der Anhörung sprengen, die Erfahrungen mit diesen verschiedenen Betreuungsvarianten darzustellen und zu bewerten.

1.8.3. **Frage:** Welche Erfahrungen machen die Sozialverbände mit der bayerischen Praxis, worin besteht aus deren Sicht größter Handlungsbedarf?

Antwort: Die gegenwärtige Praxis, Asylsuchende und geduldete Ausländer über Jahre hinaus in Notunterkünften festzuhalten, hat negative psychosoziale Wirkungen auf die Betroffenen. Sie führt nach unseren Erfahrungen nicht selten zu Erkrankungen und beeinträchtigt die Arbeits- und Integrationsfähigkeit der auf diese Weise eingeschränkten Personen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung behindert und benachteiligt werden. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die Wohnzeit in den Gemeinschaftsunterkünften zeitlich zu begrenzen und Perspektiven der sozialen Wohnraumversorgung für jenen Personenkreis zu entwickeln, dessen Aufenthalt bereits länger als ein Jahr dauert und nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann.

1.8.7. **Frage**: Welche Veränderungen kann man vornehmen, damit die Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigt?

Antwort: Die Wohlfahrtsverbände haben sich in ihrer Stellungnahme vom 09.04.09 zu den aus ihrer Sicht erforderlichen Veränderungen im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern geäußert. Im Wesentlichen umfassen die Forderungen eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zur Wohnsitznahme in den Gemeinschaftsunterkünften, Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen und die Einhaltung von Minimalstandards für die Ausstattung der Unterkünfte.

2. Soziale Betreuung:

2.1. **Frage**: Ist eine regelmäßige Betreuung gesichert?

Antwort: Die Fördermittel des Freistaates Bayern reichen weder aus, um eine flächendeckende Betreuung aller Gemeinschaftsunterkünfte sicher zu stellen, noch um die Kosten der Wohlfahrtsverbände für die bestehende Sozialbetreuung in ausreichendem Maße zu decken. Nur durch die außerordentlich hohen Eigenbeiträge der Verbände kann das bestehende Betreuungsnetz noch aufrecht erhalten werden. Eine regelmäßige Betreuung ist unter diesen Förderbedingungen nicht langfristig gesichert.

Die Fachkräfte der Wohlfahrtsverbände kümmern sich um Asylsuchende und Geduldete, die sich in besonderen Problemlagen befinden. Sie vermitteln Informationen zur Alltagsbewältigung und erfüllen die oft schwierige Aufgabe, ihren Klienten und Klientinnen aus vielen verschiedenen Ländern die Verwaltungsverfahren sprachlich verständlich darzustellen. Sie vermitteln bei Konflikten in den Unterkünften, mit Behörden und im sozialen Umfeld. In jenen Orten, in denen es keine Sozialbetreuung gibt, geht dies zu Lasten der örtlichen Verwaltungsstellen und der sozialen Regeldienste.

2.2. bis 2.6. **Fragen** zur Förderung der Kinder in Gemeinschaftsunterkünften

(Erfassung des Bildungsstandes, Einschulung, Kindertagesstätten, Lernförderung):

Antwort: Es gibt keine staatliche Bildungsförderung der Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften. Die vorhandenen Aktivitäten werden von den Wohlfahrtsverbänden organisiert und getragen. Sie sind von den finanziellen und personellen Kapazitäten der vor Ort tätigen Betreuungseinrichtungen und in vielen Fällen auch von dem Engagement freiwilliger Helfer/innen abhängig. Hier besteht ein Bedarf nach geeigneten Förderprogrammen.

2.7. **Frage:** Welchen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, stehen integrative Maßnahmen zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten?

Antwort: Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, stehen keine staatlichen Integrationshilfen zur Verfügung. Die Wohlfahrtsverbände unterstützen mit ihren Beratungs- und Betreuungsangeboten die Ratsuchenden bei der Alltagsbewältigung, der Neuorientierung und ersten Schritten der Eingliederung in eine neue soziale Umgebung. Im Rahmen der Organisation solcher Eingliederungsangebote können vereinzelt auch Deutschkurse mit einem geringen Stundenumfang organisiert werden (meist mit Hilfe von Ehrenamtlichen).

Es ist aus unserer Sicht im Interesse aller Beteiligten, dass alle Ausländer und Ausländerinnen, die sich für eine längeren Zeitraum in Deutschland aufhalten, zumindest einige Grundkenntnisse der deutschen Sprache sowie Informationen zu den sie betreffenden Verwaltungsverfahren und Unterstützung bei der Neuorientierung erhalten.

4. Besonders schutzbedürftige Gruppen:

4.2.3. **Frage:** „Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um **Frauen** ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen?“

Antwort: Frauen fühlen sich in den Gemeinschaftsunterkünften häufig nicht genügend sicher. Dies gilt in besonderem Maße für alleinstehende Frauen, die daher bevorzugt eine Auszugserlaubnis erhalten sollten. Erheblich gefährdet sind junge, alleinstehende Mädchen, die bereits bei der Erstaufnahme in separaten Wohngruppen außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollten. Dazu können entsprechende Dependancen der Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen werden (um §47 Abs.1 AsylVfG Rechnung zu tragen).

Allgemein sollte der Schutz von Frauen in den Unterkünften durch getrennte und abschließbare Wohneinheiten und Sanitärbereiche verbessert werden.

4.3.1. **Frage**: „Wie wirken sich die Bestimmungen des AsylbLG …auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

Antwort: Die Barleistungen nach § 3 Abs.1 AsylbLG entsprechen u.E. nicht dem tatsächlichen Bedarf der Kinder. Der im Gesetz genannte Geldbetrag ist seit 15 Jahren nicht mehr angepasst worden. Die Leistungen für den Schulbedarf (§6 Abs.1 AsylbLG) sind nicht kostendeckend.

4.3.3. Frage: „Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?“

Antwort: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen zu Ihrem Schutz separate Räumlichkeiten, in denen sie mit dem Schutz Gleichaltriger oder dem Schutz von Betreuungspersonen rechnen können. Sie sollten in separaten, d.h. räumlich getrennten Aufnahmeeinrichtungen und – soweit keine Jugendhilfebedarf attestiert wird – in separaten Unterkunftseinheiten untergebracht werden.

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern:

7.1. **Frage**: Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

Antwort: Durch die restriktive Praxis können sich die Selbsthilfekräfte der betroffenen Asylsuchenden und Geduldeten nicht in dem Maße entfalten, wie dies möglich wäre. Damit sind insbesondere die Bemühungen um Arbeit und Wohnung gemeint. Wir gehen davon aus, dass die Betroffenen häufiger in der Lage wären, Arbeit und eigenen Wohnraum zu finden, wenn ihnen dies ohne Restriktionen gestattet wäre. Dem Staat entstehen durch diese Praxis vermeidbare Kosten.

Nach unseren Beobachtungen führt eine langjährige Untätigkeit und Perspektivlosigkeit zu einer Beeinträchtigung der Anpassungsfähigkeit an eine diszipliniert zu beachtende Tagesstruktur (wie z.B. Arbeitszeiten) und an neue Herausforderungen des Lernens. Damit werden sowohl die Integrationsfähigkeit, wie auch gegebenenfalls die Reintegrationsfähigkeit im Heimatland beeinträchtigt.

7.2. **Frage**: Wie können Flüchtlinge frühzeitig gefördert werden?

Antwort: Die Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünfte können durch Lernangebote (z.B. Deutsch- und EDV-Kurse, Informationsveranstaltungen) und eine sinnvolle Beschäftigung gefördert werden. Der Ausbau der gemeinnützigen Arbeit mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Zeit des einjährigen Erwerbstätigkeitsverbotes wäre ein Fortschritt der allen zugute kommen könnte. Nach der einjährigen Wartezeit hat jedoch die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt Vorrang.

Schulkinder sollten sowohl im Bereich des Erwerbs der deutschen Sprache wie auch durch Nachhilfeunterricht in ihrer schulischen Bildung gefördert werden. Darüber hinaus sollte der schriftliche und mündliche Gebrauch der Muttersprache durch geeignete pädagogische Kräfte aus dem Kreis der Flüchtlinge gefördert werden. Der Bildungsprozess der Kinder wird zudem gefördert, wenn auch die Eltern diesen Prozess unterstützen und begleiten können. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Eltern die deutsche Sprache erlernen können, Informationen über das deutsche Bildungssystem erhalten und sich an Elternabenden der Kindertagesstätten und Schulen beteiligen können.

Jugendliche „Späteinsteiger“, die nicht mehr im allgemeinen Schulsystem aufgenommen werden können, benötigen einen Deutschkurs, damit sie am Unterricht einer Berufsschule teilnehmen können, sowie begleitende Hilfen zur Verselbständigung durch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.

Helmut Stoll
Sprecher des Fachausschusses
Migration der LAGFW

Rudolf Stummvoll

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Anhörung im bayerischen Landtag zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern am 23.April 2009

Sehr geehrte Frau Zschau,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Antworten zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen. Zusammengefasst stellt sich die Position der Landeshauptstadt München wie folgt dar:

Nach Auffassung der Landeshauptstadt München sollte die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen nur für die Dauer des Asylverfahrens bzw. des ersten Aufenthaltsjahres in Deutschland beschränkt sein. Sofern die Mitwirkung der Betroffenen im Asylverfahren gegeben ist, sollte dann ein Auszug grundsätzlich ermöglicht werden. Dieser Gedanke ist inzwischen durch diverse Gerichtsentscheidungen gedeckt (OVG Greifswald, Az.: 2 L 261/03; OVG Lüneburg, Az.: 4 M 625/96).

Wenn man eine solche grundsätzliche Regelung nicht ergreifen will, sollte zumindest sichergestellt sein, dass ein Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft für besondere Personengruppen wie z.B. traumatisierte Menschen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kinder, Seniorinnen bzw. Senioren, Kranke und Behinderte standardmäßig möglich ist.

Auch Mischfälle (Familien mit unterschiedlichem ausländerrechtlichen Status) sollten zukünftig nicht mehr gezwungen sein, in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Gerade in diesen Fällen ist ein Teil der Familien hierzu nicht verpflichtet und stellt für die betreffenden Personengruppen eine ganz besondere Härte dar (zur Mischfallproblematik in Gemeinschaftsunterkünften siehe auch LSG NRW Az.: L 20 B 49/08 und VG Oldenburg Az.: 11 B 2496/08).

Der Sozialausschuss der Landeshauptstadt München empfiehlt aus diesem Grund eine entsprechende Änderung des Aufnahmegesetzes (AufnG).

Ein neuer Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Aufnahmegesetz (AufnG) könnte zum Beispiel wie folgt lauten:
„Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor:

- bei Familien, deren Familienmitglieder nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich von Art. 1 AufnG fallen,
- bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen,
- bei Familien mit Kindern nach einem Jahr,
- bei Personen, die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Situation nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft auf Dauer leben können,
- bei Personen, die über eigenes Einkommen verfügen und damit in der Lage sind, zumindest ihre Mietkosten selbst zu tragen."

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass auch Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich gestattet werden sollte. Auch für solche Fälle wurde bereits gerichtlich entschieden, dass deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht zwingend notwendig ist (BVerwG, FEVS bd.35, 271, OVG Lüneburg 4 M 625/96).

Die Landeshauptstadt München würde es daneben begrüßen, wenn die Standards für die Unterbringung von Menschen, die auch zukünftig eine gewisse Zeit in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, insgesamt gehoben würden. So sollten Familien auf jeden Fall mindestens zwei Räume zur Verfügung gestellt werden (hierzu auch OVG NDS 4 ME 476/03) und auch Einzelpersonen sollten nicht in den bisherigen beengten Verhältnissen leben müssen.
Eine Belegung von Zimmern mit mehr als zwei Personen sollte in der Regel nicht vorgenommen werden.

In Bezug auf die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen sieht die Landeshauptstadt München insbesondere dringenden Verbesserungsbedarf dahingehend, dass

- gleich nach der Einreise in die BRD eine umfassende Diagnostik und bei Bedarf eine anschließende Behandlung ermöglicht und dass das Leistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung erweitert wird.
- Aus klinisch-psychologischer Sicht wären die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz in der Erstaufnahmeeinrichtung zu ergänzen. Hierbei sollten psychiatrisch oder klinisch-psychologisch ausgebildete Fachkräfte nach psychischen Auffälligkeiten und Störungen generell und nicht nur nach PTB-Symptomen untersuchen. Diese Aufgabe könnten Wohlfahrtsverbände oder andere freie Träger übernehmen (in München z.B. Refugio). Wichtig ist hierbei auch der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. kultursensiblen Diagnostikinstrumenten.

Abschließend erlauben Sie mir bitte noch eine weitere Anmerkung.
Die Landeshauptstadt München unterstützt seit vielen Jahren Flüchtlinge und Asylsuchende bei der Reintegration in ihren Heimatländern.
Unsere Erfahrung hat uns gezeigt, dass es Menschen, die sozial und beruflich bei uns integriert waren, deutlich leichter fiel sich eine neue Zukunft in der Heimat aufzubauen.
Wenn wir wollen, dass Menschen freiwillig und ohne Zwang in die Heimat zurückkehren, müssen wir Rahmenbedingungen schaffen, die die Potentiale und die Eigenverantwortung des Einzelnen stärken. (u.a. Sprachkursförderung, Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Lehrstellenangeboten etc.)

Rudolf Stummvoll
Landeshauptstadt München
Sozialreferat

Fragenkatalog

1. Unterbringungs-und Versorgungssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

1.1. Faktische Bestandsaufnahme
1.1.1. Wie viele Asylberber/-innen leben im Freistaat Bayern?
1.1.2. Wie viele davon leben in Gemeinschaftsunterkünften?
1.1.3. Wie hoch ist die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern?
1.1.4. Wo sind diese (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)? Welche Aufnahmekapazität gibt es pro Einrichtung und wie ist die derzeitige Belegungssituation?
1.1.5. Wie ist die Altersstruktur der in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten?
1.1.6. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder im Alter bis 16 Jahren und von 16 -18 Jahren lebten in den letzten 12 Monaten in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates?

Zwischen 30.01.2008 und 23.02.2009 befanden sich 126 UMF (vom 16. - 18. LJ) in der EAE Baierbrunner Str. 14

1.2. Ausstattung und baulicher Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte
1.2.1. Welche der Gemeinschaftsunterkünfte sind Container und welche sind Gebäude, die für eine dauerhafte Nutzung konzipiert sind?
1.2.2. Wie ist der bauliche Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte bzw. welcher Renovierungsbedarf ist sowohl an den Gebäuden als auch in der Innenausstattung erforderlich?
1.2.3. Gibt es Hausaufgabenräume/Spielzimmer bzw. Spielplätze im Außenbereich?
1.2.4. Gibt es ausreichend zusammenhängende Zimmer für Familien? Wie sind die Wohnbereiche für Familien von den Bereichen allein eingereister Menschen getrennt?
1.2.5. Welche Gemeinschaftsunterkünfte weisen eigene Wohneinheiten für Familien mit eigener Küche und Bad auf, und welche Gemeinschaftsunterkünfte sind ausschließlich mit Gemeinschaftsküchen und -bädern ausgestattet?
1.2.6. Sind alle Gemeinschaftsunterkünfte mit Hausmeistern versorgt?

1.3. Verweildauer und private Wohnsitznahme
1.3.1. Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft? Wie hoch ist die höchste Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft und welche Gründe führen dazu?
1.3.2. Wie hoch ist die Zahl der privaten Wohnsitznahmen?
1.3.3. Nach welchen Kriterien wird der Umzug in eine Privatwohnung gestattet?

Gemäß AMS zu § 3 Asylblg vom 18.11.2004 kann die private Wohnungsnahme von Leistungsberechtigten gemäß Art. 4 Abs. 4 AufnG nur in absoluten Ausnahmefällen, die im Einzelnen zu begründen sind, gestattet werden. Wichtige Gründe für die Gestattung der privaten Wohnungsnahme sind z. B. Krankheit eines Familienmitglieds oder auch die auf Dauer gesicherte Möglichkeit des Ausländers, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
Die Möglichkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ist von dem Ausländer zu belegen (Vorlage von: Arbeitserlaubnis, Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers, dass ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegt, ggf.

Bestätigung des Arbeitgebers über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit, Bestätigung des Arbeitgebers, dass davon auszugehen ist, dass das Arbeitsverhältnis auch künftig Bestand haben wird, Gehaltsabrechnung mindestens der letzten drei Monate, Bestätigung des Abschlusses einer ausreichenden Krankenversicherung, Bestätigung des Sozialamtes, dass keine Leistungen bezogen werden, Begleichung evtl. vorhandener Gebührenschulden bzw. Teilbegleichung mit Ratenzahlungsvereinbarung und mit nachgewiesener Einzahlung mindestens der ersten Rate).

Ein Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft wird auch dann, wenn der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden könnte, nicht gestattet, wenn in absehbarer Zeit die Rückkehr oder Rückführung in das Heimatland bevorsteht (Zeitraum 1 – 2 Jahre).
Die Gestattung der privaten Wohnungsnahme ist unter dem Vorbehalt des Widerrufes (Art. 4 Abs. 4 Satz 3 AufnG) und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 DVAsyl nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde zu erteilen.
Die Gestattung stellt ebenso wie die Zuweisungsentscheidung oder eine Umzugsaufforderung einen (nach Art. 48 oder 49 BayVwVfG aufhebbaren) VA dar, der nicht mit Widerspruch angefochten werden kann (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AufnG).

Leistungsberechtigten, denen der Auszug nach Art. 4 Abs. 4 AufnG gestattet wurde und die durch Hartz IV nach Wegfall von Arbeitslosenhilfe wieder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel zum Leistungsbezug nach dem AsylbLG einen Arbeitsvertrag vorzulegen. Andernfalls ist die private Wohnungsnahme zu widerrufen. Ausnahmsweise genügt hier die Vorlage eines befristeten Arbeitsvertrages von mindestens 12 Monaten. Für die Kündigung der privaten Wohnung und den Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft ist dem Leistungsberechtigten wiederum eine Frist von drei Monaten zu gewähren.

1.3.4. Nach welchen Kriterien wird die Rückkehr in eine Gemeinschaftsunterkunft verlangt?

Siehe unter 1.3.3 !

1.4. Residenzpflicht

1.4.1. Wie ist die Residenzpflicht auf Bundesebene und in Bayern gesetzlich geregelt? Was ist der Sinn der Residenzpflicht?

geregelt im Dritten Abschnitt des AsylVfG (§§ 44- 54)
Unterbringung und Verteilung, die Umsetzung dieser Vorschriften ist in Bayern den jeweiligen Regierungen übertragen. Die Verteilungsquoten innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern werden von der ROB festgelegt.

1.4.2. Inwiefern lässt sich die Residenzpflicht in Bayern lockern und welche Auswirkungen hätte eine Lockerung der Residenzpflicht in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit der Flüchtlinge und Lebensqualität der Flüchtlinge

Da es sich bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen um bundesgesetzliche Regelungen handelt, ist eine länderspezifische Abweichung bzw. Lockerung nicht möglich. Bei § 53 Abs.1 Satz 1 AsylVfG handelt es sich um eine Sollvorschrift. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Belange des Ausländers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).
Auswirkungen einer Lockerung: Die Mobiltät würde sich nicht erhöhen, da die räumliche Beschränkung bestehen bliebe.

1.5. Sachleistungen

1.5.1. Welche Erfahrungen machen Betroffene durch die Versorgung mit Sachleistungen in Bezug auf die Rücksichtnahme der Produktqualität, Produktvielfalt, Lieferzeiten, Rücksichtnahme auf kulturelle Hintergründe bei Produktauswahl und

Auswirkungen auf den Alltag?

1.5.2. Gibt es die Möglichkeit, auch Kranken-bzw. Diätkost (z.B. bei DiabetesErkrankung) im Essenspaket zu bestellen? Wenn ja, ist dies bei allen bayerischen Gemeinschaftsunterkünften möglich?

1.5.3. Werden die Essenspakete zentral von einer Firma für ganz Bayern an die Gemeinschaftsunterkünfte geliefert? Wenn ja, wie wurde diese Firma ausgewählt?

1.5.4. Welche Nährwertberechnung liegt den Essenspaketen zugrunde? Wird der Bedarf von Kindern und Erwachsenen unterschieden?

1.5.5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz ist die Rede von Umständen die es erforderlich machen können, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen wird. Welche Umstände könnten dies rechtfertigen? Könnten Kosten und Qualität der Versorgung solche Umstände darstellen?

Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ist zwingend das Sachleistungsprinzip anzuwenden.
Ein Abweichen von diesem Prinzip bei der Grundleistung „Ernährung“ ist nur möglich, wenn die Notwendigkeit einer krankheitsbegründeten Sonderernährung durch ärztliches Attest nachgewiesen wurde. Dieses sollte so detailliert wie möglich ausführen, wie die Ernährung gestaltet sein sollte.
Dann wird mit der Lieferfirma der Essenpakete versucht, das entsprechende Essenspaket so zu gestalten, dass es den Anforderungen des ärztlichen Attestes entspricht.

Kann dies nicht im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden und wird die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten des RGU bestätigt, kann für die Grundleistung „Ernährung“ der Geldbetrag gewährt werden.

Als rechtlich bedenklich stellt sich allerdings die Tatsache dar, dass auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII ihren notwendigen Bedarf an „Ernährung“ in einer Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistung gewährt bekommen.

Begründet wird dies durch das Bay. Staatsministerium mit § 2 Abs. 2 AsylbLG.
Um den „Frieden“ in der Einrichtung zu gewähren und um evtl. Neidverhalten und das darin enthaltene Konfliktpotential so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig auch an die Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 2 AsylbLG den Anspruch nach SGB XII analog als Sachleistung zu gewähren.
Dagegen spricht § 2 AsylbLG i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB XII, der die Geldleistung vor die Gewährung von Sachleistungen stellt und somit eine Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten favorisiert.

Ein Abweichen vom Sachleistungsprinzip ist gemäß den AMS bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft möglich, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.

Um in den möglichen Genuss dieser Geldleistung kommen zu können, ist es erstmal notwendig eine Genehmigung zum Bezug einer Privatwohnung zu erhalten.

Der Grundsatz des AsylbLG bzgl. der Sachleistung Unterkunft (Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften) wird im Aufnahmegesetz geregelt.
Nach Art. 4 Abs. 1 AufnG ist jeder Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG zum Wohnen in einer GU verpflichtet. Hierbei gibt es keine Unterscheidung zwischen Leistungsberechtigten nach § 1,3 AsylbLG und den Analogberechtigten nach § 2 AsylbLG.
Ein möglicher Auszug ist durch Art. 4 Abs. 4 AufnG geregelt und nur in **besonderen** Ausnahmefällen zu gestatten. Die AMS ist sogar noch restriktiver, da die Unterbringung außerhalb einer GU die absolute Ausnahme und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt wird.

folgende Umstände/wichtige Gründe könnten einen Auszug aus der GU ermöglichen:

1. Bei Krankheit

Aufgrund eines ärztlichen Attestes, welches die Krankheit bestätigt, außer bei HIV/AIDS (Stadien A III, B II, B III oder Stadien C) ist ein Antrag bei der ROB zu stellen. Welche Unterbringung am geeignetsten ist, muss durch ein Gutachten des RGU festgestellt werden.
Vor einer Genehmigung wird von Seiten der ROB die Möglichkeit der Unterbringung evtl. in einem Einzelzimmer auch in einer möglichen anderen Unterkunft geprüft.

2. wenn auf Dauer der notwendige Lebensunterhalt durch eigens Einkommen oder Vermögen gesichert ist

Die stellt eine sehr hohe Hürde dar, da ein hohes Einkommen notwendig ist. Auch muss mit dem Einkommen der gesamte Aufwand gedeckt werden.
Der Personenkreis des § 1 AsylbLG hat aber sehr häufig nicht die Bildungsvoraussetzungen um das notwendige hohe Einkommen zu erzielen.
Auch muss dieser Punkt unter der derzeitigen Wirtschaftskrise als sehr bedenklich betrachtet werden. Auch sind zur Beantragung der Auszugsgenehmigung ca. 8 unterschiedliche Nachweise beizufügen. Selbst wenn ein gesichertes Einkommen vorliegt, kann der Auszug versagt werden, wenn z.Bsp. Gebührenrückstände bestehen.
Die Chancen die Genehmigung zum Auszug sind für diesen Ausnahmefall eher als gering zu betrachten.

3. aus familiären Gründen

derzeit ist noch folgendes geregelt:

1. Mischfälle (AsylbLG/SGBII, AsylbLG analog SGB XII/ SGB II oder AsylbLG/ mit dt.Kind)

   Hier wird von Seiten des Staatsministeriums argumentiert, dass bei einer Genehmigung des Auszuges für den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG eine „Besserstellung“ erfolgt. Und dieser aufgrund einer möglichen Mietzahlung mehr, als die ihm zustehende Sachleistung „Unterkunft“ erhält. Auch muss dieser dann alle anderen Grundleistungen als Geldleistung erhalten, da das Sachleistungsprinzip in Privatwohnungen nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Gewährung einer Geldleistung ist nach Ansicht des Staatsministeriums bereits eine „Besserstellung“.

   Dem Nichtleistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird i.d. R. das weitere Wohnen in der GU hingegen gestattet. Einer Familie mit einer asylberechtigten Person kann der Auszug aus der GU genehmigt werden, wenn die Asylberechtigte Person trotz intensiver und nachhaltiger Bemühungen um Arbeit diese über einen Zeitraum von 2 Jahren erfolglos bleibt.

   Aufgrund der o.g. Ausführungen kommt es in den GU vor, dass z.B. Kinder mit der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ihrem nicht deutschen Eltern in einer GU verbleiben müssen.
   Hierzu gibt es aber aktuelles Urteil des VG Oldenburg AZ: 11 B 2496/08 vom 27.10.2008.

Die Unterbringung des Kindes mit der deutschen Staatsangehörigkeit in einer GU aufgrund der Pflicht der Mutter zum Wohnen in der GU ist rechtswidrig und verletzt das Kind in seinen Grundrechten.

Auch zu Mischfällen, bei denen ein Familienangehöriger leistungsberechtigt nach dem SGB II/SGB XII ist, gibt es ein aktuelles Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshof vom 23.01.2009; AZ: 21 BV 08.30134

Leitsatz hierzu:
Bei Familien, bei denen ein Ehepartner, Elternteil oder minderjähriges Kind nicht zum Personenkreis des AsylbLG gehört, handelt es sich um einen begründeten Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 satz 1 AufnG. Somit ist diesen Familien der Auszug aus der GU zu genehmigen bzw. dürfen diese Familien nicht zum Wiedereinzug in die GU verpflichtet werden.

Dieses Urteil ist in Bayern Richtungsweisend, da die bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage aufgegeben wurde.
Da in der Vergangenheit erlassene Urteile grundsätzlich als Einzelfallentscheidungen betrachtet wurden, bleibt abzuwarten, ob die neuerlichen Urteile in neuen Richtlinien einfließen.

4. andere wichtige Gründe

theoretisch möglich, keine konkreten Beispiele

Die Bewilligung des Auszuges erfolgt grundsätzlich auf Widerruf und befristet und muss immer wieder neu beantragt werden.
Es sind immer wieder neuerliche Nachweise(Einkommensnachweise etc.) vorzulegen oder die Notwendigkeit der Unterbringung außerhalb der GU wegen Krankheit durch ärztliche Gutachten des RGU zu belegen.

Ändert sich ein bisher ausreichendes Einkommen, kann eine Gewährung der Unterbringung außerhalb einer GU erfolgen, wenn mindestens 80 % des Gesamtbedarfs weiterhin gedeckt werden.
Nach einem ALG I-Bezug muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Bedarfsdeckung nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich wird die Genehmigung der privaten Wohnsitznahme widerrufen.

Mögliche Kündigungsfristen werden nur nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.
Finanzielle Nachteile der Betroffenen sind nur am Rande zu berücksichtigen, wenn es sich für den Kostenträger rechnet.

Kosten- und Qualitätsgründe sind nicht zu berücksichtigen.
Die Offensichtlichkeit der Mehrkosten aufgrund des Sachleistungsprinzips werden in keiner Weise bei der Frage, ob eine private Wohnsitznahme genehmigt wird als Kriterium herangezogen.

Die Abweichung vom Sachleistungsprinzip für die Grundleistung „Unterkunft“ soll gemäß dem Bay. Staatsministerium die absolute Ausnahme darstellen.

Es gibt auch ein Urteil, in dem das Gericht daraufhin weißt, dass bei der Entscheidung, ob eine private Wohnsitznahme genehmigt wird, alle entstehenden Kosten (Verwaltungskosten für die GU, Instandhaltungskosten etc.) zu berücksichtigen sind.

Die Kostenfrage wurde bisher in Bayern nicht gestellt. Die Qualität der Unterbringung wurde ebenfalls bis dato nicht bewertet.

Es erscheint allerdings auch rechtlich sehr bedenklich, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII analog ebenfalls dieser restriktiven Handlungsweise unterworfen sind.
Bereits ein Urteil vom 19.04.1996 des OVG Lüneburg AZ: 4 M 625/96 wies daraufhin, dass aufgrund des aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (altes Fassung) folgenden Anspruch der Antragsteller auf Leistungen „ entsprechend“ dem BSHG (jetzt SGB XII) gilt, dass auch bezüglich der Unterkunft regelmäßig Geldleistungen zu gewähren sind.
Insoweit hätten die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG i.V.m. BSHG/SGB XII einen Anspruch auf Anmietung einer Wohnung. Da Gerichtsurteile grundsätzlich als Einzelfallentscheidungen betrachtet werden, konnte sich die Argumentation ebenfalls bis heute nicht durchsetzen.

1.6. Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern angewendet unter Berücksichtigung der Punkte Taschengeld und Miete?

1.7. Kosten

1.7.1. Welche Kosten fallen für die Versorgung pro Leistungsberechtigtem an, aufgeschlüsselt nach den Kostenarten (Sachleistungsversorgung, Verwaltungskosten zur Unterbringung, Betreuungskosten, Unterkunftskosten und Wartung der Gemeinschaftsunterkünfte)?

1.7.2. Könnten Verwaltungskosten eingespart werden, wenn man den Sachleistungen entsprechende Geldbeträge, wie in § 3 Abs. 2 AsylBLG vorgesehen, grundsätzlich in bar auszahlen würde?

1.8. Erfahrungen

**1.8.1. Wie stellt sich der praktische Vollzug des AsylbLG und des AufnG mit besonderem Fokus auf die Frage der Unterbringung der Betroffenen dar?
In § 53 AsylVfG ist die Rede davon, dass die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften "sowohl das öffentliche Interes'se als auch Belange des Ausländers berücksichtigen" soll. Inwiefern entspricht die tatsächliche Situation der Unterbringung der Ausländer momentan diesem Grundsatz?**

1.8.2. Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Unterbringungen in Bayern sowie mit den unterschiedlichen bayerischen Betreuungskonzepten gemacht?

1.8.3. Welche Erfahrungen machen die Sozialverbände mit der bayerischen Praxis, worin besteht aus deren Sicht größter Handlungsbedarf?

1.8.4. Wie empfinden die Flüchtlinge die Standards in den Gemeinschaftsunterkünften bezogen auf qm Zahl pro Einwohner, hygienische Standards, Standards der Kocheinrichtungen, Örtlichkeit der Gemeinschaftsunterkünfte und Auswirkungen auf integrative Aspekte durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften?

1.8.5. Wie wirkt sich die Residenzpflicht nach Meinung der Betroffenen auf die Gestaltung des Alltages aus und wie beurteilen die Betroffenen die Residenzpflicht im Zusammenhang mit Umzugsaufforderungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte ?

1.8.6. Welche Auswirkungen hat die restriktive Anwendung konkret auf das Leben von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen? -Berichte aus der Perspektive von Betroffenen

Antwort zu den Punkten 1.8.4. -1.8.6.

Fehlende Rückzugmöglichkeit für Unterrichtsvorbereitung, Lernen:

- in Mehrbettzimmern: Beschallung durch Fernseher und Musikanlagen der Mitbewohner, Gespräche von Mitbewohnern, auffälliges Verhalten von Mitbewohnern mit psychischer Auffälligkeit. Nachtruhe regelmäßig gestört,

auch durch Zimmerkontrollen, Schlaf als Lernvoraussetzung nicht in ausreichendem Maß möglich. (Licht brennt oft die ganze Nacht, Fernsehgeräte laufen ebenfalls oft bis in die frühen Morgenstunden. Das Durchsetzen des Ruhebedürfnisses durch Einzelne ist oft Konflikt trächtig).

- In GUs in Leichtbauweise: durch mangelnde Schalldämmung herrscht insgesamt hoher Lärmpegel
- Fehlende Arbeits- / Lernmöglichkeit auch mangels geeignetem Mobiliar (Tisch / Stuhl / Licht)

1.8.7. Welche Veränderungen kann man in Bayern vornehmen damit die Unterbringung von Flüchtllngen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigt?

2. Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit

2.1. Ist eine regelmäßige Sozialbetreuung gesichert bzw. wie viele wöchentliche Sprechstunden von Sozialarbeitern sind in den Gemeinschaftsunterkunft vorhanden?
2.2. Wird bei den Kindern ein Clearingverfahren durchgeführt, welches den Bildungsstand der Kinder testet?
2.3. Wie schnell werden Kinder eingeschult? In welchen Schulen werden sie aufgenommen?
2.4. Gibt es Nachhilfeunterricht bzw. Sprachkurse für Kinder und Jugendliche?
2.5. Gibt es Kindertagesstätten an den Gemeinschaftsunterkünften?
2.6. Wird Lehr-und Lernmaterial von den Gemeinschaftsunterkünften gestellt?
2.7. Welchen Personen, die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten ?

Es gibt keinerlei Regelangebote für die Zielgruppe.
Bei den vorhandenen Angeboten handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landeshauptstadt München:

- Regelmäßiges Angebot von Deutschkursen durch Deutsch für Flüchtlinge (etwa 100 Personen im Jahr)

- Kompetenzorientierte Laufbahnberatung, Beratung zu Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Vermittlung in Deutschkurse und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des MBQ über das **IBZ-Sprache und Beruf im Amt für Wohnen und Migration** möglich nach Transfer (BAMF) innerhalb Münchens, mit oder ohne Zugang zum Arbeitsmarkt.

- Kompetenzorientierte Laufbahnberatung, Beratung zu Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen,Vermittlung in Deutschkurse und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des MBQ und außerhalb sowie in Bewerbunsgtraining (Projektpartner Caritas), Jobvermittlung (Projektpartner ARGE) und schulanalogen Unterricht (Projektpartner SchlaU-Projekt) über das **temporäre Angebot des ESF-Projekt IQBF /AFAN** im Amt für Wohnen und Migration für Flüchtlinge unter der Bleiberechtsregelung und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

2.8. Wie sieht die arbeitsrechtliche Situation der Flüchtlinge aus? Wie hoch ist die Zahl der Arbeitsaufnahmen? Werden von den Flüchtlingen Anträge auf eine Arbeitserlaubnis im Norrnalfall gestellt? Inwiefern werden diese Anfragen von den Behörden normalerweise positiv bzw. negativ beantwortet?

Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist im ersten Jahr nach Asylantragstellung eine Beschäftigung nicht gestattet (§ 61 AsylVfG).Danach kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Genehmigung einer unselbstständigen Beschäftigung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Ausländerbehörde in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit. In den meisten Fällen werden auch entsprechende Anträge gestellt. Ausschlag gebend für die positive oder negative Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit ist § 39 AufenthG. Flüchtlinge im Sinne des § 60 Abs. 1 AufentG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit entfällt.

2.9. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme einer Arbeit auf die Übernahme der Kosten durch die Landesregierung für die Beherbergung in einer Gemeinschaftsunterkunft? Gibt es eine einheitliche Regelung ab welchem Einkommen die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften die Kosten der Unterbringung selber zahlen müssen? Welche Miethöhen werden von den Bewohnern bei Aufnahme einer Arbeit für die Zimmer in den Gemeinschaftsunterkünften verlangt?

3. Gesundheit und medizinische Versorgung

3.1. Welche Erkenntnisse gibt es über den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Flüchtlingen (unter besonderer Berücksichtigung der Fluchterfahrung)?

Flüchtlinge und Asylbewerber/innen stellen gesundheitlich eine besonders gefährdete und benachteiligte Gruppe dar. Die Situation von Flüchtlingen und ihren Familien in Deutschland ist zwar insgesamt wenig systematisch untersucht worden (Gardemann, 2005[1]), die wenigen vorliegenden Studien belegen jedoch, dass ein großer Teil dieser Menschen schon im Heimatland, insbesondere wenn sie aus Kriegsgebieten kommen, auf der Flucht oder hier in Deutschland Erfahrungen machen, die traumatisierend sind und zu psychischen Störungen führen können. Es wird davon ausgegangen und es zeigt sich auch in den für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen zuständigen Beratungsstellen, dass ein Teil dieser Menschen psychisch beeinträchtigt ist und insbesondere unter Symptomen posttraumatischer Belastung leidet, diese jedoch nicht die einzigen gesundheitlichen Folgen ihrer traumatisierenden Lebenserfahrungen sind. Posttraumatische Belastungsstörungen (PTB) wurden in neueren Untersuchungen bei 40% der Asylbewerber/innen festgestellt (Gäbel und Kollegen/innen, 2006)[2]. Die Prävalenz weiterer schwerwiegender psychischer und physischer Erkrankungen bei Asylbewerbern/innen ist – vielleicht weil ihre Diagnostizierung aufenthaltsrechtlich irrelevant ist - leider nicht untersucht. Das bedeutet aber, dass das Ausmaß der physischen und psychischen Erkrankungen bei traumatisierten Flüchtlingen nicht wirklich bekannt ist (außer für PTB). Hinzu kommt, dass viele Flüchtlinge lt. Dr. Stich Krankheiten mitbringen, die in der Regel nicht diagnostiziert werden, weil sie unbekannt oder zu selten sind.[3]

In einer Studie der Ludwig-Maximilians-Universität, die in Kooperation mit der Fachstelle Migration und Gesundheit im Rahmen von zwei Diplomarbeiten durchgeführt wurde, sind die Konsequenzen früherer und aktueller Belastungen auf die psychische Gesundheit der Flüchtlingskinder und –jugendlichen in München untersucht[4]. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass frühere und **insbesondere aktuelle widrige Lebensumstände** zur Entstehung und Aufrechterhaltung **psychischer Symptome unterschiedlichster Art** bei den jungen Flüchtlingen beigetragen haben. Fast die Hälfte der untersuchten Gruppe (23 von 55 Jugendlichen) zeigte klinisch relevante Werte in dem eingesetzten Untersuchungsinstrument. Und diese Symptome bedeuten nicht nur große Einschränkungen der persönlichen Lebensqualität für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern sind auch problematisch für ihre psychische Entwicklung und deren Integration in der BRD. Aus der Klinischen Entwicklungspsychologie und

Psychopathologie ist bekannt, dass besonders stressvolle Lebensbedingungen, wie z.B. von Flüchtlingskindern und -jugendlichen, insgesamt ihre Entwicklung schwer beeinträchtigen können.

1 Gardemann, J. (2005). Kinder auf der Flucht: Zur Gesundheitssituation von Flüchtlingskindern in ihren Herkunftsländer und im Aufnahmeland Deutschland (S. 139-159). In T. Borde, M. David (Hrsg.). *Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund*. Frankfurt a. M.: Mabuseverlag.

2 Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35, 1, 12-20

3 Stich, A. (2009). *Medizinische Arbeit in einem Asylbewerberheim Würzburgs*. Vortrag gehalten am 16. Februar 2009, im Referat für Gesundheit und Umwelt der LH-München.

4 Die Ergebnisse sind zusammengefasst in: Gavranidou, M., Niemiec, B., Magg, B., Rosner, R. (2008). Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge. Kindheit und Entwicklung, 17 (4), 224-231.

3.2. Welche Folgen hat die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen? (Erkenntnisse aus dem Gesundheitsprojekt in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft)?

Außer bei Kindern und Schwangeren sieht das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine präventiven Leistungen vor, mit den entsprechenden langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit dieser Risikogruppe. Darüber hinaus werden durch die restriktiven Bestimmungen des AsylbLG adäquate medizinische, psychotherapeutische und pflegerische Hilfeleistungen zum richtigen Zeitpunkt oft verhindert (die Asylbewerber/innen müssen häufig so lange mit dem Antrag auf eine Nicht-Regelleistung warten, bis sie nicht mehr aufschiebbar ist). Dies verhindert eine rechtzeitige bzw. bei chronischen Erkrankungen eine kontinuierliche Behandlung, die mit weniger Aufwand ein besseres Ergebnis erzielen könnte (s. auch Punkt 3.4.).

3.3. Welche Erfahrungen bestehen mit der Gutachterpraxis durch die Gesundheitsämter?

Die Erstellung amtsärztlicher Gutachten erfolgt immer aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, im Flüchtlingsbereich nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen. Die Gutachten werden neutral, objektiv und unter Berücksichtigung aktueller medizinischer Erkenntnisse erstellt. Die Flüchtlinge, die im Bereich der Landeshauptstadt München untergebracht sind, werden in der Gutachterabteilung des RGU amtsärztlich begutachtet. In dieser Abteilung sind ausschließlich Fachärzte aus den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie, Chirurgie und Öffentliches Gesundheitswesen tätig. Allen Begutachtungen liegt selbstverständlich eine fachärztliche Untersuchung und Beurteilung durch den Amtsarzt zugrunde, vorgelegte auswärtig erstellte ärztliche Unterlagen und Untersuchungsbefunde werden in die Begutachtung mit einbezogen. Röntgenaufnahmen werden durch den im RGU vorhandenen Röntgenfacharzt befundet und in die Gesamtbeurteilung einbezogen.
Bei schwierigen Begutachtungen, insbesondere im nervenärztlichen Fachbereich und bei ausländerrechtlichen Fragestellungen stehen Dolmetscher in der entsprechenden Landessprache bei der Untersuchung zur Verfügung.
Trotz der Erteilung des Gutachtenauftrags unterliegt auch der amtsärztliche Gutachter der ärztlichen Schweigepflicht, von der er nur in soweit entbunden werden kann, als es notwendig ist, damit die auftraggebende Behörde eine Verwaltungsentscheidung treffen kann. Aus diesem Grunde erfolgt regelmäßig in der amtsärztlichen Stellungnahme lediglich eine zusammenfassende Beurteilung. Einzelne Untersuchungsbefunde, Angaben zur Krankengeschichte oder gar Diagnosen werden grundsätzlich nicht mitgeteilt.

3.4. Wie verläuft die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten und ist diese

bundesweit geregelt oder unterliegt die Auslegung der Gesundheitsversorgung den Bundesländern? Inwiefern lässt sich in Bayern die medizinische Versorgung der Flüchtlinge anders ausgestalten? Wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf, welche Mindeststandards für die medizinische Versorgung sind notwendig und wie kann diese besser organisiert werden?

Die Abteilung Ärztliche Gutachten des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU-AG) der LHST München führt im Rahmen der nach § 62 Asylverfahrensgesetz bei Flüchtlingen folgende Untersuchungen durch:

- Orientierende körperliche Untersuchung
- Röntgenaufnahme der Lunge
- Stuhluntersuchung auf Salmonellen, Shigellen und Darmparasiten
- Blutuntersuchung auf TPHA, HIV, Hepatitis B (bei Asylbewerbern, die das 15.Lebensjahr vollendet haben)

Bei der körperlichen Kurzuntersuchung steht kein Dolmetscher zur Verfügung. Es wird hier nur eine orientierende Inspektion, Auskultation von Herz und Lunge und eine klinische Untersuchung der Bauchorgane sowie eine Blutdruckmessung durchgeführt. Auffällige Befunde wie Narben, Amputationen, Lähmungen usw. werden dokumentiert. Wenn bei einer Untersuchung ein behandlungsbedürftiger Befund erhoben wird, wird dem Untersuchten eine Schreiben für den weiterbehandelnden Arzt mitgegeben und der Proband wird mittels vorhandener Fremdsprachkenntnisse und Zeichensprache darauf hingewiesen, dass er sich in Behandlung begeben muss. In aller Regel gelingt es, dass diese Information von den Untersuchten verstanden wird. Eine weitere anamnestische Befragung ist jedoch nicht möglich.

Für weitere Untersuchungen wie von Dr. Stich gefordert werden (z.B. Befragung der Verletzungen und Folterfolgen oder Impfstatus) durch das RGU besteht derzeit keine rechtliche Grundlage.

Verbesserungsbedarf in den Eingangsuntersuchungen:
Nach den Ausführungen von PD Dr. Stich (Würzburg) sind bei Einreise folgende Untersuchungen/Screenings zu machen:
a) Allgemeine klinische Untersuchung und Befragung zu medizinischen Risikofaktoren, Verletzungen und Folterfolgen, insbesondere PTBS, aber auch andere psychische Störungen.
b) Serologische Untersuchungen, wie HIV, Hepatitis B und C, TPHA; ev. Schistosomiasis, Strongyloidiasis
c) Röntgenbild des Thorax
d) parasitologische Stuhluntersuchung
e) Überprüfung des Impfstatus

Der Verbesserungsbedarf in der Versorgung der Flüchtlinge besteht v.a. in den folgenden Bereichen:
- Behandlung chronischer (u.U. auch zunächst schmerzfreier aber im Verlauf gefährlicher) Erkrankungen;
- rechtzeitige Behandlung psychischer Erkrankungen, um Chronifizierungen und Verschlimmerungen abzuwenden sowie insbesondere bei Flüchtlingskindern und -jugendlichen Maßnahmen zur Entwicklungsförderung bzw. Abbau von Entwicklungshindernissen, die gesundheitliche Risiken darstellen.

Herr PD Dr. Stich hat in seinem Vortrag am 16.2.09 gefordert:
• optimale medizinische Versorgung der Bewohner der GUs unter großzügiger Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes;
• Verschränkung der kurativen Versorgung mit Gesundheitskursen, Präventivprogrammen, Sozial- und Integrationsprogrammen;

- Entwicklung einer breiten Kooperationsbasis aller an Migrationsmedizin Interessierten;
- überregionale Vernetzung.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt sieht darüber hinaus folgenden Handlungsbedarf:

- Gesetzliche Änderungen, die gleich nach Einreise in die BRD eine umfassende Diagnostik und bei Bedarf anschließende Behandlungen ermöglichen und das Leistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung erweitern;

- Aus klinisch-psychologischer Sicht wären die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz in der Erstaufnahmeeinrichtung zu ergänzen. Hierbei sollten psychiatrisch oder klinisch-psychologisch ausgebildete Fachkräfte nach psychischen Auffälligkeiten und Störungen generell und nicht nur nach PTB-Symptomen untersuchen. Diese Aufgabe könnten Wohlfahrtsverbände oder andere freie Träger übernehmen (z.B. Refugio). Wichtig ist hierbei auch der Einsatz von Dolmetscher/innen und kultursensitiven Diagnostikinstrumenten (Europäischen Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten).

- Aus kinder- und jugendärztlicher Sicht ist eine sozial-pädiatrische Untersuchung erforderlich und muss sichergestellt werden, dass Gesundheitsvorsorge-untersuchungen von den Kindern wahrgenommen werden;

- eine enge und einzelfallorientierte sozialpädagogische Begleitung zu Beginn der Aufnahme in der Unterkunft;

- niederschwellige, handlungsorientierte präventive und therapeutische Interventionen vor Ort unter Einsatz von für den Gesundheitsbereich spezialisierten Dolmetschern/innen;

- Sprach- und Integrationskurse auch für die Asylbewerber/innen nach Verlassen der Aufnahmeunterkunft.

4. Besonders schutzwürdige Gruppen

4.1. Traumatisierte Flüchtlinge

4.1.1. Was heißt "Traumatisierung", welcher Behandlungsbedarf besteht und was sind die Folgen einer Nicht-Erkennung bzw. Nicht-Behandlung?

Unter Traumatisierungen versteht man Erfahrungen extremer Belastungen: Nach dem Internationalen Classification of Diseases (ICD 10; WHO), ist es ein „Ereignis, außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.“ Traumatisierte sind also Personen, die Erfahrungen extremen Stresses gemacht haben. Die Folgen solcher Traumatisierungen können sehr vielfältig, psychischer und somatischer oder sozialer Natur sein. Eine der bekanntesten psychischen Folge, ist die Posttraumatische Belastungsstörung (PTB). Man geht davon aus, dass im Schnitt ein Viertel der Personen, die ein traumatisches Ereignis erlebt haben, als Folgestörung PTB entwickeln. Eine Häufung traumatischer Ereignisse erhöht die Wahrscheinlichkeit an einer PTB zu erkranken. PTB ist eine, jedoch nicht die einzige Erkrankung nach traumatischen Ereignissen. Depression, Somatisierungen und Suchterkrankungen sowie körperliche Erkrankungen können als Bewältigung oder Folge des traumatischen Ereignisses entstehen.
Eine Fehldiagnose der PTB, aber auch der anderen psychischen Erkrankungen hat Chronifizierungen und damit Einbuße in der allgemeinen Lebensqualität, -erwartung etc. zur Folge. Bei Kindern und Jugendlichen können sich als Folgestörungen, schwerwiegende Persönlichkeitsveränderungen, in Form von aggressivem oder

dissozialem Verhalten, extrem ängstlichem Verhalten, ADHS, Leistungsprobleme in der Schule, Störungen im sozialen Verhalten, in der Beziehungsgestaltung und -entwicklung etc. entwickeln. Ausschlaggebend ist hierfür das Alter sowie die Bedingungen nach dem Trauma. Eine intakte und gut funktionierende Umwelt (gesunde Bezugspersonen sowie stabile psychosoziale und Umweltbedingungen) sind der beste Prädiktor für eine schnelle Erholung der Kinder und Jugendlichen nach Erfahrungen extrem belastender Ereignisse.

Die frühzeitige Erkennung und adäquate Behandlung von vulnerablen und schutzbedürftigen Flüchtlingen und ihren Familien halten wir daher für dringend notwendig. Denn nur so kann einer Chronifizierung von traumabedingten psychischen Störungen (wie z.B. Depressionen, Suchterkrankungen, Posttraumatische Belastungsstörungen und Persönlichkeitsveränderungen) bei den Flüchtlingen präventiv entgegengewirkt werden.

4.1.2. Wie ist hier in Bayern die Begutachtung psychisch traumatisierter Flüchtlinge geregelt?

Wie bereits unter Punkt 3.3 aufgeführt, werden Flüchtlinge in den Abteilungen Ärztliche Gutachten und Gesundheitsvorsorge des RGU der Landeshauptstadt München ausschließlich auf Anforderung einer Behörde bei vorliegender gesetzlicher Grundlage begutachtet.
Bei der Beurteilung traumatisierter Flüchtlinge findet dabei die „Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) Kapitel F“ Anwendung. Zur Begutachtung vorgelegte Befundberichte behandelnder Nervenärzte und Psychotherapeuten werden bei der Begutachtung selbstverständlich berücksichtigt. Zur Durchführung der Begutachtungen siehe Punkt 3.3.

4.1.3. Wie ist es im Moment geregelt, dass schwertraumatisierte Flüchtlinge als solche erkannt werden und nicht gerade wegen der schweren Traumatisierung (Verworrenheit, Dissoziation..), die im Erstanhörungsbericht als Widersprüchlichkeit und Verschleierungstendenz gewertet wird, letztendlich abgelehnt werden?

Flüchtlinge werden im Zeitraum der Erstanhörung noch nicht amtsärztlich begutachtet. Allerdings werden zur Begutachtung zu einem späteren Zeitpunkt gelegentlich die Anhörungsprotokolle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, was im Einzelfall wertvolle medizinische Hinweise für die Beurteilung liefern kann.

4.1.4. Inwiefern erfüllt die bayerische Praxis die Vorgaben der EU-Richtlinien (u. a. unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtung)?

Die Begutachtung erfolgt ausschließlich aufgrund deutscher Gesetzgebung in der Gutachterabteilung, daher kann hier leider von AG kein entsprechender Beitrag geliefert werden.

4.1.5. Wie kann eine umfassende und flächendeckende Früherkennung und Behandlung von Traumatisierungen gewährleistet werden?

Eine frühzeitige Erkennung von physischen und psychischen Störungen bzw. Vulnerabilität kann nur dann gewährleistet werden, wenn **Fachpersonal unter Einbeziehung von Sprachmittlern/innen und kultursensitive Diagnostikinstrumente** eingesetzt werden. In der oben zitierten Untersuchung von Gäbel u.a. (2006) wurde einerseits nachgewiesen, dass die Posttraumatische Belastungsstörung bei Asylbewerbern/innen in Deutschland häufiger als angenommen auftritt und dass andererseits die geschulten Mitarbeiter des BAMF Probleme haben im Rahmen der

Erstanhörung die traumatischen Erfahrungen und die daraus folgenden PTB-Symptome zu erkennen. Dieser Befund verwundert nicht weiter, da die eingesetzten Mitarbeiter des BAMF keine Kliniker/innen sind, sondern sehr unterschiedliche Berufsqualifikationen (z.B. Lehrer, Polizist, Zeitsoldat etc..) mitbringen[5] und außerdem zwei sehr unterschiedliche Aufgaben bei der Anhörung zu erledigen haben: Sie müssen sowohl unter aufenthaltsrechtlichen Aspekten erkennen, ob der/die Bewerber/in die Wahrheit sagt (im Hinblick auf in der Heimat oder auf der Flucht erfahrene traumatische Ereignisse), als auch ein klinisch-psychologisches Urteil bzgl. der PTB-Symptomatik fällen. Gierlichs schreibt in diesem Zusammenhang: „Notwendig zur Klärung des Erlebten und dessen Folgen wäre eine heilberufliche Herangehensweise, die sich vom juristischen Vorgehen grundlegend unterscheidet.“[6] Aus fachlicher Sicht ist weiterhin zu erwähnen, dass in diesen Verfahren nur nach PTB-Symptomen gesucht wird, diese jedoch nur **eine** der möglichen psychischen Konsequenzen auf Traumata sind; sie sind eine Form der Vulnerabilität und Auffälligkeit neben vielen anderen. Das bedeutet aber, dass Asylbewerber/innen, die nach einem Trauma Depressionen oder Sucht oder andere psychopathologische oder körperliche Symptome entwickeln, nicht erkannt werden, weil bei der Erstaufnahme gar nicht danach gesucht wird. Aus klinisch-psychologischer Sicht wären die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz in der Erstaufnahmeeinrichtung zu ergänzen. Hierbei sollten psychiatrisch oder klinisch-psychologisch ausgebildete Fachkräfte nach psychischen Auffälligkeiten und Störungen generell und nicht nur nach PTB-Symptomen untersuchen. Diese Aufgabe könnten Wohlfahrtsverbände oder andere freie Träger übernehmen (z.B. Refugio). Wichtig ist hierbei auch der Einsatz von Dolmetscher/innen und kultursensitiven Diagnostikinstrumenten.

Im Hinblick auf die notwendige Akutversorgung bei schwerwiegenden psychisch-psychiatrischen Erkrankungen ist die Berücksichtigung individueller Bedürftigkeit und Vulnerabilität bei der Wahl des Wohnsitzes und der Bewegungsfreiheitsregelung erforderlich. Individuen mit besonderen Bedürfnissen und psychischen Problemen sind mehr als andere auf die Unterstützung von (auch erweiterter) Familie angewiesen. Außerdem sollten sie in Gebieten untergebracht werden, die ausreichend mit heilberuflich tätigem Fachpersonal ausgestattet sind. Es macht wenig Sinn Flüchtlinge mit eingeschränkten Deutschkenntnissen und ausgeprägter PTB-Symptomatik, die einer spezifischen psychotraumatologischen Intervention bedürfen, z.B. in eine ländliche Region anzusiedeln, in der nicht einmal die psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung der deutschsprachigen Bevölkerung wohnortnah gewährleistet ist.

5 Weber, Ralf (1998): Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland. Asylrecht und Asylverfahren. Campus Verlag, Frankfurt/ M.

6 Gierlichs, H.W. (2007). Traumatisierung bei Flüchtlingen: Antrag abgelehnt. PP6, Ausgabe Juli 2007, Seite 304, Themen der Zeit. http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=heft&id=56373

4.1.6. In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden traumatisierte Flüchtlinge besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

Refugio München

4.2. Frauen

4.2.1. Welche Folgen hat die restriktive Praxis auf die Situation von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Unterschieden, Schwangerschaft, Alleinstehenden, Gewalterfahrungen etc.?

Mit der Resolution 1820 vom Juni 2008 hat der UN-Sicherheitsrat offiziell auf den weit verbreiteten systematischen Einsatz von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Kriegswaffe reagiert und als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Gleichzeitig wurden alle Kriegs- und Konfliktparteien aufgefordert, „sofort jede Form von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen einzustellen und Maßnahmen zu deren Schutz zu

ergreifen.“ Neben der Gefahr, sexuelle Gewalt durch Kriegsgegner zu erleben sind weibliche Flüchtlinge auch einem besonders hohen Risiko für andere Gewaltformen wie Misshandlung oder Versklavung ausgesetzt. Dies betrifft auch besonders Mädchen unter 16 Jahren. Zusätzlich bringen Frauen Gewalterfahrungen aus Partnerschaften mit, deren Ausmaß in Zusammenhang mit der jeweiligen Stellung der Frauen in ihren Herkunftsgesellschaften steht.
Auch bei Asylbewerberinnen ist insgesamt von vorhergehenden gewaltbelasteten Erfahrungen und Traumatisierungen im Kontext von Krieg, Verfolgung und Flucht auszugehen. Besonders zu beachten sind die Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Zwangsheirat, Frauenhandel, Bestrafung wegen Ehebruchs oder Homosexualität, die inzwischen als geschlechtsspezifische Verfolgungsgrund anerkannt sind und ein Abschiebeverbot bedingen.
Es ist daher davon auszugehen, dass weibliche Flüchtlinge und Asylbewerberinnen überdurchschnittlich häufig Gewalt erlebt haben und möglicherweise auch aktuell mit gewalttätigen Partnern leben.
Die Situation als Flüchtlingsfrau oder Asylbewerberin, die mit großer Unsicherheit, Ohnmacht, dem Verlust von stützenden sozialen Netzwerken und einer möglicherweise verstärkten Abhängigkeit vom Partner einhergeht, dürfte ein hohes Risiko für Konstellationen bergen, die als Triggerreiz zur Aktualisierung der Gewalterfahrung und zur Retraumatisierung bzw. Verstärkung des mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen Traumas (s. auch Stellungnahme zu 3.1) führen.
Eine nichtrepräsentative Befragung bei Frauen, die Asyl beantragt haben, als Asylberechtigte anerkannt wurden, eine Aufenthaltsbefugnis hatten oder denen als Flüchtlingen eine Rückkehr nicht zugemutet werden konnte, kam zu dem Ergebnis, dass diese im Vergleich zur Gesamtheit der Frauen in Deutschland oder ausgewählter Gruppen von Migrantinnen aktuell am massivsten von Gewalt in unterschiedlichen Lebensbereichen betroffen waren. Die Gewaltbetroffenheit konzentrierte sich bei ihnen nicht auf Ehe und Partnerschaft, sondern schloss darüber hinausgehend vielfältige psychische, körperliche und sexualisierte Übergriffe durch unbekannte Personen im öffentlichen Raum, durch Mitbewohner und -bewohnerinnen in Wohn- und Übergangsheimen sowie auch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Betreuungspersonen in Ämtern, Schulen, Behörden und Hilfeeinrichtungen ein. (Schröttle, M., Müller, U., Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ, 2004, nach RKI, Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, 2008)

4.2.2. Inwiefern fördert die Unterbringungs-und Versorgungspraxis Gewalt gegen Frauen?

Aus unserer Arbeit können wir berichten, dass fehlende Rückzugsmöglichkeiten, offene Duschen, fehlende persönliche Schutzräume, Gewalt gegen Frauen und Prostitution fördern. Die Lebensgestaltungsmöglichkeiten von Flüchtlingsfrauen, die mehr als andere (aufgrund rechtlicher und kultureller Gründe) auf den häuslichen Bereich verwiesen sind, sind extrem eingeschränkt und können zu Überforderung, Resignation und psychischen Probleme führen.

4.2.3. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Frauen ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen (unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtungen)?

Maßnahmen:
- Gezielte Information von gebärfähigen (ggfs. auch minderjährigen) Frauen über das Angebot der Staatlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sowie der gesetzlich geregelten Schwangerenvorsorgeuntersuchungen
- Sensibilität für die Häufigkeit und Massivität von Gewalterfahrungen bei Flüchtlingsfrauen und Asylbewerberinnen bei den verschiedenen Akteuren im

Aufnahmeprozess und bei der Unterbringung - Bewusstsein für das Risiko einer Retraumatisierung durch den Aufnahmeprozess und die Art der Unterbringung
- Sensibilität für Partnerschaftsgewalt bei Flüchtlingspaaren und Asylsuchenden, bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt keine gemeinsame Befragung und Bereitstellung einer professionellen Dolmetscherin
- zeitnahe Vermittlung von psychologischer Unterstützung im Falle des Wiederauflebens von Gewalterfahrungen z.B. durch das Anhörungsverfahren oder durch Erfahrungen in der Gemeinschaftsunterkunft
- Information von Asylbewerberinnen über Aspekte der geschlechtsspezifischen Verfolgung mit Aufklärung über einen ggfs. vom Ehemann unabhängigen Anspruch auf Anerkennung eines Asyls.
- Förderung des Austausches unter Frauen.
- Stärkung, Schutz vor und Einschreiten bei Übergriffe.

4.3. Minderjährige

Für die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge gelten alle Aspekte, die wir unter den Punkten 3.1. und 4.1. aufgeführt haben.
Darüber hinaus ist generell für Flüchtlingskinder und -jugendliche hervorzuheben, dass viele von ihnen ihre ganze Kindheit und Jugend unter schwierigen Lebensbedingungen verbringen. Ihre Persönlichkeitsentwicklung ist geprägt von vielen „negativen“ und gesundheitlichen belastenden Erfahrungen, die von den Eltern nur sehr schwer beeinflusst und verändert werden können.

4.3.1. Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

4.3.2. Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

4.3.3. Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

4.4. Menschen mit Behinderung

Behinderungen sind bei Flüchtlingen nicht im Sinne des Schwerbehindertenrecht, sondern im Sinne einer Funktionseinschränkung aufgrund einer Erkrankung zu sehen. Hier können Fragestellungen im Bereich Pflegebedürftigkeit, Notwendigkeit von Hilfsmitteln oder Körperersatzteilen oder besonderer Wohnbedarf auftreten. Die Beurteilung muss nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen.

Wünschenswert wäre es, wenn die rechtlichen Möglichkeiten erlauben würden, dass dieser Personenkreis alle benötigten Hilfsmittel erhält, ohne jedes der benötigten Hilfsmittel einzeln beantragen zu müssen.

4.4.1. Wie sieht die Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderung in Bayern aus, wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf?

4.4.2. Welche Lösungsvorschläge für die Unterbringung und Versorgung von Behinderten mit dem Ziel einer weitestgehenden Integration gibt es?

4.4.3. In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge mit Handicaps besonders betreut? Welche Organisationen sind ~t dieser Aufgabe betraut?

5. Erfahrungen (mit Alternativmodellen) in anderen Bundesländern

5.1. Beispiel Leverkusen

5.1.1. Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Leverkusen umgesetzt (unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung)?

5.1.2. Welche Auswirkungen hat dies auf die Organisation der Sozialbetreuung, die medizinische Versorgung, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen?

5.1.3. Welche Erfahrungen wurden durch die Auszahlung von Sachleistungen in Leverkusen gemacht? Wurden durch die Auszahlung mit Bargeld in Leverkusen die Kosten gesenkt? Wenn ja, i~ welchem Umfang?
5.1.4. Welche positiven, welche negativen Erfahrungen wurden bislang mit dem Leverkusener Modell gemacht (u. a. Integration der Flüchtlinge, Kosten)?
5.1.5. In welchen Punkten besteht Verbesserungsbedarf?

5.2. Welche Modelle der Unterbringung aus anderen Bundesländern sind bekannt?

Offizielle Modelle waren nicht zu finden.

Hier möchte ich aber Bezug nehmen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Petra Pau und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE Linke, Drucksache 16/9018 vom 30.4.2008

Auszüge:

Berlin: § 2 und § 3-Fälle erhalten die Genehmigung zur privaten Wohnsitznahme, wenn diese Unterbringung kostengünstiger ist, als die Unterbringung in GU § 1a -Fälle sind zum Wohnen in GU verpflichtet.

Bremen: Nach einem Aufenthalt in Dt. von 36 Monaten (jetzt wahrscheinlich 48 Monate) wird das Wohnen in Wohnungen gestattet.
Dies erfolgt analog SGB XII.

Hamburg: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG dürfen grundsätzlich in Wohnungen leben. Alle anderen bei Vorliegen besonderer Ausnahmefällen. Familien, die als Wohnungsnotfall anerkannt sind, dürfen privat wohnen. Zuzüge zu Familienangehörigen sind ebenfalls gestattet.

Hessen: Pflicht zum Wohnen in GU nur für allein stehende Personen (überwiegend Männer);
Familien weitgehend in Privatwohnungen

Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:

Die Unterbringung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung; der große Teil ist in Wohnungen untergebracht

Die Unterbringung erfolgt sehr unterschiedlich, dies hängt vor allem mit den örtlichen Gegebenheiten, der Kostenfrage und der Erstattung von Kosten der Unterbringung der jeweiligen Länder an die Kommunen ab.

Spezielle Modelle sind hier nicht bekannt und können durch das Internet schwer ermittelt werden.

5.3. Wie wird die Residenzpflicht in anderen Bundesländer ausgelegt?
5.4. Gibt es ausser in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht?

Die Residenzpflicht gibt es nur in Deutschland. In den Niederlanden verbleiben aber die Asylbewerber für drei Monate in einer Zentralen Aufnahmeeinrichtung. Innerhalb dieser drei Monate wird allerdings, im Gegensatz zu Deutschland, abschließend über den

Asylantrag entschieden. Bei einer Ablehnung, wird eine konsequente Ausreisemaßnahme eingeleitet.

5.5. Welche Bundesländer gestatten es welchen Flüchtlingen ausserhalb von Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnungen zu wohnen und wie ist die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz in Bayern verglichen mit anderen Bundesländern in Deutschland zu bewerten?

5.6. In welchen anderen Bundesländern werden die Sachleistungen auch ausgezahlt ?

5.7. Welche Erfahrungen aus den anderen Bundesländern gibt es zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderung?

6. Rechtliche Grundlagen und Perspektiven

6.1. Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-und Bundesebene aus? Wie stellen sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das bayerische Aufnahmegesetz dar?

Nach Art.74 I Nr.4 GG gilt für das Aufenthalts-und das Niederlassungsrecht der Ausländer die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art.72 I GG. Die Länder haben in diesem Bereich die Befugnis zur Gesetzgebung, soweit der Bundesgesetzgeber davon nicht Gebrauch gemacht hat. § 44 AsylVfG regelt die Verpflichtung der Länder, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende zu schaffen und entsprechend Plätze zur Verfügung zu stellen. In §53 AsylVfG ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geregelt. Nach diesen Rechtsnormen des AsylVfG haben die meisten Bundesländer in Deutschland die Unterbringung geregelt.
Bayern hat für die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach AsylblG ein eigenes Gesetz erlassen, das sog. Aufnahmegesetz (AufnG).Ob dieses Gesetz materielles Ausländerrecht regelt und damit dem schon vorhandenen §53 Abs. 1 Satz1 AsylVfG nachgebildet ist, ist umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Verwaltungsgerichts München zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Art.4 AufnG 2005 als unzulässig abgelehnt .Die Verfassungsmäßigkeit des Aufnahmegesetzes wegen eines eventuellen Verstoßes gegen Art.74,72 GG ist mithin nicht geprüft worden.

6.2. Inwiefern kollidiert die bayerische Praxis mit internationalen, europa-und bundesrechtlichen Vorgaben?

Die bayerische Praxis hat ihre Rechtsgrundlage im Aufnahmegesetz,das in Art. 4 eine Regelung zu der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft enthält. In Art. 4 Abs.4 AufnG ist geregelt, wann Personen der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden kann. Die in dieser Vorschrift geregelten Fallkonstellationen sind nicht abschließend und werden durch ein Rundschreiben des Sozialministeriums vom 24.8.2006 konkretisiert. Auch andere begründete Ausnahmefälle sind nach Art.4 Abs.4 S.2 AufnG denkbar. Eine Kollision der bayerischen Praxis mit den unter 6.1. genannten bundesrechtlichen Regelungen ist bei konsequenter Anwendung des Ausnahmetatbestands nicht gegeben. In §53 AsylVfG ist nämlich ebenfalls normiert, dass der oben genannte Personenkreis in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden soll. Eine anderweitige Regelung ist auch nur in Ausnahmefällen vorgesehen.
Nach Art.31 einer Richtlinie der EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, den Zugang zu Wohnraum unter den Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten (Abl. EU Nr.L 304 vom 30.9.2004,S.12).Diese Vorschrift kann Auswirkung auf die private Wohnsitznahme in Einzelfällen haben und sollte bei der Prüfung der oben genannten bayerischen Vorschriften berücksichtigt werden.
Weitere Richtlinien der EU (RL 2003/9/EG,RL2004/81/EG) hat der Bundesgesetzgeber (u.a. im Rahmen des AsylbLG) nicht umgesetzt. Die fehlende Umsetzung auf

Bundesebene hindert allerdings den Landesgesetzgeber nicht, im Rahmen seiner Zuständigkeit für einen ordnungsgemäßen,insbesondere richtlinienkonformen Vollzug zu sorgen. So wäre es Aufgabe des Landesgesetzgebers, das bayerische AufnG darauf hin zu überprüfen, ob die Vorgaben der EU-Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung schutzwürdiger Personen, eingehalten werden.

6.3. Wo besteht besonders dringender Handlungsbedarf?

Das bayerische Aufenthaltsgesetz ist wie dargestellt zu ändern.
Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ebenfalls zu ändern.

6.4. Welche Handlungsspielräume bestehen für den Landesgesetzgeber?

Denkbar wäre eine Gesetzesänderung dahingehend , Art.4 Abs.4 S.2 AufnG um Beispielsfälle zu erweitern. Art. 4 Abs.4 S.2 AufnG könnte dann lauten:
„Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei Familien, deren Familienmitglieder nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich von Art.1 AufnG fallen, UMF, Familien mit Kindern
nach.....Jahren, bzw. bei Personen vor, die aufgrund ihrer physischen und psychischen Situation nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft auf Dauer leben können.“

Würde man eine derartige Formulierung wählen, könnte dadurch auch ein Teil der oben erwähnten EU-Richtlinien ,v.a. bezogen auf das Kindeswohl vollzogen werden.

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

7.1. Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (u. a. auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

In Anbetracht des demographischen Wandels und des nahenden Fachkräftebedars (trotz Rezession) ist es volkswirtschaftlich unsinnig auf das (Arbeitskräfte)Potenzial von Flüchtlingen zu verzichten.

Nach einer Studie (Auf dem Abstellgleis 2005) an der 319 Flüchtlinge aus München (ProjektteilnehmerInnen von Fluequal) teilgenommen haben, verfügen 44 % über eine gute Schulbildung (Schulbesuch 11- 13 Jahre) und 24 % haben eine Hochschule besucht.

Ohne sofortigen Zugang zu Sprachförderung in Deutsch und zum Arbeitsmarkt setzt eine Dequalifizierung ein. Die mitgebrachten Ressourcen sind zu einem späteren Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt und mit hohem (Kosten)-Aufwand aktivierbar.

Systematischer Deutscherwerb nach ungesteuertem Spracherwerb ist für die Lernende und Lehrende eine große Herausforderung. Ohne systematisch erworbene Deutschkenntnisse ist die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildung nicht möglich. Sollen die Potenziale von Flüchtlingen genutzt werden ist diese Weiterbildung aber wg. Dequalifizierung/Verlust von Beschäftigungsfähigkeit nach Jahren der Wartezeit und/oder Beschäftigung im unqualifizierten Bereich notwendig.

Die Zielgruppe der MigrantInnen mit Fluchthintergrund taucht im IBZ häufig als Alg-II-EmpfängerInnen auf, denn der Schritt aus den typischen prekären Beschäftigungsverhältnissen von ehemaligen Flüchtlingen in den Alg-II-Bezug ist nicht weit.

7.2. Wie können Flüchtlinge frühzeitig gefördert werden?

sofortiger Zugang zu Deutschförderung

schnellst möglicher voller Zugang zum Arbeitsmarkt

Beratung zu Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Zugang zu Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse unabhängig von Aufenthaltsstatus

kombiniert mit geeigneten Brückenmaßnahmen (wie z.B. Programm der Otto-Benecke-Stiftung)

7.3. Wie muss eine konstruktive, effiziente Flüchtlingspolitik aussehen, welcher Rahmenbedingungen bedarf es hierzu?

Durch den restriktiven Zugang zum Arbeitsmarkt ist es fast ausgeschlossen, in eine qualifizierte Beschäftigung/eine Beschäftigung gemäß der mitgebrachten Qualikation zu gelangen. Die Diskrepanz zwischen Ausbildung/Qualifikation im Herkunftsland und den Arbeitserfahrungen in Deutschland ist bei keiner Migrantengruppe so hoch wie bei MigrantInnen mit Fluchthintergrund.

Zudem sind Flüchtlinge mit Duldung und Gestattung i.d.R. Von Deutschkursangeboten / Integrationskursangeboten ausgeschlossen (§ 25,5§ AufenthG)

Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration insbesondere von höher Qualifizierten ist der Deutscherwerb von Anfang an notwendig

Mit dem neu geschaffenen § 18a Abs. 1 AufenthG soll qualifizierten Geduldeten die Möglichkeit gegeben werden, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung zu bekommen.

Davon können nur wenige Geduldete davon profitieren, da es zahlreiche einschränkende Bedingungen gibt:

1) Es gibt aufgrund der vorherigen, einschränkenden Rechtslage wenige Geduldete, die die Anforderungen an die Qualifikation erfüllen

2) Qualifikationen, die im Heimatland erworben wurden, werden oft nicht anerkannt

3) Gut qualifizierte Migranten haben zumindest am Anfang häufig nur Zugang zu unterqualifizierten und unterbezahlten Tätigkeiten. Sie können so nicht der Bedingung, mind. 2 Jahre in einem Beruf ihrer Qualifikation durchgängig zu arbeiten, gerecht werden.

Priv.-Doz. Dr. August Stich

Missionsärztliche Klinik
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, dem Landtag eine Stellungnahme über die gesundheitliche Situation und die medizinische Versorgung von Flüchtlingen in Bayern zukommen zu lassen. Unsere Darlegungen stützen sich auf die Erfahrungen, die das Missionsärztliche Institut bei seiner Arbeit in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber (GU) sammeln konnte. Seit 2006 bieten wir im Rahmen eines vom Europäischen Flüchtlingsfond geförderten Pilotprojektes (EFF 07–557) in der GU Gesundheitskurse an (Lehrveranstaltungen zu Gesundheitserhaltung und Prävention von Krankheiten, Kurse zur Selbstuntersuchung der Brust, Zahnputzprogramme etc.). Seit 2008 ist die Missionsärztliche Klinik zusätzlich vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken, mit der direkten medizinischen Versorgung der GU-BewohnerInnen betraut. Zu diesem Zwecke hat die Klinik eine „Außenstelle" in der GU eingerichtet, die kontinuierlich mit einer Krankenschwester und zu vorgesehenen Sprechzeiten mit ÄrztInnen verschiedener Fachrichtungen (Allgemeinmedizin, Tropenmedizin, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde) besetzt ist.

Wir hoffen, mit diesem Schreiben und mit der Teilnahme an der Anhörung im Landtag einen konstruktiven Beitrag zu der laufenden Diskussion leisten zu können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

PD Dr. August Stich Chefarzt	Dr. Jenny Dörnemann Ärztin	Christine Steinheim Krankenschwester

Zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern

Stellungnahme des Missionsärztlichen Instituts Würzburg

Wir nehmen Stellung zu den Punkten des Fragenkataloges des Bayerischen Landtags, die sich mit der Gesundheitssituation und der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge befassen.

3.1 Welche Erkenntnisse gibt es über den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Flüchtlingen (unter besonderer Berücksichtigung der Fluchterfahrung)?

Es gibt unseres Wissens keine systematischen Studien über den Gesundheitszustand von Flüchtlingen in Deutschland. Bei nationalen Gesundheitserhebungen werden Vergleiche zwischen migrantischen Gruppen und deutscher Kernbevölkerung hergestellt und der Gesundheitszustand von MigrantInnen beschrieben, doch wird unseres Wissens in keiner Studie zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen genauer differenziert.

Die vom Robert-Koch-Institut durchgeführte KiGGS-Studie, die größte bundesweit durchgeführte Studie zum allgemeinen Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen, differenziert zwischen Kindern mit zwei deutschen Elternteilen und Kindern mit Migrationshintergrund. Sie trifft folgende Feststellungen:

- 75% der deutschen Kinder putzen sich täglich mindestens zweimal die Zähne, aber nur 55% der Kinder mit beidseitigem Migrationshintergrund. Nur 20% der Kinder unter 2 Jahren mit beidseitigem Migrationhintergrund werden die Zähne geputzt (50% ohne Migrationshintergrund).
- Kinder mit Migrationshintergrund ernähren sich wesentlich häufiger auf eine ungesunde Weise als Kinder ohne Migrationshintergrund.
- 20% der Kinder mit beidseitigem Migrationshintergrund sind im Vergleich zu 13 % der deutschen Kinder übergewichtig.
- Kinder mit beidseitigem Migrationshintergrund schauen signifikant länger pro Tag fern und betätigen sich weit weniger sportlich als Kinder ohne Migrationshintergrund. Letzteres gilt vor allem für Mädchen mit Migrationshintergrund.
- Trotz gesetzlich geregeltem Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter (auch für Asylbewerber) nimmt nur etwa die Hälfte der Eltern mit Migrationshintergrund diese Möglichkeit für ihre Kinder wahr.
- Obwohl Migrationshintergrund an sich kein Indikator für einen schlechten Impfstatus ist, sind nach ihrer Geburt zugewanderte Kinder signifikant schlechter geimpft. Gegen

Tetanus und Diphterie sind 94% der deutschen, aber nur 77% der zugewanderten Kinder vollständig geimpft. Ein Vergleich von Impfquoten findet sich auch im Bayerischen Ärzteblatt (05/2008): bei Schuleintritt waren 84% der deutschen Kinder nach Impfplan geimpft im Vergleich zu 57,5 % der Zuwandererkinder. Vor dem Beginn unserer Aktivitäten in der Würzburger GU waren lediglich 50% der dort lebenden Kinder ihrem Alter entsprechend geimpft.

Unserer eigenen praktischen Erfahrung nach ist der Gesundheitsstatus der BewohnerInnen der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft wesentlich schlechter als es aufgrund der Altersstruktur zu erwarten wäre. Besonders Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen kommen häufig vor.

3.2 Welche Folgen hat die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen?

Wir möchten zu zwei Aspekten des AsylbLG Stellung beziehen: Zu der in Bayern verpflichtenden Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie den Einschränkungen der medizinischen Versorgung durch §4 des AsylbLG.

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Psychische Folgen des Lebens in der Gemeinschaftsunterkunft

Das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft ist aus vielen Gründen belastend. Diese Belastung äußert sich in psychischen und körperlichen Krankheiten.

Eine weitaus größere Zahl von PatientInnen als dies nach der Altersstruktur der Flüchtlinge zu vermuten wäre stellt sich in unserer Sprechstunde mit chronischen Schmerzsymptomen vor. Meist führt eine organische Abklärung der Schmerzen zu keiner fassbaren Diagnose. Wir deuten diese Schmerzen als Somatisierungsstörungen, als „Schmerzen der Seele".

Patienten, die im Heimatland Leid erlitten oder gar traumatisiert wurden, können durch das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft und die dort stattfindende Fremdbestimmung, die Kontrolle durch MitbewohnerInnen, durch die Heimleitung und das Wachpersonal sowie die fehlende Privatsphäre retraumatisiert werden. Bestehende psychische Erkrankungen werden verstärkt. Dass dies nicht nur unser eigener Eindruck ist, kann durch Studien belegt werden:

- Eine japanische Studie aus dem Jahr 2002/2003 vergleicht afghanische Flüchtlinge, die in Lagern leben, mit Flüchtlingen, die in Wohnungen leben. Obwohl die Basischarakteristika beider Gruppen bezüglich Trauma und Lebensgeschichte ähnlich waren, zeigten die in Lagern untergebrachten Flüchtlinge etwa dreimal so häufig posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen und Angststörungen. (Ichakawa *et al.*)

- Eine US-amerikanische Studie von 2003 konnte weiterführend zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, an einer psychiatrischen Erkrankung zu erkranken, mit zunehmender Dauer des Lagerlebens ansteigt. Die Studie zeigte außerdem, dass die Symptome nach Verlassen des Lagers zurückgehen. (Keller *et al.*)

- Eine australische Studie von 2004, in der Erwachsene und Kinder eines Flüchtlingslagers befragt und untersucht wurden, stellte ein dreifach erhöhtes Risiko für Erwachsene und ein zehnfach erhöhtes Risiko für Kinder im Flüchtlingslager fest, an einer psychiatrischen Störung zu leiden. „Alle Erwachsenen und die Mehrzahl der Kinder litten regelmäßig an belastenden Erinnerungen, intrusiven (sich wiederkehrend aufdrängenden) Bildern von belastenden Ereignissen und Gefühlen von Traurigkeit und Hoffnungslosigkeit." (Zachary *et al.*)

Beispielhaft sei hier ein Patient erwähnt, den wir aufgrund chronischer Schmerzen bei einem Nervenarzt vorstellten. Dieser beurteilte den Patienten wie folgt: *„Der Patient hat eine somatoforme Störung sowie eine Angsterkrankung. Zu Beginn der Untersuchung bot der Patient ausschließlich Symptome, erst nach der Besprechung der Untersuchungsbefunde wurde deutlich, dass der Patient durch das Leben in der Unterkunft stark verunsichert ist. Er habe Angst in seinem Zimmer, das er mit anderen teile (…). Ich halte es für wünschenswert, dass Herr M. in ein anderes Zimmer verlegt würde, um die deutlich vermehrte innere Agitiertheit zu bessern.*" (Zitat aus dem Arztbrief)

Eine weitere Patientin, eine Familienmutter mit einer Vielzahl von Belastungen in ihrer Lebensgeschichte, musste sogar kurzfristig auf eine psychiatrische Station aufgenommen werden, als ein seit langem bestehender Streit mit einer Heimmitbewohnerin eskalierte. Dabei fühlte sich die Patientin gedemütigt. Sie litt unter Schlaflosigkeit und nässte tags und nachts ein.

Verstärkung depressiver Erkrankungen

Viele GU-BewohnerInnen leiden unter depressiven Verstimmungen oder sogar depressiven Erkrankungen. Depressive Patienten brauchen neben einer medikamentösen und häufig einer Gesprächstherapie einen geregelten Alltag. Dies ist in der Gemeinschaftsunterkunft kaum möglich, da keine Tagesstruktur besteht und die Möglichkeiten zur Beschäftigung sehr gering sind.

Die psychisch erkrankten GU-BewohnerInnen erhalten keine Gesprächstherapie (im AslybLG nicht vorgesehen). Deshalb kann die in vielen Fällen verordnete medikamentöse Therapie nicht effektiv greifen.

Unserer Erfahrung nach führt in vielen Fällen die traumatische Vorgeschichte unserer PatientInnen (Traumatisierungen im Heimatland, sexualisierte Gewalt bei Frauen, Männern und Kindern und andere traumatische Erfahrungen auf der Flucht) erst dadurch zu Depressionen,

Angsterkrankungen, Somatisierungsstörungen oder Gewaltverhalten, weil eine frühzeitige geschulte Traumatherapie nicht ermöglicht worden ist.

Probleme bei der Behandlung chronischer Krankheiten

Wir stellen oftmals fest, dass die beengten Wohnverhältnisse und die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten die Behandlung chronischer Erkrankungen erschweren. Dies gilt insbesondere für stigmatisierte Erkrankungen wie HIV/AIDS oder Tuberkulose. Mehrere HIV-PatientInnen aus der Gemeinschaftsunterkunft berichteten uns von ihrer großen Angst, dass ihre Tabletteneinnahme (antiretrovirale Medikamente, deren Namen vielen Flüchtlingen aus Hochprävalenzländern bestens bekannt sind) aus Angst vor dem Bekannt werden ihrer Infektion nur verborgen erfolgt. Ist eine heimliche Einnahme nicht möglich, werden Medikamente weggelassen, was große medizinische Gefahren (z.B. Resistenzentwicklung) birgt. Eine HIV-infizierte Mutter, die ihr Kind zur Vermeidung einer HIV-Weitergabe nicht stillt, machte sich diesbezüglich ebenfalls große Sorgen, da sehr viele Flüchtlinge mitbekommen, dass sie ihr Kind mit der Flasche füttert. Einer unserer Tuberkulosepatienten wurde von seinen Flurmitbewohnern gefragt, warum er stets vor, während und nach dem Essen mit den Händen in den Hosentaschen auf der Toilette verschwindet. Es war ihnen schnell klar, welche Medikamente er nimmt.

Viele chronische Erkrankungen werden durch den unstrukturierten Alltag verstärkt. Als Beispiel ist hier ein junger insulinpflichtiger Diabetiker zu nennen, der in seinem Heimatland gut eingestellt war. Die Blutzuckerwerte nach Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft waren sehr schlecht. Durch die Strukturlosigkeit des GU-Alltags und durch den verschobenen Tag-Nacht-Rhythmus durch nächtliche Aktivitäten seiner Mitbewohner gelang es ihm erst nach Monaten und mit viel Mühe, durch regelmäßiges Essen und Insulinjektionen die Blutzuckerwerte wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Suchterkrankungen

Je nach Herkunftsland bringen viele Flüchtlinge eine Opiatabhängigkeit mit nach Deutschland. Da wir für diese Flüchtlinge keine Plätze in Substitutionsprogrammen erhalten, behandeln wir sie gegen die Entzugssymptomatik mit Opioidtabletten (dieses Vorgehen findet in einer rechtlichen Grauzone statt; wir wissen jedoch keinen anderen Ausweg, die Flüchtlinge gegen Entzugsschmerzen zu behandeln und sie nicht in die Beschaffungskriminalität zu treiben). Einige Flüchtlinge wollen sich selbst mit unserer Unterstützung von den Opioidtabletten entziehen. Dieser Entzug kann jedoch in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gelingen, wenn mehrere Mitbewohner im selben Zimmer wohnen und Zeugen der Entzugssymptomatik werden. Zudem wissen die Flüchtlinge, wer außer ihnen über Opioidtabletten verfügt und beschaffen sich diese von den anderen Flüchtlingen, notfalls mit Gewalt.

Hygienische Missstände

In der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft werden Flurtoiletten benutzt, d.h. für alle Flurbewohner stehen jeweils Toiletten auf dem Ende des Ganges zur Verfügung. Toilettenpapier verbleibt nicht auf den Toiletten, sondern wird von jedem Bewohner zum Toilettengang mitgebracht. Bidets oder Wasserleitungen zum Reinigen nach dem Toilettengang (wie in vielen muslimischen, afrikanischen oder asiatischen Kulturen bevorzugt) befinden sich nicht in den Toilettenkabinen. Es gibt keine Seifenspender, Handtücher oder Handtuchspender an den Waschbecken. Die Waschbecken sind relativ hoch angebracht; für kleinere Kinder ist der Wasserhahn vom Boden aus nicht zu erreichen.

Unter solchen Umständen ist es eine gewisse Herausforderung, ein hygienisches Toilettenverhalten zu propagieren und insbesondere, Kinder dazu zu erziehen.

Im November 2007 herrschte in einem Flur des Familienhauses eine anhaltende Häufung von Gastroenteritiserkrankungen. Durch eine kinderreiche Familie, deren alleinerziehende Mutter nicht alle Kinder bei jedem Toilettengang an das andere Ende des Flures begleiten konnte, kam es zu unzähligen Neu- und Re-Infektionen.

Oftmals äußern Kinder (und gelegentlich auch Frauen im Familienhaus) uns gegenüber Angst, im Dunkeln die Toiletten aufzusuchen.

Lärmbelastung

Da die Gänge in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft sehr weit und hallig sind, kommt es allein durch Geräusche, die durch das alltägliche Leben auf den Gängen entstehen, zu einer recht hohen Lärmbelastung. Spielen Kinder auf den Gängen (bei schlechtem Wetter gibt es dazu keine Alternative), wird diese Lärmbelastung weiter verstärkt. Grund für die starke Lärmbelastung in den Zimmern ist die Tatsache, dass die Bausubstanz der Gemeinschaftsunterkunft Würzburg nicht dazu angelegt war, Wohnort für eine längere Zeit zu sein. Es gibt keine Schallisolierung oder eine andere Art von Lärmschutz. Auch gegenüber der stark befahrenen B27 direkt neben der GU gibt es keine Lärmdämmung.

Lärmbelastung über eine längere Zeit führt zu Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und Veränderungen des Herz-Kreislauf-Systems wie Bluthochdruck.

Es ist hinzuzufügen, dass nicht nur durch Lärm auf den Gängen, sondern auch durch Lärm innerhalb der Zimmer Belastungen entstehen. In fast allen Zimmern der GU schläft mehr als eine Person. Meist kollidieren Schlaf- und Wachzeiten mehrerer BewohnerInnen miteinander. Oft läuft viele Stunden lang das Fernsehgerät, ohne dass die BewohnerInnen, die nicht fernsehen möchten, sich zurückziehen könnten.

Wohnsituation und räumliche Enge

In der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft wohnen bis zu fünf allein flüchtende Menschen gemeinsam in einem Raum. Familien wohnen gemeinsam in einem einzigen Zimmer; erst ab dem dritten Kind wird - in der Regel, aber keinesfalls immer - ein zweites Zimmer zur Verfügung gestellt.

Wir vermassen einige Zimmer in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft. Einer neunköpfigen Familie steht ein Wohnraum von 57 Quadratmetern zur Verfügung, wobei eines der drei Zimmer (mit einer Größe von ca. 19 Quadratmetern) nicht abschließbar ist.

Durch das gemeinsame Leben von Erwachsenen und Kindern in einem einzigen Raum können weder Eltern noch Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend leben. Erwachsene Paare haben über Jahre hinweg keinerlei Rückzugsmöglichkeit. Kinder haben weder Raum, um ihre Hausaufgaben machen zu können, noch können sie sich außerhalb der elterlichen Aufsicht entwickeln.

Durch die Enge der Wohnsituation können sich respiratorisch übertragene Infekte leichter ausbreiten. Im Februar dieses Jahres sahen wir einer großen Zahl von GU-BewohnerInnen Erkältungen und grippale Infekte. Die Enge des Wohnraumes wird zu einem großen Teil zu der schnellen und weiten Verbreitung der Infekte beigetragen haben.

Kälte

Viele BewohnerInnen der GU klagen über die Kälte in den Räumen. Diesen Eindruck teilen wir.

In der Sprechstunde sehen wir häufig Patientinnen mit Blasenentzündung, die sich teilweise auch zu Nierenbeckenentzündungen verkomplizieren. Eine von mehreren Ursachen dafür ist die Kälte in den Räumen der GU. Auch Atemwegsinfekte entstehen schneller in kalter Umgebung.

Verletzungs- und Vergiftungsgefahr

In der GU wohnen Menschen eng beieinander und teilen sich Gemeinschaftsräume, ohne dass diese Gemeinschaft von ihnen erwünscht wäre. Dies bedeutet auch, dass man hinsichtlich Gefahren keine Sorge umeinander entwickelt.

Oftmals werden aus Unachtsamkeit Herdplatten angelassen, was eine Verletzungsgefahr für andere BewohnerInnen, insbesondere Kleinkinder darstellt. Nicht in allen Fluren, auf denen Kinder leben, gibt es sog. Induktionsplatten.

Einige BewohnerInnen der Gemeinschaftsunterkunft gehen sorglos mit Medikamenten um, die ihnen verschrieben worden sind, d.h. sie lassen sie für Kinder zugänglich liegen. Wir können mindestens drei Medikamentenvergiftungen kleiner Kinder der GU benennen, die auf diese Weise zustande kamen.

Gefährdung des Kindeswohls

Alle bisher angeführten gesundheitsgefährdenden Aspekte vom Leben in Gemeinschaftsunterkunften betreffen vor allem Kinder. Kinder sind auf besonderen Schutz angewiesen, erleiden im Kontext der Gemeinschaftsunterkunft aber besondere Gefährdungen.

Fortfall der Eltern als Referenz

Für eine ungestörte Kindesentwicklung ist es nötig, dass die Eltern oder ein Elternteil als „Referenz" fungiert. Dies bedeutet unter anderem, dass Kinder bei neuen Situationen auf die Reaktion der Eltern achten. Meistern diese die Situation, fühlen sich Kinder sicher und schöpfen Selbstvertrauen. Für Eltern im Exil ist es schwierig, diese Rolle auszufüllen: Durch die Sprachinkompetenz sind sie für Alltagstätigkeiten auf Hilfe angewiesen; sie durchschauen die Strukturen im neuen Land nicht vollständig. Durch das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft werden die Eltern in den Augen ihrer Kinder weiter „entmündigt". Täglich erleben Kinder, dass nicht ihre Eltern der Souverän des Familienlebens sind, sondern die Heimleitung, die Ausländerbehörde oder die Polizei.

Erhöhte Gefährdung gegenüber Übergriffen und sexualisierter Gewalt

In der GU wohnen Kinder so eng neben fremden Erwachsenen, denen sie aufgrund der Wohnsituation näher kommen, als es sonst außerhalb des Familien- und Freundeskreises üblich ist. Immer wieder – zuletzt Anfang März – kommt es zu sexualisierten Übergriffen auf Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft.

Gewalt als Überlebensstrategie

Kinder lernen durch Nachahmung. In der GU sehen sie, dass Konflikte unter Erwachsenen häufig mit Gewalt ausgetragen und gewonnen werden. Dieses Verhalten imitieren sie. Ältere Kinder behandeln jüngere mit Gewalt und unterdrücken sie.

Gefährdete Entwicklung

Wir sehen die Kindesentwicklung durch die Umstände in der Gemeinschaftsunterkunft als gefährdet und eine Bedrohung des Kindeswohls als gegeben an. Diese Einschätzung wird auch von anderen Fachstellen in Würzburg bestätigt. Bei mehreren Kindern der Gemeinschaftsunterkunft wurden vom Frühdiagnosezentrum und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik soziale Anpassungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen oder –störungen diagnostiziert.

Wir stellten ein Kind mit auffälligem sozialen Verhalten im Frühdiagnosezentrum Würzburg vor und erhielten folgende Rückmeldung: *"Wir sehen die Wohnsituation als äußerst ungünstig und mitursächlich für die umfassende Problematik der Familie an. Für die Entwicklung der Kinder empfehlen wir daher dringend einen Auszug der Familie aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung."* (Zitat aus dem Arztbrief)

Bei einem weiteren sozial auffälligen, kaum mehr integrierbaren Kind stellt die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik fest, dass eine Psychotherapie durchgeführt werden

muss, diese aber *„erst nach einem Auszug der Familie aus der GU sinnvoll*" ist (Zitat aus dem Arztbrief).

Eine Familie mit in vieler Hinsicht sozial auffälligen, zum Teil wegen der Verhaltensstörungen nicht mehr beschulbaren Kindern stellten wir der PBV (Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene) Stuttgart vor. Die Gutachter stellten als Auslöser für die Auffälligkeiten der Kinder unter anderem *„den Umzug der Familien (…) in die GU Würzburg*" *sowie „diskriminierendes, z.T. herabwürdigendes Verhalten den Probanden gegenüber durch andere Asylbewerber, die in der GU wohnen*" (Zitat aus dem Gutachten) fest.

Auf unsere Frage „Kann die Entwicklung der Kinder bei einem Auszug der Familie aus der GU und Weiterbetreuung durch das Jugendamt verbessert werden? Kann eine kriminelle Karriere der Kinder verhindert werden?" antworteten die Gutachter: *„Diese Frage kann mit ja beantwortet werden. Durch die Rückführung der Familien in ein von früher gewohntes, „normales*" *wohnliches und soziales Umfeld werden die auffälligen Verhaltensweisen zurückgehen, die aktuell vorliegenden psychischen und physischen Beschwerden würden sich sehr wahrscheinlich zurückbilden. Wichtig ist, die Familien aus der GU in Privatwohnungen unterzubringen, um den nötigen Abstand von anderen GU-Bewohnern zu erreichen.*" (Zitat aus dem Gutachten)

Notfälle

Jedem Menschen in Deutschland ist es erlaubt, bei einem medizinischen Notfall die Nummer der Rettungswache zu wählen. Speziell ausgebildetes Personal, das die Anrufe entgegennimmt, entscheidet, welche Art Einsatzfahrzeug mit welcher Art medizinischen Personals zu dem Notfall geschickt wird. Die ohne Zweifel vorhandene Überbeanspruchung dieses Dienstes wird von der Gesellschaft in Kauf genommen.

Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft Würzburg haben nicht das Recht, einen Notruf abzusetzen. Im Notfall müssen sie bei dem Wachpersonal vorsprechen, das über die Dringlichkeit entscheidet und nach eigenem Ermessen die Rettungswache informiert. Dieses Wachpersonal ist noch nicht einmal ansatzweise medizinisch ausgebildet. Es ist gefährlich, ihm solch schwerwiegende Entscheidungen wie die Notwendigkeit der Alarmierung des Rettungsdienstes zu überlassen.

Als Beispiel ist hier eine junge Frau mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus zu nennen. Sie erlitt in der Frühschwangerschaft mit ihrem zweiten Kind immer wieder Blutzuckerschwankungen. Sie wurde von Landsleuten bewusstlos aufgefunden. Diese waren über ihre Krankheit informiert, vermuteten richtigerweise eine schwere Unterzuckerung und alarmierten das Wachpersonal. Dieses entschied, die Rettungswache nicht zu informieren, da das medizinische Personal unserer Klinik in nächster Zeit eintreffen würde. Die 30 bis 45 Minuten, die unsere Patientin mit schwerer Unterzuckerung verbrachte (bei Eintreffen des medizinischen Personals war der Blutzucker bereits nicht mehr messbar niedrig, d.h. unter 20 mg/dl; die Patientin hatte Zeichen eines beginnenden Krampfanfalls), hätten ohne weiteres zu einer bleibenden Schädigung der Patientin oder des ungeborenen Kindes führen können.

Was sagen die Flüchtlinge selbst?

Wir beginnen unsere Gesundheitskurse stets mit einer moderierten Diskussion der Flüchtlinge über die Fragen: „Was macht gesund – was macht krank?"

„Leben im Heim", „Keine Arbeit, kein Geld", „Nicht fähig, für meine Familie zu sorgen", „Angst", „Hoffnungslosigkeit" und „Traurigkeit" gehören zu den immer wiederkehrenden, von Flüchtlingen aller Kulturkreise gegebenen Antworten auf die Frage nach krank machenden Faktoren in ihrem Leben.

Die Flüchtlinge beschreiben das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft als eine lange, eintönige, perspektivlose Wartezeit. Sprechen sie mit uns darüber, machen sie oftmals einen gequälten, zermürbten Eindruck. Sie leiden insbesondere unter der Isolation von der Würzburger Bevölkerung, fehlenden Betätigungs- oder Bildungsmöglichkeiten und fehlender Rückzugssphäre.

„Here in the Heim, you just wait and wait and wait… You cannot do anything! This is why people have such diseases."

"Wir haben oft keine Kraft mehr, irgendetwas zu tun, weil wir im Heim in Lethargie verfallen."

Wir lernten eine junge Frau aus dem Grenzgebiet Ruanda/Burundi kennen, die über zehn Jahre in Deutschland lebte. Sie hatte eine eigene Wohnung gehabt, konnte eine qualifizierte Ausbildung abschließen und war in jeder Hinsicht in Deutschland integriert. Als ihr Aufenthaltsstatus nicht verlängert wurde und sie ihre Arbeitserlaubnis verlor, war sie gezwungen, in wechselnden Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Nach drei Jahren hatte sie keine Kraft mehr und ging zurück in ihr Heimatland, das für sie vom Trauma des Genozids gekennzeichnet ist.

„Als sie in Ruanda anfingen, Leute zu erschlagen und Frauen zu vergewaltigen, hat meine Tante es geschafft, mich aus dem Land zu bringen. Ich habe so viel Schlimmes erlebt! Aber das Schlimmste waren die letzten drei Jahre hier im Heim."

Paragraph 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Im Paragraphen 4 des AsylbLG ist der Anspruch auf medizinische Versorgung festgelegt.

1) Zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung (…) zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) **Werdenden Müttern und Wöchnerinnen** sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung **einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen** sicher. (…)

Aus dem Abschnitt 1 und dessen Auslegung ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten in der medizinischen Versorgung, die insgesamt dazu führen, dass die Leistungsberechtigten **keine adäquate medizinische Versorgung** erhalten.

Wäre ein Flüchtling nur während eines kurzen Zeitraums nach AsylbLG leistungsberechtigt und würde dann in ein reguläres Krankenversicherungsverhältnis übernommen, hätten wir keine Bedenken. **Da unserer Erfahrung nach Flüchtlinge allerdings jahre- bis jahrzehntelang dem AsylbLG unterliegen, ergeben sich dramatische Konsequenzen für die medizinische Versorgung.**

Aus unserer Praxis in Würzburg möchten wir einige Beispiele nennen:

- Die Kostenübernahme für Hörgeräte wird kategorisch abgelehnt. Die stets gleich lautende Begründung ist: „Dem Patienten entstehen durch die Ablehnung keine wesentlichen Nachteile." Dadurch wird nicht nur eine sprachliche Integration in Deutschland verhindert, sondern die Patienten werden auch innerhalb ihrer Community sprachlich isoliert.

- Eine Kostenübernahme für Brillen wird erst dann genehmigt, wenn das schlechtere Auge einen Dioptrienwert von mindestens 2,5 aufweist. Alltagstätigkeiten sind mit geringen Dioptriewerten zwar in der Regel gut möglich, jedoch führt bereits eine geringe unkorrigierte Fehlsichtigkeit zu zunehmenden und andauernden Kopfschmerzen.

- Die Kosten für Verhütungsmittel werden nicht übernommen. Da die Flüchtlinge ein Taschengeld von 40,90 Euro im Monat haben, können sie sich im Gegensatz zur restlichen Bevölkerung zuverlässige Verhütungsmittel nicht leisten. Dadurch entstehen ungewollte Schwangerschaften. (Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden hingegen von den Sozialämtern übernommen.)

- Zahnerhaltende Maßnahmen bei Karies von Milchzähnen sind nicht Teil des AsylbLG. Dies führt dazu, dass Kindern Milchzähne verfrüht gewogen werden, die eigentlich als „Platzhalter" für die bleibenden Zähne dienen sollten. Besonders betroffen macht uns in Zusammenhang, dass Kinder in Bayern erst ab dem 7. Lebensjahr ein Hygienepaket (und somit eine Zahnbürste) erhalten.

- Eine zahnmedizinische Behandlung zum Erhalt eines nur gering geschädigten Zahnes wird nicht gewährleistet. Der behandelnde Zahnarzt bekommt lediglich die Zahnextraktion erstattet. So werden bereits Jugendlichen und jungen Erwachsenen unnötig Zähne gezogen, was zu Verschiebungen im bleibenden Gebiss und somit zu weiteren Gebissschädigungen, im Extremfall zu unzureichender Kaufunktion und damit Fehlernährung führt. In der Würzburger GU wurde den Bewohnern versagt, einen Zahnarzt aus ihrem Sprach- und Kulturkreis zu wählen, welcher präventiv über Ernährung und Zahnputzverhalten hätte aufklären können. Stattdessen wurde die Behandlung in der Zahnklinik der Universität vorgegeben, der pro Patient und Quartal 54 Euro erstattet werden. Für diesen Betrag werden in der Zahnklinik lediglich Zähne

gezogen. Inzwischen lehnt die Mehrheit der Bewohner bei Zahnschmerzen eine Behandlung durch die Zahnklinik ab, da ihnen von ihren Mitbewohnern die Zahnextraktion bekannt ist. Dies führt letztendlich nicht nur zu größeren bleibenden Schäden am Gebiss, sondern auf lange Sicht auch zu höheren Kosten im Gesundheitssystem.

- Wir erleben immer wieder für uns unverständliche Ablehnungen von beantragten Leistungen, die unserer Ansicht nach auch bei buchstabengetreuer Auslegung des AsylbLG bewilligt werden müssten. Beispiele dafür:
    - Ablehnung der Operation einer sehr schmerzhaften Analfissur (Einriss der Analschleimhaut) mit der Begründung des Amtsarztes, eine Analfissur sei „auch über einen längeren Zeitraum hinweg zumutbar". Dem halten wir entgegen, dass nach unserer Einschätzung nicht nur die Schmerzen einer Analfissur nicht zumutbar sind, sondern als Komplikationen einer unbehandelten Analfissur Abszesse entstehen können, die zu Fisteln und Inkontinenz führen können.
    - Ablehnung von physikalischer Therapie (Krankengymnastik und Kryotherapie/Kältebehandlung) bei stärksten Knieschmerzen bei einem jungen Mann mit der Begründung, ohne Diagnose könne keine Therapie erfolgen. Als dann ein MRT zur Diagnosestellung beantragt wurde, wurde dies ebenfalls abgelehnt, nun mit der Begründung, es handele sich nicht um eine lebensbedrohende Erkrankung.
    - Ablehnung der Operation einer Muskelruptur in der Schulter bei einer jungen Frau mit der Begründung, es bestünden keine Gefahren für Leib und Leben. Als einige Monate später ein Kraftverlust des Armes eingetreten war, es zu erwarten war, dass dieser voranschreiten würde und von den behandelnden Fachärzten eine Korrekturoperation beantragt wurde, wurde diese mit der Begründung abgelehnt, dass eine Operation nur im akuten Stadium sinnvoll sei und nun keine Verbesserung der Kraft versprechen würde
    - Ablehnung einer vom HNO-Facharzt als notwendig bestätigten Entfernung der Mandeln bei einem 13jährigen Jungen mit rezidivierenden fieberhaften Mandelentzündungen mit der Begründung, es bestehe keine Gefahr für Leib und Leben. Die Unterrichtsausfälle, die häufigen Antibiotikatherapien, die Spätfolgen von Streptokokken-Angina für Herz, Gelenke und Nieren und nicht zuletzt die wiederkehrenden Schmerzen für das Kind wurden vom Gesundheitsamt dabei in Kauf genommen.

In der Auslegung des 2. Abschnittes des Paragraphen 4 des AsylbLG erlebten wir bisher keine Probleme.

Bezüglich des 3. Abschnittes erlebten wir häufig Diskussionen mit dem Sozialamt darüber, welche Vorsorgeuntersuchungen „medizinisch geboten" seien. Abstriche zur Früherkennung

des Gebärmutterhalskrebses sollten ebenso nicht übernommen werden wie Mammo-graphien zur Früherkennung des Brustkrebses. Dies lag daran, dass der entscheidende Sachbearbeiter keinerlei medizinische Vorkenntnisse hatte und die Durchführungsverordnung für einen medizinischen Laien missverständlich formuliert ist. Schließlich gelang die Zusage für die Kostenübernahme. Dies bedeutet aber in der Konsequenz, dass trotz des Anrechts auf präventive Leistungen die Inanspruchnahme erschwert ist.

3.3 Welche Erfahrungen bestehen mit der Gutachterpraxis durch die Gesundheitsämter?

Unsere Erfahrungen beschränken sich auf die Gutachterpraxis in Würzburg. Wir haben Einblick in die Praxis bei Kostenübernahmeanfragen medizinischer Leistungen und bei Anfragen bezüglich der Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Anträge auf Auszug aus der GU, Anträge auf Modifikationen der Sachleistungen).

Unser Eindruck ist, dass die Ärzte des Gesundheitsamtes vorbestehende Gutachten (von zum Teil hochspezialisiertem Fachpersonal wie Kollegen aus der Universitätsklinik Würzburg) in ihrer Wertigkeit als sehr gering einschätzen und sie in ihren Entscheidungen nicht angemessen berücksichtigen. Wir haben außerdem den Eindruck, dass im Falle von Ermessensspielräumen systematisch gegen das Anliegen der Flüchtlinge entschieden wird.

In einem hochspezialisierten Gesundheitssystem wie dem unseren ist nicht einzusehen, dass die Stellungnahmen des behandelnden ärztlichen Personals gegenüber den Gutachten des Gesundheitsamtes eine absolut nachrangige Bedeutung erhalten. Wir sehen diesbezüglich dringenden Änderungsbedarf.

3.4 Wie verläuft die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten und ist diese bundesweit geregelt oder unterliegt die Auslegung der Gesundheitsversorgung den Bundesländern? Inwiefern läßt sich in Bayern die medizinische Versorgung der Flüchtlinge anders ausgestalten? Wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf, welche Mindeststandards für die medizinische Versorgung sind notwendig und wie kann diese besser organisiert werden?

Der Anspruch auf medizinische Versorgung ist im Paragraphen 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes festgelegt. Da das AsylbLG bundesweite Gültigkeit besitzt, ist insofern von einer bundesweiten Regelung zu sprechen. Allerdings haben die Bundesländer eigene, voneinander verschiedene Durchführungsverordnungen aufgestellt, nach denen die Behörden die Ansprüche überprüfen. Die bayerischen Verordnungen wurden uns allerdings auch auf mehrfaches Nachfragen nicht zugänglich gemacht.

Bei Ankunft in Bayern erfolgt eine ärztliche Untersuchung in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST). Wir hatten Gelegenheit, mit dem Leiter der ZAST Zirndorf über das Procedere dieser Untersuchung zu sprechen, die folgenden Angaben werden auch durch unsere PatientInnen

bestätigt: Der durchführende Arzt sei Radiologe, die Untersuchung finde ohne DolmetscherIn statt. Eine Krankengeschichte werde nicht erhoben. Es finde eine kurze körperliche Untersuchung statt. Anschließend werde Blut abgenommen, um Tests auf Hepatitis, HIV und Syphilis durchzuführen. Der Asylbewerber werde auf deutsch über den Zweck der Blutentnahme informiert, es gebe keine Möglichkeit, den Test abzulehnen. Eine Röntgenaufnahme zum Erkennung einer Tuberkulose werde ebenso angefertigt wie Stuhlproben zum Ausschluss von parasitären Erkrankungen. Falls eine behandlungsbedürftige Erkrankung festgestellt wurde, erhält der Asylbewerber einen Brief, in dem ihm das Untersuchungsergebnis in deutscher Sprache mitgeteilt wird. Eine ärztliche Therapie wird nur in seltenen Fällen eingeleitet. Über unauffällige Befunde wird nicht informiert. In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei jeweils um schwere, bei Nichtbehandlung unter Umständen um lebensbedrohliche Erkrankungen handelt, beurteilen wir dieses Verfahren als nach - wenn nicht gar fahrlässig. Zu häufig geht in den ersten Wochen nach der Ankunft eines Flüchtlings der Brief über die medizinischen Untersuchungsbefunde in der für die Flüchtlinge ungewohnten Flut aus Schriftverkehr und Ämterbürokratie unter. Die Absicht, die Übertragung von infektiösen Erkrankungen zu verhindern, mit der die obligate Blutentnahme von Regierungsseite gerechtfertigt wird, wird also nicht erreicht. Stattdessen geht dadurch, dass der Patient weder persönlich noch in einer ihm verständlichen Sprache über seine Erkrankung informiert oder gar eine Therapie eingeleitet wird, wertvolle Zeit verloren, in der die Infektion fortschreitet und eine Übertragung auf andere Menschen nicht verhindert wird. Eine Erfassung des Impfstatus findet nicht statt, es werden keine Impfungen verabreicht. Ratschläge zur Vermeidung der getesteten Krankheiten werden nicht gegeben. Somit hat die Erstuntersuchung nicht den Zweck, den Flüchtling einer ärztlichen Therapie zuzuführen oder ihn bei der Gesunderhaltung zu unterstützen, sondern die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Ob selbst dies bei der derzeitigen Ausführung der Untersuchung gelingen kann, erscheint uns sehr fraglich.

In den meisten Städten und Gemeinden, in die die Asylbewerber nach dem Aufenthalt in der ZAST verlegt werden, erfolgt die medizinische Versorgung über niedergelassene ÄrztInnen. Die Auswahl und Kontaktaufnahme bleibt den AsylbewerberInnen überlassen, wobei sie oft Unterstützung von Ehrenamtlern oder Wohlfahrtsverbänden erfahren. Unseres Wissens ist die GU Würzburg die einzige GU in Bayern, in der die medizinische Versorgung der BewohnerInnen institutionalisiert und innerhalb der GU stattfindet und zusätzlich mit geschulten DolmetscherInnen gearbeitet wird..

Die Finanzierung der Leistungen nach §4 des AsylbLG erfolgt über die Sozialämter. Für die Konsultation eines Arztes ist – außer in Notfällen – ein Berechtigungsschein abzuholen, der dem Arzt vorgelegt wird und auf dem die Begrenzungen der medizinischen Leistungen vermerkt sind.

Die stationäre Versorgung erfolgt im Bedarfsfall über die ortsständigen Kliniken. Es ist – sofern kein lebensbedrohender Notfall vorliegt – vor der stationären Aufnahme bei dem zuständigen Sozialamt die Kostenübernahme zu beantragen.

Einige Asylbewerber und Geduldete werden über das Sozialamt bei gesetzlichen Krankenkassen versichert, wobei uns die Auswahlkriterien nicht bekannt sind.

Verbesserungsvorschläge

1. Die Grundlage einer Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist ein medizinisches Angebot entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und ein freier Zugang zu einer regulären medizinischen Versorgung.

2. Die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung sollte zum gleichen Zeitpunkt wie der Umzug von der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung angestrebt werden. Das bedeutet eine Begrenzung des Geltungszeitraumes des Paragraphen 4 des AsylbLG auf höchstens drei Monate nach Ankunft in Deutschland.

3. Die reguläre medizinische Versorgung sollte über frei gewählte Haus- und FachärztInnen erfolgen.

4. Flüchtlinge und Asylbewerber sollten gezielt und kulturangepasst Informationen über das Gesundheitssystem in Deutschland, seine Anlaufstellen und Strukturen erhalten. Ein Angebot von Leistungen und Information über Präventionsmöglichkeiten, Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen sollte niederschwellig erfolgen.

5. Kompetenzzentren für die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen sollten eingerichtet werden. Die Aufgaben eines solchen Zentrums für Migrantenmedizin sind:

   - Ansprechpartner und Referenzzentrum für die versorgenden ÄrztInnen,
   - Weiterbildung des versorgenden ärztlichen und pflegerischen Personals in den fachlichen Aspekten der Migrantenmedizin,
   - Aufbau eines Netzes von medizinisch geschulten Laiendolmetschern,
   - Forschung und wissenschaftliche Arbeiten zur Situation und Verbesserung der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen,
   - Beratung von Ausländerbehörden und Sozialämtern zu fachlichen Aspekten der Migrantenmedizin.

Monika Steinhauser
MFR
Münchner Flüchtlingsrat

Expertenhearing zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“
Donnerstag, 23. April 2009

4. Besonders schutzbedürftige Gruppen
Frauen
Kinder
Ältere, kranke und behinderte Flüchtlinge

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

(Auszug aus der MFR-CD zum Expertenhearing, die den Abgeordneten der beteiligten Ausschüsse zugegangen ist)

„Ein Volk, das seine Fremden nicht ehrt, ist dem Untergang geweiht.“
J. W. v. Goethe

Besonders schutzwürdige Gruppen II
Frauen

Viele Frauen haben während politischer Verfolgung oder Krieg im Heimatland, oder auch auf der Flucht, sexuelle Gewalt erfahren. Die Traumatisierungsrate dürfte vor allem bei allein stehenden Frauen daher wesentlich höher sein, als die rund 40 %, die für den Durchschnitt der Asylsuchenden ermittelt wurde.

Die Situation in den Münchner Unterkünften:

Allein stehende Frauen – mit oder ohne Kinder – werden in keiner uns bekannten Unterkunft in einem Extratrakt mit abschließbarer Tür untergebracht.

Die Unterkünfte sind auch nachts von außen **für jedermann zugänglich**. „Haustüren“, die von außen mit Schlüssel geöffnet werden müssen, gibt es nicht. Es ist daher immer möglich, dass ein Außenstehender sich in den Duschen oder Toiletten versteckt. Die Gemeinschaftsduschen sind in der Regel nicht abschließbar.

Der nächtliche Gang zur Toilette durch die langen Flure macht daher oft Angst. Manche Frauen nutzen dann lieber einen Eimer im Zimmer – keine menschenwürdige Alternative, zumal sie sich diesen Raum ja mit anderen Frauen oder ihren Kindern teilen.

Die gemeinsame Unterbringung mit allein stehenden Männern auf einem Flur bedeutet für Frauen aus vielen Herkunftsländern auch den „sozialen Tod“ unter ihren Landsleuten hier.

Sexuelle Belästigungen verbaler Art erfahren die meisten allein stehenden Frauen in den Unterkünften. Nicht immer bleibt es bei Worten. In Einzelfällen wurden auch Mitarbeiter der Verwaltung als Täter genannt - aber kaum eine Frau wagt es in solchen Fällen Anzeige zu erstatten. Angst und Scham überwiegen.

Auch die **Lage der Unterkunft** ist oft problematisch. Die meisten befinden sich am Stadtrand, oft in oder am Rande von Gewerbegebieten - so z.B. die GU Karl-Schmid-Straße im Gewerbegebiet Am Moosfeld. Dort befinden sich auch 8 Bordelle. Abends und am Wochenende sind nur Bordellbesucher unterwegs. Frauen wagen sich dann kaum noch aus dem Haus. Familien machen sich Sorgen um ihre Töchter, wenn diese z.B. im Winter erst nach Anbruch der Dunkelheit von der Schule zurückkehren.
Die GU Landsberger Straße, in der auch eine Gruppe weiblicher minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge untergebracht ist, liegt nicht weit entfernt vom Straßenstrich.

Frauen in Familien

- Mütter haben **selten Kontakt zur deutschen Umwelt**. Kostenlose Deutschkurse mit Kinderbetreuung sind selten.
- Durch die Versorgung mit Essenspaketen entfällt ja auch der tägliche Einkauf.
- Weil sie die hiesigen Verhältnisse nicht kennenlernen können, können die Mütter ihren Kindern auch nicht dabei helfen, hier zurecht zu kommen – sie geraten im Gegenteil in Abhängigkeit von ihnen.
- **Kochen** was der Familie schmeckt ist damit auch nur sehr begrenzt möglich – und Liebe geht ja bekanntlich durch den Magen…
- Durch die Gemeinschaftsküchen entsteht viel **Stress**: da sich viele Familien wenige Herdplatten teilen müssen, die Kinder aber gleichzeitig zur Schule gehen, herrscht morgens und mittags großes Gedränge. Die heißen Töpfe müssen dann noch in die Zimmer getragen werden – kaputte Bodenbeläge sind hier eine große Gefahr.
- **Gewalt in den Familien** gibt es bei Flüchtlingsfamilien ebenso, wie in allen Gesellschaftsschichten. Doch hier kommen erschwerend Hoffnungslosigkeit, erzwungene Untätigkeit, oft auch psychische Erkrankungen der Ehemänner und die Enge in den Unterkünften hinzu. Man kann sich nicht aus dem Weg gehen. Es gibt keine Ruhezonen.

Opfer von Zwangsprostitution

Manche Frauen (in geringerem Ausmaß auch junge Männer) sind Menschenhändlern in die Fänge geraten die sie in die Prostitution zwingen. Manchmal beginnt das schon während der Flucht nach Europa. Immer wieder „verschwinden“ aber auch junge Frauen aus den Unterkünften – oft besteht dann der begründete Verdacht, dass sie von ihren ZuhälterInnen abgeholt wurden.
Paradoxerweise **arbeiten die Strukturen der Flüchtlingsunterbringung den Tätern in die Hand:** Zuhälter müssen Frauen nicht durch Einsperren festhalten, das übernimmt das Asylverfahrensgesetz mittels Residenzpflicht und Wohnsitzzuweisung. Falls sie den Frauen ihre Papiere noch nicht abgenommen haben, damit sie nicht fliehen können, erledigt das die Ausländerbehörde.

Aussagebereiten Frauen können wir im Gegenzug wenig bieten: Zeugenschutzprogramme bieten nur begrenzte Sicherheit und sind zeitlich befristet. Nur wenn die Opfer bereit sind, vor Gericht auszusagen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis - für die Zeit des Gerichtsverfahrens. Mit diesem Status unterliegen sie immer noch dem Asylbewerberleistungsgesetz und müssen in Bayern daher in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Kinder und Jugendliche I

Kinder in Familien

Beim ersten Treffen des **„Netzwerks Münchner Flüchtlingskinder“** (Deutsches Jugendinstitut, Refugio München, SOS Familienzentrum, Caritas-MitarbeiterInnen aus der Flüchtlingsarbeit und Münchner Flüchtlingsrat) im Dezember 2007 mussten wir feststellen, dass die Situation der Flüchtlingskinder kaum statistisch erfasst ist. Es fehlt den öffentlichen Stellen offensichtlich an Problembewusstsein.

Kinder treffen weder die Entscheidung zur Flucht, noch die zur Rückkehr. Trotzdem sind sie den Einschränkungen des **Asylbewerberleistungsgesetzes** (die ja das eine verhindern und das andere fördern sollen) unterworfen, die ihre Chancen, sich zu gesunden und nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln, massiv beeinträchtigen.

Lt. Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lebten am 31.12.2006 **bundesweit 71.286** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von AsylbLG-Regelleistungen, das sind **36,8 %** aller LeistungsempfängerInnen. Leider gibt es keine Zahlen darüber, wie viele von diesen Kindern bereits in Deutschland geboren sind und nie etwas anderes kennen gelernt haben.

Auch in München leben viele Kinder, die schon in die Gemeinschaftsunterkunft hineingeboren wurden und dort aufwachsen. Darunter sind auch einige echte Wunderkinder, die in der Schule erfolgreich sind und keine Verhaltensstörungen davongetragen haben. Aber gerade letzteres ist selten.

Wenn wir über Flüchtlingskinder reden, müssen wir uns stets klar darüber sein, dass die meisten von ihnen letztendlich dauerhaft hier bleiben werden. Jede Investition in ein Flüchtlingskind ist auch eine Investition in unsere Gesellschaft!

(Zu Lebenssituation der Kinder s. a. die Punkte 2_2 bis 2_6 Flüchtlingskinder und Schule)

Im **Sommer 2008** führte das Kindernetzwerk eine Umfrage in den Münchner Unterkünften durch. Diese Momentaufnahme ergab u.a. folgende Zahlen:

Insgesamt lebten in den Münchner Unterkünften **538** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Davon besuchten

2	eine Kinderkrippe
89	einen Kindergarten
11	eine heilpädagogische Tagesstätte

105	die Grundschule
53	die Hauptschule
30	eine Übergangsklasse
34	eine Förderschule
2	die Orientierungsstufe
3	den M-Zweig einer Hauptschule
10	die Realschule
9	das Gymnasium
4	eine Einrichtung für Behinderte, wie z.B. die Gehörlosenschule

42	die Kurse von SchlaU und FLÜB&S
11	ein Berufsvorbereitungsjahr
7	machten eine Berufsausbildung
15	hatten einen Arbeitsplatz

	Und nach der Schule:
41	hatten eine Platz in einem städtischen Hort
16	waren in einer heilpädagogischen Tagesstätte
145	nahmen an der ehrenamtlich angebotenen Hausaufgabenhilfe in der GU teil
12	erhielten ehrenamtlich Nachhilfestunden

Die materielle Situation:

In Deutschland müssen viele Kinder mit „Hartz IV"-Leistungen aufwachsen, was als **„Kinderarmut"** anerkannt ist.
Die Leistungen nach AsylbLG liegen aber noch einmal ein gutes Stück unter „Hartz IV".

Neben den Sachleistungen stehen für Kinder unter 14 Jahren im Monat nur **20,45 €** Bargeld zur Verfügung. Davon müssen u.a. Kleidung und Schuhe gekauft werden, wenn die Kinder zu schnell wachsen, rezeptfreie Medikamente bei Krankheiten und viele Dinge für die Schule.

Aus den **Vollzugshinweisen zu § 6 AsylbLG des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG):**

*„**Schulmittel**: Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die schulpflichtig sind, zählt die **Ausstattung mit nicht lehrmittelfreien Lernmitteln** zu den sonstigen Leistungen nach **§ 6 AsylbLG,** soweit es sich um **größere Anschaffungen** (z. B. Schulmappen oder –ranzen) handelt.*
*Die Kosten für sog. kleinere Anschaffungen (laufender Schulbedarf) können als Sachleistungen **bis zu einem Wert von insgesamt 40,00 EUR pro Schuljahr bzw. 60,00 EUR bei Ersteinschulungen übernommen** werden.*
*Ein **darüber hinausgehender Bedarf**, insbesondere für Anschaffungen, die nicht oder nicht primär in der Schule Verwendung finden, ist vom Betroffenen **aus dem sog. Taschengeld zu decken**.*
Aufwendungen für Turn- oder Badebekleidung sind mit den Leistungen nach § 3 AsylbLG abgegolten.
Aufwendungen für Klassenfahrten werden nicht ersetzt."

Die gesundheitliche Situation:

Auch Kinder werden nach der Ankunft vom Gesundheitsamt auf ansteckende Erkrankungen hin getestet. Leider findet keine eingehende sozialpädiatrische Untersuchung statt – es wird nicht einmal der Impfstatus festgestellt oder das Vorsorgeheft ausgehändigt.

Die Kinder bringen z.T. erhebliche psychische Belastungen aus Verfolgungs- und Kriegserlebnissen sowie von der Flucht mit.

z.B. Junge, 13 J., Tschetschenien
Der Vater ist seit 4 Jahren verschollen, danach gab es mehrere Überfälle auf das Haus. Wegen des Krieges war Schulbesuch kaum möglich.
Er hat extreme Ängste vor Erwachsenen, hält sich die Augen vor die Hand bei fremden Personen, kontaktscheu gegenüber anderen Kindern, Lernstörungen, Alpträume, impulsive Wutausbrüche.

z.B. Mädchen, 8 J., Kosova
Die Familie (Eltern, 4 Kinder) war während der Flucht mehrmals Zeuge von Massakern. Sie mussten einige Wochen unter lebensbedrohlichen Umständen im Wald versteckt leben.
Das Mädchen hat Albträume, schreit nachts, hat extreme Konzentrationsstörungen, ist überängstlich, muss auch zuhause die Eltern immer in der Nähe haben.

Das Leben in den Gemeinschaftsunterkünften bringt weitere Belastungen dazu:

- bauliche Mängel, wie Schimmel an den Wänden,
- Unfallgefahr z.B. durch Stolperstellen im Fußbodenbelag und dadurch dass die heißen Mahlzeiten von der Gemeinschaftsküche in die Zimmer getragen werden müssen.

aber auch
- fehlende Rückzugsmöglichkeiten in eine Privatsphäre
- oft jahrelanges Zusammenleben mit psychisch kranken (weil traumatisierten) Elternteilen in einem Raum
- fehlende kindgerechte Räumlichkeiten: der Aufenthaltsraum der Kinder ist der Flur, in dem sich auch sonst alles abspielt.
- fehlende Möglichkeiten, abzuschalten, Pause zu machen. Reizüberflutung
- fehlender Schlaf, da das Leben in einer Unterkunft mit all seinem Lärm und Druck Kinder am Schlafen hindert.
- hohe Ausgesetztheit gegenüber gefährlichen Situationen: Schlägereien unter den Erwachsenen, Mord, Vergewaltigung, häufige Polizeipräsenz, häufige Kranken- und Feuerwehreinsätze
- öffentliche Sanitärräume lösen bei Kindern nachts immer Angst aus. Viele Kinder ziehen es vor, nachts einzunässen, als auf die Toilette zu gehen.
- Kinder sind immer in existentielle Erwachsenenthemen verwickelt: im Zimmer, wo sich das ganze Familienleben abspielt, im Flur, wo sich das ganze Leben der Unterkunft abspielt.
- häufige Umzüge und Beziehungsabbrüche

Diese Situation führt zu chronischer Übererregung und dauerhaftem Stress, was das Risiko für massive Entwicklungsstörungen erhöht.

„Die andauernden psychischen Belastungen – manche Kinder verbringen ihre ganze Kindheit und Jugend in diesen Unterkünften – stören eine gesunde Entwicklung und führen zur Genese vielfacher sozialer und emotionaler Störungen (Angst, soziale Isolation, Gewalt und Dissozialität), die ihrerseits eine gesunde Integration in die Stadtgesellschaft verhindern."

aus „Stellungnahme des RGU.pdf"

Schule

Durch diese Vorbelastungen aus Flucht und Leben in der Unterkunft tun sich viele Kinder sehr schwer mit der reizarmen Unterrichtssituation in der Schule.
Dazu kommt, dass Flüchtlingskinder in der Unterkunft keine gute Lernsituation vorfinden: nie haben sie einen ruhigen Raum für sich, keines hat einen eigenen Schreibtisch, Hausaufgaben werden meist auf dem Boden gemacht, ein Bücherregal gibt es nicht.

Die Eltern können ihnen in der Regel nicht helfen – im Gegenteil, da die Kinder meist schneller deutsch lernen verkehren sich die Rollen. Es sind die Kinder, die draußen besser zurecht kommen. Sie sind die Dolmetscher – manchmal auch, wenn der Lehrer die Mutter in die Schule zitiert. Was da übersetzt wird, kann man sich ausmalen…

Auf der anderen Seite sind viele Erzieherinnen und Lehrer häufig überfordert, wenn in ihrer Gruppe auffällige Flüchtlingskinder und unerreichbare Flüchtlingseltern sind. Sie verstehen nicht, warum sich dieses Kind nicht konzentrieren kann, warum es ständig alle Sachen verliert, warum seine Eltern nicht dafür sorgen, dass es endlich einmal ausgeschlafen ist, warum es seine Hausaufgaben nicht macht, die Kopiergelder nicht mitbringt, falsch angezogen ist oder das Pausenbrot fehlt.
Vielen Sozialdiensten, Beratungsstellen, Kliniken und niedergelassenen Ärzten fehlt s an Zeit, Geld und Wissen, um die Kinder und ihre Eltern zu verstehen, richtige Diagnosen zu erstellen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.
s.a. „Flüchtlingskinder Bildungsfähigkeit.pdf“

Trotz all dieser Belastungen sind einige Kinder äußerst erfolgreich. Bei besseren Lebensbedingungen könnten es noch viel mehr sein!

Unsere Vorschläge:

- Die Leistungen für Kinder sollten sich grundsätzlich an den „Hartz IV“-Leistungen orientieren. Kinder sollten nicht durch die abgesenkten AsylbLG-Leistungen für Entscheidungen „bestraft“ werden, die sie nicht zu verantworten haben.
- Kinder sollen grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen.
- Bayern soll im Bundesrat initiativ werden, damit Deutschland den Vorbehalt bei der UN-Kinderrechtskonvention zurücknimmt.

Besonders schutzwürdige Gruppen IV

Ältere und chronisch kranke Flüchtlinge, Flüchtlinge mit Behinderungen

Auch in den Münchner Gemeinschaftsunterkünften leben ältere, chronisch Kranke und schwerbehinderte Flüchtlinge. Tendenziell ist ihr Anteil steigend, da jüngere, fitte Menschen leichter ein Bleiberecht erwerben oder auch abgeschoben werden können.

Leistungen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse dieser Menschen sind nur unter § 6 AsylbLG möglich. Die Umsetzung ist im Schreiben des Sozialministeriums „Vollzugshinweise Par 6 AsylbLG.pdf“ näher geregelt.

Ältere Flüchtlinge

Alte Menschen sind unter den Flüchtlingen nur eine kleine Minderheit. Im Jahr 2007 stellten nur 553 über 50jährige in Deutschland einen Asylantrag.

Bundesweit erhielten lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 31.12.2006
3.660 Menschen Leistungen nach AsylbLG, die bereits 65 Jahre oder älter waren. Davon waren 2.237 Frauen. Bei den meisten dürfte es sich um ehemalige Jugoslawienflüchtlinge handeln, die zu krank waren und sind, um zurückgeschickt zu werden.

In den Münchner Unterkünften leben auch einige wenige schon recht betagte Flüchtlinge. Sie können nicht mehr in die Heimat zurückkehren, dürfen aber mangels eigenständiger Lebensunterhaltssicherung auch nicht aus der Unterkunft ausziehen.

Ältere Flüchtlinge tun sich meist schwerer mit den Umstellungen, die ein Leben im Exil mit sich bringt. Meist kommen sie aus Ländern in denen alten Menschen mehr Respekt entgegengebracht wird als bei uns. Die wenigen

Deutschkursangebote nehmen keine Rücksicht auf langsame Lerner. Kommt zum Alter auch noch Krankheit dazu, ist die Isolation von der deutschen Gesellschaft meist komplett. Ihre **Zukunftsaussichten sind hoffnungslos.**

Leistungen für alte Menschen – Auszüge aus dem o.g. Schreiben des StMAS vom 19.7.2007:

*„**Altersbedingter Ernährungsbedarf**: der Leistungsberechtigte muss substantiiert durch ein Gutachten darlegen, dass seine individuelle körperliche und gesundheitliche Verfassung Aufwendungen in einer die Grundleistungen übersteigenden Höhe bedingen.“*

*„Ausnahmsweise kann ein Anspruch auf Gewährung von Pflege**sach**leistungen analog § 64 SGB XII gegeben sein, wenn die besonderen Lebensumstände des pflegebedürftigen Leistungsberechtigten solche Leistungen unerlässlich machen. Das ist der Fall, wenn infolge der Ablehnung von Pflegesachleistungen die Gesundheit der betreffenden Person erheblichen Schaden nehmen würde.“*

Einige der alten Flüchtlinge haben in Deutschland auch **Verwandte**, die sie auch aufnehmen und versorgen würden – das scheitert manchmal schon an der **Residenzpflicht** – vor allem aber an der fehlenden **Krankenversicherung**. Ziehen die alten Menschen zu ihren Angehörigen, werden diese auch voll unterhaltspflichtig. Da keine Krankenversicherung alte Flüchtlinge aufnimmt, haftet die Familie dann mit ihrem gesamten Einkommen und ihren Ersparnissen für Arzt- und Krankenhauskosten. Ein Risiko, das kaum jemand eingeht.

Flüchtlinge mit Behinderungen oder schweren Krankheiten

Im Jahr 2006 ergab eine – unvollständige – **Umfrage des Münchner Flüchtlingsrats** dass wirklich auch schwerstkranke Menschen in den Baracken und Containern leben müssen:
Sie litten u.a. an Krebserkrankungen, Querschnittslähmung, Muskelatrophie, Epilepsie, Spastischen Lähmungen, Multipler Sklerose, Schizophrenie, geistiger Behinderung, schweren Sehbehinderungen, schweren Depressionen.
Ein Drittel der erfassten schwer behinderten oder schwer kranken Flüchtlinge waren Kinder und Jugendliche. Nur diese haben nach Asylbewerberleistungsgesetz Zugang zu Eingliederungsmaßnahmen für Behinderte.

Z.B. Herr N. : Er litt unter Krebs im Endstadium. Trotz schier unerträglicher Schmerzen und einem künstlichen Darmausgang musste er bis fast zum Schluss sein Zimmer mit drei weiteren Männern teilen.

Besonders Flüchtlinge mit Amputationen oder entstellenden Narben empfinden die fehlende Intimsphäre in den Mehrbettzimmern und Gemeinschaftsduschen als zusätzliche Belastung.

Keine Unterkunft hat spezielle **Integrationsangebote** für Menschen mit Behinderungen. Im Gegensatz zu den Kindern hatten nur wenige erwachsene Flüchtlinge Zugang zu Angeboten für Behinderte außerhalb der GU. Nur wenige konnten die Deutsch- und PC-Kurse besuchen, z.B. das Projekt „Comin“ von Handicap International bietet.

Seit Einführung des Zuwanderungsgesetzes erhalten viele Flüchtlinge mit schweren Behinderungen **keinen Schwerbehindertenausweis** mehr. Die Argumentation: es fehle bei Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25(4) oder (5) am „gewöhnlichen“ und bei Menschen mit „Duldung“ zusätzlich auch noch am „rechtmäßigen“ Aufenthalt.

Chronisch schwer kranke Flüchtlinge

Das AsylbLG sieht medizinische Leistungen nur für akute Erkrankungen und Schmerzzustände vor. Nur

„Im Einzelfall kann es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sein, chronisch Kranke zu behandeln und mit Arzneimitteln zu versorgen (zum Beispiel bei Diabetes mellitus, Bluthochdruck oder einer koronaren Herzerkrankung), um ernste Folgen zu vermeiden (zum Beispiel diabetisches Koma, Schlaganfall, Herzinfarkt).“

Aus o.g. Schreiben StMAS vom 19.7.2007

Psychisch schwerstkranke Flüchtlinge

Einige Flüchtlinge leiden an sehr schweren psychischen Erkrankungen. Eskaliert die Situation, werden sie in die Psychiatrie eingewiesen – und anschließend wieder in die Gemeinschaftsunterkunft zurückgeschickt.
Unter dieser Situation leiden nicht nur sie selbst, sondern auch die MitbewohnerInnen – man kann sich ja nicht aus dem Weg gehen.
Manchmal wird es auch gefährlich. So erstach Ende 2008 ein psychisch schwer Kranker Flüchtling nach seiner Rückkehr aus der psychiatrischen Klinik einen Mitbewohner in der GU Rosenheimer Straße. Er hatte schon früher Morddrohungen gegen sein Opfer ausgestoßen. Die Mitarbeiterinnen der Caritas hatten die Regierung von Oberbayern vergeblich gebeten, dem späteren Täter den Auszug aus der GU zu erlauben.

Unsere Vorschläge:

- Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie hinsichtlich besonders schutzbedürftiger Gruppen: zur Verfügungstellung der erforderlichen medizinischen Leistungen.
- Unterbringung dieser Menschen nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in angemessenen Wohnformen, wie dies für Einheimische in der gleichen Situation auch vorgesehen ist.
- Förderung von speziellen Deutschkursen und Integrationsprogrammen für alte und behinderte Flüchtlinge.
- Schwerbehindertenausweise allein vom Grad der Behinderung abhängig machen – nicht vom ausländerrechtlichen Status
- Eine Lösung finden, die es Verwandten ermöglicht Kranke oder Alte Angehörige bei sich aufzunehmen, ohne dass dies zu ihrem wirtschaftlichen Ruin führt – speziell müsste es möglich sein, dass das Sozialamt weiter die Krankenbehandlung finanziert.

Potenziale

Alle Flüchtlinge bringen haben schon durch die Flucht bewiesen, dass sie über wichtige **Schlüsselqualifikationen** verfügen: Sie sind

- **mobil**
- **flexibel**
- **risikobereit**
- **tatkräftig**
- **beharrlich**

Vor allem die jungen Flüchtlinge sind in der Regel auch sehr **ehrgeizig** und wenn man ihnen die entsprechenden Möglichkeiten eröffnet, auch sehr erfolgreich. S. dazu auch Punkt 4_3 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Viele Flüchtlinge sprechen mehrere Sprachen.
Sie sind entschlossen, ihre Situation zu verbessern
Sie wollen arbeiten und keine Hilfeempfänger sein.

Viele bringen auch **formelle Qualifikationen** mit:

- Abgeschlossene Hochschulstudiengänge
- Ausbildungen im handwerklichen, kaufmännischen oder sozialen Bereich

Es liegt an uns, Anerkennungs- und Fortbildungsangebote zu schaffen, die diesen Reichtum auch für unsere Gesellschaft erschließen. Damit die afghanische Kinderärztin nicht länger Kantinen putzt und der äthiopische Tierarzt Fußböden und die chinesische Wirtschaftswissenschaftlerin bei McDonalds Hamburger brät. Einen solchen „brain waste“ sollten wir uns nicht mehr leisten!.

Auch **informell erworbene Qualifikationen** können durch entsprechende Angebote auf ein Niveau (mit „Papier“) gehoben werden, wie es hierzulande verlangt wird.

Positive Beispiele gibt es schon:

An der **Universität Oldenburg** gibt es einen „Studiengang Informatik für Migranten“ für Ausländer, die in ihrer Heimat Informatik, Mathe oder ein ähnliches Fach studiert haben; und einen Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“ – vornehmlich für Pädagogen, Sozialwissenschaftler und Ethnologen.

Frau Gabriela Schierenbeck von der **Handwerkskammer Bremen** stellte bei den diesjährigen Hohenheimer Ausländerrechtstagen vor, wie dort nach eingehender Prüfung eine Bestätigung ausgestellt wird, dass der Handwerker die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die unserem Gesellenniveau entspricht. Damit kann er auch zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Es gilt also einen Schatz zu heben.
Packen wir’s an - nach dem Handwerker-Motto „Geht nicht – gibt’s nicht“

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Felleke Bahiru Kum
Netzwerk Deutschland Lagerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchte ich mich im Namen aller Betroffenen und der für uns engagierten BürgerInnen dafür bedanken, dass ich die Gelegenheit bekommen habe, hier zu sprechen.

Ich bin seit Juni 2000 in Deutschland und habe in 3 unterschiedlichen Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Donau-Ries gelebt. Ich möchte gern über unsere Erfahrungen und Gefühle berichten und unseren Verbesserungsvorschlag und Wünsche unterbreiten.

Sachleistungen

Einmalige Leistungen und Hygieneartikel
Bei der ersten Anmeldung in der GU werden die folgenden Sachen einmal ausgegeben: je 1 Stück Topf, Tasse, Löffel, Gabel, Handbesen, Kehrschaufel, Schlafdecke, Bettwäsche usw. Die Sachen sind in der Regel gebraucht. Hygieneartikel werden einmal im Monat bis einmal in sechs Monaten ausgegeben. Mit Ausnahme von Spülmittel sind sie von schlechter Qualität und werden von uns meistens nicht benutzt. Es gibt kein Duschgel.

Bekleidung
Wir bekommen einmal alle 6-7 Monate einen Einladungstermin für die Bekleidung. In einem katholischen Pfarramt wird ein Saal für bestimmte Stunden gemietet, wo wir hingehen müssen und je nach dem erlaubten Betrag Kleider und Schuhe abholen dürfen. Es ähnelt einem Flohmarkt oder Restpostenmarkt, es gibt keine zwei ähnliche Schuhe etc. Es sind nie alle Größen vorhanden, aber wir müssen nehmen, was es gibt. Ob uns das passt oder nicht, interessiert niemanden. Die einzige Alternative ist der Verzicht.

Essenspakete
Das als frisch bezeichnete Obst und Gemüse ist schon bei der Lieferung zum Teil verschimmelt, verdorben oder zerfetzt. Man kann das bei der Heimleitung reklamieren, aber die Ersatzlieferung kommt erst entweder beim nächsten Termin oder eine Woche später. Das führt öfter zu Streit zwischen uns und dem Personal. Wir bekommen immer zu hören, dass niemand für die Ladung haftet oder der Transport schuld daran ist. Verpackte Lebensmittel waren bisher von „GUT und GÜNSTIG!“ Reis ist besonders schlechte Qualität, er besteht aus schwarzen und zerbrochenen Körnern und ist schlecht zu kochen und zu essen.

Wir dürfen nur aus der Bestellliste auswählen und ankreuzen, aber in der Liste sind nur wenige Sachen, die wir wirklich brauchen. So gibt es z.B. keine roten Linsen, seit kurzem gibt es auch keine passierten Tomaten und keine Vollmilch mehr.
Die Lieferzeiten ändern sich ständig. Ab und zu fällt die Lieferung auch unerwartet aus (!) oder wird um einen Tag verschoben. Wenn die Essensausgabe auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erhalten wir zwei Pakete auf einmal. Dann müssen wir die Sachen alle in den kleinen Kühlschränken zusammen packen. Was nicht rein passt, geht schon bald kaputt und ist nicht mehr genießbar.
Es gibt keine Rücksichtnahme auf kulturelle bzw. religiöse Hintergrunde, alle müssen von der gleiche Sorte bestellen und die diejenigen, die z.B. nur geschlachtetes Fleisch essen, haben keine Wahl, als den Verzicht auf Fleisch.
Allgemein ist unser Alltag von dem Gefühl geprägt, zu einem Leben gezwungen zu sein, in dem wir essen, nur um nicht zu verhungern und nicht zu sterben.
Sachleistungen waren und sind nie ausreichend. Zudem dürfen wir zwar Fleisch, Zwiebeln, Kartoffeln etc. bestellen, aber wir bekommen kein scharfes Messer. Womit sollen wir das zubereiten? Außerdem werden Sachleistungen von den Behörden und dem Heimpersonal als Druckmittel benützt, wir werden damit erpresst: wenn du dass nicht tust, kriegst du auch dies nicht! Manchmal müssen wir um die Sachen, die uns zustehen, richtig betteln.
Der Mehrbedarf während der Schwangerschaft kann nicht von den Frauen selbst bestellt werden, sondern von der Heimleitung oder der Lieferfirma aus. Schwangere Frauen haben keinerlei Recht zu bestimmen, was sie während der Schwangerschaft essen, die Versuche, das zu verbessern, blieben bis jetzt erfolglos.
Was den Nährwert betrifft, genügen die Essenspakete nicht den ernährungswissenschaftlichen Richtlinien. Die Empfehlungen für das Pausenbrot von Schulkindern sind damit nicht zu erfüllen und kein Wissenschaftler empfiehlt nur 6 Liter Wasser für 7 Tage.

Diese Praxis ist entwürdigend und ein unmenschlicher Angriff auf unser Selbstbestimmungsrecht, aber so ist unser Leben. Wir müssen einfach die anderen bestimmen lassen, wann und was wir essen, wann und was wir anziehen.

Wie empfinden die Flüchtlinge die Standards in den Gemeinschaftsunterkünften?

Enge in den Gemeinschaftsunterkünften
Aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen kann ich darüber einiges erzählen. Ich habe am Anfang in einem ca. 12 m² großen Zimmer mit einem Iraker und einem Iraner zu dritt gelebt. Wir hatten nur einen sehr kleinen Kühlschrank zu dritt. Ich bin dann in eine andere Gemeinschaftsunterkunft verlegt worden. Nach einer kurzen Zeit in einem Einzelzimmer musste ich in ein Zimmer im Dachgeschoss mit ca. 9 qm Grundfläche zusammen mit einem anderen Flüchtling aus Eritrea leben. Die Dachschräge war so steil, dass wir uns nur in der Hälfte des Zimmers bewegen konnten.

Gemeinschaftsräume
Wenn wir in die Küche gehen oder uns duschen wollten, mussten wir aus dem Dachgeschoss erst zwei Stockwerke in den 1. Stock nach unten gehen. Da wir Küche und Dusche mit allen anderen BewohnerInnen teilten, mussten wir öfter Schlange stehen, um duschen oder kochen zu dürfen.
Eine Toilette und eine Dusche, die zusammen in einem Raum waren, mussten wir uns mit 18 Personen (Männer, Frauen und Kinder) teilen. Nach unserem Protest wurde eine zusätzliche Toilette eingebaut, das machte dann eine Toilette für 9 Personen (Männer, Frauen und Kinder noch immer nicht getrennt). Aber es gibt weiterhin nur eine Dusche für 18 Personen.
Es gibt keine richtigen Küchen, sondern nur bis zu zwei Doppelherdplatten, die in der Gemeinschaftsküche zur Verfügung gestellt wurden. Also teilen sich 9 Personen einen Herd.

Ausgrenzung und Isolation
Ich habe erst in Möttingen gelebt, dann in Donauwörth und jetzt in Nördlingen. In einer GU in einem Dorf wie Möttingen (seit 2001 geschlossen) zu leben heißt, dass man überhaupt keinen Kontakt zur Bevölkerung aufbauen kann. Wir lagen total am Ende des Dorfs, ausgesetzt und isoliert!
Nicht einmal die Sozialarbeiterin der Diakonie Donau-Ries, die einmal jede oder, wie häufig, alle zwei Wochen zu uns kam, hat uns in irgend einer Sprache verstehen können, sie sprach nichts, außer Deutsch. Und wir? Einige sprachen englisch, fast alle sprachen nur Arabisch. Wie uns die Sozialarbeiterin helfen sollte, war uns nicht klar. Aber Sprachkurse durften wir nicht besuchen.
Diese Erfahrungen machen derzeit auch meine KollegInnen aus dem Lagerland-Netzwerk, die in Böbrach, Hauzenberg, Breitenberg, Dinkelsbühl oder Schongau leben. Von Integration kann man nicht reden, weil allein der Zwang, in diesem Haus

(GU) leben zu müssen, das Gefühl gibt, dass ich anders bin als die anderen. Außerdem waren uns die Vorurteile der Bevölkerung gegenüber den LagerbewohnerInnen bekannt und hinderten uns, uns aus dem Isolationslager heraus in die Gesellschaft zu wagen. Wir sind dadurch nicht nur physisch, sondern auch psychisch isoliert und ausgegrenzt.

Wie wirkt sich die Residenzpflicht aus?

Für mich bedeutet die Residenzpflicht ein bereits gefälltes Urteil zum Leben in einer offenen Vollzugsanstalt, wie unglückliche Tiere im Käfig. Wenn wir gegen die Residenzpflicht verstoßen, hat das erhebliche rechtliche Nachteile, wir müssen Geldstrafen bezahlen und können mit bis zu einem Jahr Gefängnis dafür bestraft werden. Neben der Angst, bestraft zu werden, verursacht das massiven moralischen Druck und seelisches Leid, ich durfte nicht einmal den Gottesdienst einer christlichen Gemeinde außerhalb des Landkreises Donau-Ries besuchen, Ich durfte nicht zu einem Arzt in einem anderen, benachbarten Landkreis.
Auch mit der nach viele Bitten und Bezahlung (10 € pro Erlaubnis) erworbenen vorübergehenden Besuchserlaubnis fühlen wir uns nicht sicher, weil wir trotzdem von manchen Polizeibeamten bewusst schikaniert und in der Öffentlichkeit als große Verbrecher behandelt werden.

Lagerpflicht

Von einem Lager zum anderen umzuziehen, kann besser sein, wenn es einige Vorteile mit sich bringt. Z.B. gibt es in manchen Landkreises bessere Chancen, einen Deutschkurs zu besuchen, liegen die Behörden für Krankenschein, Besuchserlaubnisse und Aufenthaltsverlängerungen näher, genauso wie Verwandte, Freunde oder Landsleute. Aber der Umzug kann auch die schlimmste Aufforderung sein, gegen die wir leider Gottes nichts tun können, wenn er mehr in die Isolation und in repressiven Leben führt.
Wir haben die besonders restriktive Anwendung der Lagerpflicht in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern als Fluch akzeptiert. Viele von uns werden psychisch und auch physisch krank in den Lagern, aber keiner ist bis jetzt dem Ziel der DV Asyl nachgekommen, nämlich der Förderung der „Rückkehr in das Heimatland“. Es ist uns bewusst, dass es nichts gibt gegen diesen Fluch, als für unsere Rechte selbst zu kämpfen.
Wir fordern deshalb eine ersatzlose Streichung der Lagerpflicht aus dem bayerischen Aufnahmegesetz und eine entsprechende und zeitgemäße Überprüfung des AsylbLG allgemein. Sachleistungen und Isolationslager haben wir nicht verdient. Wenn mit dem Gesetz auch „die Belange des Ausländers berücksichtigt“ werden sollen, muss es eine unabhängige Kontrolle der Umsetzung des Gesetzes geben.
Bis jetzt sind dafür die Ausländerbehörde und die Asylbewerberleistungsstelle zuständig. Unserer Erfahrung zufolge haben beide Behörden nur gegen die Flüchtlinge gehandelt, Rechtsvorenthaltungen und Bürokratie ohne Ende gehören zum Alltag. Solange die Ausländerbehörde, unbeaufsichtigt von irgend einer unabhängigen Kontrollbehörde, zu entscheiden oder mitzubestimmen hat, hat jegliche Verbesserung des Gesetzes kein Wirkung, weil nach unseren bisherigen Erfahrungen die Ausländerbehörde versteckt, täuscht oder Beweise erfindet, um den Flüchtlingen einen Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten zu unterstellen.

Arbeitserlaubnisse

Wir dürfen entweder telefonisch, schriftlich oder auch persönlich bei der Ausländerbehörde die Anfrage nach einer Arbeitserlaubnis stellen. Es wird uns entweder mündlich oder schriftlich mitgeteilt, ob wir ein Chance haben oder nicht, das heißt, mit positiver Aussicht darf man dann den normalen Arbeitsvertrag mitbringen. Trotzdem werden die Anträge meistens abgelehnt, ohne dass die Entscheidungen begründet werden. Im Landkreis Donau-Ries hat z.B. bis jetzt kein Farbiger eine Arbeitserlaubnis bekommen.

Medizinische Versorgung

Wir müssen eine Krankenschein bei der Asylbewerberleistungsstelle telefonisch oder persönlich (nach vorher vereinbartem Termin!!) beantragen, dann wird uns der Krankenschein entweder per Post geschickt (dauert normalerweise 2-3 Tage, aber üblich sind mindestens 5 Tage, weil Ausländerbehörde und Asylbewerberleistungsstelle eine gemeinsame Poststelle haben, die nicht an allen Tagen die Post verschickt wird) oder man muss ihn selbst abholen (die Hin- und Rückfahrt kosten nach Donauwörth 10,40 € und werden nicht erstattet).

Wir dürfen nicht einen Arzt aussuchen der uns besser versteht oder behandeln kann, manche Ärzte sprechen nur Deutsch und keiner ihrer Mitarbeiter kann uns verstehen. Sie nehmen jedem Flüchtling den Behandlungsschein ab und damit ist die Behandlung erledigt!! Andere Fachärzte werden von der Asylbewerberleistungsstelle ausgesucht und führen nur den Auftrag der Behörden aus, statt sich mit den Problemen der Patienten zu beschäftigen.
In meiner fast neunjährigen Vergangenheit im Landkreis Donau-Ries habe ich mehrere Flüchtlinge zum Arzt begleitet, beraten und in Krankenhäusern besucht. Es ist zu bedauern, dass ich öfter auf den Krankenscheinen spezielle handschriftliche Vermerke zur Behandlung der Asylbewerberleistungsstelle gelesen habe. Offensichtlich hat ein/e MitarbeiterIn der Asylbewerberleistungsstelle mehr zu entscheiden als einen Facharzt.

Zusammenfassung

Zusammengefasst kann man sagen, dass wir nicht einmal wie Menschen oder wie ein Lebewesen behandelt werden. Fast jeder Umgang mit den angeblich für uns arbeitenden Behörden oder Sachbearbeitern hat uns nur eines bewiesen: wir sind nicht erwünscht!
Euch allen ist nicht versteckt geblieben, wie viele Risiken und unberechenbare Gefahren uns auf dem Weg hierher begegnet sind. Viele von uns sind bereits so oder so traumatisiert, wir wurden verfolgt von Diktatoren, geplagt von Armut und Krankheiten, aber wir waren für die normalen Bürger immer noch Mitmenschen, und wir sind nicht geflüchtet auf Kosten unseres Menschseins und unserer Menschenwürde.
Wir sind nur aufgrund internationaler Menschenrechtsabkommen hier, und nicht als Besetzungsmacht. Wir haben viele Gefahren mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft überwunden. Was bisher geschah ist genug! Es ist deshalb Zeit für einen Neuanfang:

- **Schluss mit Sachleistungen**
- **Lager Schließen**
- **Lagerpflicht abschaffen**
- **Bewegungsfreiheit zumindest im Freistaat Bayern**
- **Das bürokratische Krankenscheinausstellungsverfahren abschaffen**
- **ein besseres Gesundheitsversorgungssystem durch eine Krankenversicherung**
- **Weniger Entscheidungsmacht und weniger Einfluss für die Ausländerbehörden**
- **Unabhängige Kontrolle von dem, was die örtlichen Behörden „für“ die Flüchtlinge tun**

Meine Damen und Herren, bitte bekämpfen sie nicht die hilfesuchenden Flüchtlinge, sondern die Ursachen der Flucht. Darüber hinaus möchte ich in Vertretung aller Flüchtlinge aus Äthiopien an alle Parteien appellieren, jegliche Unterstützung und Partnerschaft mit dem menschenrechtsverachtenden und diktatorischen Regime in Äthiopien zu unterlassen, denn das bedeutet Aufmunterung der Diktatur, mehr Flucht und mehr Verfolgung für die Opfer.
Gerade die Partnerschaft zwischen den westlichen Demokratien und den Diktatoren ist so weit gegangen, dass die Afrikanische Union Muammar al-Gaddafi (aus Libyen) als Anführer gewählt hat, und der äthiopische „Premierminister“ Meles Zenawi (der wegen Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von der „International Campaign to End Genocide“ beim Internationalen Strafgerichtshof angezeigt wurde), als Außensprecher zum G20-Gipfel nach London entsandt wurde. Für uns war es sehr schmerzlich, dass er neben den Vertretern der Demokratischen Welt Platz nehmen durfte.
Diese beiden Diktatoren kritisierten und lehnten den weitgehenden Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Omar Al-Baschir ab. Sie zeigen sich damit von den Massakern in Darfur völlig unbeeindruckt. Stellen sie vor, als nächstes wird wahrscheinlich Herrn Al-Baschir wird als Verteidigungsminister der AU gewählt und damit ist auch das Parlament vollständig.
Deswegen bitte ich Sie ausdrücklich um einen Hilfestopp für das jetzige diktatorische Regime in Äthiopien und auch anderer Herkunftsländer. Keine Demokratie – Keine Hilfsgelder! Keine Partnerschaft mit Diktatoren!!

Ich wünsche Ihnen den Mut, einen neuen Anfang zu machen, und nichts kann Sie daran hindern, wenn der Wille da ist.

Salaam / Friede Sei Mit euch allen!
Vielen Dank!

gez. Felleke Bahiru Kum
Netzwerk Deutschland Lagerland

23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Nissrin Ali
Netzwerk Deutschland Lagerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Nissrin Ali und ich bin 19 Jahre alt. Ich bin eine staatenlose Kurdin, komme aus Syrien und lebe seit 2002 als Asylbewerberin mit meiner Familie im Deutschland. Ich bin heute als Vertreterin für alle Flüchtlinge, die im Freistaat Bayern leben, zu dieser Anhörung als Expertin eingeladen.

Konkrete Probleme mit den Flüchtlingslagern
Sehr viele Familien, die schon lange im Deutschland leben (z.B. 6,7 Jahre oder länger 10-17 Jahre) müssen im Lager bleiben und dürfen nicht ausziehen. Wir bekommen nur wenig Privatfläche (Zimmer), wir müssen WC, Küche und Bad mit anderen zusammen benutzen (unhygenisch).

Essenspakete
Manchmal ist das Haltbarkeitsdatum des Essens schon abgelaufen, man bekommt immer nur dieselben Sachen. Oft fehlen Sachen (z.B. Mehl, Öl, Reis …), die man täglich braucht.

Medizinische Versorgung
Es ist sehr schwierig für uns, Krankenscheine zu bekommen, außer bei einer akuten Krankheit.

Taschengeld
Viele Familien oder Einzelpersonen bekommen überhaupt kein Taschengeld oder Bekleidungsgutscheine.

Schule, Ausbildung und Arbeit
Jugendliche und Erwachsene haben keine Chance auf Ausbildung oder Arbeit, da die Ausländerbehörden sich oft weigern, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Schüler können sich nicht weiterbilden (z.B. Studieren), da sie keine Aufenthaltserlaubnis haben und da sie die Stadt oder den Landkreis wegen der Residenzpflicht nicht verlassen dürfen.

Integration
Kinder und Jugendliche, die schon länger in Deutschland leben, sprechen Deutsch viel besser als ihre Muttersprache bzw. sie können ihre Muttersprache fast gar nicht. Wenn sie abgeschoben werden, werden sie große Schwierigkeiten bekommen, da sie mehr in Deutschland als in ihrer Heimat integriert sind.

Unsere Meinung
Wir bitten Sie aus humanitären Gründen, dass Sie den Flüchtlingen eine Chance geben, hier leben zu können um sich eine Zukunft aufzubauen.

Danke
gez. Nissrin Ali
Netzwerk Deutschland Lagerland

Anni Kammerlander

Forderungen an die Bayerische Staatsregierung, an den Landtag

Frühe Hilfe für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Aufnahmeverfahren
Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern

Flüchtlinge sind am Anfang in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht.
Der Sozialdienst der Inneren Mission steht als Anlaufstelle für Probleme zur Verfügung, kann aber bei weitem den Bedarf nicht decken.
In der EAE praktiziert ein Arzt, der mit der Behandlung von allgemeinen Erkrankungen und Infekten voll ausgelastet ist.
Kurz nach der Einreise erfolgt eine Untersuchung auf ansteckende Krankheiten durch Amtsärzte. Sie dauert ca. 10 Min. und findet ohne Dolmetscher statt.

Nach einigen Wochen werden die Flüchtlinge in andere Gemeinschaftsunterkünfte umverteilt in München oder der südbayerischen Region.
Nicht vorgesehen ist nach diesem Aufnahmesystem eine frühzeitige Beratung und Unterstützung aller neu ankommenden Flüchtlinge. Es bleibt dem Zufall überlassen, wer wo Hilfe findet. Die Flüchtlinge werden auch nicht über die verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen informiert. Damit bleiben viele Flüchtlinge, bei denen wegen schwerer körperlicher und psychischer Belastungen oder Erkrankungen dringend Behandlung oder sonstige Betreuung notwendig wäre, lange Zeit unentdeckt und unversorgt.

Unsere Erfahrung in den 15 Jahren Beratung ist, dass der große Teil behandlungsbedürftiger Menschen viel zu spät adäquate Beratung und Hilfe findet. Wenn Flüchtlinge bei REFUGIO angemeldet werden, ist bei den meisten schon eine Krise ausgebrochen, die psychische Belastung unerträglich geworden. Die wenigsten Flüchtlinge werden schon kurz nach der Einreise an uns verwiesen oder finden über Verwandte und Landsleute den Weg.

Als Beispiel sei eine Klientin vorgestellt:
Frau X kommt aus einem westafrikanischen Land. Sie war wegen der politischen Aktivitäten ihres Bruders mehrere Monate im Gefängnis. Dort wurde sie häufig von verschiedenen Männern vergewaltigt. In dieser Zeit wurde sie schwanger. Nach der Freilassung organisierte die Familie die Ausreise. Die Frau stellte in München ihren Asylantrag und blieb einige Wochen in der EAE. In der Zeit hatte sie keinen Kontakt, keine Unterstützung. Sie wurde in einen kleinen Ort in Niederbayern umverteilt. Dort wurde ihre Tochter geboren. Die Verständigung mit dem einmal wöchentlich anreisenden Sozialdienst und den Ärzten in der Kreisstadt war schwierig. Schließlich war sie psychisch extrem auffällig und wurde bei REFUGIO angemeldet. Es gab längere Auseinandersetzungen, bis das dortige Ausländeramt eine Reisegenehmigung zu REFUGIO erteilte. Auch das Baby brauchte eine Genehmigung. Sie sahen eine Therapie nicht für notwendig und hielten die Frau für eine Simulantin.
Die Psychotherapeutin diagnostizierte eine schwere posttraumatische Belastungsstörung und dringenden Therapiebedarf. Die Klientin litt unter Albträumen, heftigen wiederkehrenden Erinnerungen, flashbacks, massiven Ängsten, Depressionen und vielen körperlichen Symptomen. Da sie nicht in der Lage war, die lange Bahnfahrt zu bewältigen, beantragten wir eine Umverteilung nach München. Dies dauerte einige Wochen und bedeutete viel Schriftverkehr und Telefonate mit den zuständigen Behörden.
Als Frau X endlich in München in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnte, war erst einmal längere Krisenintervention notwendig, da sie suizidal war. Sie war mit ihrem Kind, das sehr viel schrie, wegen der eigenen Belastungen überfordert. Beim Anblick von Uniformen oder bei bestimmten Geräuschen wurden alte Erfahrungen aktiviert und sie fühlte sich wieder in bedrohlichen Situationen. Dann lief sie auf die Straße ohne Rücksicht auf den Verkehr, schrie – war sich dessen jedoch nicht bewusst. In mühsamen Schritten wurde psychische Sicherheit erarbeitet und damit etwas Stabilität erreicht. Gleichzeitig mussten wir schauen, dass es dem Kind gut geht und es ausreichend versorgt wird.

Frau X ist eine Betroffene, für die sofort nach der Einreise Hilfe nötig gewesen wäre. Eine schnelle Hilfe durch soziale und baldige therapeutische Unterstützung hätte die desolate psychische Situation angehen können und die Verschlechterung der Situation durch die Umverteilung in eine Gegend, in der es kaum Verständigung und keine Behandlung gab, vermeiden können. Der Frau wäre viel zusätzlicher psychischer Stress und viel Leiden erspart geblieben. Der bürokratische Aufwand, um sie nach München zurückzuholen, wäre vermieden worden, damit natürlich auch Kosten.

Frau X ist eine von vielen aus unserem Klientenkreis, für die die Hilfe viel zu spät ansetzte. Die psychischen Störungen haben sich dann weiter vertieft, oft sind die Belastungen und Erkrankungen dann schon chronifiziert. Neben den direkt Betroffenen brauchen die Angehörigen, seien es die Kinder oder die Partner, ebenfalls Hilfe, da sie unter den Auswirkungen leiden.

Die derzeitigen Bedingungen für und der Umgang mit traumatisierten oder anderweitig schwer belasteten Menschen verstärkt die negativen Erfahrungen und erhöht die Belastungen.

Die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern vom 27.01.2003, die in Deutschland praktisch nicht umgesetzt ist, fordert u.a.:

Artikel 15: Asylbewerber erhalten die erforderliche medizinische Versorgung oder sonstige Hilfe bei Bedarf.
Artikel 17:In den nationalen Rechtsvorschriften zu den materiellen Aufnahmebedingungen sowie der medizinischen Versorgung wird die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen berücksichtigt, die nach einer Einzelprüfung als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.
Artikel 18: Geeignete psychologische Betreuung und Beratung bei Bedarf für Minderjährige, die Opfer von Gewalt waren
Artikel 20:Behandlung bei Bedarf für Personen, die Folter, Vergewaltigung oder schwere Gewalt erlitten haben

Wir fordern eindringlich:
Maßnahmen, um frühzeitig schwer belastete Flüchtlinge zu identifizieren:
Möglich sind niederschwellige Interviews bei allen neuankommenden Flüchtlingen durch geschultes Personal, weitergehende Diagnosen bei konkreten Hinweisen oder Verdacht auf psychische Belastungen,
Finanzielle Mittel für diese Maßnahmen
Zugang zu einer therapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bei Bedarf, Einsatz von Dolmetschern ist Voraussetzung, Kostenübernahme durch Sozialamt und Fahrerlaubnisse sind ebenfalls Voraussetzung
Eine Umverteilung nur an Orte, an denen oder von denen aus eine Behandlung incl. Dolmetscher möglich oder gut erreichbar ist

Angemessene Unterbringung für schutzbedürftige Flüchtlinge wie Kinder, Jugendliche, Frauen, Traumatisierte in menschenwürdigen und abgeschlossenen Wohneinheiten

Frank Stein
Stadt Leverkusen

Antworten zum Fragenkomplex 5
Erfahrungen (mit Alternativmodellen) in anderen Bundesländern

5.1.1 Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Leverkusen umgesetzt (unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung)?

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hier ist die Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, originär zuständig. Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten Barleistungen, entweder auf ein Konto oder per Barscheck.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen wurde 2002 durch den zuständigen Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren beschlossen. Hintergrund dieser Entscheidung war die gemeinsame Erkenntnis aller Fraktionen und der Stadtverwaltung, dass in einigen Übergangsheimen unvertretbare Wohnverhältnisse und vor allem sanitäre Zustände herrschten, deren Beseitigung und dauernde Vermeidung erhebliche Finanzmittel erfordert hätten, ohne dass die grundsätzlichen Probleme der Unterbringung von Flüchtlingen, insbesondere von Familien mit Kindern, in Sammelunterkünften hätten beseitigt werden können. Es handelte sich seinerzeit um eine politisch unumstrittene Entscheidung, die auch bis zum heutigen Tag von allen politischen Kräften im Stadtrat unterstützt wird.

Leistungsansprüche für die Unterkunft werden i.d.R. direkt an den Unterkunftseigentümer überwiesen.

Das AG AsylbLG-NW trifft keine Aussagen zur Form der Leistungsgewährung. Ein IM-Erlass präferiert das Sachleistungsprinzip, stammt aber aus dem Jahr 2003 und ist bis heute nicht an die aktuelle Gesetzeslage/Rechtsprechung angepasst worden. Soweit für uns ersichtlich ist die Gewährung von Sachleistungen in NRW, wenn überhaupt, dann nur noch in Einzelfällen üblich.

- Betreuung der Asylbewerber / Flüchtlinge

Die Betreuung und Beratung der Asylbewerber und Flüchtlinge in Leverkusen wird seit vielen Jahren durch den seitens der Stadt mit dieser Aufgabe betrauten Migrationsfachdienst des Caritasverbandes Leverkusen (CV) durchgeführt. Diese Mandatierung des CV hat sich sehr bewährt. Derzeit wird eine Fortschreibung und Aktualisierung des dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses von Stadt und CV erarbeitet,

die noch vor der Sommerpause dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Ein wichtiges Arbeitsfeld des CV bei der Betreuung der wohnungssuchenden Flüchtlinge ist die Suche nach geeigneten Wohnungen und die Begleitung gegenüber den Vermietern und der Nachbarschaft. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem Flüchtlingsrat. In der ersten Umsetzungsphase wurde dies durch ein aus EU-Mitteln finanziertes Betreuungsprojekt unterstützt.

- Aktuelle Situation in Leverkusen

Es ist zwischen den Statistiken der Ausländerbehörde und des Fachbereichs Soziales zu differenzieren, da ein bestimmter Aufenthaltsstatus nicht zwingend mit dem Bezug von Sozialleistungen verbunden sein muss.

Humanitäre Aufenthaltstitel in Leverkusen (Stand am 01.04.2009)

§ 23 I AufenthG:	67	(Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörde)
§ 25 I AufenthG:	7	(Anerkannte Asylberechtigte)
§ 25 II AufenthG:	106	(Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention)
§ 25 III AufenthG:	68	(Vorliegen von Abschiebeverboten)
§ 25 IV AufenthG:	33	(Vorübergehender Aufenthalt, nicht ausreisepflichtig)
§ 25 V AufenthG:	153	(vollziehbar ausreisepflichtig, Abschiebung unmöglich)
§ 26 III AufenthG:	182	(Daueraufenthalt für Asylberechtigte und Flüchtlinge)
§ 26 IV AufenthG:	257	(Daueraufenthalt aus humanitären Gründen)
§ 104a AufenthG:	93	(Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach Altfallregelung)
Duldungen:	88	(Vollziehbar Ausreisepflichtige, rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung nur vorübergehend)
Gestattungen:	48	(Asylantragsteller, Verfahren noch anhängig)

Unterbringung durch den Fachbereich Soziales (Stand am 31.01.2009)

Im Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes:

- in Privatwohnungen 89 Fälle, das entspricht 144 Personen

- im Übergangsheim 40 Fälle, das entspricht 68 Personen

Daneben wohnen weitere 34 Personen, die entweder Selbstzahler sind oder Leistungen nach SGB II beziehen, im Übergangsheim, im Wesentlichen anerkannte Flüchtlinge und sog. jüd. Kontingentflüchtlinge. Für diese Personen ist ebenso wie für einen Teil der vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personen festzustellen, dass das Wohnen im Übergangsheim dem persönlichen Wunsch der Betroffenen entspricht, so dass eine vollständige Vermittlung aller Flüchtlinge in den privaten Wohnungsmarkt – auch bei tatsächlicher Verfügbarkeit entsprechender Wohnungen – nicht angestrebt wird.

5.1.2 Welche Auswirkungen hat dies auf die Organisation der Sozialbetreuung, die medizinische Versorgung, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen?

Alle zugewiesenen Zuwanderer, also auch die zugezogenen Zuwanderer, die AsylbLG-berechtigt sind, unterliegen der sozialen Betreuung des CV. Auch im Rahmen der Neugestaltung der Integrationsarbeit vor Ort wird der CV Ansprechpartner für diesen Personenkreis bleiben.

Die medizinische Versorgung von Zuwanderern ist von deren Aufenthaltsstatus abhängig:

- Leistungsberechtigte gem. § 3 AsylbLG haben Anspruch auf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Diese wird in Leverkusen durch den Medizinischen Dienst der Stadt (dieser war früher Teil des Gesundheitsamtes, das es nach der Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in NRW in dieser Form nicht mehr gibt) durchgeführt. Soweit erforderlich, erfolgt eine Überweisung an Fachärzte.

- Leistungsberechtigte gem. § 2 AsylbLG unterfallen der Regelung des § 264 SGB V (Kassenleistung, verbunden mit Kostenerstattung durch die Stadt)

- alle anderen sind pflichtversichert.

Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen muss im Einzelfall entschieden werden; die Begrifflichkeit „besonders schutzbedürftige Gruppen“ müsste erläutert werden. Sofern hier z.B. die Unterbringung im ÜH von alleinstehenden Frauen gemeint sein sollte, erfolgt diese bedarfsabhängig (z.B. in besonderem Flur), soweit gewünscht.

5.1.3 Welche Erfahrungen wurden durch die Auszahlung von Sachleistungen in Leverkusen gemacht? Wurden durch die Auszahlung mit Bargeld in Leverkusen die Kosten gesenkt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Aktuelle Erfahrungen liegen nicht vor, da Sachleistungen seit vielen Jahren nicht mehr erbracht werden. Da die seinerzeit verantwortlichen Führungskräfte nicht mehr im aktiven Dienst sind, kann nur allgemein berichtet werden, dass der Abrechnungsaufwand mit den von den Leistungsberechtigten aufgesuchten Geschäften relativ hoch war.

Eine Kostenreduzierung wurde seinerzeit nicht dokumentiert. Für eine gewisse Zeit gab es allerdings eine reduzierte Landeserstattung zu den Aufwendungen des AsylbLG, sofern Bargeld ausgezahlt wurde. Das Land hat diese Regelung aber dann wieder eingestellt.

5.1.4 Welche positiven, welche negativen Erfahrungen wurden bislang mit dem Leverkusener Modell gemacht (u.a. Integration der Flüchtlinge, Kosten)?

- Integration der Flüchtlinge

Angesichts der teilweise unvertretbaren Wohn- und Lebensverhältnisse in den damaligen Übergangsheimen hat die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen für alle Flüchtlinge in Leverkusen eine gravierende Verbesserung der Lebensumstände zur Folge gehabt: Das gilt auch für die Flüchtlinge, die aus den unterschiedlichsten Gründen weiter im – letzten verblieben – Übergangsheim wohnen. Dieses ist ein im städtischen Eigentum stehendes und in gutem baulichem Zustand befindliches Gebäude. Insbesondere muss heute kein Flüchtling mehr in einer Unterkunft mit beschädigten bzw. defekten sanitären Einrichtungen leben.

Die gravierende Verbesserung gerade von Familien mit Kindern ergibt sich schon unmittelbar daraus, dass ein Aufwachsen in „normalen“ Wohnverhältnissen für Kinder und Jugendliche eine ganz andere Basis für Integration und Sozialisation ist. Sehr wichtig ist dabei die in Übergangsheimen kaum mögliche Eröffnung von persönlichen Rückzugsräumen.

Wenngleich die Integration durch das Leben in einer Privatwohnung erheblich erleichtert wird, so steht nach wie vor das massive Integrationshindernis einer nicht funktionierenden Bleiberechts- bzw. Altfallregelung im Raum. Aufgrund der Vorgabe in der Altfallregelung des § 104a Aufenthaltsgesetz, die eine vom Gesetzgeber nicht verbindlich quantifizierte überwiegende Unabhängigkeit von Transferleistungen voraussetzt, ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Zahl von Flüchtlingen von dieser Regelung profitieren wird. Der weitaus überwiegende Teil wird wieder in den früheren ungesicherten Aufenthaltsstatus zurückfallen. Dieses Integrationshindernis ist so gravierend, dass alle anderen Bemühungen dadurch praktisch ausgehebelt werden. Der Gesetzgeber sollte nach Auffassung des Unterzeichners so schnell wie möglich eine funktionierende und den Erfordernissen des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechende Altfallregelung schaffen.

- Kostensituation

Das Unterbringungskonzept stammt aus dem Jahr 2002. Seinerzeit wurde die Wirtschaftlichkeit beleuchtet. Diese war unter den damaligen Bedingungen, insbesondere durch die Möglichkeit des Wohngeldbezuges, auch für AsylbLG-Berechtigte gegeben. Mittlerweile haben sich die gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Insbesondere wurden die Übergangsheim-Kapazitäten in einem 2002 nicht zu erwartenden Umfang abgebaut, was neben dem Wegfall der Kosten der Gebäudebewirtschaftung und der entsprechenden Reduzierung des Personalbedarfs auch die Möglichkeit der Vermarktung der bisher im städtischen Eigentum stehenden Übergangsheime eröffnete. Daher kann auch ohne vertiefte betriebswirtschaftliche Untersuchung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Unterbringung zumindest eines erheblichen Teils der Flüchtlinge in Privatwohnungen nach wie vor die wirtschaftlichste Vorgehensweise ist.

- Gesellschaftspolitische Aspekte

Die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffen und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der wohnliche Unterbringung sind sicher die wesentlichsten Aspekte. Daneben ist aber auch festzuhalten, dass Übergangsheime unabhängig von ihren Bauzustand vielfach als Fremdkörper im jeweiligen Stadtteil wahrgenommen werden und die Gefahr besteht, dass gesellschaftliche Brennpunkte entstehen. Diese Gefahr wird durch die Reduzierung der Zahl der Übergangsheime deutlich reduziert.

Für die Stadt Leverkusen ist allerdings erfreulicherweise festzuhalten, dass auch in der Zeit, in der es eine Vielzahl von Übergangsheimen gab, derartige Entwicklungen nicht eingetreten sind. Anderenorts hat es jedoch bedauerlicherweise andere Entwicklungen gegeben.

5.1.5 In welchen Punkten besteht Verbesserungsbedarf?

Der zentrale Verbesserungsbedarf besteht in der Korrektur der erkennbar ins Leere laufenden Altfallregelung.

5.2 Welche Modelle der Unterbringung aus anderen Bundesländern sind bekannt?

Dem Unterzeichner sind konkret keine Beispiele aus anderen Bundesländern bekannt. Hier wäre eine Recherche ggf. in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden sinnvoll.

5.3 Wie wird die Residenzpflicht in anderen Bundesländern ausgelegt?

Der Terminus „Residenzpflicht“ findet sich in den gesetzlichen Regelungen nicht. Allerdings ergeben sich aus verschiednen gesetzlichen Regelungen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts. Insoweit wird in Leverkusen im Einklang mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörden in NRW folgendermaßen verfahren:

Inhaber von Gestattungen (Asylbewerber) sind nach den §§ 56-60 AsylVfG räumlichen Beschränkungen unterworfen. Dazu gehört auch, dass der Ausländer durch

Auflage verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.

Diese räumlichen Beschränkungen gelten auch nach Beendigung des Asylverfahrens fort, wenn die Asylanträge der betroffenen Flüchtlinge abgelehnt wurden und danach die Abschiebung im Wege der Duldung vorübergehend ausgesetzt wird.

Bis auf die Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs.3 AufenthG werden bei allen anderen Inhabern von humanitären Aufenthaltstiteln Wohnsitzbeschränkende Auflagen nach § 12 Abs. 2 AufenthG, d.h.: "Wohnsitznahme nur in der Gemeinde XY erlaubt" verfügt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG beziehen

Die konkrete Praxis in anderen Bundesländern wäre dort zu erfragen.

5.4 Gibt es außer in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht?

Dem Unterzeichner nicht bekannt.

5.5 Welche Bundesländer gestatten es welchen Flüchtlingen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnungen zu wohnen und wie ist die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz in Bayern verglichen mit anderen Bundesländern in Deutschland zu bewerten?

Dem Unterzeichner ist eine landeseinheitliche Regelung nicht bekannt. Das hiesige Unterbringungskonzept für Flüchtlinge ist eine örtliche Entscheidung, die seitens der Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurde.

5.6 In welchen anderen Bundesländern werden die Sachleistungen auch ausgezahlt?

Dem Unterzeichner nicht bekannt.

5.7 Welche Erfahrungen aus den anderen Bundesländern gibt es zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderung?

Der Unterzeichner hat keine diesbezüglichen Erfahrungen.

In unserem verbliebenen Übergangsheim für Flüchtlinge existiert eine Wohneinheit mit einer barrierefreien Sanitäreinheit. Diese ist bislang mangels Nachfrage noch nicht genutzt worden.

Frank Stein

Frank Stein

Uschi Andörfer
Stadt Nürnberg / Jugendamt

4.3.1.Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

Derzeitige Unterbringungspraxis:

Flüchtlinge ab 16 Jahren sind in Bayern verpflichtet in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft (GU) zu leben, wenn ihnen keine Jugendhilfe gewährt wird, und keine Gründe für eine Wohnpflichtbefreiung vorliegen.

Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderweitigen Sorgeberechtigten nach Deutschland flüchten bzw. auf Veranlassung ihrer Angehöriger nach Deutschland gebracht werden.

In Bayern wurde das 4 Stufenmodell eingeführt, in dem die 16-17 jährigen UMF je nach Hilfebedarf durch die zuständigen Jugendbehörden in verschiedene Unterbringungsformen eingeteilt werden.

- Stufe I; Unterbringung in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII
- Stufe II; Unterbringung in einem niederschwelligen Jugendhilfeangebot nach SGB VIII (teilzeitbetreut, ambulante Betreuung, besondere Einrichtungen für Flüchtlingsjugendliche)
- Stufe III; Unterbringung in einer niederschwellig betreuten Gemeinschaftsunterkunft für UMF, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- Stufe IV; Unterbringung in normaler Asylbewerberunterkunft im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Im folgenden wird vor allem Bezug auf die letzten beiden Unterbringungsformen genommen, da die UMF dort ohne Schutz und Unterstützung ihrer Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in diesen Unterkünften leben müssen.

Sobald die jungen Flüchtlinge durch die Regierung von Mittelfranken nach Nürnberg zugewiesen werden, wird das Jugendamt Nürnberg zuständig.
Derzeit werden die meisten UMF der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in geeignete Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Auch sie haben nach § 6 SGB VIII Anspruch auf Jugendhilfeleistungen.
Der größte Anteil besteht derzeit aus irakischen UMF, aber auch afrikanische und asiatische Flüchtlingsjugendliche leben in Nürnberg.
Ein kleinerer Teil lebt in einer besonderen Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge, und sie werden dort im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sehr niederschwellig sozialpädagogisch betreut.
Einige Minderjährige werden aber auch in „ normalen“ Asylbewerberunterkünften untergebracht.

4.3.2. Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

Die restriktiven Bestimmungen wirken sich vielfältig negativ auf die psychische und physische Entwicklung der jungen Menschen aus:

Im Großraum Nürnberg gibt es die besondere Situation, dass sich die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Zirndorf im Landkreis Fürth befindet. Dort wurde auch die Erstaufnahmeeinrichtung für UMF (EAE/ UMF) installiert. Die dort Inobhut genommenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge werden durch die Rummelsberger Dienste sehr niederschwellig ambulant betreut. Dort findet ein Clearingverfahren statt, und die Einteilung in das o.g. IV Stufenmodell durch das Kreisjugendamt Fürth-Land, das für Zirndorf örtlich zuständig ist.

Das Ziel, die jungen Menschen im Spagat zwischen ihrer ursprünglichen Kultur und Integration in ihrem momentanem Exilland zu unterstützen, kann in unbetreuten Gemeinschaftsunterkünften nicht stattfinden. In der Lebensphase zwischen 16 und 18 Jahren findet ein wich-

tiger Prozess der Identitätsfindung statt. Dabei benötigen gerade die jungen Flüchtlinge Unterstützung, Orientierungshilfen, sowie vertrauensvolle Ansprechpartner.
Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist es den meisten jungen Flüchtlingen nicht möglich sich positiv weiter zu entwickeln, und ihre Fähigkeiten und Interessen ausreichend zu entwickeln. Es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen jungen Menschen die aus einer Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung entlassen werden, und denjenigen jungen Menschen die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. In der Regel besitzen die jungen Menschen die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung Förderung und Unterstützung erhalten haben einen Schulabschluss, konnten für sich Perspektiven entwickeln, und konnten sich in ihrer Persönlichkeit stabil, positiv und kontinuierlich weiter entwickeln. Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, ohne pädagogische Unterstützung, resignieren die jungen Menschen, nehmen nicht an Bildungsangeboten teil, und sind nicht in der Lage sich positiv und aktiv am gesellschaftlichem Leben zu beteiligen. In vielen Fällen werden sie auch straffällig, und entwickeln keine Perspektiven.
Auch die jungen Heranwachsenden die nach einer erfolgreichen Hilfe zur Erziehung in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen werden resignieren oft, und können ihr Leben nicht mehr eigenverantwortlich und sinnvoll gestalten.

- **In der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf sind auch die minderjährigen Flüchtlinge residenzpflichtig**. Sie haben in dieser Phase ihres Aufenthaltes kaum Möglichkeiten sich mit ihrer Community in der Großstadt Nürnberg in Verbindung zu setzen. Es kann daher auch keine Teilhaben am vertrauten kulturellen und religiösen Leben stattfinden. Bereits geknüpfte Kontakte zu anderen Flüchtlingen oder Personen werden oft durch eine Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünfte unterbrochen, oder unmöglich gemacht. Der Aufenthalt in der EAE/ UMF ist in den meisten Fällen zu lang, er beträgt oft bis zu ½ Jahr. In dieser Phase kommt es auffallend oft zu unüberlegten Residenzpflichtverstößen, da die jungen Flüchtlinge dazu tendieren, unerlaubt nach Nürnberg zu fahren.

- In dieser für die Jugendlichen sehr wichtigen ersten Phase ihres Aufenthaltes in Deutschland erhalten die jungen Flüchtlinge **vorgefertigtes Kantinenessen** (Mo.-Sa.). Dieses ist ihnen oft unvertraut und ungewohnt, und wird in vielen Fällen nicht vertragen, und/ oder löst sogar in Einzelfällen Allergien aus. **Der Umgang mit den „ europäischen“ Lebensmitteln, mit Preis-Leistungsverhältnis und mit selbstständigen Kochen, lernen sie zu diesem Zeitpunkt nicht.**

- Da in der **Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf keine Beschulungsmöglichkeit** vorhanden ist, findet in dieser ersten Phase keine Bildungsarbeit mit ihnen statt. Es gibt nur die nicht ausreichende Möglichkeit an einem reduzierten Deutschlernprojekt teilzunehmen, in dem versucht wird Deutschgrundkenntnisse zu vermitteln. Eine bessere und kontinuierliche Beschulung wäre gerade in der ersten Zeit für die jungen Flüchtlinge notwendig. Zum einen wird dadurch die Leistungsbereitschaft weiter gefestigt, und es wird ihnen notwendige Bildung und Informationen vermittelt. Zum anderen wären die jungen Menschen auch von ihren Erlebnissen, von ihren Verlusten und von ihrer unsicheren und unbekannten Situation abgelenkt. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist ebenfalls sehr wichtig, damit die UMF kommunikationsfähig werden können.

- Die **medizinische Versorgung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf ist rudimentär.** U.a. wird zu diesem Zeitpunkt auf psychische Auffälligkeiten nicht oder kaum eingegangen, und nicht unbedingt notwendige (aber oft schmerzhafte oder störende) Erkrankungen werden nicht behandelt.

- **Nach einer Umverteilung in eine Asylbewerberunterkunft**, vor allem in Unterkünften in denen nur Männer untergebracht sind, herrscht oft **eine Atmosphäre physischer und psychischer Gewalt.** Es besteht die deutliche **Gefahr von Missbrauch, Beeinflussnahme, und es fehlt an altersgemäßen Schutzmaßnahmen und Rückzugsmöglichkeiten.**

- **Nicht mehr hauptschulpflichtige junge Menschen werden oft von den Hauptschulen** (Übergangsklassen für ausländische Schüler) **nicht mehr aufgenommen.** Die beruflichen Schulen sehen sich nicht in der Lage diese jungen Menschen zu beschulen, da sie (noch) keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen. Ohne einer strukturierenden Beschulung findet keine altersgemäß sinnvolle Tagesstrukturierung statt. Die jungen Menschen können sich nicht beschäftigen, und es droht Verwahrlosung (mangelnde Hygiene, Orientierungslosigkeit, Herumstreunen, Aggressivität, körperliche Auseinandersetzungen, etc.), und die Gefahr eines Abgleitens in Drogen- und Alkoholkonsum steigt erheblich.

- Sollte ein Schulbesuch ermöglicht werden, fehlt es ihnen an finanziellen Mittel, und auch die **notwendigen Rückzugsmöglichkeiten zum Lernen in den Mehrbettzimmern der Gemeinschaftsunterkünften sind nicht vorhanden.**

- Eine **sinnvolle, altersgemäße, ausgleichende und fördernde Freizeitgestaltung** ist in Asylbewerberunterkünften mit den sehr begrenzten finanziellen Mitteln **nicht möglich**

- **In den Gemeinschaftsunterkünften erhalten die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden Lebensmittelpakete, Hygieneartikel, sowie i.d.R. 40 € Bargeld.** Die gängige Praxis in den Gemeinschaftsunterkünften der **Ausgabe von Lebensmittelpaketen** kommt dem jugendlichen Bedarf nach adäquater, vertrauter Nahrung nicht nach. Die jungen Menschen lernen **nicht zu haushalten, ihre Finanzen selber einzuteilen, und sie lernen kein adäquates Preis-Leistungsverhältnis kennen**, das zur Entwicklung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Leben wichtig ist. Durch das sog. „ Taschengeld“ von i.d.R. 40 € ist keine Teilhabe am soziokultu-

rellem oder religiösen Leben möglich, da das Bargeld nicht auch noch zusätzlich für die Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln ausreicht. Es besteht dadurch oft die große Versuchung „schwarz" zu fahren" und sie machen sich dadurch straffällig.

- Es **fehlt an ausreichender Hygiene, und die jungen Menschen können nicht lernen selber für Ordnung und Sauberkeit Verantwortung zu übernehmen.**

- Durch **Mehrbettzimmer und beengten Lebensraum kommt es oft zu psychischer Retraumatisierung.** D.h. Gefühle von bisher verdrängten Erlebnissen können plötzlich durch äußere Reize wieder hervorgerufen werden, und dann in der Realität nicht eingeordnet werden. Die junge Menschen fühlen sich subjektiv bedroht. Es findet **keine Entwicklungs- und Erziehungsförderung** statt, und es besteht die große Gefahr der Verwahrlosung. Die Gefahr des Drogen- und Alkoholkonsums steigt, die jungen Menschen sind durch Nichtbeschäftigung sehr oft lethargisch, und eine stabile und positive Weiterentwicklung findet nicht statt. Die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden drohen zu resignieren, ihr Kulturschock kann nicht aufgearbeitet werden, und es kommt oft zu kriminellen Handlungen.

- Durch ihre **Unmobilität (keine Fahrkostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel, Unterkünfte oft abseits gelegen)** haben die jungen Menschen auch keine Möglichkeit an der Teilhabe an einem soziokulturellen Leben. Der Besuch von Deutschkursen ist durch die fehlenden Fahrkostenerstattung ebenfalls oft nicht möglich, und es besteht meist keine Möglichkeit ausreichend Deutsch zu lernen, oder sich anderweitig weiterzubilden. Eine Integration ist dadurch oft nicht möglich, bzw. wird drastisch erschwert.

- **Im Gegensatz dazu ist die Situation in der Jugendhilfe, im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII, förderlich für die positive und stabile Weiterentwicklung der jungen Menschen.** Allerdings greift hier das Asylbewerberleistungsgesetz nicht, es werden keine Unterschiede zu „ Nicht-Flüchtlingskindern" gemacht. Trotzdem auch hier ist oft die notwendige Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven nicht, oder nur sehr begrenzt möglich. Dies liegt daran, dass entweder der Asylantrag noch nicht entschieden wurde, oder auf Grund einer Duldung keine Ausbildungs- oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Dies führt immer wieder zu Resignation, die Motivation und Anstrengungsbereitschaft lässt nach, die jungen Menschen entwickeln oft gegen Ende der Jugendhilfemaßnahme große Zukunftsängste. Die Ängste vor der Abhängigkeit vom Asylbewerberleistungsgesetz, sowie vor der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, belasten die jungen Menschen.

In Nürnberg werden die jungen Flüchtlinge nach Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme in Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen, sollte nicht ein attestierter physischer oder psychischer Grund vorliegen, der gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft spricht. Auch in diesen Fällen droht eine Retraumatisierung von bis dahin verdrängten oder nur teilweise aufgearbeiteten negativen Erlebnissen. In vielen Fällen findet dabei auch ein Entwicklungsrückschritt statt. Einiger dieser jungen Menschen beantragen daher eine Befreiung von der Wohnpflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft, die mit fundierten psychologischen und/ oder ärztlichen Gutachten untermauert sind. Auch wird die psychische und physische Verfassung der jungen Menschen zusätzlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

- Durch die **Residenzpflicht** des Aufenthaltsbestimmungsgesetzes, bzw. des Asylverfahrensgesetzes, können die jungen Menschen oft vertraute Verwandte oder nahe Freunde in anderen Städten oder Bundesländern nicht besuchen, da es ihnen durch die Ausländerbehörden nicht gestattet wird (mit Duldung § 61 AufenthG, mit Aufenthaltsgestattung § 56 AsylVfG). Auch können sie dadurch an religiösen oder kulturellen Treffen und Feierlichkeiten in anderen Städten nicht teilnehmen (Sikh in Frankfurt, orthodoxe Äthiopier in Frankfurt, Jeziden in Bielefeld, etc.).

- Einige junge Flüchtlinge werden in **Unterkünften in Landkreisen untergebracht**, und haben dort kaum Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe an ihrem religiösen Leben, sowie am soziokulturellem Leben insgesamt. In vielen Fällen ist die Ausübung ihrer Religion wichtig für die Entwicklung der eigenen Identität, und für viele Flüchtlingsjugendliche haltgebend und daher äußerst wichtig. Die jungen Menschen sind nicht mobil, und können nicht in angrenzende Städte fahren

4.3.3. Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Jugendliche Flüchtlinge und junge Heranwachsende benötigen einen ausreichenden Schutzraum, sowie Förder- und Bildungsangebote.

- Für jugendliche Flüchtlinge, sowie für junge Heranwachsende dieser Gruppe, sind **besondere geeignete Einrichtungen erforderlich**. **Sie sollten nicht gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden**. Sie benötigen einen ausreichenden Schutz- und Rückzugsraum. Es müssen auch hier Jugendhilfestandards gelten, die in vielen Fällen niederschwellig angelegt sein können. Eine pädagogische Betreuung sollte vollzeitig, oder teilzeitig, gegeben sein. Eine Asylaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber ist keine geeignete Wohnform für UMF.

- **Jeder Minderjährige hat Anspruch auf einen Vormund**, der sich gemeinsam mit den Minderjährigen und den Betreuern um die Belange der jungen Menschen kümmert. Die Vormünder sollten Erfahrungen mit der besonderen Situation von UMF haben. Dies können Vereins- oder Privatvormünder sein, und in erforderlichen Fällen auch berufliche Betreuer. Amtsvormünder sind häufig mit der besonderen Situation dieser Zielgruppe nicht vertraut, zudem finden zu wenige persönliche Kontakte statt. Eine Amtsvormund-

schaft sollte daher nur vorübergehend eingesetzt werden.

- **Die jungen Flüchtlinge benötigen Beschulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten**, um ihre Leistungsbereitschaft aufrecht zu halten und weiter zu fördern, und um ihre Bildungsfähigkeit gezielt zu unterstützen. Vor allem müssen sie Zugang zum Bildungssystem und zu gezielten Deutschfördermaßnahmen haben.

- Es ist sinnvoll, den UMF bis zu einer Beendigung ihrer Schulbildung, oder beruflichen Ausbildung, einen **festen Aufenthaltsstatus** anzuerkennen, damit sie sich ausreichend auf ein weiteres selbstständiges Leben vorbereiten können.

- Bei **Verdacht auf Traumatisierung benötigen die jungen Flüchtlinge gezielte psychologische Behandlung**. Derzeit besteht in Nürnberg beim psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) eine Wartezeit von über drei Monaten. Es fehlen hier ausreichende Fachkräfte und gezielte Angebote, und oft kann dadurch der therapeutische Bedarf nicht geklärt werden.

- Es müssen den jungen Flüchtlingen **realistische Perspektiven** aufgezeigt werden, damit sie motiviert und leistungswillig ihr Leben in ihrem momentanen Exilland gestalten können. Auch eine Rückkehr in das Heimatland mit einer Lebensperspektive (z.B. durch Bildung und/oder Ausbildung) muss mit ihnen erläutert werden.

- Sie benötigen **ausreichende finanzielle Unterstützung** um mobil zu sein, und damit am öffentlichen, und soziokulturellen Leben teilnehmen zu können.

- Es sollte auf **Lebensmittelpaketen verzichtet werden**, damit die jungen Menschen lernen ihre Finanzen einzuteilen, sie ein adäquates Preis-Leistungsverhältnis erlernen, und damit sie sich mit ihren vertrauten Lebensmitteln selber bekochen lernen können.

- Eine **pädagogische Betreuung** ist für die Entwicklung der jungen Menschen sehr wichtig, vor allem damit sie **Konfliktlösungsstrategien ohne Gewaltanwendung** erlernen können. In Jugendhilfeeinrichtungen können Konflikte zeitnah aufgearbeitet werden, was in Unterkünften ohne Betreuung völlig entfällt, und die Situation oft weiter eskalieren lässt.

- Junge Flüchtlinge benötigen **kontinuierliche und vertrauensvolle Ansprechpartner**, um sich diesen mitteilen zu können, und Sorgen und Probleme besprechen zu können.

- Gemeinsam mit den jungen Menschen müssen **zeitnahe Perspektiven** entwickelt werden, um eine drohende Resignation zu verhindern, und um ihnen Mut zu geben aktiv an der Mitgestaltung ihrer weiteren Zukunft mitzuwirken.

- Die jungen Menschen benötigen einen **sicheren Schutzraum**, indem sie nicht von Fluchthelfern oder anderweitigen Hintermännern beeinflusst werden können. Oft besteht der Verdacht, dass sie Opfer von Menschenhändlern sind. Auch müssen sie vor Übergriffen geschützt werden.

Nach meiner langjährigen Erfahrung sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den meisten Fällen sehr motiviert ihre Fähigkeiten weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Sie sind leistungswillig und motiviert. Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII können sie die notwendige Förderung und Unterstützung erhalten, die meist sehr kooperativ angenommen wird.
Wenn diese Unterstützung und Förderung nicht stattfindet, z.B. bei Unterbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einer Gemeinschaftsunterkunft, stagniert hingegen die positive Entwicklung, die jungen Menschen resignieren und sehen keinen Sinn mehr in ihrer Leistungsbereitschaft. In vielen Fällen findet eine Rückentwicklung statt, und die jungen Menschen werden nicht befähigt eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu leisten. Hier wird immer wieder ein wichtiges Potenzial an Leistungsfähigkeit und – motivation bei den jungen Menschen nicht gefördert und genutzt.

Anhang zur Stellungnahme der Stadt Nürnberg
Rummelsberger Dienste

Fragenkatalog zur Anhörung „Umsetzung des AsylBLG in Bayern“ am 23.04.09

Antworten zu ausgewählten Fragen des Katalogs von Amely Weiß, Bereichsleitung Migration der Rummelsberger Dienste (EAE-UmF Zirndorf und Sozialdienst Zirndorf, PSZ und Wohngruppe Bahia für UMF, Nürnberg, Anteil an zrb)

1.1.6. Wie viele UMF in Bayern in den letzten 12 Monaten?

In der EAE-UMF in Zirndorf (entspricht einer GU Stufe 3) lebten 80 UMF, die zum Teil (ca. 1/3) auch in GUe zugewiesen wurden.

1.2.2. Renovierungsbedarf bei einigen GUen im Raum Nürnberg: Mehr Bäder und Toiletten sind erforderlich, die abschließbar von innen benutzt werden können.

1.4.2. Residenzpflicht:

In Bayern, aber wenigstens im Großraum der großen Städte sollte die Residenzpflicht aufgehoben werden.

z.B. in Zirndorf stellt es eine unnötige Härte dar, dass AsylbewerberInnen eine Erlaubnis für Nürnberg und Fürth brauchen. Die kostet 10.- € und die Fahrkarte hin und zurück etwa 4.- € von 40.- € Taschengeld!

Die beiden Städte liegen keine 10 km entfernt. Freunde und Bekannte leben dort. Außerdem ist in den beiden Städten der Zugang zu billigeren Internetcafés und kulturspezifischen Angeboten (Ernährung, Community, Religion, Kultur, ÄrztInnen) gegeben.

1.8.2. und 1.8.3. Erfahrungen mit verschiedenen Modellen

Das Bayer. Vier-Stufen-Modell mit Clearingverfahren stellt eine Verbesserung gegenüber der Nichtbetreuung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren dar. In anderen Bundesländern wird jedoch kein Unterschied gemacht zwischen Jugendlichen unter und über 16 Jahren.

Schlecht ist, dass der Amtsweg in Zirndorf so eingespielt ist, dass die ZRS-Befragung der Jugendlichen gleich zu Beginn ihres Aufenthalts durchgeführt wird. Wenn der Jugendliche dort sagt, er wolle Asyl beantragen, dann gilt das als Asylbegehren. Dabei ist noch kein Vormund bestellt und oft wurde noch nicht einmal das Erstgespräch des Clearingverfahrens geführt. Dabei brauchen Jugendliche die Beratung von Erwachsenen. Schlechte Berater sind oft die Asylbewerber aus den gleichen Herkunftsländern. So spricht sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen so einiges herum, wovon viele Informationen falsch sind. Die SozialarbeiterInnen der Wohlfahrtsverbände würden gerne genügend Zeit für eine ausführliche Beratung haben, um mit dem Jugendlichen und dem Vormund besprechen zu können, ob ein Asylantrag überhaupt Sinn macht.

In einigen wenigen Fällen, in denen kein Asylantrag gestellt worden war, gab es Schwierigkeiten mit dem Zugang zu Sozialleistungen, wie Kleidergeld und außerdem sollen die Jugendlichen, die damit unter das Vila-Verteilungssystem fallen, dann nach etwa einem Monat die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Gelände der ZAE verlassen haben.

Das ist aber nicht möglich, weil das Jugendhilfe-relevante Clearingverfahren damit noch nicht abgeschlossen ist, der Clearingbericht nicht so schnell fertig gestellt und die Entscheidungskonferenz im Jugendamt noch nicht stattgefunden haben kann.

Handlungsbedarf: Verfahren im Sinne des Jugendlichen ermöglichen.

2.2. Bei Kindern, die mit ihren Eltern gekommen sind, gibt es große Schwierigkeiten. Oftmals entdeckt erst das Kindergartenpersonal (in Zirndorf besuchen die Kinder bis zu 12 Jahren den Kindergarten, wenn sie da-

rauf aufmerksam geworden sind) durch Zufall, dass ein akuter Hilfebedarf bei einem Kind vorliegt, evtl. wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Minderbegabung, sonstigem.

4.1.1. siehe Beispiele des PSZ Nürnberg (haben Herr Stoll und Sozialministerium)

4.21. Einer bald gebärenden Schwangeren ist die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zuzumuten! Nachts ist es oft sehr unruhig in GUen, es wird getrunken, kommt zu Streitereinen, etc. Eine Schwangere bekommt in solchen Situationen Angst, die sich auf das Ungeborene überträgt. Hat sie ihr Baby dann bekommen, ist weder ausreichend Privatsphäre geboten, noch sind die hygienischen Bedingungen ausreichend für ein Neugeborenes.

Besondere Problematik bei Mädchen in der EAE-UMF

- Schutzlosigkeit
  (rauer, würdeloser Umgang in Deutschland, z.B. bei der Polizei)
- Abhängigkeiten
  (männliche Schleuser, Helfer ↔ Menschenhändler, Dilemma für die Mädchen, Vergewaltigungen auf der Flucht können nie ausgeschlossen werden)
- Ungewollte Schwangerschaften
  (auf der Flucht passiert, bei uns Fälle nur von Mädchen afrikanischer Herkunft, aufgrund des religiös-kulturellen Hintergrunds stellt die Schwangerschaft eine große Schande dar)
- Sonderfall Äthiopien: Inhaftierungen, Misshandlungen während der Haft
- Fast alle schwer traumatisiert: Krieg, Tod von Verwandten miterlebt, Menschenhandel??!!
- Sonderfall Irak: Analphabetismus, keine Schulbildung, Perspektive schwierig trotz möglicher Anerkennung aufgrund von Gruppenverfolgung
- Mehrere Fälle von Mädchen, die bei Rebellen leben mussten, sie wurden verschleppt und missbraucht, gelten eigentlich auch als Kindersoldaten, was aber meist nicht anerkannt wird.

Mädchen haben viele psychosomatische Belastungen als Reaktion auf die Erlebnisse. Sie werden deutlich durch Schweigen, Depressivität, Verschlossenheit, massive Schlafstörungen und eine hohe PTBS-Rate. Für sie ist die Unterbringung in der ZAE trotz Schutz durch die EAE-UMF eine erhebliche Belastung. Sobald sie sich aus dem Gebäude der EAE-UMF hinausbegeben, werden sie von alleinstehenden jungen Männern begafft und angesprochen. Für sie ist es ein Spießrutenlauf bis zum Ausgang der ZAE. Unter den verschiedenen Volksgruppen der Flüchtlinge gibt es Diskriminierung, der besonders die Afrikanerinnen ausgesetzt sind.

4.2.2. Der Hausmeisterprozess in Nürnberg hat gezeigt, dass Übergriffe seitens des Personals auf alleinstehende Frauen möglich sind und schließlich der Richter noch behauptet, die Asylbewerberin habe wegen eines vermeintlichen Vorteils für ihr Asylverfahren geklagt! Dabei war es dem Mut dieser Frau zu verdanken, dass die Sache an die Öffentlichkeit gebracht wurde.

4.2.3. Alleinstehende Frauen müssen außerhalb der normalen Unterkünfte in eigenen Häusern mit weiblichem Personal untergebracht werden. Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Menschenhändlern und besondere Beratung sind erforderlich. Anerkennung im Asylverfahren von Gründen, wie die Rekrutierung als Soldatin. Mädchen müssen bei den Rebellen oft kochen und ähnliches, werden aber auch missbraucht und mehr.

4.3.1. Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Eltern sind zu wenig gefördert und haben zu wenig Raum für ihre Entwicklung.

4.3.2. Größte Belastungen: sie sind zu nah und zu lange auf engstem Raum mit den Erwachsenen, die sich selbst in einer sehr unsicheren Situation befinden. Kinder, die ihre Eltern hilflos und verzweifelt erleben, in einer Zeit, in der sie selbst sehr Schutz- bedürftig sind, verlieren das Vertrauen in die Erwachsenenwelt, was zu schweren Schädigungen in ihrer Sozialisation führt. Sie sind nicht in der Lage, sich zu konzentrieren oder zu lernen.

Das gleich gilt für UMF, wenn sie zu sehr mit den möglichen Folgen ihres Asylverfahrens befasst sind, können sie nicht lernen.

EAE-UMF

Das Kindeswohl ist Grundsatz für unser pädagogisches Handeln. Die EAE-UMF bemüht sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen um die **Feststellung und Klärung der Identität** der aufgenommenen jungen Menschen. Damit werden die Voraussetzungen für notwendige Entscheidungsprozesse und gegebenenfalls auch weitere Aufgaben geschaffen.

Vorrangiges Ziel der Arbeit ist **die Zusammenführung des jungen Menschen mit den jeweiligen Personensorgeberechtigten** (in der Regel die Eltern) unter Berücksichtigung der Chancen und Lebensgrundlagen des jungen Menschen in seinem Heimatland.

Sehr groß wurden die Probleme bezüglich Familienzusammenführung bei einem Bruder in Baden-Württemberg, der sich außerordentlich gut um den Jugendlichen kümmerte. Der Umverteilungsantrag von Bayern nach Baden-Württemberg wurde über mind. ein Viertel Jahr verzögert, sodass der Jugendliche in der Zwischenzeit erwachsen geworden war und die Behörden dann mitteilten, ein Erwachsener müsse ja nicht unbedingt bei seinem Bruder untergebracht werden.

Die **EAE-UMF** prüft Verwandte, die sich um die UMF kümmern möchten sehr genau. Auch das Kreisjugendamt Fürth bitte oft um Amtshilfe in z.B. anderen Bundes-

ländern, aber selbst wenn das Jugendamt die Unterbringung bei Verwandten befürwortet, kam es vor dass die Behörden die Umverteilung abgelehnt haben!!!!!! Und das obwohl ein Onkel in Mannheim in der Lage gewesen wäre, den Jugendlichen aufzunehmen und auch finanziell zu versorgen!

Die **Weiterleitung von 16-18-Jährigen aufgrund von Länderzuständigkeiten** der Aufnahmeeinrichtungen werden von den Mitarbeitenden der EAE-UMF weiterhin mit großer Sorge betrachtet. Jugendliche werden zuständigkeitshalber in andere Städte geschickt und müssen die Reise allein, ohne Begleitung antreten. Nicht abgeklärt bleibt dabei die Reisefähigkeit der Jugendlichen, z.B., ob sie depressiv oder traumatisiert und daher gefährdet sind. Auch sind die Jugendlichen nicht gut orientiert in Deutschland und verfehlen vielleicht ihr Ziel. Was aus ihnen geworden ist, wird von niemandem mehr nachgefragt.

4.3.3. UMF brauchen als besondere Schutzmöglichkeiten:

- Sichere Räume, in die keine böswilligen Menschen eindringen können.
- Ein Gefühl der Sicherheit: es ist jemand da, an den sie sich ohne große Komplikationen wenden können und dem sie vertrauen können.
- Beratung und Begleitung sowie einen Vormund für Vorgänge mit Behörden, die weitreichende Auswirkungen auf ihr weiteres Leben haben, aber auch zur Besprechung drückender Sorgen, z.B. wenn von zu Hause aus Geld gefordert wird, das der Jugendliche gar nicht verdienen darf und kann.
- Sie müssen soviel lernen können, dass sie sich sowohl hier als auch bei einer eventuellen Rückkehr ins Heimatland altersgerecht weiterentwickelt haben, um in der Gesellschaft Fuß fassen zu können.

Problematisch bleibt **weiterhin die vermeintliche Unvereinbarkeit** der beiden maßgeblichen Gesetzgebungen SGB VIII und der Asylgesetze. Einen Asylantrag zu stellen ergibt bei Minderjährigen oft keinen Sinn. Politische Verfolgung wird bei ihnen oft nicht anerkannt, weil sie selten selbst Mitglied einer Partei oder politischen Organisation waren, sondern nur über die politische Tätigkeit im Familienverbund beteiligt waren. Bei anderen Jugendlichen liegen gar keine Anhaltspunkte zu Verfolgung im Heimatland vor. Hier wäre es oft sinnvoll, wenn gar kein Asylantrag gestellt werden müsste. Der Asylantrag der Jugendlichen wird dann häufig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wenn sie sich in Widersprüche verstrickt haben, weil sie sich an die Vorgaben ihrer Schlepper halten wollen. Der eingespielte Verfahrensweg in Zirndorf lässt nur wenig Spielraum zur Vermeidung des Asylverfahrens.

(siehe 1.8.3.)

5.2. Das hessische Modell im Umgang mit UMF ist in einigen Punkten beispielhaft. Kein Unterschied zwischen unter und über 16 Jahren. Sofortige Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Im Asylverfahren wird den Jugendlichen ein Anwalt als Verfahrenspfleger zur Seite gestellt.

Martina Früchtl
Reiner Erben

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH

Stellungnahme zur „Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zum Thema „Umsetzungen Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“ am 23.04.2009 im Bayerischen Landtag.

Zu Punkt 7. Potenziale erkennen, Potentiale fördern

Von Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Flüchtlinge und Asylsuchende haben bei der Integration in den Arbeitsmarkt nicht nur rechtliche und andere restriktive Hürden (Arbeitsverbot, Vorrangigkeitsprüfung, Residenzpflicht, Gemeinschaftsunterkünfte) zu überwinden, sie stehen häufig auch vor der Schwierigkeit, dass ihre Kompetenzen nicht erkannt, bzw. anerkannt werden. Sie können an ihrer bisherigen beruflichen Entwicklung nicht anknüpfen und häufig bleibt ihnen nichts anderes übrig als im Niedriglohnsektor zu arbeiten und oft zum Spielball in höchst unsicheren Arbeitsverhältnissen zu werden. Arbeitslosigkeit wird so zur ständigen Drohung oder bleibt Dauerzustand. Verschärft wird das Problem, weil Zeugnisse aus dem Herkunftsland oft formal nicht anerkannt werden. Dadurch werden wertvolle Ressourcen verschwendet: Ärzte aus dem Irak arbeiten als Putzkräfte und Ingenieure aus China hinter der Theke. Dies ist keine befriedigende Situation für alle Beteiligten:

- geeignete Fachkräfte können nicht entsprechend eingesetzt werden,
- die Sozialkassen werden weiter belastet und
- der Lebensunterhalt kann nicht langfristig gesichert werden.

Durch Kompetenzfeststellung wird eine individuelle Standortbestimmung ermöglicht, die die weitere Berufsbiografie maßgeblich prägen kann (z.B. für Bewerbungsverfahren oder Weiterbildungsoptionen). Die Bilanzierung von individuellen Stärken und Schwächen sowie das Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten bietet für viele Arbeitssuchende (aber auch vor allem für Flüchtlinge, die z.T. jahrelang aus dem Arbeitsleben ausgeschlossen waren) neue Motivation bei der Suche nach Beschäftigung und eine Stärkung des Selbstbewußtseins, vor allem durch die Selbstreflexion. Für Migrant/innen ist dies eine

wichtige Hilfestellung, um am deutschen Arbeitsmarkt fußzufassen und die eigenen Entwicklungspotentiale richtig einschätzen zu können. Für Arbeitgeber/innen bietet Kompetenzfeststellung die Möglichkeit Kompetenzen, Qualifikationen und Fähigkeiten zu erkennen und zu bewerten. Berater/innen in Arbeitsverwaltungen oder freien Trägern der beruflichen Beratung erhalten durch den Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren

- detaillierte Informationen über die zu Beratenden und, deren Kompetenzen, Fähigkeiten, Neigungen und Qualifikationen,
- eine Hilfestellung für die weitere Berufswegeplanung mit den Kund/innen, und
- Empfehlungen für weitere Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten.

Somit kann für beide Seiten der Beratungsprozess optimiert werden, eine passgenaue Vermittlung in weiterführende Beratungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen und letztlich die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Strukturelle Rahmenbedingungen – rechtliche Verankerung

Eine sinnvolle Kompetenzfeststellung für Asylsuchende und Flüchtlinge sollte möglichst frühzeitig (bereits im Verfahren) ansetzten und die weiteren Schritte im Integrationsprozess bestimmen. Im Falle eines negativen Ausganges des Verfahrens, dient die Kompetenzfeststellung auch bei Rückkehrern als Empowerment-Instrument, das auch für die Reintegration in den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes positive Auswirkungen hat.

Sowohl Sprachkursangebote als auch weitere Angebote zur Qualifizierung bzw. Nach- und Anpassungsqualifizierung müssen auf Grundlage vorhandener Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen angeboten werden. Die Potentialanalyse der Migrations(erst)beratung greift hier nicht weit genug und setzt zu spät an.

Sinnvoll wäre, einen Rechtsanspruch auf ein Kompetenzfeststellungsverfahren zu verankern. Dieser sollte auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden können. Vorbild könnte das französische Gesetz sein, das allen Beschäftigen den Zugang zu einer Kompetenzfeststellung ermöglicht. Als Zweck der „bilan de compétences“ wird im Gesetz die Analyse der persönlichen und beruflichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Beweggründe für eine weitere berufliche Qualifizierung, Weiterbildung oder Entwicklung angegeben.

Notwendig wäre ebenso, einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Qualifikationen im Rahmen des Integrationsprozesses zu verankern. Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer benötigen prinzipiell – je nach Beruf - eine Anerkennung bzw. ein Gutachten über Wert und Bedeutung ihrer Qualifikation, damit sie

auch in Deutschland in ihrem erworbenen Beruf tätig werden können. Politischer Wille in Bund und Ländern ist notwendig, um Anerkennungsverfahren, die bislang nur für einige Berufe und, je nach Aufenthaltsstatus, mit unterschiedlichen Instrumenten durchgeführt werden, flächendeckend zu einem individuellen Integrationsangebot zu machen. Vorbild könnte das dänische Anerkennungsgesetz sein.

Finanzierung von Kompetenzfeststellung

Bislang gibt es kein geeignetes Instrumentarium um Kompetenzfeststellung flächendeckend zu finanzieren. Die Institutionen behelfen sich mit immer wieder neuen Projektanträgen in unterschiedlichen Förderzusammenhängen. Dies sichert weder die Qualität, noch trägt es zur Verstetigung der Ansätze bei. Fördermöglichkeiten von Seiten des Landes, in denen Ansätze längerfristig ausgebaut werden können, wären deshalb wünschenswert.

Auch sollten entstehende Kosten für ein Anerkennungsverfahren (z.B. Prüfungsgebühren, Kosten für Übersetzungen etc.) übernommen werden können.

Weiterentwicklungsbedarf von Instrumenten zur Kompetenzfeststellung

Zwar gibt es bereits eine Reihe von Ansätzen und Instrumenten (vgl. Praxishandreichung des IQ Facharbeitskreises Kompetenzfeststellung, www.migranet.org), eine Weiterentwicklung ist trotzdem an einigen Stellen nötig:
Um auf institutionelle Rahmenbedingungen reagieren zu können, sollte BeraterInnen ein Art „Baukastensystem“ mit verschiedenen Methoden zur Kompetenzfeststellung angeboten werden, die dann je nach zeitlichem Spielraum und Bedarf zum Einsatz kommen können. Wichtig ist bei der Anwendung von Kompetenzbilanzierungsverfahren bei Flüchtlingen und Asylsuchenden eine hohe Sensibilität für deren persönliche Situation (Fluchtursachen, Traumatisierung) und die Berücksichtigung der realen Lebensverhältnisse (jahrelange Isolation und Diskriminierung).

Die „Sprachlastigkeit“ der meisten Verfahren zur Kompetenzfeststellung ist für Menschen, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse besitzen ein Problem. Die Entwicklung von weniger sprachlastigen Verfahren ist eine dringliche und lohnende Herausforderung. Dies wird von Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH derzeit in einem transnationalem EU/INTI-Projekt (IMPACT) ansatzweise erarbeitet.

Ist keine volle Anerkennung der formalen Qualifikation – im Sinne von positiv verlaufenen Anerkennungsverfahren – möglich, müssen vermehrt und flächendeckend modulare Anpassungsqualifizierungen angeboten werden. Ist eine Anerkennung oder Teilanerkennung

nicht möglich, müssen Angebote zur Nachqualifikation bereitgestellt werden. Fachliche Feststellungsverfahren, die dazu dienen, Nach- oder Anpassungsqualifizierungsbedarf zu ermitteln, oder informell und non-formell erworbene Kompetenzen zu zertifizieren/validieren, gibt es noch selten. Hier ist der größte Handlungsbedarf zu sehen. In den Entwicklungs- und Durchführungsprozess sollten vor allem solche Institutionen eingebunden werden, die als zertifizierende Stelle anerkannt sind und Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt besitzen (z.B. Kammern).

Informelle Instrumente der Zeugnisbewertung sollten flächendeckend eingeführt werden, um allen qualifizierten Zuwander/innen eine deutschsprachige Stellungnahme zu Wert und Bedeutung ihrer bzw. seiner Qualifikation anzubieten.

Wenn keine schriftlichen Nachweise vorliegen, sollten Möglichkeiten zur Zertifizierung/Validierung von informell und non-formell erworbenen Kompetenzen eingeführt werden.

Vernetzung der Akteure

Vor allem sind Unternehmen und Arbeitgeberorganisationen stärker in den Prozess einzubinden. Dabei sollten vor allem spezifische Problemlagen von Migrant/innen (z.B. der Nicht-Anerkennung von ausländischen Qualifikationen) und der Lösungsansatz von Kompetenzfeststellungsverfahren fokussiert werden.

Des Weiteren sollten Migrantenselbstorganisationen in regionale Netzwerke eingebunden werden.

Martina Früchtl und Reiner Erben

Kontakt:

Martina Früchtl
Tür an Tür – Integrationsprojetke gGmbH
Facharbeitskreis „Kompetenzfeststellung für Migrant/innen“ des Netzwerkes „Integration durch Qualifizierung
Schießgrabenstr. 14, 86150 Augsburg
martina.fruechtl@tuerantuer.de
0821/ 90799-20

Reiner Erben
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Geschäftsführer, Augsburger Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (BAVF)
Schießgrabenstr. 14, 86150 Augsburg
reiner.erben@tuerantuer.de
0821 4554271

Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am Donnerstag, den 23.04.2009 zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

Stellungnahme der Staatsregierung

I. Vorbemerkung

Vorab muss mitgeteilt werden, dass die Fragen von der Staatsregierung insgesamt beantwortet werden. Da die Fragen schwerpunktmäßig den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen betreffen, hat dieses Ressort die Federführung bei der Beantwortung übernommen und Antworten, die zuständigkeitshalber nur durch das Staatsministerium des Innern gegeben werden konnten, in diesen Antwortenkatalog eingefügt.
Beantwortet werden nur solche Fragen, die ausdrücklich an die Staatsregierung adressiert sind oder die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Im Bereich der Asylpolitik bzw. der Asylsozialpolitik sieht die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vor, dass das Staatsministeriums des Innern für Fragen des Aufenthalts- und des Freizügigkeitsrechts, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Frage der sozialen Versorgung von Zuwanderern und vor allem deren Unterbringung zuständig ist. Die sieben bayerischen Regierungen sind die in beiden Zuständigkeitsbereichen vollziehenden Mittelbehörden. Als solche vollziehen sie im Bereich der sozialen Versorgung von Zuwanderern vor allem das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Aufnahmegesetz (AufnG) und die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen erlässt zu diesen Rechtsvorschriften Vollzugshinweise, die den Gesetzesvollzug vereinfachen und vereinheitlichen sollen.

II. Zu den Rechtsgrundlagen

Das AsylbLG, ein Bundesgesetz, regelt primär die Versorgung der nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten mit Nahrungsmitteln, Unterkunft, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege und anderen Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern des Haushalts. Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind diejenigen Ausländer, die im Asylverfahren stehen oder nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigt sind. Zu letzterer Gruppe gehören neben den Personen mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 5, § 104 a AufenthG) vor allem die abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber mit Duldung und die sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die in der Öffentlichkeit häufig undifferenziert als „Flüchtlinge“ bezeichnet werden.
Über das AsylbLG wird eine soziale Versorgung garantiert, die den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht.

Bei der Leistungserbringung ist zu beachten, dass an dem Grundsatz des deutschen Asylrechts, dass abgelehnte Asylbewerber oder andere vollziehbar Ausreisepflichtige in ihre Heimatland zurückkehren sollen, sowohl im Interesse der Entwicklung ihre Heimatländer als auch aus berechtigten Interessen Bayerns und Deutschlands festgehalten werden muss. Über das AsylbLG dürfen folglich keine Integrationsleistungen erbracht werden, da diese bei der Rückkehr der Betroffenen in ihr Heimatland nicht nur ihren Zweck verfehlen und die Reintegration im Heimatland erschweren, sondern auch einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand bedeuten.

Vor dem Hintergrund einer seit Jahren sinkenden Zahl an Asylbewerbern in Deutschland und auch den anderen europäischen Staaten wird derzeit auf allen politischen Ebenen über die „richtige“ Asylpolitik der Zukunft diskutiert. Die Staatsregierung spricht sich für eine zeitgemäße Ausrichtung der Asylsozialpolitik des Freistaats Bayern aus. Ein erster Schritt war die sofortige Schließung von zwei Metallcontainern in München. Das Konzept zur Schließung aller Metallcontainer in Oberbayern ist bereits in der Umsetzung.
Welche weiteren Anpassungen bzw. Änderungen der derzeitigen Vollzugs- und Gesetzespraxis zu einer zeitgemäßen Asylsozialpolitik erforderlich sind, wird intensiv von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung ist daher erfreut, dass der Bayerische Landtag zu dem wichtigen und gesellschaftspolitisch sehr aktuellen Themenkomplex der Asylsozialpolitik diese Anhörung durchführt. Die durch die Anhörung entstehenden Anregungen und Erkenntnisse werden in die Prüfung einbezogen werden.

1. Unterbringungs- und Versorgungssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

1.1 Faktische Bestandsaufnahme

Bezüglich der folgenden Fragen 1.1.1 bis 1.1.5 wird auf die Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage) verwiesen. Eine Übersicht zu Frage 1.1.6 wird als Handreichung ausgeteilt.

1.1.1 Wie viele Asylbewerber/-innen leben im Freistaat Bayern?

1.1.2 Wie viele davon leben in Gemeinschaftsunterkünften?

1.1.3 Wie hoch ist die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern?

1.1.4 Wo sind diese (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)? Welche Aufnahmekapazität gibt es pro Einrichtung und wie ist die derzeitige Belegungssituation?

1.1.5 Wie ist die Altersstruktur der in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten?

1.1.6 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder im Alter bis 16 Jahren und von 16 – 18 Jahren lebten in den letzten 12 Monaten in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates?

1.2 Ausstattung und baulicher Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte

Durch die unterschiedlich hohe Zahl unterzubringender Personen, die zur Verfügung stehenden baulich unterschiedlichen Unterkünfte und die regional unterschiedliche Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, kann es zu geringen Unterschieden in der Vollzugspraxis kommen. Bei der Beantwortung der Fragen finden diese regionalen Unterschiede keine Berücksichtigung.

1.2.1 Welche der Gemeinschaftsunterkünfte sind Container und welche sind Gebäude, die für eine dauerhafte Nutzung konzipiert sind?

Metallcontainerunterkünfte sind neben den Gemeinschaftsunterkünften München Dreilingsweg (Schließung zum 31.12.2010 geplant), München Prager Straße (Schließung zum 30.09.2009 geplant) und München St.-Veit-Straße (Schließung zum 31.12.2010 geplant) nur noch in Mittelfranken (Gemeinschaftsunterkunft

Fürth Hafenstraße wird zum 31.12.2009 aufgegeben; Gemeinschaftsunterkunft Nürnberg Regensburger Straße – vom Freistaat Bayern errichtete Containerwohnanlage) vorhanden. Die restlichen Gemeinschaftsunterkünfte (ganz überwiegend in Massivbauweise und vereinzelt in Holzbauweise) sind auf eine dauerhafte Nutzung ausgerichtet.

1.2.2 Wie ist der bauliche Zustand der Gemeinschaftsunterkünfte bzw. welcher Renovierungsbedarf ist sowohl an den Gebäuden als auch in der Innenausstattung erforderlich?

Nach den Erhebungen des StMAS befinden sich die Gemeinschaftsunterkünfte grundsätzlich in gutem bis befriedigendem Zustand. Allerdings sind auch renovierungsbedürftige Objekte im Bestand, bei denen durch die Regierungen derzeit entsprechende Renovierungsmaßnahmen vorgenommen werden oder im Rahmen des Bauunterhalts noch vorgenommen werden.

1.2.3 Gibt es Hausaufgabenräume/Spielzimmer bzw. Spielplätze im Außenbereich?

Insbesondere in den Gemeinschaftsunterkünften, die mit Familien belegt werden, gibt es im Rahmen der gebäudlichen und äußeren Bedingungen (vorhandene Freiflächen etc.) Hausaufgabenzimmer und/oder Spielplätze.

1.2.4 Gibt es ausreichend zusammenhängende Zimmer für Familien? Wie sind die Wohnbereiche für Familien von den Bereichen allein eingereister Menschen getrennt?

Grundsätzlich sind in den Gemeinschaftsunterkünften Wohnmöglichkeiten für eine zusammenhängende Unterbringung von Familien vorhanden und/oder auch eine Abtrennung zu evtl. ebenfalls dort untergebrachten Einzelpersonen möglich. Zudem wird seitens der Regierungen bei der Verteilung und Unterbringung darauf geachtet, etwaige Konfliktsituationen aufgrund der Unterbringungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden.

1.2.5 Welche Gemeinschaftsunterkünfte weisen eigene Wohneinheiten für Familien mit eigener Küche und Bad auf, und welche Gemeinschaftsunterkünfte sind ausschließlich mit Gemeinschaftsküchen und –bädern ausgestattet?

Die Ausstattung der verschiedensten Wohneinheiten richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten vor Ort(z. B. Wohnheimcharakter oder Appartementanlage) und es gibt auch Gemeinschaftsunterkünfte, die sowohl Einzelwohnungen wie auch Wohnmöglichkeiten mit Gemeinschaftsküchen und -bädern aufweisen.

1.2.6 Sind alle Gemeinschaftsunterkünfte mit Hausmeistern versorgt?

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden grundsätzlich durch Hausmeister betreut. Je nach Größe und Kapazität der Unterkunft kann es vorkommen, dass ein Hausmeister nur stundenweise in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend ist, da er ggf. noch weitere Unterkünfte zu betreuen hat.

1.3 Verweildauer und private Wohnsitznahme

Bezüglich der Fragen 1.3.1 und 1.3.2 wird ergänzend auf die Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage) verwiesen.

1.3.1 Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft? Wie hoch ist die höchste Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft und welche Gründe führen dazu?

Die durchschnittliche Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt drei Jahre. Die höchste Verweildauer beträgt 18,1 Jahre.

Eine lange Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften ist häufig ein Indiz dafür, dass es sich um abgelehnte Asylbewerber handelt, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

Bei einer langen Aufenthaltsdauer (länger als sechs Jahre bei Familien, als acht Jahre bei Einzelpersonen) stellt sich die Frage, warum damals eine Einbeziehung in die gesetzliche Bleiberegelung, Altfallregelung des § 104 a AufentG, nicht erfolgt ist. Meistens liegt dies daran, dass ein Ausschlussgrund (z.B. keine hinreichenden Deutschkenntnisse, strafrechtliche Verurteilung, keine den Lebensunterhalt sichernde Beschäftigung, gravierende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten, Täuschung der Behörden) vorliegt.

1.3.2 Wie hoch ist die Zahl der privaten Wohnsitznahmen?

1.3.3 Nach welchen Kriterien wird der Umzug in eine Privatwohnung gestattet?

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut des Art. 4 Abs. 1 AufnG besteht die Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, für alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG und Art. 5 a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Von dieser Pflicht sind gemäß Art. 4 Abs. 4 AufnG Ausnahmen zulässig, wenn der Betroffene durch ein ärztliches Attest nachweisen kann, dass es ihm infolge Krankheit nicht zugemutet werden kann, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Darüber hinaus berechtigen auch für den gesamten Lebensunterhalt

(der Familie) ausreichendes Erwerbseinkommen oder Vermögen, familiäre Gründe und im Einzelfall auch andere Gründe gleichen Gewichts zur privaten Wohnsitznahme.

Nicht unter die zum Auszug berechtigenden familiären Gründe fallen bisher die sog. Mischfälle (d.h. Familienmitglieder verfügen über unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Status) und die Fälle, in denen ein Familienmitglied aus anderen Gründen zum Auszug berechtigt war; insoweit war kein Familiennachzug möglich. Vor allem in Hinblick auf die Mischfälle wird es vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 23.01.2009, Az. 21BV 08.30134) künftig aber eine Änderung der Verwaltungspraxis geben. Allen Familienmitgliedern wird der Auszug gestattet werden.

1.3.4 Nach welchen Kriterien wird die Rückkehr in eine Gemeinschaftsunterkunft verlangt?

Der von der Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen betroffenen Personenkreis stimmt grundsätzlich mit dem Personenkreis überein, der nach einem ausnahmsweise gestatteten Auszug wieder in eine Gemeinschaftsunterkunft zurückkehren muss.

Der Wiedereinzug muss erfolgen, wenn der Grund für den Auszug entfällt, z.B. der Gesundheitszustand der betroffenen Person sich gebessert hat oder der Betroffenen durch Verlust des Arbeitsplatzes seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann.

So schwierig dieser Wiedereinzug im Einzelfall erscheinen mag, hiervon kann im Rahmen der Verwaltungspraxis nicht abgerückt werden, da im AufnG ein Wiedereinzugsvorbehalt für jede Auszugsgestattung zwingend vorgesehen ist.

1.4 Residenzpflicht

1.4.1 Wie ist die Residenzpflicht auf Bundesebene und in Bayern gesetzlich geregelt ? Was ist der Sinn der Residenzpflicht?

Der Begriff der Residenzpflicht ist anderen Rechtsbereichen entlehnt. Er hat in letzter Zeit Eingang in die aufenthaltsrechtliche Diskussion gefunden, obwohl er

mehrdeutig ist und sehr unterschiedliche Sachverhalte unter ihn subsumiert werden können, z.B.

auf der Ebene des Ausländer- und Asylverfahrensrechts:

- die sich aus dem Asylverfahrensgesetz (§ 47, 53) ergebende Pflicht des Asylbewerbers, aus Gründen der Erreichbarkeit (und Verfahrensbeschleunigung) zunächst in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (sechs Wochen bis max. 3 Monate), und anschließend - im Regelfall - in einer Gemeinschaftsunterkunft
- die räumliche Beschränkung des Aufenthalts bei Asylbewerbern (auf den Bezirk der Ausländerbehörde gemäß § 56 AsylVfG) oder z.B. bei vollziehbar Ausreisepflichtigen auf das Bundesland (§ 61 AufenthG)
- die durch die Ausländerbehörde (nach § 46 AufenthG) verfügte Verpflichtung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen;

auf der Ebene des Sozialleistungsrechts (AsylbLG AufnG etc.):

- die Gewährung der notwendigen Bedarfs an Unterkunft als Sachleistung und die damit verbundene Notwendigkeit der Inanspruchnahme staatlichen Wohnraums.

Insoweit sind Überschneidungen möglich. Im Einzelnen gilt folgendes:

Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach dem Ende dieser Verpflichtung sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen (siehe § 47 bis 49 AsylVfG).

Die Aufenthaltsgestattung des Asylbewerbers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Die räumlichen Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden, wenn der Asylantrag abgelehnt wird (siehe § 56 AsylVfG).

Anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge oder sog. subsidiär Geschützte mit Aufenthaltstitel sind nicht (mehr) verpflichtet, in Unterkünften zu wohnen (sog. Fehlbeleger). Hauptursache für ihr Verbleiben in Gemeinschaftsunterkünften ist der lokale Mangel an finanzierbarem privaten Wohnraum. Im Falle der Bedürftigkeit erhalten sie normale Sozialleistungen, das Sachleistungsprinzip findet auf sie keine Anwendung.

Inhaber bestimmter, aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltstitel erhalten Sozialleistungen nach dem AsylbLG und dem AufnG, das auf dieses Bezug nimmt. Zu den Grundleistungen zählt auch die Bereitstellung der Unterkunft (in Bayern grundsätzlich in der Gemeinschaftsunterkunft, ausnahmsweise dezentral).
Dies gilt auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (Altfallregelung) im Falle der Bedürftigkeit.

Für abgelehnte Asylbewerber und sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die weitaus größte Gruppe der Untergebrachten, erfolgt die Leistungserbringung ebenfalls in der Gemeinschaftsunterkunft nach den vorstehenden Grundsätzen.

1.4.2 Inwiefern lässt sich die Residenzpflicht in Bayern lockern und welche Auswirkungen hätte eine Lockerung der Residenzpflicht in Bezug auf die Mobilität, Erreichbarkeit der Flüchtlinge und Lebensqualität der Flüchtlinge?

Während des Asylerstverfahrens muss die Erreichbarkeit der Asylbewerber gewährleistet sein.
Gewährleistet sein muss darüber hinaus die Erreichbarkeit rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber, insbesondere dann, wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen bzw. das Ausreisehindernis schuldhaft mitverursacht haben.

Unter Rückführungsgesichtspunkten sind Ausnahmen allenfalls dann denkbar, wenn

- die geduldeten Ausreisepflichtigen einer Ausländergruppe angehören, bei der ein Beginn der allgemeinen Rückführung in absehbarer Zeit nicht bevorsteht,
- sie ihren passrechtlichen Verpflichtungen nachkommen
- und der öffentlichen Hand keine Zusatzkosten entstehen.

Im Übrigen ist auf die Altfall- und Bleiberegelungen der letzten Jahre zu verweisen, nach denen faktisch integrierten Personen abhängig vom Familienstatus unter bestimmten Bedingungen (Mindestaufenthaltszeiten von sechs Jahren / acht Jahren, keine Straffälligkeit , Sicherung des Lebensunterhalts etc.) ein Aufenthaltrecht erteilt werden konnte.

Insoweit muss es vorrangig darum gehen, bereits bestehende Möglichkeiten der privaten Wohnsitznahme auszuschöpfen und die Betroffenen bei der Schaffung der Voraussetzungen zu unterstützen.

1.5 Sachleistungen

1.5.1 Welche Erfahrungen machen Betroffene durch die Versorgung mit Sachleistungen in Bezug auf die Rücksichtnahme der Produktqualität, Produktvielfalt, Lieferzeiten, Rücksichtnahme auf kulturelle Hintergründe bei Produktauswahl und Auswirkungen auf den Alltag?

1.5.2 Gibt es die Möglichkeit, auch Kranken- bzw. Diätkost (z.B. bei Diabetes-Erkrankung) im Essenspaket zu bestellen? Wenn ja, ist dies bei allen bayerischen Gemeinschaftsunterkünften möglich?

Die Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mit Nahrungsmitteln und Getränken erfolgt in Bayern in Form eines Auswahlsystems. Danach können sich die Leistungsberechtigten eine ihren persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechende Ernährung anhand von Bestell-Listen aus einem festgelegten, aber breiten Spektrum an Waren frei auswählen. Die Zusammenstellung der zur Auswahl stehenden Produkte ist sehr umfänglich und so auch für den Ernährungsbedarf für Kranke wie z. B. bei Diabetes grundsätzlich geeignet. Für Diabetiker, Allergiker etc. kann zudem auf Antrag oder bei ärztlicher Verordnung anstelle der Lebensmittel, die sie nicht vertragen, die Anzahl der aus einer anderen Lebensmittelgruppe wählbaren Artikel in entsprechendem Umfang erhöht oder durch weitere benötigte Lebensmittel ergänzt werden. Die Auswahl eines spezifischen Ernährungsbedarfs im vorgenannten Sinne ist in allen Gemeinschaftsunterkünften möglich.
Vgl. im Übrigen Antwort 1.5.4.

1.5.3 Werden die Essenspakete zentral von einer Firma für ganz Bayern an die Gemeinschaftsunterkünfte geliefert? Wenn ja, wie wurde diese Firma ausgewählt?

Die Vergabe der Lebensmittellieferungen im Bestellsystem erfolgt durch die Regierungen jeweils in eigener Zuständigkeit. Insoweit ergeben sich bayernweit verschiedene Lieferfirmen.

Grundlage für den Abschluss der Lieferverträge für die Lebensmittel ist eine europaweite Ausschreibung. Durch eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der in Bayern zuständigen Regierungen und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden hierzu einheitliche Grundsätze für die Ausschreibungs- und Vertragsgrundlagen mit den Lieferfirmen, das Qualitätsmanagement sowie für die Auditierung zur Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und zur Sicherung der Quantität und Qualität der Lebensmittellieferungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Bayern entwickelt.

1.5.4 Welche Nährwertberechnung liegt den Essenspaketen zugrunde? Wird der Bedarf von Kindern und Erwachsenen unterschieden?

Die Zusammenstellung der Lebensmittellisten, anhand derer der Leistungsberechtigte seinem Geschmack und Bedarf entsprechend eigenständig Lebensmittel auswählen kann, erfolgte gemäß den Empfehlungen des LGL unter Zugrundelegung der Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

Jeder Leistungsberechtigte erhält dadurch die nach den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen erforderliche Nahrungsmenge in einer sachgerechten Zusammensetzung. Es werden Lebensmittel in ausreichender Menge und Qualität zur Sicherstellung des gesundheitlich erforderlichen Ernährungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Die für Säuglinge, Kleinkinder und weitere besondere Personengruppen individuell erforderliche Verpflegung, religiös herkunftsbedingte Essgewohnheiten und Wünsche der Leistungsberechtigten werden ebenfalls berücksichtigt.

1.5.5 In § 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz ist die Rede von Umständen die es erforderlich machen können, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen wird. Welche Umstände könnten dies rechtfertigen? Könnten Kosten und Qualität der Versorgung solche Umstände darstellen?

Bei den Umständen im Sinn des § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AsylbLG muss es sich um konkrete, sich aus der Unterbringungssituation, den örtlichen Gegebenheiten oder in der Person des Leistungsberechtigten, seiner Familienangehörigen oder Lebenspartner ergebende Sachverhalte handeln, die ungeachtet des von Gesetzes wegen gewollten grundsätzlichen Vorrangs der Sachleistungsgewährung einen Rückgriff auf andere Formen der Leistungserbringung nahe legen und sachlich rechtfertigen.

Von einer Gewährung von Sachleistungen wäre demnach zum Beispiel dann abzusehen, wenn es infolge großer räumlicher Entfernung oder unüberwindbarer organisatorischer Probleme tatsächlich unmöglich wäre, in einer Gemeinschaftsunterkunft den notwendigen Bedarf an Ernährung durch Sachleistung in Form von Essenpaketen zu decken.

Auch wären unter Umständen gesundheitliche Gründe denkbar, die für einzelne Personen eine Bedarfsdeckung durch Geldleistungen ausnahmsweise erfordern.

Durch den Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG, der über das Vorliegen der besonderen Umstände hinaus auch eine besondere Erforderlichkeit in Bezug auf das Abweichen vom Sachleistungsprinzip verlangt, ist allerdings eine restriktive Handhabung des Verwaltungsermessens zwingend geboten. Nur in absoluten, begründeten Einzelfällen dürfen andere als Sachleistungen gewährt werden.

1.6 Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Bayern angewendet unter Berücksichtigung der Punkte Taschengeld und Miete?

Den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG ist ein monatlicher Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu gewähren. Dieser umfasst z. B. die notwendigen Ausgaben für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln.

Das monatliche Taschengeld beträgt nach der bundesrechtlichen Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG für Leistungsberechtigte

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20,45 €

- von Beginn des 15. Lebensjahres an 40,90 €.

In Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG ein auf 70 % gekürztes Taschengeld. Zudem kann das Taschengeld im Rahmen des § 1a AsylbLG gekürzt bzw. ganz einbehalten werden.

Kein Taschengeld, auch kein gekürztes Taschengeld nach dem AsylbLG, erhalten Strafgefangene, da diese ein monatliches Taschengeld gemäß § 46 StVollzG i.V.m. § 139 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG erhalten (Subsidiarität des AsylbLG). Das Taschengeld wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl vom örtlichen Träger, d.h. vom zuständigen Landratsamt, ausgezahlt.

Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten von Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG).

Die Gebührenpflicht für Unterkunft und Heizung – welche in der Öffentlichkeit terminologisch unsauber als „Miete“ bezeichnet wird – ist damit bundesgesetzlich normiert. In der Frage des „Ob“ der Gebührenerhebung besteht für den Landesgesetzgeber kein Ermessen; nach § 7 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz AsylbLG können die Länder jedoch Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung (nicht für die sonstigen Leistungen; insoweit gilt der Betrag des § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG) festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen. Ein landesrechtliches Ermessen besteht somit nur bei der Frage des „Wie“ der Gebührenerhebung. Der Freistaat Bayern hat von diesem Ermessen mit den Pauschalbeträgen in § 22 DVAsyl Gebrauch gemacht.
Für die Geltendmachung der Gebühren und die Vollstreckung der Gebührenbescheide gelten das bayerische Haushaltsrecht, das BayVwVfG und das VwZVG.

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMAS auf die Anfrage zum Plenum vom 30.06.2008 der Abgeordneten Renate Ackermann verwiesen (LT-Drs. 15/10988). Die Antwort hat nach wie vor Gültigkeit.

1.7 Kosten

1.7.1 Welche Kosten fallen für die Versorgung pro Leistungsberechtigtem an, aufgeschlüsselt nach den Kostenarten (Sachleistungsversorgung, Verwaltungskosten zur Unterbringung, Betreuungskosten, Unterkunftskosten und Wartung der Gemeinschaftsunterkünfte)?

Im Jahr 2008 betrugen die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsbezieher nach dem AsylbLG pro Monat 675 €. Von diesen Gesamtnettoausgaben entfielen 230 € auf die Kosten für die Anmietung und die Unterhaltung der Unterkünfte sowie auf die Kosten für Heizung und Strom. Die Verpflegung kostete pro Leistungsbezieher monatlich rund 100 €; 12 € wurden für die Betreuung durch Sozialverbände aufgebracht; für Krankenhilfeleistungen und sonstige Leistungen wurden durchschnittlich 295 € aufgebracht. Nach individuellem Bedarf werden darüber hinaus Leistungen zur Gesundheits- und Körperpflege, für Kleidung und Gebrauchs- bzw. Verbrauchsgüter des Haushalts in Form von Sachleistungen erbracht.

Die Kostenbetrachtung darf aus Sicht der ausländerrechtlichen Praxis nicht auf eine Gegenüberstellung der Durchschnittskosten der jeweiligen Unterbringungsarten beschränkt werden, sondern muss Folgewirkungen einbeziehen. Eine unterschiedslose und unreflektierte Erhöhung des Unterbringungs- und Leistungsniveaus für Asylbewerber, aber auch ausreisepflichtige Personen, stellt einen erheblichen Pullfaktor dar, dem maßgeblicher Einfluss auf die Anzahl der nach Bayern kommenden Asylbewerber zukommt.

1.7.2 Könnten Verwaltungskosten eingespart werden, wenn man den Sachleistungen entsprechende Geldbeträge, wie in § 3 Abs. 2 AsylbLG vorgesehen, grundsätzlich in bar auszahlen würde?

Eine Einsparung ist aus Sicht der Staatsregierung möglicherweise zwar im staatlichen Bereich denkbar, jedoch müsste dann eine Auszahlung der Barmittel durch die kommunalen Behörden erfolgen, was wiederum dort unmittelbar zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen würde.

Darüber hinaus wäre auch bei einer Auszahlung von Barmitteln durch die Kommunen eine Einzelfallprüfung erforderlich, die im Rahmen der staatlichen Kostenerstattung durch die Regierungen abermals überprüft würden müsste.

Gegen die Auszahlung von Geldbeträgen anstelle der Erbringung von Sachleistungen spricht zudem, dass durch Art, Umfang und Form der Leistungsgewährung kein Anreiz geschaffen werden soll, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Desweiteren soll den Schlepperbanden der Nährboden entzogen werden.

1.8 Erfahrungen

1.8.1 Wie stellt sich der praktische Vollzug des AsylbLG und des AufnG mit besonderem Fokus auf die Frage der Unterbringung der Betroffenen dar?
In § 53 AsylVfG ist die Rede davon, dass die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften ”sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers berücksichtigen” soll. Inwiefern entspricht die tatsächliche Situation der Unterbringung der Ausländer momentan diesem Grundsatz?

1.8.2 Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Unterbringungen in Bayern sowie mit den unterschiedlichen bayerischen Betreuungskonzepten gemacht?

1.8.3 Welche Erfahrungen machen die Sozialverbände mit der bayerischen Praxis, worin besteht aus deren Sicht größter Handlungsbedarf?

1.8.4 Wie empfinden die Flüchtlinge die Standards in den Gemeinschaftsunterkünften bezogen auf qm Zahl pro Einwohner, hygienische Standards, Standards der Kocheinrichtungen, Örtlichkeit der Gemeinschaftsunterkünfte und Auswirkungen auf integrative Aspekte durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften?

1.8.5 Wie wirkt sich die Residenzpflicht nach Meinung der Betroffenen auf die Gestaltung des Alltages aus und wie beurteilen die Betroffenen die Residenzpflicht im Zusammenhang mit Umzugsaufforderungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte ?

1.8.6 Welche Auswirkungen hat die restriktive Anwendung konkret auf das Leben von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen? – Berichte aus der Perspektive von Betroffenen

1.8.7 Welche Veränderungen kann man in Bayern vornehmen damit die Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers berücksichtigt?

2. Soziale Betreuung, Bildung und Arbeit

2.1 Ist eine regelmäßige Sozialbetreuung gesichert bzw. wie viele wöchentliche Sprechstunden von Sozialarbeitern sind in den Gemeinschaftsunterkunft vorhanden?

2.2 Wird bei den Kindern ein Clearingverfahren durchgeführt, welches den Bildungsstand der Kinder testet?

2.3 Wie schnell werden Kinder eingeschult? In welchen Schulen werden sie aufgenommen?

2.4 Gibt es Nachhilfeunterricht bzw. Sprachkurse für Kinder und Jugendliche?

2.5 Gibt es Kindertagesstätten an den Gemeinschaftsunterkünften?

2.6 Wird Lehr- und Lernmaterial von den Gemeinschaftsunterkünften gestellt?

2.7 Welchen Personen, die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, stehen integrative Maßnahmen in welchem Umfang zur Verfügung? Inwiefern werden Flüchtlingen Deutschkurse angeboten?

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, stehen grundsätzliche keine integrativen Leistungen/Maßnahmen zu.

2.8 Wie sieht die arbeitsrechtliche Situation der Flüchtlinge aus? Wie hoch ist die Zahl der Arbeitsaufnahmen? Werden von den Flüchtlingen Anträge auf eine Arbeitserlaubnis im Normalfall gestellt? Inwiefern werden diese Anfragen von den Behörden normalerweise positiv bzw. negativ beantwortet?

Das geltende Recht bzw. die bundesrechtlich durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Vollzugslage enthalten hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein mehrfach abgestuftes System.

§ 61 Abs. 1 AsylVfG legt fest, dass der Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben darf. Dieses zwingende gesetzliche Erwerbstätigkeitsverbot für die Zeit des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung hat der Gesetzgeber für notwendig erachtet, um die zügige Bearbeitung des Asylantrags und ggf. eine Abschiebung im Falle eines offensichtlich unbegründeten Asylantrags nicht zu erschweren. Nach dem Ende der Wohnverpflichtung des § 47 Abs. 1 AsylVfG, d. h. in der Regel mit der landesinternen Umverteilung nach § 50 AsylVfG, ergibt sich das Verbot der Erwerbstätigkeit aus § 4 Abs. 2 und 3 AufenthG.
Hält sich ein Asylbewerber seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet auf und stimmt die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zu, kann der Betroffene bereits nach einem einjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (vgl. § 61 Abs. 2 AsylVfG).
Ausländer dürfen darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit dann ausüben, wenn es durch den Aufenthaltstitel ausdrücklich erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 1 AufenthG) und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Abs. 2 AufenthG stellen z. B. solche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigende Titel dar.

Erkenntnisse über die Zahl der Arbeitsaufnahmen liegen nicht vor.

2.9 Welche Auswirkungen hat die Aufnahme einer Arbeit auf die Übernahme der Kosten durch die Landesregierung für die Beherbergung in einer Gemeinschaftsunterkunft? Gibt es eine einheitliche Regelung ab welchem Einkommen die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften die Kosten der Unterbringung selber zahlen müssen? Welche Miethöhen werden von den Bewohnern bei Aufnahme einer Arbeit für die Zimmer in den Gemeinschaftsunterkünften verlangt?

Sobald und soweit der Nutzer der staatlichen Einrichtung oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen über Einkommen oder Vermögen verfügen, wird bei der Berechung der monatlichen Gebühren nach §§ 22 und 23 DVAsyl das vorhandene Einkommen / Vermögen berücksichtigt. Dabei ist die Höhe der Gebühr nach §§ 22 und 23 DVAsyl auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf anderseits begrenzt. Leistungsberechtigte, die über keinerlei Einkommen und/oder Vermögen verfügen, sind von der Gebührenpflicht befreit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.6 verwiesen.

Sofern der Leistungsberechtigte über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügt, dass er den gesamten Lebensunterhalt für sich und (sofern vorhanden) seine Familie tragen kann, kann ihm (und seiner Familie) schon nach der geltenden Vollzugslage der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung gestattet werden.

3. Gesundheit und medizinische Versorgung

3.1 Welche Erkenntnisse gibt es über den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Flüchtlingen (unter besonderer Berücksichtigung der Fluchterfahrung)?

3.2 Welche Folgen hat die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen? (Erkenntnisse aus dem Gesundheitsprojekt in der Würzburger Gemeinschaftsunterkunft)?

3.3 Welche Erfahrungen bestehen mit der Gutachterpraxis durch die Gesundheitsämter?

Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern gestaltet sich im Allgemeinen unproblematisch. Lediglich beim Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (RGU) dauert die Erstellung von Gutachten allerdings erfahrungsgemäß länger, insbesondere im nervenärztlichen Bereich (ca. 3 - 5 Monate) aufgrund der personellen Ausstattung des RGU.

3.4 Wie verläuft die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten und ist diese bundesweit geregelt oder unterliegt die Auslegung der Gesundheitsversorgung den Bundesländern? Inwiefern lässt sich in Bayern die medizinische Versorgung der Flüchtlinge anders ausgestalten? Wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf, welche Mindeststandards für die medizinische Versorgung sind notwendig und wie kann diese besser organisiert werden?

Die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist bundesrechtlich in § 4 AsylbLG und ergänzend in § 6 AsylbLG geregelt.

§ 4 Abs. 1 AsylbLG enthält eine eigenständige Regelung über Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und normiert einen Anspruch auf ärztliche/zahnärztliche Behandlung im Falle „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“, der die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die

sonstigen zur Genesung, Besserung und Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit umfasst. Damit wird der Behandlungsanspruch auf die aus medizinischen Gründen erforderliche Akutversorgung eingeschränkt.
Die im Bereich der Krankenhilfe leistungsrechtliche Schlechterstellung des vom AsylbLG erfassten Personenkreises steht im Kontext zur allgemeinen, vom AsylbLG verfolgten Zielsetzung, durch eine Absenkung der Leistungen und ihrer grundsätzlichen Gewährung in Form von Sachleistungen keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen (vgl. BT-Drs. 12/5008, S. 13). Die leistungsrechtliche Schlechterstellung findet aus Sicht des Gesetzgebers nicht zuletzt in dem in der Regel nur vorübergehenden Aufenthalt des leistungsberechtigten Personenkreises seine Rechtfertigung, sie ist mit Art. 15 der sog. Aufnahmerichtlinie (RL 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003, Abl. L 31 vom 06.02.2003, S. 18) vereinbar.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können im Einzelfall über §§ 3, 4 AsylbLG hinausgehende Leistungen gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit des Betroffenen unerlässlich, d.h. unumgänglich bzw. unverzichtbar ist. Das Gesetz knüpft dabei nicht an die in § 4 Abs. 1 AsylbLG verwendeten Begriffe „Erkrankung“, „Schmerzzustände“, „Krankheiten“ und „Krankheitsfolgen“ an, sondern verwendet den Begriff „Gesundheit“ in einem weiteren Sinne, der neben dem biologisch-physiologischen auch das psychische Wohlbefinden umfasst.

Im Einzelfall kann es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sein, chronisch Kranke zu behandeln und mit Arzneimitteln zu versorgen (z. B. Beispiel bei Diabetes mellitus, Bluthochdruck oder einer koronaren Herzerkrankung), um ernste Folgen zu vermeiden (z. B. Beispiel diabetisches Koma, Schlaganfall, Herzinfarkt). Die Frage, inwieweit psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen für traumatisierte Flüchtlinge als „sonstige Leistungen“ nach § 6 AsylbLG zu gewähren sind, stellt sich vor allem bei Asylbewerbern und leistungsberechtigten Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen, die in ihrem Heimatland der körperlichen und / oder seelischen Folter ausgesetzt waren. Wenn nicht bereits eine akute Erkrankung im Sinn des § 4 AsylbLG vorliegt, für deren Behandlung eine Psychotherapie erforderlich ist, kann eine Traumatherapie allenfalls als sonstige Leistung im Sinn des § 6 AsylbLG im Einzelfall in Betracht kommen.

4. Besonders schutzwürdige Gruppen

4.1 Traumatisierte Flüchtlinge

4.1.1 Was heißt „Traumatisierung“, welcher Behandlungsbedarf besteht und was sind die Folgen einer Nicht-Erkennung bzw. Nicht-Behandlung?

4.1.2 Wie ist hier in Bayern die Begutachtung psychisch traumatisierter Flüchtlinge geregelt?

4.1.3 Wie ist es im Moment geregelt, dass schwer traumatisierte Flüchtlinge als solche erkannt werden und nicht gerade wegen der schweren Traumatisierung (Verworrenheit, Dissoziation..), die im Erstanhörungsbericht als Widersprüchlichkeit und Verschleierungstendenz gewertet wird, letztendlich abgelehnt werden?

4.1.4 Inwiefern erfüllt die bayerische Praxis die Vorgaben der EU-Richtlinien (u. a. unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtung)?

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie) ist spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) vollständig in bundesdeutsches Recht umgesetzt (siehe auch BT-Drs. 16/9273).

4.1.5 Wie kann eine umfassende und flächendeckende Früherkennung und Behandlung von Traumatisierungen gewährleistet werden?

4.1.6 In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden traumatisierte Flüchtlinge besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

In der Gemeinschaftsunterkunft Lindau (Bodensee) wird traumatisierten Personen im Rahmen eines durch den Europäischen Flüchtlings Fonds (EFF) geförderten Projektes besondere Hilfe zuteil. Auch die Gemeinschaftsunterkunft Scheidegg ist in dieses Projekt mit einbezogen ist. Daneben gibt es Gemeinschaftsunterkünfte, die aufgrund ihrer Ausstattung mit abgeschlossenen

Wohneinheiten und den damit vorhandenen Rückzugsräumen auch mit Traumatisierten belegt werden.
Zudem kann Traumatisierten bei Vorlage entsprechender Atteste auch eine Privatwohnung zugewiesen werden.

Eine besondere Betreuung erfolgt außerdem z. B. in vielen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber in München, in denen Refugio für Kinder Kunsttherapiegruppen und Kunstwerkstattgruppen eingerichtet hat, sowie im Regierungsbezirk Niederbayern ebenfalls durch Refugio, Zweigstelle Landshut, in deren Räumen in Landshut und im Regierungsbezirk Mittelfranken durch das Psychosoziale Zentrum des Diakonischen Werkes Bayern in Nürnberg, das die betroffenen Bewohner im Bedarfsfalle aufsuchen können.

4.2 Frauen

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Gemeinschaftsunterkünften neben weiblichem Betreuungs- auch weibliches Verwaltungspersonal tätig ist. Dies trägt erfahrungsgemäß einerseits zur Deeskalation in den Unterkünften bei, andererseits finden hierdurch gerade weibliche Bewohner eine Ansprechpartnerin, die ihnen wertvolle Hilfestellungen geben kann.

4.2.1 Welche Folgen hat die restriktive Praxis auf die Situation von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Unterschieden, Schwangerschaft, Alleinstehenden, Gewalterfahrungen etc.?

4.2.2 Inwiefern fördert die Unterbringungs- und Versorgungspraxis Gewalt gegen Frauen?

4.2.3 Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Frauen ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen und besser vor Gewalt zu schützen (unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtungen)?

4.3 Minderjährige

4.3.1 Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

4.3.2 Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

4.3.3 Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

4.4 Menschen mit Behinderung

4.4.1 Wie sieht die Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderung in Bayern aus, wo besteht konkreter Verbesserungsbedarf?

4.4.2 Welche Lösungsvorschläge für die Unterbringung und Versorgung von Behinderten mit dem Ziel einer weitestgehenden Integration gibt es?

4.4.3 In welchen Gemeinschaftsunterkünften werden Flüchtlinge mit Handicaps besonders betreut? Welche Organisationen sind mit dieser Aufgabe betraut?

In Bayern bestehen verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte, die ganz oder teilweise behindertengerecht umgebaut sind, so dass aufgrund dieser baulichen Ausgestaltung den besonderen Bedürfnissen von Behinderten Rechnung getragen werden kann. Möglichkeiten zur Unterbringung Behinderter und Kranker bestehen in München in den Gemeinschaftsunterkünften Landsberger Straße und Pariser Straße, in denen abgeschlossene Wohneinheiten bestehen. Abgeschlossene Wohneinheiten bestehen auch in den Gemeinschaftsunterkünften Neuötting und Höhenkirchen. In der Gemeinschaftsunterkunft München Tischler Straße können ebenfalls Kranke untergebracht werden, dort wurde ein abgetrenntes Bad für Kranke eingebaut. Die Gemeinschaftsunterkunft München Franz-Mader-Straße verfügt über behindertengerechte Sanitärräume sowie Zugangsmöglichkeiten.Im Regierungsbezirk Niederbayern weist die Gemeinschaftsunterkunft Grafenau eine behindertengerechte bauliche Ausstattung auf, im Regierungsbezirk Mittelfranken trifft dies auf die Gemeinschaftsunterkünfte Fürth Fronmüllerstraße und Nürnberg Schafhofstraße zu. Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Gemeinschaftsunterkunft Würzburg mit einer behindertengerechte Dusche und Toilette ausgestattet.

5. Erfahrungen (mit Alternativmodellen) in anderen Bundesländern

5.1 Beispiel Leverkusen

5.1.1 Wie wird das Asylbewerberleistungsgesetz in Leverkusen umgesetzt (unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung)?

5.1.2 Welche Auswirkungen hat dies auf die Organisation der Sozialbetreuung, die medizinische Versorgung, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen?

5.1.3 Welche Erfahrungen wurden durch die Auszahlung von Sachleistungen in Leverkusen gemacht? Wurden durch die Auszahlung mit Bargeld in Leverkusen die Kosten gesenkt ? Wenn ja, in welchem Umfang ?

5.1.4 Welche positiven, welche negativen Erfahrungen wurden bislang mit dem Leverkusener Modell gemacht (u. a. Integration der Flüchtlinge, Kosten)?

5.1.5 In welchen Punkten besteht Verbesserungsbedarf?

5.2 Welche Modelle der Unterbringung aus anderen Bundesländern sind bekannt?

5.3 Wie wird die Residenzpflicht in anderen Bundesländern ausgelegt?

Eigene Erkenntnisse liegen nicht vor. Wir verweisen auf die BT-Drs. 16/9018 vom 30.04.2008 (Antwort auf Frage 3b).

5.4 Gibt es außer in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht?

Einerseits ist der Begriff der Residenzpflicht zu unscharf und unbestimmt, anderseits sind die nationalen Rechtsordnungen zu unterschiedlich, um in der Kürze der zur Verfügung stehend Zeit die Frage in der gebotenen Gründlichkeit beantworten zu können.

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme steht jedenfalls in Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union.

5.5 Welche Bundesländer gestatten es welchen Flüchtlingen ausserhalb von Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnungen zu wohnen und wie ist die

Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz in Bayern verglichen mit anderen Bundesländern in Deutschland zu bewerten?

5.6 In welchen anderen Bundesländern werden die Sachleistungen auch ausgezahlt?

5.7 Welche Erfahrungen aus den anderen Bundesländern gibt es zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderung?

6. Rechtliche Grundlagen und Perspektiven

6.1 Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa- und Bundesebene aus? Wie stellen sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das bayerische Aufnahmegesetz dar?

Die Grundlagen des geltenden Ausländerrechts einschließlich des Asyl- und Flüchtlingsrechts stammen aus verschiedenen Rechtsquellen: dem nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und dem Völkerrecht (wie etwa Genfer Flüchtlingskonvention und EMRK).

Europäische Ebene

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft hat sich über die Konkretisierung der Freizügigkeit der Unionsbürger hinaus fortentwickelt und im letzten Jahrzehnt erheblich an Einfluss gewonnen, so dass die Europäisierung des deutschen Asyl- und Ausländerrechts weit vorangeschritten ist.

Speziell das europäische Asyl- und Flüchtlingsrecht wird maßgeblich bestimmt durch:

- die sog. Verfahrensrichtlinie (RL 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005, Abl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13) – sie legt Mindestbedingungen für eine vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen fest und regelt das Asylverfahren vor den Verwaltungsbehörden und in Grundzügen auch vor den Gerichten,
- die sog. Aufnahmerichtlinie (RL 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003, Abl. L 31 vom 06.02.2003, S. 18) – sie bezweckt die Angleichung der Lebensbedingungen von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, vor allem soll unerwünschten Entwicklungen wie der Weiterwanderung von Asylbewerbern innerhalb der EU oder der Antragstellung in mehreren Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden,

– und die sog. Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, Abl. L 304 vom 30.09.2004, S. 12) – sie regelt die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung (betrifft den Regelungsbereich von § 60 Abs. 1 AufenthG, nicht hingegen die Asylberechtigung nach Art. 16a GG) und der subsidiären Schutzgewährung sowie die der daran anknüpfenden Statusrechte. Ziel der RL ist die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes in den Mitgliedstaaten, denen es allerdings frei steht, günstigere Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten.

Bundesebene

Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 wurde das damalige Ausländergesetz neu gefasst (fortan: Aufenthaltsgesetz) und wurden zugleich die genannten europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 wurde aus Sicht der Bundesregierung auch die Aufnahmerichtlinie vollständig in bundesdeutsches Recht umgesetzt (siehe BT-Drs. 16/9273).

Das 1992 von allen im Bundestag vertretenen Parteien im sog. „Asylkompromiss“ beschlossene Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist am 01.11.1993 in Kraft getreten. Das AsylbLG, das auf den ersten Blick einen eingeschränkten personellen Anwendungsbereich auf Asylbewerber suggeriert, setzt den Asylkompromiss vom Dezember 1992 in leistungsrechtlicher Hinsicht um. Der Umstand, dass die Grundleistungen nach dem AsylbLG um etwa 20% geringer ausfallen als vergleichbare Leistungen nach SGB XII, ist verfassungsgemäß. Denn die von § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Personen haben kein verfestigtes Aufenthaltsrecht; es wird in der Regel nur von einem kurzfristigen Aufenthalt ausgegangen und deshalb werden Leistungen zur sozialen Integration nicht gewährt.

Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die unterschiedliche Behandlung von Asylbewerbern und eigenen Staatsangehörigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil „*es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers [steht],*

für Asylbewerber - was mit dem AsylbLG geschehen ist - ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen. Insbesondere ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen" (BVerfG, Beschl. vom 11.08.2006, BVerfGE 116, 229 ff. unter Hinweis auf BVerfG, Beschl. vom 06.07.2004, BVerfGE 111, 160 ff.).

Als „zentralen Baustein" des AsylbLG normiert § 3 AsylbLG das sog. Sachleistungsprinzip, d.h. die unmittelbare Sachleistungsgewährung als vorrangiges Leistungsprinzip. Sinn und Zweck des § 3 AsylbLG besteht darin, durch Art, Umfang und Form der Leistungsgewährung keinen Anreiz zu schaffen, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen und den Schlepperbanden den Nährboden zu entziehen; demzufolge sollen möglichst keine Barmittel in die Hände der Leistungsberechtigten gelangen (siehe BT-Drs. 12/5008, S. 14).

Landesebene

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) und der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) zum 01.07.2002 ist der Freistaat Bayern zuständig für die Aufnahme, Unterbringung, landesinterne Verteilung und soziale Versorgung aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und des Art. 5 a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetzes (AGSG). Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Differenzierung zwischen der staatlichen Verantwortung für Asylbewerber einerseits und der Verantwortung der Bezirke für sonstige ausländische Flüchtlinge (Bürgerkriegsflüchtlinge, abgelehnte Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige) andererseits wurde mit dem Ziel der finanziellen Entlastung des kommunalen Bereichs und der Verwaltungsvereinfachung aufgegeben. Um diese Ziele zu erreichen, erstreckt sich der Geltungsbereich des AufnG – im Gegensatz zum bis zum 01.07.2002 geltenden Asylbewerberaufnahmegesetz – nicht mehr ausschließlich auf Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, sondern zieht auch alle anderen nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen mit ein.

Über die bundesrechtliche Regelung in § 53 AsylVfG hinaus, wonach Asylbewerber im laufenden Verfahren regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind, sind nach bayerischen Landesrecht demgemäß alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG und Art. 5a AGSG verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (Art. 4 Abs. 1 AufnG).

Das BVerfG (Beschl. vom 15.09.2005 (NVwZ 2006, 447) hat zwar eine Richtervorlage durch das VG München zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der Regelung in Art. 4 Abs. 1, wonach Ausländer im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, als unzulässig abgelehnt (Kläger im Ausgangsverfahren war Inhaber einer Duldung nach § 55 AuslG, nunmehr § 60a AufenthG). Im Rahmen seiner Begründung, dass die Richtervorlage den formalen Anforderungen nicht genügt, hat das Gericht aber deutlich ausgeführt:
„*Soweit das Verwaltungsgericht demgegenüber den Gesetzesmaterialien ein rein ausländerrechtliches Motiv des Gesetzgebers für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entnimmt, so ist dies offenkundig unrichtig. (…)*
Die bayerische Sozialministerin betonte in der parlamentarischen Debatte zum Gesetzentwurf, dass ein grundsätzlich einheitlicher Vollzug entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben im AsylVfG und im AsylbLG für alle ausländischen Flüchtlinge erreicht werden solle, wozu die einheitliche Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip und die regelmäßige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zähle; das Gesetz sei ein Sozialgesetz, das keine Rechtsgrundlage für Ausreiseeinrichtungen schaffe; soweit die Staatsregierung solche plane, geschehe dies auf der Grundlage des Ausländergesetzes und des Zuwanderungsgesetzes der Bundesregierung (vgl. Bayerischer Landtag, Plenarprotokoll 14/89 vom 15. Mai 2002, S. 6366). Auch aus den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Passagen der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich keine, davon abweichende (rein) ausländerrechtliche Zielsetzung (…)“.

Damit ist geklärt, dass das AufnG als Regelung zur Ausführung des AsylbLG konzipiert und in der Ausformung der Behördenzuständigkeit und des Verwaltungsverfahrens dem Sozialrecht zuzuordnen ist. Das AufnG wird damit auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht.

6.2 Inwiefern kollidiert die bayerische Praxis mit internationalen, europa- und bundesrechtlichen Vorgaben?

6.3 Wo besteht besonders dringender Handlungsbedarf?
Eine Kollision der bayerischen Praxis mit internationalen, europa- oder bundesrechtlichen Vorgaben besteht aus Sicht der Staatsregierung nicht.

6.4 Welche Handlungsspielräume bestehen für den Landesgesetzgeber?
Siehe Antwort zu Frage 6.1.

7. Potenziale erkennen, Potenziale fördern

7.1 Welche Potenziale, welche Kompetenzen, welche Ressourcen werden durch die restriktive Praxis (u. a. auch auf Kosten des Staates) vergeudet?

7.2 Wie können Flüchtlinge frühzeitig gefördert werden?

7.3 Wie muss eine konstruktive, effiziente Flüchtlingspolitik aussehen, welcher Rahmenbedingungen bedarf es hierzu?

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Anhörung des
Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des
Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des
Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des
Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

Umsetzung des Asylbewerber-leistungsgesetzes in Bayern

Donnerstag, den 23.04.2009

Anlage 16b
23.04.2009
Anlage zum Wortprotokoll
Stellungnahme der Experten

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Asylbewerber in Bayern

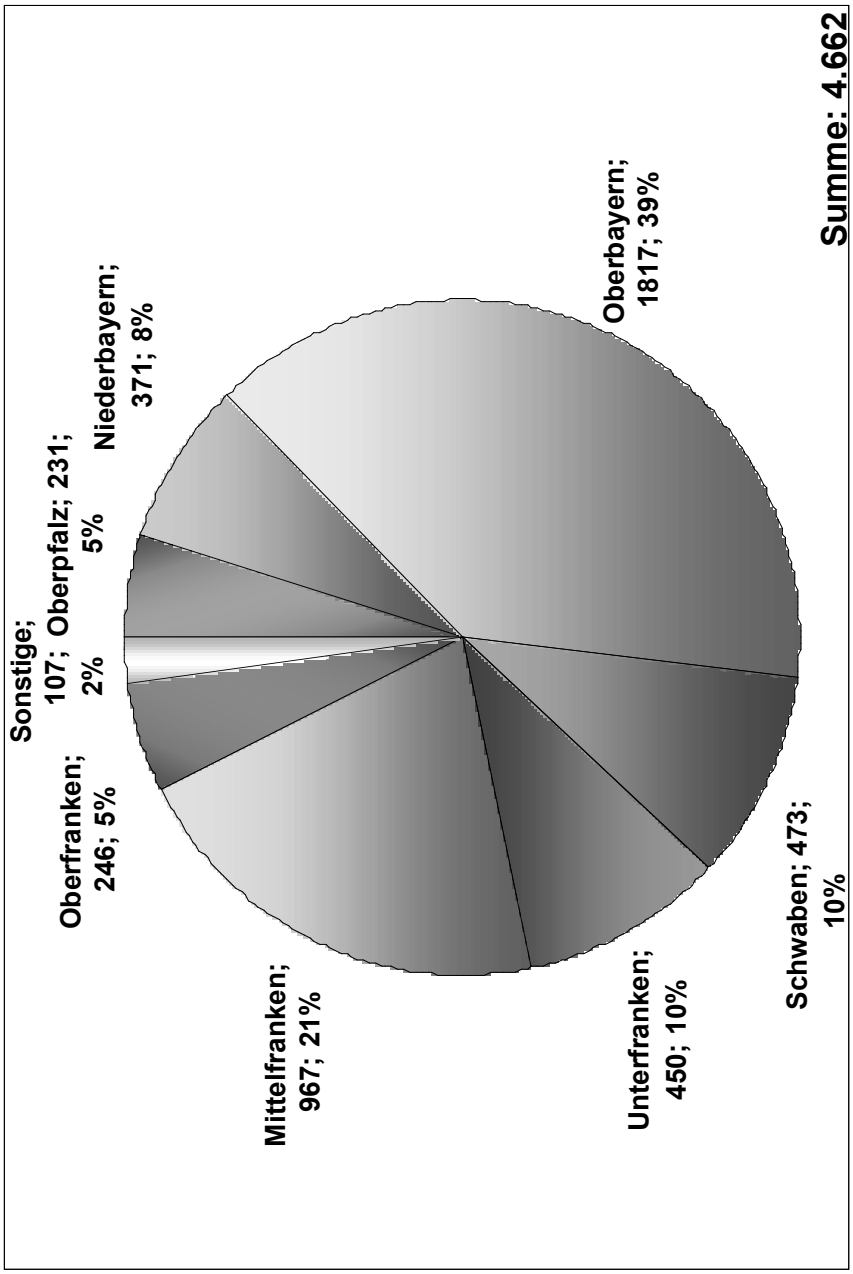

Frage: 1.1.1

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bewohner Gemeinschaftsunterkünfte

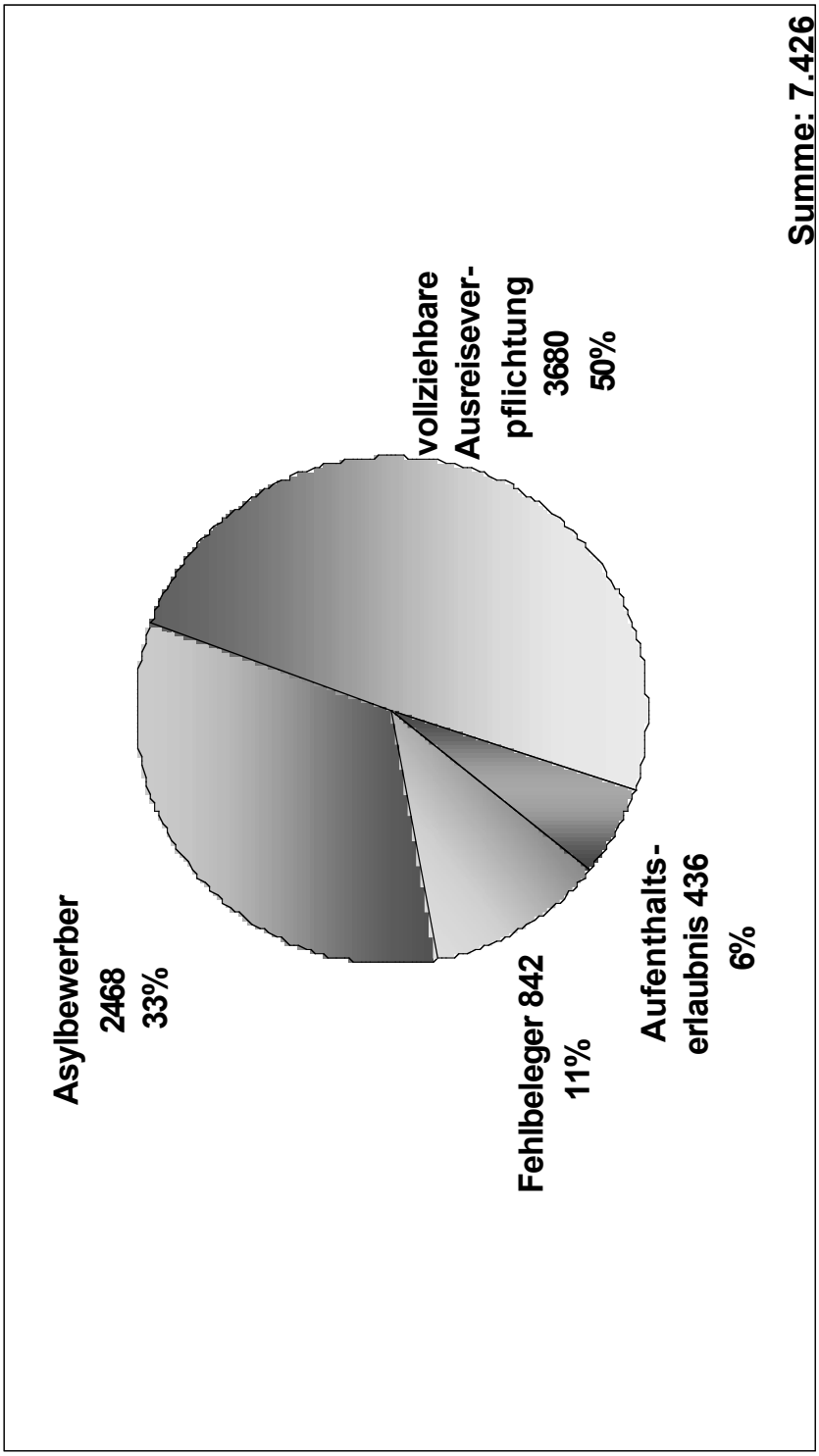

Frage 1.1.2

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Übersicht Gemeinschaftsunterkünfte

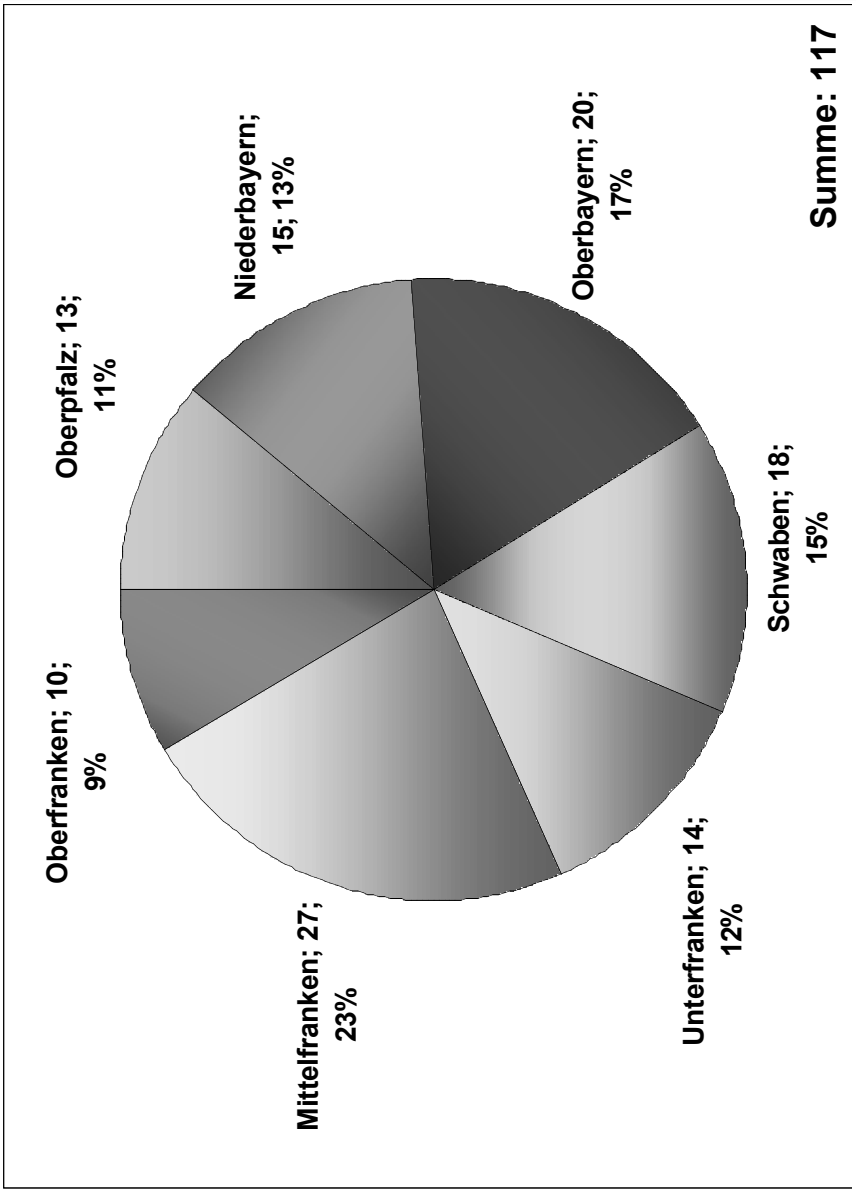

Frage 1.1.3

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Belegungssituation

Bezirk	Kapazität	Betten	Bewohner gesamt	freie Plätze	Auslastung in %
Oberbayern	3.110	2.628	2.110	1.000	67,8
Niederbayern	1.082	939	718	364	66,4
Oberpfalz	1.085	876	627	458	57,8
Oberfranken	990	829	635	355	64,1
Mittelfranken	2.052	1.419	1.145	907	55,8
Unterfranken	2.062	1.655	1.159	903	56,2
Schwaben	1.590	1.512	1.032	558	64,9
Summe	11.971	9.858	7.426	4.545	62,0

Frage 1.1.4

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Altersstruktur Bewohner

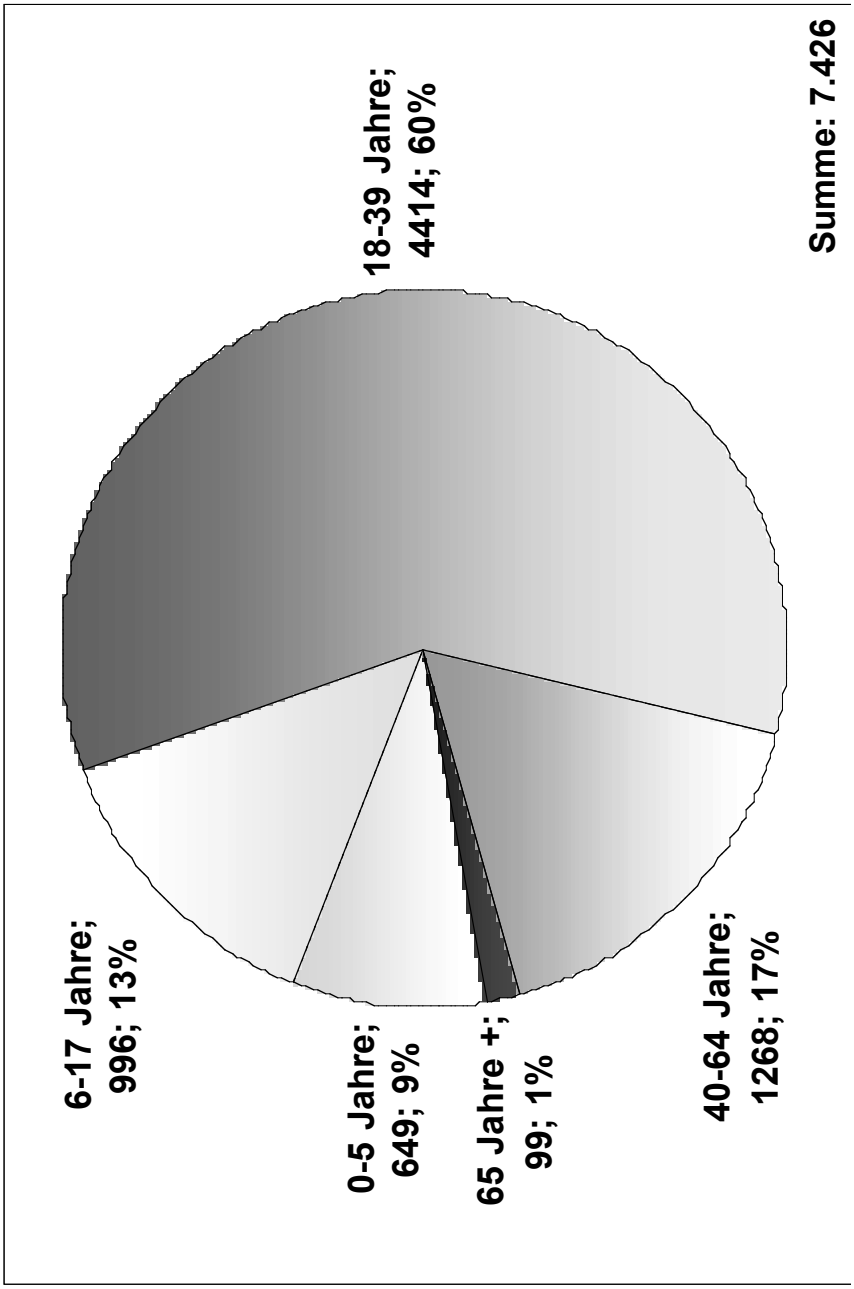

Frage 1.1.5

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften

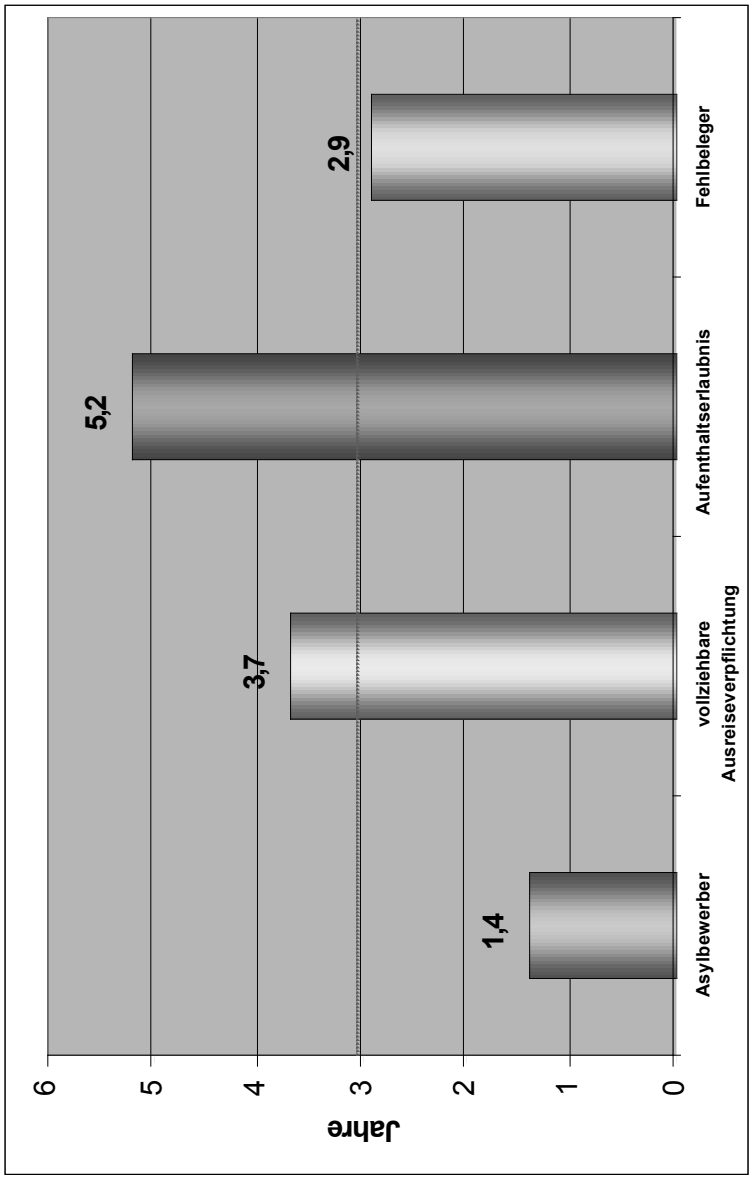

durchschnittliche Verweildauer in GU: 3,0 Jahre

Frage 1.3.1

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Private Wohnsitznahmen

Bezirk	Bezug von Sozialleistungen	ausreichendes eigenes Erwerbseinkommen/Vermögen	Gesamt
Oberbayern	897	2147	3044
Niederbayern	63	282	345
Oberpfalz	84	236	320
Oberfranken	127	188	315
Mittelfranken	201	1123	1324
Unterfranken	145	146	291
Schwaben	262	551	813
ohne Zuordnung	11	665	676
Summe	**1790**	**5338**	**7128**

Frage 1.3.2

Statistische Daten
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Johann Steiner

I. Vorbemerkung

Die Fragen beziehen sich **schwerpunktmäßig** auf Asylbewerber. Aber nur ca. 33 % der in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Ausländer (2.468 von 7.426) befinden sich im Asylverfahren, für das bundesgesetzliche Sonderregelungen bestehen, um die jederzeitige Erreichbarkeit für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Erörterung der Gründe für eine lange Aufenthaltsdauer in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften darf nicht übersehen werden, dass wir es zu **einem großen Teil** (ungefähr der Hälfte) mit **abgelehnten Asylbewerbern** zu tun haben, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht selten über Jahre hinweg nicht nachkommen, obwohl ihnen dies möglich und zumutbar ist. Noch immer gilt, dass die meisten Asylanträge, sieht man vom derzeitigen Sonderfall der irakischen Antragsteller ab, keinen Erfolg haben.

2007	**Anträge**	**Asylanerkennung**		**Flüchtlingsstatus**		**Abschiebungsverbot**		**Positive Entscheidungen insgesamt**		**Asylverfahren ohne Erfolg**	
Insgesamt	24.483	**266**	**1,1%**	**6.641**	**27,1%**	**530**	**2,2%**	**7.437**	**30,4%**	17.046	**69,6%**
Irak	7.779	128	1,6%	5.632	72,4%	34	0,4%	5.794	74,5%	1.985	**25,5%**
Ohne Irak	16.704	138	0,8%	1.009	6,0%	496	3,0%	1.643	9,8%	15.061	**90,2%**
Beispiele											
Serbien	2.904	0	**0,0%**	19	**0,7%**	31	**1,1%**	**50**	**1,7%**	2.854	**98,3%**
Türkei	2.191	19	**0,9%**	83	**3,8%**	17	**0,8%**	119	**5,4%**	2.072	**94,6%**
Nigeria	600	0	**0,0%**	10	**1,7%**	3	**0,5%**	13	**2,2%**	587	**97,8%**

Abgelehnte Asylbewerber, deren Aufenthalt nicht beendet werden kann, sind in der Regel im Besitz einer Duldung, welche lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bescheinigt.

In den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften sind auch Inhaber bestimmter, aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltstitel (z.B. § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 5) untergebracht, denen auch die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird. Ihr Anteil liegt bei etwa 6 % der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen. Im Gegensatz zu

den Duldungsinhabern sind sie im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels, der in aller Regel verlängert wird. Insoweit ergibt sich unter Integrationsaspekten eine grundlegend andere Ausgangslage.

Schließlich befinden sich in den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften nur ca. 11 % **anerkannte Flüchtlinge,** einschließlich Asylberechtigten und Personen, die wegen eines Abschiebungsverbots einen Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG) besitzen. Diese Flüchtlinge im rechtlichen Sinne fallen weder in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes noch des Aufnahmegesetzes. Sie sind nicht verpflichtet, in staatlichen Unterkünften zu wohnen und deshalb eigentlich **Fehlbeleger**.

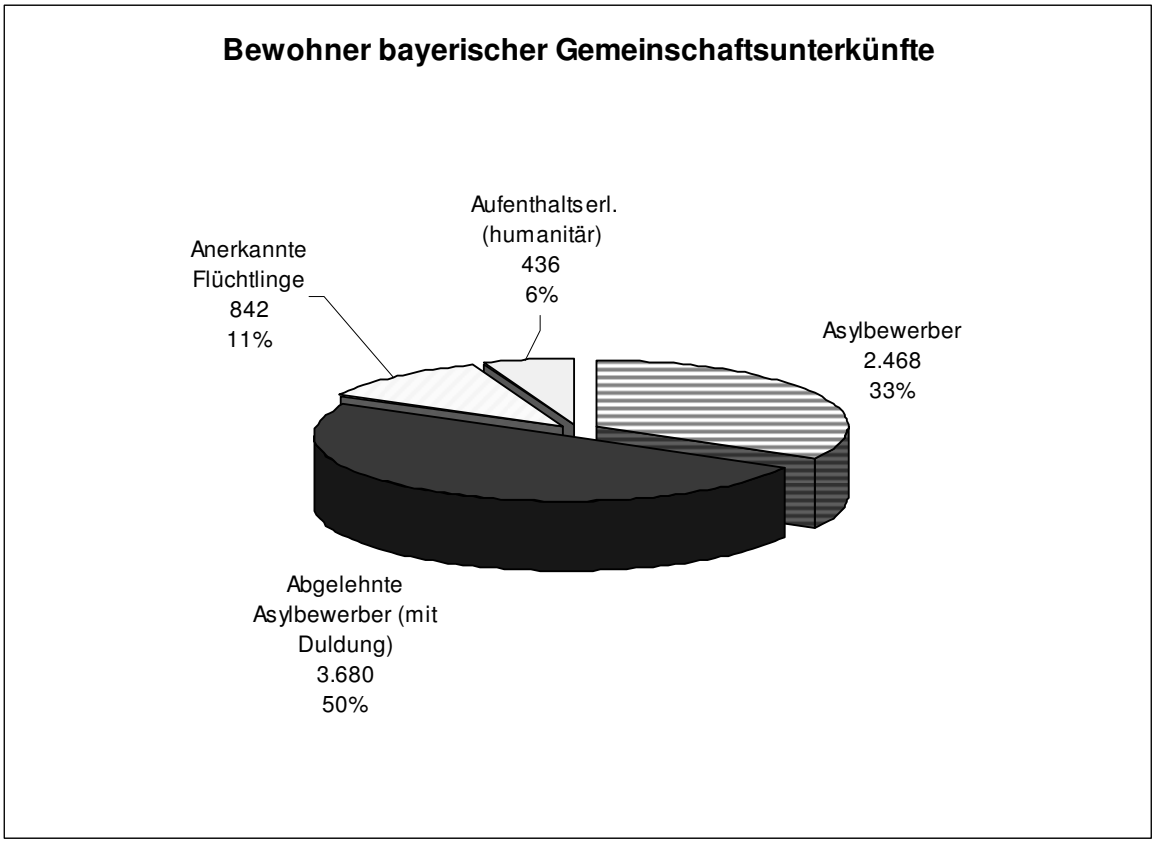

III. Statistik

Irakische Personen in Bayern	**12.195**	**5.659**	**17.857**	**100,0%**
Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet				
unter 1 Jahr	1.396	466	1.864	
1 - unter 4 Jahre	1.777	1.101	2.879	
4 - unter 6 Jahre	996	749	1.745	
6 - unter 8 Jahre	3.270	1.429	4.699	
8 - unter 10 Jahre	2.700	1.043	3.743	
10 - unter 15 Jahre	1.925	804	2.729	
15 - unter 20 Jahre	59	48	107	
20 - unter 25 Jahre	41	14	55	
25 - unter 30 Jahre	6	5	11	
30 und mehr Jahre	25	0	25	
Aufenthaltstitel (neues Recht)				
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl Daueraufenthalt EG)	3.179	1.278	4.457	25,0%
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	4.842	3.070	7.912	44,3%
EU-Aufenthaltsrechte nach FreizügG/EU	14	5	19	0,1%
nach Ausländergesetz (altes Recht) insgesamt	247	152	399	2,2%
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	1.015	415	1.430	8,0%
Personen mit Aufenthaltsrecht			**14.217**	**79,6%**
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	1.791	367	2.159	12,1%
Asylbewerber insgesamt	1.162	355	1.517	8,5%

Asylantragsteller ohne Identitätsnachweise									
Jahr		**Asylantragsteller**	**%**	**Reisepass, Personalausweis,**	**%**	**Sonstige Identitätsnachweise**	**%**	**Ohne Papiere**	**%**
2008	**BY**	**2.522**		**228**	**9,0%**	**136**	**5,4%**	**2.158**	**85,6%**